

# Stenographische Berichte

über

die Verhandlungen

des 17. Rheinischen Provinzial-Landtages

(IV.—X. Sitzung)

1864.

---

Düsseldorf,

Buchdruckerei von Hermann Boppe.

1865.





# Ergänzungsheft

311

den Verhandlungen des im Jahre 1864

versammelt gewesenen

siebzehnten

Rheinischen Provinzial-Landtags

enthaltend

die stenographischen Berichte

über

die vierte bis zehnte Sitzung

(11. bis 21. October 1864).

---

Düsseldorf,

Hofbuchdruckerei von Hermann Voß.

1865.



P. n. A. G. 593.

LANDES-  
UND STADT-  
BIBLIOTHEK  
DÜSSELDORF

04. 1196.



# Inhalts-Verzeichniß.

## Vierte Sitzung

am 11. October 1864.

Seite

Geschäftliches: Eingegangene Petition des Parvierepächters Kreuz. — Verathung über den Bericht des III. Ausschusses, betreffend die Allerhöchste Proposition No. 7 wegen Michtung der Weinfässer in der Rheinprovinz. — Unterstützungsbewilligung für die Wittwe Hoffmann zu Braunweiler. — Verathung über ein Schreiben des Hrn. Landtags-Commissars, betreffend Beschlüsse des 16. Provinzial-Landtags hinsichtlich der Arbeits-Anstalt zu Braunweiler. . . . . 1

## Fünfte Sitzung

am 14. October 1864.

Referat des IX. Ausschusses über die Benutzungsrechte am neuen Schlossflügel oder Ständehause zu Düsseldorf und die Unterhaltung desselben. — Wahl von Commissarien, behufs Abschlusses eines neuen Vertrages in Angelegenheit des Ständehauses. — Eingegangene Petitionen. — Verathung über den Bericht des VII. Ausschusses, betreffend die Verwendung des rechtsrheinischen Bezirksstraßenfonds. — Ueberweisung eines neuen Antrages an den VII. Ausschuss. — Verathung über den für die Restauration der Pfarrkirche zu Braunweiler beantragten ständischen Zuschuß. — Bericht des VIII. Ausschusses über die Provinzial-Hülfskasse und die Erweiterung der Befugnisse derselben. — Bericht desselben Ausschusses über die Rechnung und Verwaltung der Provinzial-Hülfskasse. — Bericht desselben Ausschusses über die Verwendung des Grundsteuer-Deckungsfonds. — Bericht des III. Ausschusses, betr. die Bewilligung eines Zuschusses zur Reparatur der Jesuiten- oder Gymnasialkirche zu Münsterfeld. — Bericht des III. Ausschusses und Verathung über verschiedene Anträge, betreffend die Regelung und Erleichterung der Einquartierungslast. — Verathung über den Bericht des I. Ausschusses, betr. die Allerhöchste Proposition Nr. 5 wegen Abänderung des Wahlmodus im Stände der Landgemeinden. — Bericht des VII. Ausschusses, betr. eine Beihilfe für die Gemeinde Burg zum Ausbau der Moselstraße von Zell nach Trarbach. — Referat des VI. Ausschusses über die Rechnungen, den Etat und die Verwaltung der Irrenheilanstalt zu Siegburg. — Neu eingegangene Anträge; Geschäftliches . . . . . 8

## Sechste Sitzung

am 17. October 1864.

Verathung über das Referat des VII. Ausschusses, betr. die Aufnahme der Anrath-Wossenhöfer und verschiedener anderer Straßen auf den westrheinischen Bezirksstraßenfonds des Reg.-Bez. Düsseldorf. — Bericht desselben Ausschusses, betr. die Uebernahme der Straßen von Weeze nach Well und von Well nach Uedem auf den Bezirksstraßenfonds. — Bericht desselben Ausschusses über die Aufnahme der Straße von Calcar, Uedem u. bis zur Eisenbahnstation Kevelaer, sowie der Straße von Geldern bis Arren unter den Bezirksstraßen. — Bericht desselben Ausschusses über die Bitte der Gemeinde Winnekendonk um fernere Unterstützung aus dem Bezirksstraßenfonds. — Bericht desselben Ausschusses, betreffend die Verlegung der Coblenz-Kütticher Bezirksstraße unter die Staatsstraßen. — Hauptreferat des VII. Ausschusses über

die Verwendung des Bezirksstraßenfonds linker Rheinseite. Bericht desselben Ausschusses, über das Entschädigungsgesuch des ehemaligen Chausseegel-Erhebers Kreuz zu Grevenberg im Landkreis Aachen — Referat desselben Ausschusses, betr. die Uebernahme der Enkirch-Irmenacher Prämienstraße auf den Bezirksstraßenfonds. — Verathung über den Bericht des II. Ausschusses, betr. die Allerhöchste Proposition Nr. 61 (Gesetzentwurf wegen Abänderung einiger Bestimmungen über Rechtsgeschäfte im Bezirke des Justizsenats zu Ehrenbreitstein). — Verathung über den Bericht desselben Ausschusses, betr. die Allerhöchste Proposition Nr. 6a (Gesetzentwurf über das Güterrecht der Ehegatten im Bezirke des Justizsenats zu Ehrenbreitstein) . . . . . 20

## Siebente Sitzung

am 18. October 1864.

Geschäftliches. — Vorzunehmende Wahlen. — Conferenz in Betreff des Ständehauses. — Neu eingegangene Anträge. — Bericht des IX. Ausschusses über ein Entschädigungsgesuch des ständischen Kanzleigehülfen Breuer. — Noch nicht eingegangene Referate. — Referat des VI. Ausschusses über die Rechnungen und den Verwaltungsbericht des Landarmenhauses zu Trier. — Bericht des VIII. Ausschusses über den Verwaltungsbericht der Rheinischen Provinzial-Blinden-Anstalt für 1863 und 1864, sowie über den Etat derselben für 1865 und 1866. — Referat desselben Ausschusses über die Rechnung der Provinzial-Blindenanstalt v. J. 1863. — Referat des IX. Ausschusses über die Verwendungen zur Vermehrung der ständischen Bibliothek. — Referat desselben Ausschusses über die Verwendung der ständischen Subsidien für die Provinzial-Archive zu Coblenz und Düsseldorf und Verathung betr. die Hülfsarbeiterstelle bei ersterem Archive, resp. deren Einziehung zu Gunsten des dortigen Archiv-Secretärs. — Bericht des IX. Ausschusses, betreffend die Bewilligung eines Zuschusses aus der Provinzial-Hülfskasse für die Fortsetzung des Mittelrheinischen Urkundenbuchs. — Verathung über den Bericht des VIII. Ausschusses, wegen Gewährung einer Beihilfe zur Restauration des Weyerthors zu Zülpich. — Referat des V. Ausschusses, betr. die Rechnungen und den Verwaltungsbericht der Provinzial-Hebammen-Lehranstalt zu Cöln. — Bericht desselben Ausschusses über den Etat der nämlichen Anstalt für 1865 und 1866. — Geschäftliches. . . . . 30

## Achte Sitzung

am 19. October 1864.

Verathung über den Bericht des I. Ausschusses, betr. die Allerhöchste Proposition Nr. 1 wegen Feststellung und Untervertheilung der Grundsteuerhauptsummen. — Verathung über den Bericht des VI. Ausschusses, betreffend die Wahl einer Special-Commission zur Begutachtung einer vollständigen Reorganisation oder Verlegung der Provinzial-Irrenheilanstalt zu Siegburg. — Verathung über das Referat desselben Ausschusses, betr. die an der Anstalt zu Siegburg nothwendigen Neubauten und Reparaturen. — Verathung über den Bericht des V. Ausschusses, betr. die Reorganisation der Armenvertheilung in der Rheinprovinz. — Nachträgliche Verathung über den bereits bei der General-Debatte

über die linksrheinischen Bezirksstraßen zur Sprache gekommenen Antrag, betr. die Uebernahme der Straße von Stolberg nach Würfel auf den Bezirksstraßenfonds. — Berathung über den Bericht des VII. Ausschusses, betr. die Erhöhung des Barrieregeldes für schweres Fuhrwerk auf Bezirksstraßen. — Berathung über das Referat desselben Ausschusses, betr. die Streichung der durch größere Städte führenden Straßenstrecken vom Bezirksstraßenetat. — Referat desselben Ausschusses, betr. die Bewilligung eines Zuschusses von 400 Thirn. zur Instandsetzung einer Strecke auf der Köln-Trierer Bezirksstraße. — Geschäftliches: Verlesung und Genehmigung mehrerer Adressen. — Wahl der ständischen Commission, sowie der außerordentlichen Untersuchungs-Commission für die Anstalt zu Siegburg. . . . .

37

### Neunte Sitzung

am 20. October 1864.

Geschäftliches: Resultat resp. Beendigung der Wahl von zwei Mitgliedern der Verwaltungs-Commission sowie der 6 Mitglieder der Special-Commission für die Irrenheilanstalt zu Siegburg. Verlesung des Protokolls der 8. Sitzung und nachträgliche Bemerkungen zu demselben, nach deren Erledigung zur Tagesordnung geschritten wird. — Bericht des X. Ausschusses, betreffend den Rheinischen Landwehrespferdegelderfonds. — Geschäftliches, betr. die vom Landtage an den Herrn Landtags-Commissarius zu richtenden Schreiben und Verlesung mehrerer derselben. — Wahl der Commission für die Verwendung und Vertheilung des Landwehrespferdegelderfonds. — Berathung über das Referat des VIII. Ausschusses, betreffend die Bewilligung eines Zuschusses von 3000 Thirn. zur Herstellung einer Wegeverbindung von Bad Neuenahr nach Heimersheim. — Genehmigung eines Schreibens an den Herrn Landtags-Commissar, betreffend das Archiv zu Coblenz und Publication der Namen der in Angelegenheit des Landwehrespferdegelderfonds gewählten Commissare. — Referat des X. Ausschusses, betr. die im Allerhöchsten Landtags-Abschiede bewilligte Summe aus den Trudern des Nordkanals. — Wahl zweier Commissare für die fernere Verwaltung dieser Summe. — Bericht des VIII. Ausschusses, betreffend die Förderung der Taubstummen-Schulen in der Rheinprovinz. — Bericht desselben Ausschusses, betreffend die Rechnungen der Taubstummen-Schulen zu Kempen, Brühl, Moers und Newwid, sowie die Verwaltung der Taubstummen-Lehranstalt zu Köln. — Es wird zur Wahl der ständischen Commission für die Taubstummen-Lehranstalt geschritten. — Bericht des VIII. Ausschusses, betr. die Ueberweisung eines Theiles des f. g. Cholerafonds an das Taubstummen-Institut zu Aachen. — Referat des V. Ausschusses über eine Petition der Rheinisch-Westfälischen Gefängniß-Gesellschaft wegen Unterstützung der Auswanderung entlassener Sträflinge und Debatte in Betreff dieses Antrages. — Die Versammlung vollzieht darauf die Wahl der ständischen Commissarien für das Landarmenhaus zu Trier. — Bericht des V. Ausschusses über die Rechnungen der Arbeits-Anstalt zu Braunweiler pro 1862 und 1863 und deren Verwaltungsbericht pro 1863 und 1864. — Es erfolgt die Wahl der ständischen Commission für die Anstalt zu Braunweiler. — Bericht des V. Ausschusses über den Etat derselben Anstalt für 1865 und 1866. — Geschäftliches: Verkündigung des Resultats der Wahlen für die Anstalten zu Trier und Braunweiler. — Wahl eines Stellvertreters für das Landarmenhaus zu Trier. — Debatte über einen Antrag des III. Ausschusses, betr. die Gewährung einer laufenden Unterstützung zur Hebung der Pferdezucht in der Provinz. Der Antrag wird zurückgezogen, weil derselbe nicht von einem Abg. eingebracht ist. — Referat

des VIII. Ausschusses über die aus den ständischen Fonds der Provinzial-Hilfskassen beschlossenen Verwendungen. — Bericht des V. Ausschusses über ein Schreiben des Herrn Landtags-Commissars, worin auf die Anträge des 16. Landtags wegen Festsetzung der Wahlperiode und Verfestigung der Zahl der ständischen Commissarien für die Provinzial-Institute erwidert ist. — Berathung über einen Antrag des Abg. Dr. Wurzer, betr. Siftirung der weiteren Auszahlung von 1862 zum Baue eines Hauses für tob-süchtige Weiber in Siegburg bewilligten Fonds. — Referat des VII. Ausschusses, betr. eine verjuchtsweise einzuführende neue Instruction behufs billigerer Verwaltung der Bezirksstraßen. Ein deshalb an den Herrn Landtags-Commissar zu richtendes Schreiben wird genehmigt. — Ein Antrag wegen Aufhebung des Gesetzes vom 5. Juni 1863, betr. die Gebühren in Vormundschaftsachen, wird zurückgezogen. — Für Braunweiler erfolgt noch eine engere Wahl. — Berathung über den Bericht des III. Ausschusses, betr. die Abänderung des Art. 791 der Civil-Proceß-Ordnung und des §. 5 des Gesetzes vom 17. April 1833 wegen Alimentation der Schuldgefangenen. — Für Braunweiler wird noch ein Stellvertreter gewählt. — Referat des III. Ausschusses über einen Antrag, betr. die Unterstützung der Seidenzucht in der Rheinprovinz. — Bericht des III. Ausschusses über die Petition, betr. den Erlaß der Mollsteuer für 1864. — Verkündigung des Resultats der Wahl für Braunweiler. — Wahl der Commissarien für die Provinzial-Blinden-Anstalt. — Wahl zweier Stellvertreter zur Commission für die Hebammen-Lehr-Anstalt in Köln. — Geschäftliches, betr. die noch übrigen Referate. . . . .

66

### Zehnte Sitzung

am 21. October 1864.

Geschäftliches: Verkündigung des Resultats der Wahl eines Stellvertreters zu der Commission für die Hebammen-Lehranstalt zu Köln. Darauf wird der zweite Stellvertreter in engerer Wahl gewählt. — Es folgt der Bericht des IX. Ausschusses über die für das ständische Bureau- und Dienstpersonal zu bewilligenden Gratifikationen. — Verkündigung des Resultats der eben vorgenommenen Wahl. — Referat des VII. Ausschusses, betreffend die Uebernahme des Communalweges von Xanten nach Wesel. — Berathung über den Bericht des III. Ausschusses, betreffend die beantragte Aufhebung der Bestimmung des §. 1 der Polizei-Verordnung vom 21. October 1859, wonach die Spurweite des Rheinischen Fuhrwerks 5 Fuß 8 Zoll nicht übersteigen darf. — Wahl der ständischen Directions-Mitglieder der Provinzial-Hilfskasse. — Bericht des IX. Ausschusses über eine Petition der Hauptkassen-Beamten Adams und Schmitz zu Düsseldorf um Bewilligung einer Remuneration für die Besorgung der Kassen-Geschäfte des Landtags. — Referat des IX. Ausschusses, betr. die vorgelegten Nachweisungen der Kosten des 16. Provinzial-Landtages. — Geschäftliches: Verlesung des Protokolls der vorigen Sitzung und Rectification eines Passus desselben. — Verlesung mehrerer Schreiben, Verkündigung des Resultats der Wahlen in die Direction der Provinzial-Hilfskasse. — Wahl des Ausschusses für die Hilfskasse. — Es wird beschloffen, Copieen der noch nicht revidirten stenographischen Niederschriften den betreffenden Herren Rednern zur Correctur zugehen zu lassen. — Schlußberathung in Betreff des Antrags wegen der Spurweite des Fuhrwerks, welcher die erforderliche Majorität von  $\frac{2}{3}$  der Stimmen nicht erhalten hat. — Mittheilungen des Resultats der letzten Wahl für die Provinzial-Hilfskasse. — Beendigung der Verhandlungen und feierlicher Schluß des Landtags durch den königlichen Landtags-Commissarius. . . . .

86

## Vierte Sitzung

am 11. October 1864.

Geschäftliches: Eingegangene Petition des Barrièrepächters **Kreutz**. — Verathung über den Bericht des III. Ausschusses, betreffend die Allerhöchste Proposition No. 7 wegen Michtung der Weinfässer in der Rheinprovinz. — Unterstützungsbewilligung für die Wittwe **Hoffmann** zu Brauweiler. — Verathung über ein Schreiben des Hrn. Landtags-Commissars, betreffend Beschlüsse des 16. Provinzial-Landtags hinsichtlich der Arbeits-Anstalt zu Brauweiler.

Der Marschall eröffnet die Sitzung um 12 Uhr.

Das Protokoll der heutigen Sitzung führt der Abg. **Dr. Lexis**.

**Marschall:** Es ist noch eine Petition eingegangen, die der Abg. **Jhr. v. Leykam** zu der seinigen gemacht hat, betreffend das Gesuch des Wegegeld-Pächters **Kreutz** um Remuneration wegen des bei der Chaussée-Hebestelle zu Gredenberghabten Verlustes. Die Petition ist unterstützt und geht an den VII. Ausschuss.

Wir treten in die Tagesordnung ein, und ich ersuche den Herrn Abg. **Jhr. v. Solemacher-Antweiler**, das Referat über den Entwurf des Gesetzes wegen Michtung der Weinfässer vorzutragen.

Referent **Jhr. v. Solemacher-Antweiler:** Der vorliegende Gegenstand ist schon einmal dem Landtage vorgelegt worden, nämlich im Jahr 1852, indem damals eine Petition von dem Abg. **Bauer** eingereicht wurde, worin er beantragte, daß ein Gesetz erlassen werde wegen Michtung der Wein- und Branntweinfässer. Der damalige Landtag ging indeß darüber zur Tagesordnung über, weil er der Ansicht war, daß durch das Gesetz vom Jahr 1816 über die Maß- und Gewichtsordnung dieser Gegenstand vollständig erschöpft sei, und es des Erlasses eines neuen Gesetzes nicht bedürfe. Später hat die Regierung diesen Gegenstand selbst in die Hand genommen und hat sich mit einzelnen Mitgliedern von verschiedenen Handelskammern und Producenten in den weinbauenden Gegenden in Beziehung gesetzt, und das Ergebnis der Verathung ist in dem vorliegenden Gesetzentwurf niedergelegt.

Der Ausschuss meine Herren, hat sich auch zunächst mit der Frage befaßt, ob es nöthig sei, daß ein Gesetz nach dieser Richtung hin erlassen werde, also mit der Bedürfnisfrage, und er hat sich zu dem Ende die weitere

Frage vorlegen müssen, was endlich die Absicht des gegenwärtigen Gesetzes, was der Zweck der Michtung überhaupt sei. Dieser Zweck der Michtung ist kein anderer, als daß in glaubwürdiger Weise constatirt wird, daß der Raumgehalt, welcher auf dem Faß eingebrannt ist, auch in der That in dem Faß enthalten ist, daß der Käufer eines Fasses Wein auch die Ueberzeugung gewinnen muß, daß dassenige Quantum, welches auf dem Fasse notirt ist, auch wirklich dem Inhalte entspricht. Nun gelangte der Ausschuss zu der Ueberzeugung, daß diese Absicht durch die bisherige Legislation nicht erreicht wird. Man kam zunächst auf die §§. 26 und 27 des Gesetzes vom Jahre 1816 über die Maß- und Gewichtsordnung. Der §. 26 bestimmt in Bezug auf die Böttcher, daß kein neues, oder durch neue Dauben verändertes Faß, worin Wein oder Brautwein verkauft werden soll, aus den Händen gegeben werde, ohne daß der Inhalt in Berliner Quartzahl darauf eingebrannt ist. Der Ausschuss war der Ansicht, daß das Mittel, dessen sich die Böttcher, um den Rauminhalt eines Fasses festzustellen, bedienen, nämlich die sog. Bisirruthe, unzureichend sei, und einzelne Herren des Ausschusses, welche mit dem Sachverhältniß praktisch befaßt sind, haben insbesondere noch angeführt, daß die Bisirruthe ein sehr trügerisches Mittel sei, indem die Böttcher durch künstliche Manipulationen es dahin zu bringen wissen, daß es häufig vorkommt, daß die Quartzahl, welche auf dem Fasse eingebrannt ist, sich nicht in Uebereinstimmung befindet mit dem wirklichen Inhalt: daß also dieser hinter dem auf dem Fasse notirten zurückbleibt. Nun heißt es im §. 27 des Gesetzes vom Jahre 1816 zwar weiter, daß im Fall sich die Böttcher bei ihrer Operation Unrichtigkeiten zu Schulden kommen lassen, dieselben einer namhaften Strafe unterliegen sollen. Sie sollen nämlich unrichtige Gefäße umarbeiten, und nach Umständen, wenn sie sich einer absichtlichen Täuschung dabei schuldig machen, sogar eriminalrechtlich verfolgt werden dürfen. Inzwischen war man im Ausschuss der Meinung, daß eine derartige Strafandrohung nicht dazu angethan sei, um den Zweck, den das Gesetz beabsichtigt, zu erreichen. Man vertrat im Ausschuss ferner nicht, daß es im Gesetz noch ein anderes Institut giebt, welches sich mit dem Michtungsweien befaßt, nämlich die Michtungsämter, die, wenn sie darum angefordert werden, die Michtung vorzunehmen haben. Allein das Gesetz hat einen Zwang, daß die Michtungsämter angegangen werden müssen, nicht auferlegt, und da nach §. 6 diese Michtungsämter blos in den verkehrreichen Städten errichtet werden sollen und errichtet worden sind, so hat man sich nicht verbergen können, daß dadurch für die Bewohner jener Gegenden, welche von solchen Orten entfernt liegen, große Unbequemlichkeiten entstehen, weshalb auch die Michtungsämter nur in seltenen Fällen angegangen werden. Aus diesen Gründen hat der Ausschuss angenommen, daß die Vorschriften, welche in dem Gesetz v. J. 1816 liegen, nicht hinreichen, um den beabsichtigten Zweck zu erreichen.

Es ist in den Motiven hervorgehoben worden, daß ein Uebelstand auch darin liege, daß den Michtungsämtern häufig nicht die geeigneten Persönlichkeiten zu Gebote stehen, oder daß die zum Michtungsweien erforderlichen Apparate nicht stets vorhanden seien. Das hat aber dem Ausschuss nicht stichhaltig erschienen, weil in solchen Fällen der Staat für bessere Persönlichkeiten und für das Vorhandensein der erforderlichen Apparate zu sorgen haben würde. In den Motiven zum Gesetz ist endlich noch die Gewerbeordnung v. J. 1845 angezogen worden, wonach an Privatpersonen

die Concession erteilt werden darf, Vermessungen vorzunehmen. Indessen erschien dem Ausschuss die Möglichkeit, zu derartigen Privatvermessungsanstalten Zuflucht zu nehmen, noch weniger als ein geeignetes Mittel, dem bisherigen Uebelstande abzuhelfen, weil in dieser Beziehung für die Interessenten noch weniger ein Zwang vorliegt. Es würde nun keine Frage sein, daß wenn Jemand von einem Anderen ein Faß Wein kauft und er sich über den Inhalt vergewissern will, dies am sichersten dadurch zu bewirken wäre, daß er sich das Volumen Wein vormessen läßt. Es liegt aber in der Natur der Sache, daß dies Mittel namentlich bei großen Weinverkäufen unzureichend und unzumuthig sein wird.

Aus diesen Gründen war der Ausschuss der Ansicht, daß die Bedürfnisfrage, ob nämlich nach dieser Richtung hin es nöthig sei, ein neues Gesetz zu erlassen, weil das Gesetz v. J. 1816 nicht ausreichend sei, bejaht werden müsse, und ich stelle dem Herrn Marschall anheim, über die Bedürfnisfrage die Discussion zu eröffnen.

Abgeordneter Dr. **Wurzer**: Meine Herren, ich stelle den Antrag, über den Gesetzentwurf zur Tagesordnung überzugehen, und zwar aus dem einfachen Grunde, weil das Gesetz dem Einen nichts nützen, dem Andern aber viel schaden kann.

Dies Mischungs-gesetz giebt weder dem Käufer noch dem Verkäufer die geringste Sicherheit. Es handelt sich um hölzerne Gefäße, deren Volumen ohne unser Hinzuthun sich jeden Augenblick verändert, und das Gesetz hat das auch vorgeesehen, denn es bestimmt, daß wenn ich nicht mit der Mischung auf dem Faß zufrieden bin, ich eine nochmalige Mischung beantragen kann; das Gesetz erkennt damit selbst an, daß die Mischung nicht von Bestand ist. Es ist aber eine Belästigung für den Winzer, die ungenehm ist, und ich werde mir erlauben, das näher zu beleuchten. Ich nehme beispielsweise eine Gemeinde an, welche 1000 Fuder Wein producirt, und nun die Mischung vornehmen läßt. Die Mischung für jedes Faß würde eine halbe Stunde ausmachen, und die Gemeinde muß tausendmal die Vergütung dafür aufbringen. Nun kommt nach 14 Tagen der Käufer, und sagt, ich bin mit der Mischung nicht zufrieden, und wünsche eine neue. Nun fängt diese von vorne an; es sind also die Kosten noch einmal zu bezahlen, und schützt also die Mischung weder vor Betrug noch vor Zufall. Vor Betrug aus folgenden Gründen nicht: Ich nehme das Beispiel an, daß ich früh um 10 Uhr ein Faß habe aichen lassen; das Faß muß hiebei mit Wasser gefüllt und wieder leer gemacht werden. Nun nehme ich das Faß leer nach Hause, nehme ein Paar Dauben heraus, binde es wieder ein, und es hält nun so und soviel Quart weniger. Also um 10 Uhr Vormittags hat das Faß 1000 Quart, Nachmittags 900 Quart. Das ist keine Garantie, und der arme Winzer hat unnöthige Kosten davon gehabt.

Auf der anderen Seite ist es nicht richtig, was der Herr Referent gesagt hat, daß es schwierig sei, eine Menge von Fässern zu messen. Sobald das Faß leer von Wein, ist es eine Kleinigkeit, dasselbe mit Wasser zu füllen, und wenn bei einer Versteigerung hundert Fuder verkauft werden, so werden sie nicht zu einer Stunde abgeholt; jeder Käufer wird zu einer anderen Zeit kommen, und so kann dann jedes Faß bei dieser Gelegenheit geacht werden. Die ganze Procedur ist zu nichts nütze, und nur ge-

eignet, dem armen Winzer eine neue Auflage aufzubürden, und ihn in seiner Thätigkeit zu beschränken. Es werden auch nicht die meisten Fässer vom Käufer gemacht. An der Mosel macht der Producent seine Fässer selbst, er macht sie nach seinem Holze und nach der Chablone, so gut er kann; wer nachher bei ihm kauft, muß dasselbe vormessen. Wenn etwas geschehen soll, was bereits in den meisten Weinbau treibenden Gemeinden existirt, so sind es Maße die dort stehen, bei den Klütern oder Schrötern aufbewahrt werden (sie werden Stützen genannt) halten 4 Maß = 16 Quart und darauf wird der Inhalt des Fasses berechnet. Wird ein Handel abgeschlossen, so bedingt der Käufer, der mit den Localverhältnissen nicht bekannt ist, das Faß durch Stützen messen zu lassen, es geschieht dies von dem Käufer sofort. Der Käufer sieht wie viel Quart es enthält. Ich glaube, daß durch die Mischung dem Betrug Thür und Thor geöffnet wird. Wenn ein Consument auf die Idee kommt, bei dem Producenten selbst Wein zu kaufen, und ein Faß sieht, auf welchem 1000 Quart eingebrannt sind, so glaubt er weniger, daß ein Irrthum stattfinden könne; und findet zu spät, daß ein paar hundert Flaschen fehlen. —

Es ist in der Gewerbe-Ordnung gesagt, kein Käufer solle das Faß aus den Händen geben, ohne daß es vorher gemessen sei. Der Mann macht aber die Fässer zu Hunderten, verkauft er nun dieselben unmittelbar nach der Mischung, so kann er für den Inhalt garantiren, liegen aber die Fässer längere Zeit trocken, oder werden sie aus alten Fässern umgearbeitet, so paßt die Mische nicht mehr. Der Mann kann, ohne es zu wissen und zu wollen, eine verkehrte Mische darauf haben.

Die Herren werden schon gesehen haben, daß, je nachdem der Keller trocken oder feucht ist, die Böden sich verziehen und dadurch kann ein Unterschied von zehn bis fünfzehn Quart entstehen, ohne daß der Eigenthümer es selbst weiß.

Wozu aber nun dem armen Winzer diese neue Last auflegen? Was ich dabei für sehr wichtig halte, ist, daß der Herr Minister sich vorbehält, den Satz für die Mischungs-Kosten näher zu bestimmen.

Es giebt sehr arme Gemeinden in den Weinbau treibenden Gegenden, und was für eine Auflage für eine solche hieraus erwachsen kann, können Sie sich leicht denken.

Ich bin daher der Ansicht, wenn Sie ein Gesetz der Art machen wollen, dann ist es besser, zu sagen: in jeder Gemeinde muß ein geachtetes Maß vorhanden sein, damit für denjenigen, der sich nicht auf die Localverhältnisse versteht, ein ihm bekanntes Maß feststeht. Wer dies benutzen will, mag es dann bezahlen; wer es aber nicht thun will, dem soll man nicht unnütze Kosten auferlegen.

Abgeordneter **Wachter**: Es ist keine Frage, wenn die Sache so liegt, wie sie Herr Dr. Wurzer ausgeführt hat, daß ich mich dann dagegen erklären muß, weil dem armen Winzer eine neue Last auferlegt werden soll. Die Sache liegt aber doch etwas anders. Die Petition ging von der Moselgegend aus, und zwar von den Producenten, allerdings auch von Weinhändlern. Man kann die Mosel herauf und herunter reisen, so sieht man auf jedem Fasse die Zahl 864 Quart. Viele Käufer die mit dem Weinhandel nicht vertraut sind, kaufen und

glauben den richtigen Inhalt darin zu finden, worin sie sich aber später getäuscht sehen. Die Petition der Moselbewohner ist von der Handelskammer in Coblenz und Trier unterstützt, und im Nassauischen, Hessischen und in Rheinbaiern ist dieses Mischungs-Verhältniß ziemlich präcise bestimmt.

Wenn nun gesagt wird, daß die Fässer, nachdem sie jetzt geachtet wären, eine Stunde später dadurch, daß man eine Daube heraus nimmt oder einen andern Boden in das Faß macht, einen geringern Gehalt hätten, so ist das in sofern richtig, wenn die Mischung nicht genügend angebracht ist. Es ist aber doch so leicht nicht, eine Daube aus dem Faß herauszunehmen, denn geschieht dies, so muß doch das ganze Faß umgearbeitet werden. Ist nun die Mischung richtig angebracht in Verbindung mit den obern drei Dauben, dann hat man stets eine ziemliche Gewißheit von dem Gehalte des Fasses.

Jedenfalls wird etwas durch das vorliegende Gesetz mit den Zusatzanträgen erreicht, und ich bin dafür, daß unter allen Umständen die Bornahme dieser Mischung wünschenswerth ist, zugleich aber auch der Meinung, daß dies, in der Art, wie es am Rheine und an der Nahe eingeführt ist, durch eine Verordnung auch für die Mosel erreicht werden kann.

**Marschall:** Erlauben Sie mir ein Wort über den Gang unserer Verhandlungen. Der Gegenstand, der uns beschäftigt, ist eine königliche Proposition und das Decorum verlangt, daß wir dieselbe in ihren einzelnen Paragraphen kennen lernen und dann wird sich bei der Abstimmung über das ganze Gesetz herausstellen, ob überhaupt ein Gesetz, das wir amendirt oder nicht amendirt haben, nützlich sei oder nicht.

Ich würde daher bitten, die Bedürfnisfrage, die der Herr Referent an die Spitze gestellt haben wollte, einer späteren Erörterung vorzubehalten. Wenn die allgemeine Discussion für erschöpft gehalten wird, dann gehen wir zu den einzelnen §§. über und es wird dann die Frage zu stellen sein: soll das also amendirte Gesetz angenommen werden oder nicht.

**Abgeordneter Bremig:** Ich glaube nicht, daß das, was der Herr College Wachter vorgetragen hat, den Eindruck zu verwischen im Stande ist, den die Ausführung des Herrn Dr. Wurzer bei Ihnen gemacht hat, und meine Erfahrung, die ich bei den Gerichten in dieser Beziehung gemacht habe, spricht dafür, daß ich das, was Herr Dr. Wurzer über die Nützlichkeit des Gesetzes vorgetragen hat, völlig gegründet finde. Es soll eine gewisse Rechtsicherheit durch dies Gesetz erzielt werden, und die nächste Frage dabei ist die, für wen soll diese Rechtsicherheit erzielt werden? Darauf sagt man: für den Käufer, damit derselbe durch den bloßen Anblick eines mit der Mischung versehenen Fasses gleich den Gehalt wisse. Daß die Sache aber illusorisch ist, hat Herr Dr. Wurzer auseinandergesetzt, und es kann nicht bezweifelt werden, daß dem Betrüge Thür und Thor geöffnet wird, wenn diese Art der Mischung beliebt wird.

Wenn Sie einen Blick in das Gesetz selbst thun und die §§. 5. und 6. in's Auge fassen, so werden Sie finden, daß das Gesetz nicht den beabsichtigten Zweck erreichen kann. Der Winzer soll bei Strafe angehalten werden, kein ungerichtetes Faß zum Verkauf zu stellen. Nun wissen wir aber, daß die großen Weinhändler sich nur an den großen Ver-

kehrstrafen etabliren, und es werden gewiß die Weinhändler oder Producenten, die auch kaufen und verkaufen, ihr Lager dorthin verlegen, wo ein Mischungsamt nicht existirt und somit vom Gesetze befreit werden. Das kann doch unmöglich Rechtens werden sollen. Es würde, wie Herr Dr. Wurzer ausgeführt hat, der kleine Winzer mit einer Steuer belastet werden, die er kaum ertragen kann, während der große Weinhändler in der Lage ist, sich ganz dem Gesetze zu entziehen.

Dann ist der §. 6. meines Erachtens ein Beweis, wie unzumessig das ganze Gesetz erscheinen muß.

Wenn nämlich ein älteres Faß zum Verkauf gegeben wird, so hat dabei der Käufer das Recht, wenn er dem darauf verzeichneten Gehalte nicht Glauben schenkt, eine neue Mischung zu verlangen, und da bestimmt der §. 6., daß gewissermaßen eine Wette eingegangen werden muß. Denn sobald die Prüfung keinen größern Unterschied gegen die auf dem Fasse vermerkte Gehaltsangabe als ein halbes Procent ergibt, so sollen die Mischungskosten denjenigen treffen, der das Verlangen gestellt hat; im andern Falle den andern Contrahenten. Wenn die contrahirenden Parteien einander nicht trauen, so müssen sie durch Vertrag ihre Rechtsverhältnisse regeln. Läßt man die Contrahenten durch einen Vertrag sich vergewissern, wie sie den Gehalt des Fasses constatiren wollen, so wird das den Verkehr nicht hemmen und es ist vollständig dem Interesse eines Jeden genügt. Will man also den Verkehr nicht hemmen, so kann man dem Gesetze nicht zustimmen.

**Abgeordneter Dr. Wurzer:** Ich wollte mir eine kurze Bemerkung erlauben, und zwar dahin, daß ich den Vorschlag des Herrn Wachter acceptire, aber zu meinem Nutzen. Er sagt, die Fässer sind alle gebrannt, aber dieser Brand entspricht dem Inhalte nicht; Zweitens sagt Herr Wachter: das ganze Faß müsse umgearbeitet werden, wenn ein Betrug geschehen solle. Das ist wahr, aber das Umarbeiten eines solchen Fasses kostet höchstens 20 Sgr. und wenn der Mann dadurch einige Maß Wein gewinnen kann, so hat er bald hinreichenden Ersatz für diese Ausgabe, und ich glaube demnach, daß auch dieser Grund wegfällt.

**Abgeordneter Wachter:** Herr Bremig jagt, man möge den Parteien überlassen, sich über den Gehalt eines Fasses zu verständigen, denn der Zwang, der im Gesetze liege, sei nicht gut. Darauf bemerke ich aber: wie soll man in einem kleinen Orte der Mosel-Gegend den Gehalt eines Fasses ermitteln? Ich bin daher der Ansicht, daß die Mischung im beiderseitigen Interesse liege.

**Referent Jehr. v. Solemacher-Antweiler:** Es handelt sich im Augenblicke nicht darum, ob das Gesetz gut ist oder nicht, ob es amendirt oder nicht amendirt werden müsse. Die Frage, die uns in diesem Augenblicke beschäftigt, ist keine andere, als die, ob es nach den bisherigen Legislationen nothwendig oder nützlich sei, daß eine anderweite Verordnung erlassen werde, und erst, wenn diese Frage bejahend ausfällt, wird es an der Zeit sein, die einzelnen Bestimmungen des Gesetz-Entwurfes zu diskutieren.

Es steht, wenn ich nicht irre, nach der Geschäftsordnung dem Referenten zu, eine solche Frage zur Abstimmung bringen zu lassen.

**Marschall:** Es steht dies allerdings dem Referenten frei. Es fragt sich aber, ob nicht durch ein solches Ver-

fahren die Einzelberathung der §§. des Gesetzes gänzlich abgeschnitten wird. Ich halte also dafür, daß wir zunächst über die einzelnen Theile des Gesetzes berathen und dann erst eine Abstimmung über das Ganze stattfinden lassen. Denn ich kann nicht zugeben, daß durch ein Nichteingehen auf die Einzelheiten eine Allerhöchste Proposition abgelehnt werde.

**Referent Frhr. v. Solemacher-Antweiler:** In dem Falle aber, daß die Versammlung erklären sollte, die bisherige Gesetzgebung in diesem Punkte sei eine unzureichende, dann würden wir zu der Nothwendigkeit kommen, das Gesetz speciell zu berathen.

**Marschall:** Wenn aber der Fall umgekehrt eintritt und eine verneinende Antwort abgegeben wird?

**Referent Frhr. v. Solemacher-Antweiler:** Dann allerdings würde eine weitere Berathung des Gesetzes nicht nothwendig sein.

**Marschall:** Ein solches Verfahren darf ich aber nicht zulassen.

Es hat sich Niemand weiter zur allgemeinen Discussion gemeldet und kommen wir daher zur Berathung über die einzelnen §§.

Je nachdem die einzelnen §§. angenommen oder abgelehnt werden, wird sich dann am Schlusse von selbst ergeben, in welcher Fassung es zum Gesetz erhoben werden sollte.

(Zustimmung.)

Wir kommen also zu der Berathung über §. 1. des Gesetzentwurfs.

**Referent Frhr. von Solemacher-Antweiler:** Der Ausschuss war demnächst einstimmig der Ansicht, daß durch den vorgelegten Gesetzentwurf die Absicht des Gesetzgebers nach allen Richtungen hin erreicht werde. Der Ausschuss ist sodann auf die Berathung der einzelnen §§. eingegangen, und er empfiehlt, daß dieselben sämmtlich so, wie sie proponirt worden sind, angenommen werden möchten. Nur bei einem §. ist ein Zusatz beliebt worden. Es ist dieses §. 1. Er lautet: „Die weintreibenden Gemeinden der Rheinprovinz sind verpflichtet, Anstalten zu errichten und zu unterhalten, welche den Raumgehalt der zur Aufnahme von Wein bestimmten Fässer zu vermessen und zu beglaubigen haben. Diese Faß-Nichungs-Anstalten sind der Aufsicht der Nichtigungs-Commissionen unterworfen.“ Zwischen diesen beiden Alineas ist ein Zusatz in der Weise vorgeschlagen worden, daß es heißen möge: „Die Gemeinden ernennen das erforderliche Personal und verwalten die zu erhebenden Gebühren (§. 3) für eigene Rechnung.“

Zu diesem Zusatz ist der Ausschuss dadurch gekommen, weil es nach dem Entwurfe zweifelhaft verbleiben könnte, ob das Ernennungsrecht auch wirklich auf die Gemeinden devolvirt werden solle, und weil, was die Verwaltung der Gebühren für eigene Rechnung betreffe, dies eine Forderung des Rechts und der Billigkeit ist, indem derjenige, welchem die Lasten zufallen, auch die etwaigen Vortheile beziehen soll.

**Marschall:** Der §. 1 des Gesetzentwurfs scheint mir mehrere Fragen zu enthalten.

Die erste Frage würde sein, ob es zweckmäßig ist, daß die weinbautreibenden Gemeinden verpflichtet sein sollen, Anstalten zu errichten und zu unterhalten, welche den Gehalt der Fässer zu vermessen und zu beglaubigen haben.

Die Einreden einiger Herren Redner, welche dagegen gesprochen haben, gingen dahin, daß, wenn auch die Nichtigungsämter zweckmäßig seien, gleichwohl geachtete Fässer nicht benutzt würden.

**Abg. Dr. Wurzer:** Die Herstellung der Nichtigungsämter würde einfach zu bejahen sein; man muß sich dabei nicht einen großen Apparat mit vielen Instrumenten denken; es ist ein einfaches geachtetes Maß und ein Brand, womit die Fässer zu bezeichnen sind. Einen solchen zu beschaffen, wird für die Gemeinden keine große Mühe verursachen, und ich glaube, daß es nur wenige Gemeinden gibt, die solche Einrichtungen nicht bereits haben.

Wenn Sie aber wollen, daß die Gefäße rund herum eingebraunt werden, und daß ein Akt über die Länge, Breite und Höhe derselben aufgenommen werde, dann müssen Sie auch einen darin erfahrenen Mann haben. Die Niche aber, wie sie jetzt bei uns besteht, kann jeder Bauer verwalten. Es wird mit dem Manne nöthigenfalls ein Accord gemacht, daß er mit dem Apparate, den die Gemeinde angeschafft hat, die Fässer acht und brennt. Der Brand ist übrigens nicht einmal nothwendig, da man der Niche nun für den Augenblick Vertrauen schenkt, und es genügt, wenn die Maße mit Kreide aufgeschrieben werden.

Nur soweit bin ich für die Beschaffung der Nichtigungs-Instrumente.

**Abg. Bremig:** Der §. 1 kann nicht selbständig für sich behandelt werden; man muß hierbei den §. 3 hinzunehmen. §. 1 sagt allerdings, daß Nichtigungsämter sollen errichtet werden, aber wie das gechehen soll, dies ist nach §. 3 dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten zu bestimmen vorbehalten, indem derselbe ermächtigt ist, die Einrichtung der Faß-Nichtigungs-Anstalten, der in Anwendung zu bringenden Geräte, das Vermessungsverfahren, sowie die von den Anstalten für die Vermessung zu erhebenden Gebühren durch Instruction festzusetzen. Mit dem §. 1 haben wir also im Allgemeinen gar nichts, wenn nicht der §. 3 zur Erläuterung mit hinzugezogen wird. Wenn wir nicht wissen, welche Geräte angeschafft werden sollen u. s. w., kurz wie das ganze Verfahren bei dem Nichtigungsamt ausgeführt werden soll, kann man auch den §. 1 nicht billigen, denn es wird darin nicht gesagt, wie es im Einzelnen geschehen soll. Man kann im Allgemeinen das Gesetz billigen und auch die Möglichkeit zugeben, daß es gut ausgeführt werde, da man aber nicht wissen kann, was der Minister für Handel und Gewerbe bei der Ausführung bestimmen wird, so kann man der Gesetzesvorlage nicht zustimmen.

**Abg. Bachem:** Ich möchte dem Herrn Vorredner nicht beispflichten. Die Neuerung des Gesetzes ist speciell dahin ausgedrückt, daß von nun an die weinbautreibenden Gemeinden der Rheinprovinz die Verpflichtung haben sollen, Nichtigungs-Anstalten zu errichten. Und diese Frage hängt zusammen mit der Vorfrage, die bereits ausführlich discutirt worden ist.

Wenn der Herr Landtags-Marschall die Frage stellt, ob der §. 1 angenommen wird, so wird mit dieser Abstimmung über das Schicksal des Gesetzes entschieden. Wenn die Versammlung sagt, der §. 1 des Entwurfs wird nicht angenommen, so erscheint eine fernere Berathung über die andern §§. des Gesetzes nicht nothwendig. Wenn aber die Versammlung beschließt, der §. 1 wird beibehalten, dann ist es denkbar, daß später das Gesetz, je nachdem es amendirt worden ist, nicht angenommen wird, und es wird darüber am Schluß gesprochen und entschieden werden. Ich glaube also, daß es zweckmäßig ist, den ersten Satz des §. 1 — abgesehen von dem Zusatz des Ausschusses — zur Annahme zu stellen.

**Marschall:** Ich trete dieser Meinung vollständig bei. Ich habe aber nicht die Befugniß gehabt, das Gesetz ohne Weiteres, namentlich ohne eine Discussion über die einzelnen §§. eingegangen zu sein, fallen zu lassen. Wenn aber in einem Gesetze Bestimmungen an den Kopf gestellt sind, die über das ganze Gesetz entscheiden, und diese abgelehnt werden, so glaube ich, ist es kein Verstoß gegen das Decorum, welches wir der Kgl. Proposition schuldig sind, wenn wir auf die weitere Berathung verzichten. Es liegt dieses wohl in der Natur der Sache.

Referent **Freiherr von Solemacher - Antweiler:** Allerdings bildet §. 1 den Kern der Materie und wenn dieser fällt, würde selbstverständlich das ganze Gesetz fallen müssen, und sonach in die Discussion der übrigen Paragraphen nicht weiter einzugehen sein.

**Marschall:** Es fragt sich, ob noch jemand über Alinea A des §. 1 das Wort verlangt? Der Abgeordnete **Bachem** hat das Wort.

Abg. **Bachem:** Ich stelle den Antrag, daß es der hohen Versammlung gefallen wolle, den ersten Satz des §. 1 zur Abstimmung zu bringen.

**Marschall:** Da niemand weiter sich zum Wort gemeldet hat und auch nichts gegen den oben gemachten Vorschlag erinnert wird, so kommen wir zur Abstimmung.

Wir wollen versuchen, zuerst durch Sitzbleiben und Aufstehen abzustimmen und werde ich diejenigen Herren bitten, welche für die Annahme des Alinea 1 des §. 1 sich entscheiden, sich von ihren Plätzen zu erheben.

Dieses Alinea lautet folgendermaßen:

„Die weinbautreibenden Gemeinden der Rheinprovinz sind verpflichtet, Anstalten zu errichten und zu unterhalten, welche den Raumgehalt der zur Aufnahme von Wein bestimmten Fässer zu vermessen und zu beglaubigen haben.“

Ich bitte diejenigen Herren, die für dieses Alinea stimmen wollen, sich zu erheben.

(Es erhebt sich die Minderheit:)

Das Alinea 1 des §. 1 ist abgelehnt.

Da Sie die Vorlage abgelehnt haben, so würde selbstredend die entsprechende Adresse zu entwerfen sein, in welcher die Gründe anzugeben sind, weshalb wir das ganze Gesetz für unannehmbar erachteten.

Ich ersuche jetzt den Abg. **Schult**, das Referat vorzutragen über den Antrag der Wittve des vormaligen Inspectors **Hoffmann** wegen Fortbewilligung der Unterstützung von 5 Thalern monatlich.

(Der Referent **Schult** verliest das betreffende Referat.)

Das Referat trägt also darauf an, daß der Wittve **Hoffmann** wie bisher auch pro 1865 und 1866 eine Unterstützung von 5 Thalern monatlich gewährt werde.

Wenn Niemand das Wort verlangt, so brauche ich wohl keine Discussion zu eröffnen und darf annehmen, daß der Vorschlag allgemein angenommen ist.

(Zustimmung.)

Der Antrag ist angenommen.

Das nächste Referat betrifft die Beschlüsse des 16. Rheinischen Provinzial-Landtags in Betreff der Arbeits-Anstalt zu Brauweiler.

Referent **Abgeordneter von der Seydt:** Der 16. Rheinische Provinzial-Landtag hat in Bezug auf die Arbeits-Anstalt zu Brauweiler verschiedene Beschlüsse gefaßt, welche mittelst Schreibens des Landtags-Marschalls vom 14. December 1862 zur Kenntniß des Ober-Präsidenten gebracht wurden. Se. Excellenz haben in seinem Rescript vom 9. October d. J. die gegenseitige Stellung des Ober-Präsidentiums und des Provinzial-Landtags zu der Provinzial-Arbeitsanstalt auseinandergesetzt.

(Verliest den betr. Bericht.)

Ich bitte nun den Herrn Landtags-Marschall, die Versammlung zu fragen, ob sie mit dem Bericht einverstanden ist.

**Marschall:** Ich eröffne die Discussion. Herr **Bachem** hat das Wort.

Abg. **Bachem:** Ich erlaube mir vorauszuschicken, daß man wohl mit dem Antrage des Ausschusses einverstanden sein kann, aber einem Motive glaube ich nicht ganz beipflichten zu können. Es wird nämlich gesagt, daß nach der Bestimmung der Gemeinde-Ordnung vom Jahre 1845 die Vertretung der Gemeinde nur ein Gutachten abzugeben habe in Bezug auf die Verpflichtung, welche den Armen- und Provinzial-Instituten gegenüber maßgebend sei. Das ist ganz richtig nach der noch bestehenden Gemeinde-Ordnung. Neben der Gemeinde-Ordnung vom Jahre 1845 besteht aber die Städte-Ordnung, und diese enthält eine solche Modification nicht, und es scheint daher nicht zweckmäßig, ein Motiv hincinzubringen, was nicht allgemein für die ganze Provinz paßt. Deshalb möchte ich mir den Antrag erlauben, daß der Passus, der auch in dem Schreiben vorkommen wird, wegfällt, worin auf die Analogie der Gemeinde-Ordnung v. J. 1845 Bezug genommen wird. Ich glaube, es ist nicht nothwendig, diesen Grund aufzunehmen, indem aus dem Verhältnisse selbst, in welchem die Anstalt zu dem Ober-Präsidenten steht, schon hinreichend die Motive sich ergeben, um dem Antrage selbst beizustimmen.

**Abgeordneter Conzen:** Aus den mitgetheilten Verhandlungen geht hervor, wenigstens den Eindruck hat es auf mich gemacht, daß der Herr Ober-Präsident einen ganz besondern Anstoß an unsern Anträgen aus dem Grunde genommen hat, weil sie in die Form eines Beschlusses ge-

bracht worden sind. Der Provinzial-Landtag hat verschiedene Beschlüsse gefaßt, sowohl wegen des quät. Lehrers, als auch sonstiger Positionen des Stats. Der Herr Ober-Präsident hat nun das Reglement über die Verwaltung von Brauweiler zu Grunde gelegt, um uns zu belehren, daß wir keine Beschlüsse zu fassen hätten. Ein Rückzug muß nach meiner Meinung angetreten werden und wird in der Beziehung eintreten können, insofern man zugibt, daß, wenn man das Wort „Beschluss“ in seiner ganzen Bedeutung nimmt, der frühere Landtag zu weit gegangen ist. Dieser Rückzug wird aber nach meiner Meinung am besten dadurch gedeckt, daß man sagt: wir haben uns zwar des Wortes „Beschlüsse“ bedient, die eigentliche Bedeutung unserer Beschlüsse ist aber nur die der Anträge oder Gutachten gewesen. Deshalb hat der Ausschuss es für zweckmäßig erachtet, daß man sich auf Gesetzes-Bestimmungen bezieht, wo die Handlungen und Ansprüche des Gemeinderaths Beschlüsse genannt sind, obgleich sie wirklich nur Gutachten repräsentiren, und eben deshalb hat man nicht die Städte-Ordnung allegirt, weil darin keine solche Bestimmung enthalten ist. Gerade in der Gemeinde-Ordnung v. J. 1845 heißt es aber: die Gemeinderäthe haben zu beschließen über Angelegenheiten des Armenwesens, die Polizei-Verwaltung u. s. w. Diese Beschlüsse sollen aber nur Gutachten sein und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde bedürfen. Der Ausschuss glaubt, daß, wenn er eine solche Interpretation den gebrauchten Worten zu Grunde legt, er dadurch am besten den Rückzug deckt. Deshalb glaube ich, daß der Vorschlag des Ausschusses acceptirt werden kann. Wir wissen sehr gut, daß die Städte in dieser Beziehung freier gestellt sind, für den jetzt in Rede stehenden Zweck müssen wir aber die Gemeinde-Ordnung von 1845 allegiren, und nicht die Städte-Ordnung, weil in der Gemeinde-Ordnung der Ausdruck „Beschluss“ in der angegebenen Bedeutung vorkommt.

**Referent von der Seydt:** Ich glaube, der Herr Vertreter für Aachen wird sich überzeugt haben, daß der Ausdruck ein unverfänglicher ist. Es war uns nur darum zu thun, eine Exemplification aufzustellen, oder eine Analogie, um uns auf ein Gesetz berufen zu können, welches Beschlüsse Gutachten nennt. Sonst hätte man sagen können, Eure Beschlüsse sind Anträge, aber Ihr habt sie Beschlüsse genannt. Da haben wir also dem Herrn Ober-Präsidenten ein Beispiel geben wollen: es existirt ein Gesetz, was von den Behörden erlassen ist, und in diesem werden bestimmte Gutachten Beschlüsse genannt. Aus diesem Grunde haben wir also eine Analogie angeführt, und ich glaube, daß das ganz unverfänglich ist.

**Abgeordneter Bachem:** Ich muß gestehen, daß ich durch die beiden Herren Vorredner nicht überzeugt worden bin. Der Landtag ist Vertreter der Provinz, und es finden sich hier Vertreter Seitens der Städte und Seitens der Landgemeinden. Wenn man nun ein Gesetz anrufen will, um dasjenige, was durch die Vertreter der Städte und der Landgemeinden vorgeschlagen ist, zu begründen, so müßte man ein allgemeines Gesetz haben, was auf beide Corporationen Anwendung findet. Wir haben aber ein solches nicht, und es kann ein Gesetz, was bloß für den einen Theil der Corporationen maßgebend ist, nicht dazu dienen, einen Rückzug zu decken, der gemacht werden soll im Interesse beider Corporationen. Ich bin der Meinung, daß es auf die Ausführung gerade dieses Motivs nicht ankommt, weil

ich glaube, daß in den bestehenden Institutionen hinreichende Motive sind, um dasjenige, was das eigentliche Petition des Ausschusses ist, zu rechtfertigen, und ich mache keinen Antrag gegen den Schluß-Antrag des Ausschusses, sondern nur gegen die Motivirung, da ich es für besser halte, wenn man die Bezugnahme auf die Gemeinde-Ordnung von 1845 wegläßt.

**Abgeordneter Conzen:** Mein Colleague Herr Bachem hat die Sache auf ein anderes Feld gebracht, als wohin sie gehört. Ich muß nochmals bemerken, daß das Wort „Beschluss“, um mich gewissermaßen trivial auszudrücken, viel böses Blut gesetzt hat. Wir wollen nun das Wort „Beschluss“ erklären, und zwar in der Weise, daß derselbe nicht ein Befehl ist, dem man zu gehorchen hat, sondern daß wir das Wort gebraucht haben innerhalb der Befugnisse des Prov.-Landtags in Bezug auf das Reglement des Instituts von Brauweiler. Ich glaube, es ist nichts natürlicher, als daß man dem Herrn Ober-Präsidenten erwidert: Du nimmst Anstoß an einem Worte, welches ja in der Gesetzgebung ganz in derselben Beziehung gebraucht worden ist, wie wir es gebraucht haben. Wenn wir also irgend ein Gesetz finden, worin das Wort „Beschluss“ zur Anwendung gekommen ist, und dennoch der Inhalt des Beschlusses nur einen Antrag bedeutet, so glaube ich, haben wir etwas, womit wir uns decken können. Das wird wohl nicht bestritten werden, daß das Gesetz vom Jahre 1845 noch zu Recht besteht. Es wird Jeder von Ihnen zugeben, daß, wie es in dem Gesetze heißt, wo von dem Armenwesen, der Polizeiverwaltung u. s. w. die Rede ist, der Gemeinderath hierüber zwar zu beschließen habe, — diese Beschlüsse sind aber nur Gutachten, und die Gemeinde ist verpflichtet, dasjenige, was von der vorgelegten Behörde angeordnet ist, zu befolgen. Warum man nun ein solches Gesetz, wenn es auch nur für die Landgemeinden besteht, nicht allegiren kann, warum man nicht darauf hinweisen kann, daß die Staats-Behörde, der Gesetzgeber, dasselbe Wort in derselben Bedeutung gebraucht hat, vermag ich nicht einzusehen. Ich glaube also, daß wir mit demselben Recht und mit derselben Klugheit auf diese einzelnen Bestimmungen des Gesetzes verweisen können. Was das aber mit der Verwaltung des Gemeinde-Wesens zu thun hat, weiß ich in der That nicht. Wir verweisen auf ein vorhandenes Gesetz, das ist genügend.

**Abgeordneter Simons:** Ich bin mit den Ausführungen des Abgeordneten für Aachen ganz einverstanden, wenn man jedoch Anstand nimmt an der Allegirung des fraglichen Paragraphen, so giebt es noch eine andere Gesetzesstelle, auf die wir uns beziehen können, nämlich auf den §. 46 in dem Gesetz vom Jahre 1824, betreffend die Anordnung der Provinzial-Stände für die Rheinprovinz; derselbe lautet: „Die Mitglieder aller Stände der Rheinprovinzen bilden eine ungetheilte Einheit; sie verhandeln die Gegenstände gemeinschaftlich. Zu einem gültigen Beschlusse über solche Gegenstände, welche von Uns zur Berathung an sie gewiesen, oder ihrem Beschlusse mit Vorbehalt unserer Sanction überlassen, oder sonst zu unserer Kenntniß zu bringen sind, wird eine Stimmenmehrheit von zwei Dritttheilen erfordert.“

Also hier werden die Gutachten, welche zu Anträgen über Allerhöchste Propositionen führen, ebenfalls Beschlüsse genannt.

**Marshall:** Es hat Niemand weiter das Wort verlangt; wir können also zur Abstimmung schreiten. Das

Referat sagt also, daß es zweckmäßig sei, eine Ansprache an den Herrn Landtags-Commissar zu richten. Wir müssen jedenfalls dieses Schreiben hören, und indem ich annehme, daß Sie es hören wollen, bitte ich dasselbe zu verlesen.

(Der Referent verliest den Entwurf des betreffenden Schreibens.)

Wollen die Herren nun, daß die Stelle, worauf Herr Simons hingedeutet hat, mit hineingelegt werde?

(Zustimmung.)

Abgeordneter **Bachem**: Ich habe weiter nichts zu bemerken, als daß ich die Worte „analog mit jener Bestimmung der Gemeinde-Ordnung“ bis zu den Worten „als Gutachten zu erachten seien“ entfernt wünsche. Sonst bin ich aus den bereits angeführten Gründen einverstanden. Wenn aber die hohe Versammlung auf diese Worte ein Gewicht legt, so ziehe ich meinen Antrag zurück.

**Marshall**: Es hat Niemand dagegen gesprochen, ich kann es demnach als genehmigt betrachten.

Abg. Graf **v. Soensbroech**: Ich glaube, daß es sehr zweckmäßig sein würde, wenn zur Verstärkung und Klarstellung unserer Ansicht der von dem Herrn Abg. Simons beantragte Zusatz mit hineinkäme.

(Der Referent bemerkt, daß der Ausschuß nichts dagegen zu erinnern habe.)

**Marshall**: Der Herr Referent würde also den Zusatz noch zu machen haben.

Die nächste Sitzung wird, da jetzt nur wenig Material vorliegt, erst am Donnerstag stattfinden.

(Schluß der Sitzung 1<sup>h</sup> 1/2 Uhr.)

## Fünfte Sitzung

am 14. October 1864.

Referat des IX. Ausschusses über die Benutzungsrechte am neuen Schloßflügel oder Ständehause zu Düsseldorf und die Unterhaltung desselben. — Wahl von Commissarien, behufs Abschlusses eines neuen Vertrages in Angelegenheit des Ständehauses. — Eingegangene Petitionen. — Berathung über den Bericht des VII. Ausschusses, betreffend die Verwendung des rechtsrheinischen Bezirksstraßenfonds. — Ueberweisung eines neuen Antrags an den VII. Ausschuss. — Berathung über den für die Restauration der Pfarrkirche zu Brauweiler beantragten ständischen Zuschuß. — Bericht des VIII. Ausschusses über die Provinzial-Hilfskasse und die Erweiterung der Befugnisse derselben. — Bericht desselben Ausschusses über die Rechnung und Verwaltung der Provinzial-Hilfskasse. — Bericht desselben Ausschusses über die Verwendung des Grundsteuer-Deckungsfonds. — Bericht des III. Ausschusses, betr. die Bewilligung eines Zuschusses zur Reparatur der Jesuiten- oder Gymnasialkirche zu Münsterseele. — Bericht des III. Ausschusses und Berathung über verschiedene Anträge, betreffend die Regelung und Erleichterung der Einquartierungslast. — Berathung über den Bericht des I. Ausschusses, betr. die Allerhöchste Proposition Nr. 5. wegen Abänderung des Wahlmodus im Stände der Landgemeinden. — Bericht des VII. Ausschusses, betr. eine Beihilfe für die Gemeinde Burg zum Ausbau der Moselstraße von Zell nach Erarbach. — Referat des VI. Ausschusses über die Rechnungen, den Etat und die Verwaltung der Irrenheilanstalt zu Siegburg. — Neu eingegangene Anträge; Geschäftliches.

Der Marschall eröffnet die Sitzung um 10 Uhr.  
Das Protokoll führt der Abg. Dr. Lexis.

**Marschall:** Es handelt sich noch um die Erledigung einer Wahl, von der wünschenswerth, ist daß wir sie bald vornehmen, weil die gewählten Herren mit den Herren Commissaren der Regierung werden zusammentreten müssen, nämlich in Betreff des hiesigen Ständehauses. Graf Hompesch als Vorsitzender des IX. Ausschusses hat die Sache vollständig aufgenommen, und erlaube ich ihn hiermit um den mündlichen Vortrag.

Referent Graf v. Hompesch: Meine Herren, als sich i. J. 1845 das hiesige Ständehaus seiner Vollendung nahte, fanden auf Verufung des Oberpräsidenten Verhandlungen zwischen den Ständen der Provinz einerseits, den Vertretern der Akademie, und den Vertretern der Stadt Düsseldorf und der Regierung andererseits statt, und es wurde unter dem 26. Januar 1848 eine vorläufige Convention abgeschlossen, die dahin ging, daß der untere und erste Stock

des Ständehauses ausschließlich der Benutzung der Stände zu übergeben sei, dagegen der 2. Stock dieses Flügels eine Theilung erfahre, insofern, als ein Theil der Akademie übergeben, der andere Theil aber den Ständen ebenfalls zur Benutzung freigestellt werden sollte. Inzwischen kam nun das Jahr 1848 und 1849, und es wurden in dem ursprünglichen Plane des oberen Flügels Modificationen vorgenommen, und die Akademie setzte sich in den Besitz sämtlicher Räume dieser oberen Stöcke. Nun ist unter dem 28. Februar 1863 ein Rescript vom Ministerium gekommen, welches sich dahin ausdrückt: es wäre einverstanden mit jener vorläufigen Convention vom Jahre 1848, und ertheile nachträglich seine Zustimmung, indessen bedürfe der Vertrag unter den veränderten Umständen (und um künftigen möglichen Differenzen vorzubeugen) einiger Modificationen. Es habe nämlich die Akademie sich in den Besitz sämtlicher Räume gesetzt, und sei daher factisch Besitzer des oberen Flügels; es müsse dieser Zustand der Dinge auch definitiv als ein neuer Vertrag anerkannt werden, nur mit der Modification, daß, wenn während der Dauer der Sitzungen die Räume in dem ersten, unteren Stocke für den Landtag nicht ausreiche, die Akademie diejenigen Räume einräumen müßte, die für die Sitzungen des Landtages und der Ausschüsse nothwendig wären. Wenn daher der Landtag mit dieser Modification einverstanden wäre, sollten die Vertreter der Stände mit denen der Akademie und der städtischen und Staatsbehörde einen definitiven Vertrag auf obiger Basis abschließen. Wir haben in dem Ausschusse gegen die Sache an und für sich nichts zu erinnern gehabt, indem die Räume für den Landtag in diesem untern Stocke ausreichen, und wenn sie nicht ausreichen sollten, die Akademie uns die oberen Räume, soviel als nöthig ist, einräumen muß. Ich glaube daher, daß der Vorschlag, auf obiger Basis einen Vertrag abzuschließen, als richtig anzuerkennen, und für jeden Stand eine Deputation zu wählen ist, die diesen Vertrag abzuschließen hätte.

**Marschall:** Darüber wäre nun die Discussion eröffnet.

Wenn Niemand das Wort verlangt, glaube ich annehmen zu können, daß Einverständnis vorhanden ist.

Es würde sich darum handeln, drei Herren und zwar aus jedem Stände einen zu bezeichnen, welche mit dem Vorstande der Stadt und der Akademie innerhalb der nächsten 8 Tage zusammentreten, um den Vertrag abzuschließen.

(Auf Vorschlag werden folgende 3 Herren hierzu designirt:

- a. aus dem Stände der Ritterschaft  
der Graf von Spee;
- b. aus dem Stände der Städte  
der Commerzienrath Baum
- und c. aus dem Stände der Landgemeinden  
der Abgeordnete Clemens.)

Referent Graf v. Hompesch: Ich wollte mir ferner die Mittheilung zu machen erlauben, daß durch Ministerial-Erlaß vom 28. Februar 1863 der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten sich dahin einverstanden erklärt hat, daß die Unterhaltungskosten dieses Schloßflügels von dem Staate bestritten werden.

Es wurden ferner auf früheren Landtagen Anträge gestellt, daß ein Kanzlist angestellt werden möchte, welcher während der Abwesenheit der Landes-Vertretung die Reinigung der Localitäten zu besorgen habe. Diesem Antrage ist entsprochen und mit dem Archivdiener Pösch ein Vertrag abgeschlossen worden, daß er unter Aufsicht des Archivars die Wohnungen im Ständehause zu reinigen habe.

Es sind damit diese Anträge erledigt.

**Marschall:** Damit wäre der Gegenstand erledigt.

**M. H.,** es sind noch zwei Petitionen eingegangen. Die eine kommt von Litz, Niemand hat sie aber zu der feinen gemacht. Sie betrifft den Erlass der Moststeuer, und bezieht sich auf die letzten Nachfröste, durch welche am Unterrhein die Trauben gelitten haben. Ich stelle anheim, ob sie Jemand zu der feinen macht.

(Abg. Ruffbaum erklärt, daß er die Petition zu der feinen mache.)

Dann frage ich, ob sie unterstützt wird.

(Die Unterstützung geschieht ausreichend.)

Ich bitte den III. Ausschuss, das Referat darüber zu übernehmen.

Ich komme nochmals auf den ersten Gegenstand zurück. Behufs Informirung der Commission, die Sie mit der Abschließung des Vertrages beauftragt haben, wird es natürlich nothwendig sein, daß wir auf unsere Acten, die sich in dem I. Ausschuss befinden, recurriren, und daß wir uns möglichst bald mit dem Vorsitzenden dieses Ausschusses benehmen. Das wird die Abschließung des Vertrages außerordentlich erleichtern.

Ferner ist eine Petition eingegangen von einem Peter Schmis aus Richerzhagen, welcher wünscht, in einer Prozeßangelegenheit das Armenrecht zu haben, und behauptet, er habe sich früher an das Haus der Abgeordneten gewandt, sei dort aber wegen Mangel an Zeit nicht mehr berücksichtigt worden. Wenn der Landtag geneigt sei, sich für ihn zu verwenden, so wolle er das erforderliche Material einsenden. Ob einer der Herren derartiges, was zur Cognition des Gerichtes gehört, zu seinem Antrage machen wird, werde ich abzuwarten haben; die Petition wird im Conferenzzimmer ausgelegt werden, und wenn ich von einer solchen Befürwortung bis zum Sonntag Abend in Kenntniß gesetzt bin, werden wir darüber berathen, sonst schicke ich sie zurück.

Dann hat Hr. Roth ein Schreiben der Stadtverordneten zu Ahrweiler eingereicht. Es ist noch Material zu dem Gegenstande, der in dem Ausschuss für die Angelegenheit wegen des Armenwesens berathen wird. Geht an den V. Ausschuss.

Es sind zwei Adressen fertig geworden; ich ersuche den Abg. Frh. v. Solmacher-Antweiler die eine, betreffend die Alichung der Weinfässer, vorzutragen.

(Die Verlesung der Adresse erfolgt.)

Hat Jemand dagegen etwas zu erinnern?

(Pause ohne Widerspruch.)

Dann ist sie genehmigt.

Da der Herr Referent über die zweite Adresse noch nicht anwesend ist, so bitte ich den Herrn Abg. Münster, das Referat des VII. Ausschusses über die Verwendung des Bezirksstraßenfonds auf der rechten Rheinseite vorzutragen.

Referent **Münster** giebt zuerst einige allgemeine Mittheilungen aus dem gedruckten Bericht, und wendet sich dann zu den einzelnen Anträgen.

#### A. Regierungsbezirk Coblenz.

Derjelbe bemerkt zu der Pos. 1, betr. die in der Gemeinde Heddesdorf liegende 2250 Ruthen lange Strecke der Heddesdorf-Beyerbuscher Straße:

Wie sie aus der Einleitung entnommen haben, ist diese ganze Straße schon damals in dem Verzeichniß, welches dem Regulativ beigelegt war, aufgeführt. Sie hat also die Königl. Sanction schon erhalten; die Gemeinden weigerten sich aber damals, weil sie eine gute Chausseegeleits-Einnahme zu erhalten glaubten, die Straße abzugeben. Sie haben sich aber darin getäuscht, und zum vorigen Landtage hatte die Königl. Regierung zu Coblenz darauf aufmerksam gemacht, daß dieses Petition der Gemeinden kommen werde. Es ist jetzt erschienen.

**Marschall:** Es ist zu Nr. I nichts entgegnet worden. Es ist dies also nach dem Referat angenommen.

Nach Verlesung der Positionen 2 und 3 bemerkt der Herr Referent:

Der Ausschuss befand sich hier bei diesen Straßen in einer eigenthümlichen Lage. Von der Königl. Regierung wurde der weitere Ausbau und die Abnahme der Straße von Rosbach bis Arnshausen beantragt. Der ständische Commissar hatte diese Eingabe mit unterzeichnet. Jetzt stellt sich aber durch die Aussage des Herrn Commissars heraus, daß da unübersteigliche Hindernisse vorhanden sind, die die Regierung auch angedeutet hat, und er hat nun einen selbständigen Antrag eingebracht, der nun hier näher entwickelt ist. Der Antrag ging von dem Princip aus, daß es dem Landtag ganz gleich sein könne, welche Richtung eine solche Straße einschläge, um ihren Anschluß zu erlangen, daß aber namentlich dazu die Mitwirkung der kgl. Regierung nothwendig ist, und hat der Ausschuss deshalb den Antrag gestellt: der Landtag möge dazu zustimmen, daß die Königl. Regierung mit dem ständischen Commissar definitiv den Anschluß bestimme, und den Gemeinden, resp. den Bürgermeistereien, die den Anschluß von Rosbach aus bis zu einer dieser vorhandenen Bezirksstraßen vermitteln, den Zuschuß, der vom Landtage auf die zu verlassende Strecke bewilligt war, übertrage. Sieht die Königl. Regierung nicht die Vortheile der vom ständischen Commissar vorgeschlagenen Richtung, nun so bleibt den Gemeinden, die diesen Anschluß ausführen, die Unterstützung.

**Marschall:** Ist hiergegen etwas zu erinnern?

Der Abgeordnete Ruffbaum hat das Wort.

Abg. **Ruffbaum:** Ich wollte nur bemerken, daß ich in diesem Falle mit dem Referate einverstanden bin; denn ursprünglich war bezweckt, die Wiedstraße in die Litz-Rottbiger Bezirksstraße weiterzuführen. Da aber die Gemeinde Litz sich weigert, diesen Ausbau vorzunehmen, indem sie sich momentan nicht in der Lage erklärt die Straße ausführen zu können wegen überbürdeter Communallasten (dies ist richtig, denn mir sind die Verhältnisse bekannt) — so bin ich damit einverstanden, daß die Königl. Regierung zu Coblenz über eine andere Linie entscheidet.

Abg. Dr. **Wurzer**: Mir sind die hierbei beteiligten Personen bekannt. Dieses Project rührt von einem Geisteskranken her, welcher einen Rechnungsfehler gemacht hat, indem er statt 48,000 Thlr. nur 18,000 Thlr. berechnet hat. Für 18,000 Thlr. wollten wir sie ausbauen, nicht aber für 48,000 Thlr.

Daß wir also 30,000 Thlr. mehr bezahlen müssen, als der erste Anschlag erforderte, lag lediglich an der Krankheit des Begründers jenes Project's.

**Marschall**: Es hat sich Niemand gegen den Antrag des Referates ausgesprochen.

Die Punkte 2 und 3 sind angenommen.

(Der Referent trägt Punkt 4 des Berichts vor.)

**Marschall**: Es wird nichts dagegen bemerkt, wir gehen daher weiter.

Der Referent Abgeordneter **Münster** trägt Punkt 5 vor, und bemerkt dazu: Es beruht dies auf einer Mittheilung der königlichen Regierung und des ständischen Commissars, um die Mitglieder des hohen Landtages darauf aufmerksam zu machen, daß in der nächsten Zeit eine Erhöhung des Beitrages zum Bezirksstraßenfonds eintreten werde. Für uns hat dies keine andere als historische Bedeutung.

Derselbe fährt im Bericht fort:

Der VII. Ausschuss kann zc. f. Verhandl. S. 313 bis: „Mitglieder des Landtags.“

### B. Regierungs-Bezirk Köln.

S. Ve hdl. S. 313—315 bis: Die kgl. Regierung stellt nun im Einverständnis mit dem ständischen Commissar den Antrag, folgende 7 Prämiestraßen, welche im Bau begriffen sind, nach normalmäßiger Vollendung auf den Bezirksstraßenfonds zu übernehmen, da sämtliche die Communication großer Ländertheile befördern:

1. Die Zeithstraße, welche über Hochhausen, Zeith, Much und Drabenderhöhe, ein:stheils von Siegburg aus die Köln-Frankfurter Staatsstraße mit der Köln-Dlpener Staatsstraße bei Engelskirchen verbindet, anderentheils über Forst bis zur Wiehlmir:den-Rothher-Bezirksstraße führt. Die Verbindung einer Menge oberbergischer Orte mit der Deug-Gießener Eisenbahn wird durch sie herbeigeführt, in der durch sie durchschnittenen Gegend einer Menge industrieller Establishments ein leichter Absatz gewährt und Wohlstand verbreitet werden. Sie wird 2657 Ruthen lang.

Wird genehmigt.

2. Die Halst-Schönebergerstraße; sie geht von der Siegstraße (Bezirksstraße) bei Halst aus, führt durch das Ottersbacherthal nach Schönenberg an die Brohler Bezirksstraße, sie verbindet also die Brohlstraße mit der Siegstraße und dem Bahnhof der Deug-Gießener Eisenbahn bei Sitorf, und ist ihr Ausbau durch die gesteigerte Frequenz geboten worden. Die Länge beträgt 2808 Ruthen.

Wird genehmigt.

3. Die Sitorf-Kircheipstraße; sie geht zu Sitorf von der Siegstraße durch das Mühleipenthal über die Orte Mühleip und Obereip und mündet bei Kircheip in die

Cöln-Frankfurter Staatsstraße. Da nun Kircheip einen Knotenpunkt verschiedener Straßen bildet, so werden alle diese Straßen auf dem kürzesten Wege mit der Deug-Gießener Eisenbahn und mit dem Rheine verbunden und ist deren Vollendung besonders wünschenswert. Die Länge der Straße ist 314 Ruthen.

Wird genehmigt.

4. Die Spitze-Kesselsdümmerstraße; diese geht bei Spitze aus der Mülheim-Wipperfürther Bezirksstraße und bildet die Verlängerung der Bezirksstraße von Bensberg nach Spitze, führt über Schanze, Schnappen, Bechem nach Kesselsdüm und mündet im Regierungsbezirk Düsseldorf zu Stumpf in die Dümmwald-Dabringhausen-Kammerförsterhöher Bezirksstraße; es wird also durch diese Straße die Verbindung mit dem Regierungsbezirk Düsseldorf, namentlich mit dem Kreise Lempe herbeigeführt. Der im Regierungsbezirk Düsseldorf liegende Theil der genannten Straße wird ebenfalls dort auf den Bezirksstraßenfonds zu nehmen sein und bei den Anträgen für Düsseldorf beantragt werden. Die ganze Länge im diesseitigen Regierungsbezirk beträgt 2562 Ruthen.

Wird genehmigt.

Die fünfte Straße darf ich übergehen, da sie bereits auf den Bezirksstraßenfonds übernommen ist.

5. Die Müllerhaide-Aucheler-Straße im Kreise Waldbroel geht bei Müllerhaide von der Derichlag-Rothemühler-Bezirksstraße aus, führt über Einspert und Zinfernath und mündet bei Auchel in die Brückermühle-Respener-Bezirksstraße; sie hat eine Länge von 1420 Ruthen. Auch diese Straße schließt viele bis jetzt dem Verkehr entzogene Gegenden auf und erleichtert die Verbindung und Communication nach allen Seiten hin.

Wird genehmigt.

6. Die Denklingen-Morsbacher Straße, ebenfalls im Kreise Waldbroel gelegen, verbindet den Ort Denklingen an der Wiehlmünden-Rothher-Bezirksstraße durch das Wissenthal mit der Wissem-Wildbergerhütterstraße bei Morsbach; eine Zweigstraße geht bei Hülfert ab nach Borberg bei Waldbroel; auch sie verbindet das hinter ihr liegende Land mit der Deug-Gießener Eisenbahn und wird so dazu beitragen, den Mineral-Reichthum des Wissenthals zu verwerthen.

Es ist Absicht, diese Straße über Steeg und Friejenhagen nach Siegen im Regierungsbezirk Arnsberg fortzusetzen, wodurch die Straße eine Haupt-Verkehr-Straße wird, und an Wichtigkeit noch gewinnt. Die Zweigstraße nach Borberg ist eine Verbindung mit dem Kreisorte Waldbroel und zugleich mit der Bezirksstraße durch das Broelthal.

Die Hauptstraße hat eine Länge von 2850 Ruthen  
Die Zweigstraße von . . . . . 1262 "

zusammen 4112 Ruthen

Wird genehmigt.

Der VII. Ausschuss kann sich nur dahin aussprechen zc. siehe S. 316 der Verhandl. bis: „der ständische Commissar Graf Nesselrode und dessen Stellvertreter Schaurte sind noch Mitglieder des Landtags.“

### C. Regierungs-Bezirk Düsseldorf.

Siehe Seite 316—320 bis: „Der ständische Commissar Hauptmann a. D. Münster und dessen Stellvertreter

Commerzienrath von der Heydt sind noch Mitglieder des Landtags.“

Sämmtliche Ausschuß-Anträge werden genehmigt.

Abgeordneter **v. d. Heydt**: Ich möchte den Herrn Commissar bitten, über 2 Punkte in diesem Etat eine nähere Aufklärung zu geben: 1) weshalb in den Ausgaben zu der Position 1 von einem Extraordinarium die Rede ist. Weshalb ist hier zu der gewöhnlichen Unterhaltung ein Extraordinarium von 100 Thlr. per Meile festgesetzt; 2) weshalb ist für diesen Regierungs-Bezirk, abweichend von den übrigen, ein so sehr großer Bestand nothwendig für den Straßenbau? Und daran möchte ich die Frage knüpfen, ob in Folge dessen, da er schon so hoch angewachsen ist, nicht eine Ermäßigung des Zuschlags stattfinden kann?

Referent **Münster**: Was das Erstere betrifft, so sind auf den bereits seit langen Jahren übernommenen Bezirksstraßen einzelne Strecken, die durch frühere mangelhafte Construction sich geknickt haben, oder wo bei steilen Höhen viel Wasser abgetrieben wird, — solche einzelne Stellen, die nicht im ganzen Straßenzuge der Reparatur unterworfen werden, besonders hergestellt worden. Die Vorlage der Rechnungen der königl. Regierung weist die Kosten über jede einzelne Strecke nach, welche Verwendung im nächsten Jahre das Geld haben soll. Es soll z. B. jetzt eine der Straßen neu mit Kies belegt werden; das ist freilich eine regelmäßige Ausgabe. Wo jedoch ein Turnus noch nicht da ist und eine besondere Nachhilfe als nothwendig sich herausstellt, für solche Fälle sind diese 3080 Thlr. voraussichtlich ausgeworfen. Was ferner den hohen Bestand betrifft, so erinnere ich Sie daran, daß wir auf dem vorletzten Landtage, nicht auf dem letzten, wo unsere Fonds bedeutend geschmolzen waren und wir nicht mehr ausstamen, den Zuschlag auf 3<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Prozent erhöhten. Dadurch ist jetzt diese Ansammlung entstanden. Wir werden aber noch eine Menge von Bezirksstraßen im Regierungsbezirk zur Aufnahme bekommen, und da einmal erhöht werden mußte und wegen der Ein Sammlung nicht gut um ein achtel Prozent sich erhöhen ließ, so ist der Modus angenommen worden, daß die runde Summe von 100 Thlr. festgesetzt wurde. Im Kreise Siegburg z. B. sind das die ersten Bezirksstraßen, der Kreis Kenney hat auch nur wenige, und noch mehrere Kreise auf dem rechten Rhein-Ufer sind sehr schlecht mit Bezirksstraßen versehen.

Die Gemeinden haben sich vielfach geweigert und Bedenken getragen, die Kosten anzulegen, haben aber immer mehr die Ueberzeugung gewonnen, daß Nichts nützlicher ist, als die Anlegung von Straßen.

**Marschall**: Da weiter nichts bemerkt wird, so würde die Position angenommen sein.

Abgeordneter **Münster**: Als ständischer Commissar fungire ich und als mein Stellvertreter der Commerzienrath v. d. Heydt, wir beide sind noch Mitglieder des Landtags.

**Marschall**: Dazu ist nichts zu erwähnen.

Die entsprechenden Anträge sind erledigt und wir haben nur noch die Adresse zu vernehmen.

Referent Abgeordneter **Münster**: Die Anträge zerfallen in 2 Theile, zunächst in solche, welche Sr. Majestät dem Könige vorgelegt werden müssen, und dann in solche, welche nur an das Ober-Präsidium zu ergehen haben.

Ich erlaube mir zuerst die an Se. Majestät den König gerichtete Adresse vorzulesen.

(geschickt).

**Marschall**: Es wird wohl nichts dagegen zu erinnern sein.

(Pause.)

Sie ist angenommen.

(Hierauf wird das Schreiben an den Ober-Präsidenten vorgetragen).

Dagegen wird die Versammlung auch nichts zu erinnern haben.

Es ist noch ein Antrag eingegangen des Abg. Frhrn. v. Leykam und Genossen, betreffend die Erhöhung des Barrieregeldes auf den Bezirksstraßen der Rheinprovinz für das schwere Fuhrwerk.

Der Antrag wird dem VII. Ausschusse überwiesen.

Ich würde jetzt den Abg. v. d. Heydt erlauben, das Referat über die Restauration der Pfarrkirche zu Braunweiler zu erstatten.

Der Referent v. d. Heydt erstattet hierauf den Bericht des V. Ausschusses, betr. einen Zuschuß für die Restauration der Pfarrkirche zu Braunweiler.

Der Ausschuß beantragt folgende Resolution:

Um der Pfarrgemeinde Braunweiler die Beschaffung und Verzinsung der zur Restauration der Pfarrkirche erforderlichen Geldmittel zu erleichtern, beschließen die zum 17. Rheinischen Provinzial-Landtage versammelten Stände die seitherige jährliche Retribution von 100 Thlr., welche die Provinzial-Arbeits-Anstalt zu Braunweiler für Mitbenutzung der Pfarrkirche an die dasige Kirchenfabrik zahlt, auf die Summe von 250 Thlr. zu erhöhen, von dem Zeitpunkt ab, wo die in Aussicht genommene Restauration der Pfarrkirche gesichert ist.

**Marschall**: Ich eröffne hierüber die Discussion.

Abgeordneter **Schult**: Der Ausschuß hat beantragt, den Beitrag, den die Anstalt Braunweiler für Mitbenutzung der Kirche zahlt, auf 250 Thlr. zu erhöhen. Ich kam mich mit dem Antrage und den Ausführungen des Ausschusses nicht einverstanden erklären. Nach meiner Meinung war der Bischof zu der Verordnung vom 12. November 1812 nicht berechtigt, wodurch er der Anstalt die Mitbenutzung der Pfarrkirche zu Braunweiler überwiesen hat. Diese frühere Benediktiner-Kirche war im Jahre 1803, als Braunweiler zur Pfarre erhoben wurde, der Pfarre als Succursal-Kirche ohne Vorbehalt und Bedingung vom Staate geschenkt worden; es hatte demnach weder der Bischof noch die Civilbehörde das Recht über diese Kirche, Eigenthum der Pfarrgemeinde zu verfügen. Dann trat noch von dieser Zeit das Decret vom 30. December 1809 in Kraft, nach welchem die Kirchen-Verwaltung das Recht hat, mit Genehmigung des Bischofs Räume in der Kirche zu vermieten, oder gegen Entschädigung abzugeben. Keiner anderen Behörde steht dieses Recht zu, und demnach sind nach meiner Ansicht die

vom Bischöfe getroffenen, vom Präfekten und Minister genehmigten Bestimmungen null und nichtig, und daraus folgt, daß, wenn die erste Grundlage ungültig ist, alle auf Grund derselben gepflogenen Verhandlungen und daraus gezogenen Consequenzen ungültig sind. Ich bin ferner der Meinung, daß der abgeschlossene Vertrag zu bestehen aufgehört hat. Er wurde im Jahre 1813 für das damalige *dépôt de mendicité* des Provinzial-Departements abgeschlossen. Dieses *dépôt de mendicité* besteht aber nicht mehr, wir haben jetzt eine Arbeits-Anstalt für 4 Regierungsbezirke, die mit dem frühern Depot nichts gemein hat. Der Gegenstand, wofür die Bestimmungen erlassen sind, besteht nicht mehr, folglich hört der geschlossene Vertrag auf, zu sein.

Es muß daher der Pfarrgemeinde das Recht zugestanden werden, der Anstalt den Mißgebrauch der Kirche zu kündigen. Wenn von der Majorität des Ausschusses dieses Recht bestritten und nur der Anstalt dieses vindicirt worden, indem man sich auf den Beschluß des Präfekten beruft, worin es heißt: „*que l'ordre des choses établi ne sera que provisoire et sera revocable, lorsque le bien du service de l'établissement et les circonstances l'exigeront.*“ So kann ich diese nur für die Anstalt in Anspruch genommene Berechtigung der Kündigung nicht anerkennen. Ich schließe vielmehr daraus, daß, weil der Präfekt die Kündigung vorbehalten hat, sie auch der Pfarrgemeinde zustehen muß und es auch nirgendwo geschrieben steht, daß der Bischof die Bestimmungen *ad perpetuum* erlassen hat. Die königliche Regierung zu Köln ist auch der Meinung, daß der Pfarrgemeinde das Recht zusteht, das Verhältniß aufzulösen.

Abgesehen von aller Verpflichtung und von allem Recht muß es wünschenswerth erscheinen, wenn eine Verständigung stattfindet. Mit einem jährlichen Zuschuß von 150 Thlr. kann nicht gebant werden und vielleicht fällt der Pfarrgemeinde ein zu kündigen, und die Anstalt vor die Thür zu setzen. Dann würde die Provinz in die Lage kommen, eine neue Kirche zu bauen und wenigstens 10,000 Thlr. verwenden zu müssen. Um alle Störungen zu vermeiden, schlage ich vor: der Pfarrgemeinde anstatt eines jährlichen Zuschusses von 150 Thlr. zur Reparatur der Kirche 4500 Thlr. zu bewilligen, unter der Bedingung, daß dieser Betrag zurückgezahlt werde, wenn eine Kündigung von Seiten der Gemeinde erfolgen sollte.

Abgeordneter **Münster**: Ich wünsche bloß, daß hinzugefügt werde, daß diese Subvention nur so lange bewilligt werde, als die Kirche von der Anstalt benutzt wird.

(Der Marschall bemerkt, daß dies als ein neuer Antrag besonders formulirt werden müsse.)

Abgeordneter **Conzen**: Meine Herren, es gibt ein altes Sprichwort: Bange machen gilt nicht, und dieses alte Sprichwort möchte ich heute anwenden auf den Vortrag des Herrn Schult. Ich gebe zu, daß die Rechtsfrage in der Sache ziemlich zweifelhaft ist, ich gebe zu, es läßt sich darüber streiten, ob der Bischof Bertholet Jahre lang nachher, nachdem die Kirche *suprimirt*, und der Gemeinde zurückgegeben worden war, nun noch besondere Bedingungen an die Benutzung dieser Kirche knüpfen konnte, oder nicht. Es steht nun aber fest, daß er dennoch dieses gethan, indem er mit der Benutzung dieser Kirche die Verpflichtung verband, das *dépôt de mendicité* mit aufzunehmen in die

Kirche, und zwar gegen eine Entschädigung von so und so viel hundert Francs. Der Präfekt, der dieses Abkommen schloß, legte dasselbe dem Minister des Innern und des Kultus vor, und dieser genehmigte es.

Aus dem Provisorium kann das Recht des Kirchenvorstandes nicht hergeleitet werden, das Verhältniß zu lösen, denn bei Genehmigung des Projectes zwischen Bischof und Präfekt fügte der Minister hinzu, es sei ein provisorisches bloß in dem Sinne, daß die Anstalt das Kündigungsrecht habe, falls sie von der Kirche keinen Gebrauch machen wolle.

Dagegen bin ich mit der Ansicht des Collegen Schult einverstanden, daß eine Veränderung in dem ursprünglichen Verhältniß dadurch eingetreten ist, daß jetzt die Benutzung der Kirche zu Branweiler sich nicht mehr auf das *Dépôt de mendicité* beschränkt, sondern Sache einer Provinzial-Anstalt geworden ist, während jenes Depot nur das Rier-Departement, also nur einen Theil der Provinz umfaßte. Die Frage nun, ob mit Rücksicht auf dieses neue Verhältniß das heutige zwischen dem Kirchenvorstande und der provinzialständischen Vertretung bestehende Verhältniß gelöst werden kann, halte ich für ziemlich gleichgültig und zwar aus dem Grunde, weil ich gar nicht glaube, daß, wenn der Kirchenvorstand kündigen kann, es ihm jemals einfallen wird, zu kündigen. Die Kirche dient für beide Zwecke; es werden nicht bloß ein paar hundert Franken für die Benutzung gegeben. Dann könnte man vielleicht verlangen, daß noch größere Anstrengungen gemacht und mehr gezahlt werden sollte.

Sie haben nämlich aus dem Vortrage des Referenten entnommen, daß nicht weniger als 600 Thaler auf den Besoldungs-Etat der Anstalt übernommen worden sind, um den Pfarrer zu besolden, der gleichzeitig der Seelsorger der Branweiler Anstalt ist. Der Pfarrer ist aber ein wichtiges Mitglied des Kirchenvorstandes und ich bin der Ansicht, daß er gegen die Kündigung des heutigen Verhältnisses sich aussprechen wird, weil er sonst 600 Thlr. jährlich verlieren würde. Dies wird sicher zur Verständigung beitragen. Diese Societät der Interessen wenn ich es so nennen soll, — können wir sehr gut acceptiren: sie macht auch dem Herrn Pfarrer keine Schande.

Meine Herren: Die Frage würde anders liegen, wenn nachgewiesen worden wäre, daß Branweiler in dem Maße gegenwärtig bevölkert sei, daß mit Rücksicht auf deren Zuwachs die Kirche vergrößert werden müßte; dann hätte die Sache allerdings etwas für sich. Der Vorstand könnte sagen, das Bedürfniß zur Vergrößerung ist durch Euch entstanden. Dies kann er jetzt nicht sagen. Es handelt sich nur um Reparaturen. Diese werden stets nöthig sein und bleiben, es möge nun die Anstalt verlegt werden oder nicht; der Kirchenvorstand hätte also ohnehin diese Last zu tragen. Nun frage ich, ob es so vernünftigen Leuten, wie dem Collegen Schult, jemals einfallen würde, den Entschluß zu fassen, jenen Zuschuß einbüßen zu wollen, einen Zuschuß, der nach dem Antrage des Ausschusses für die Benutzung der Kirche auf 250 Thlr. erhöht werden soll, also im Ganzen die Summe von 850 Thlr. in die Schanze zu schlagen.

Ich kann mich also nur für den Antrag des Ausschusses aussprechen.

Abgeordneter **Jrhr. v. Rynsch**: Ob wir ein Recht haben oder nicht, dies ist bereits sehr weitläufig erörtert

worden; da ich selbst keine juristischen Kenntnisse besitze, so will ich mich darauf nicht einlassen.

Meines Erachtens handelt es sich hier um Billigkeit. Die Kirche zu Bramweiler ist einer Reparatur bedürftig — es soll ein Prachtbau gewesen sein —, und muß jetzt auf das nothwendigste reparirt werden, sie wird noch ein- weilen von uns mitbenutzt. Ich finde nur, daß dies an sich keine Annehmlichkeit ist, und daß es wohl besser wäre, künftig eine eigene Kirchengemeinde einzuführen.

Ein Beitrag von 250 Thlr., wie vorgeschlagen wird, kann den Bramweilern nichts helfen; sie wollen bauen, das wissen wir auch, und da muß ich mich dem Antrage des Abg. Schult anschließen, daß wir ihnen eine Summe bewilligen, ohne uns auf die Rechtsfrage selbst weiter einzulassen, in der Weise wie Herr Schult bereits vorgeschlagen hat, indem wir eine Summe von 4500 Thlr. bewilligen.

Abgeordneter **Simons**: Zuerst erlaube ich mir, die Bemerkung des Abg. für Aachen, daß Herr Schult Mitglied des Kirchenvorstandes in Bramweiler sei, dahin zu rectificiren, daß derselbe nicht einmal dem betreffenden Kreise angehört. Sodann erlaube ich mir kurz das Rechtsverhältniß zu resumiren. Die Abtei und Kirche zu Bramweiler wurde suppressirt; im Jahre 1803 schenkte der Kaiser Napoleon durch ein Decret der Gemeinde die Abteikirche ohne Vorbehalt. Die Abtei selbst blieb ein Eigenthum des Staates. In demselben Jahre trat schon die Kirche zu Bramweiler in die Reihe und die Rechte der Succursal- pfarren; bis dahin gehörte Bramweiler zum Pfarrverbande einer benachbarten Ortschaft. Im Jahre 1809 wurde durch ein anderes Decret des Dépôt de mendicité in dem Abteigebäude zu Bramweiler gegründet und im Jahre 1811 sind die ersten Bettler darin aufgenommen worden. Erst im Jahre 1813 befahl der damalige Diöcesan-Bischof im Einverständniß mit dem Präfecten dem Kirchenvorstande, einen Vertrag abzuschließen mit der Direction der Anstalt, wonach die Pfarrkirche gegen geringe Vergütung die Verpflichtung übernehmen mußte, den Detinirten während des Gottesdienstes einen abgeschlossenen Raum der jetzt mehr als die Hälfte der Kirche einnimmt, zu überlassen. Es ist schon von dem Abg. Conzen gesagt worden, daß eine solche autocratische Präfectemvirthschaft gesetzlich nicht zulässig war und heute halte ich eine solche Verfügung nicht mehr für möglich. Es ist nun allerdings eine Rechtsfrage geworden ob der damals abgeschlossene und nicht erneuerte Vertrag, der auf höhern Befehl von dem Kirchenvorstande mit dem Dépôt de mendicité gethätigt worden ist, heute noch zu Recht bestehe. Juristen, welche darüber gehört worden sind, haben diese Frage verneint, auch aus dem Grunde, weil der Vertrag mit der Direction des Dépôt de mendicité für das Roer-Departement abgeschlossen worden sei, welches heute nicht mehr bestehe. In Bramweiler sei jetzt eine Arbeitsanstalt, welche vier Regierungsbezirke umfasse und sich weit über die Grenzen des ehemaligen Roer-Departements ausdehne. Die Regierung soll ebenfalls auf diese Rechts- anschauung eingegangen sein, und sie hat dem Kirchenvorstande vorgeschlagen: die Errichtung eines Zuschusses zu den Baukosten zu befürworten, wenn derselbe der Regierung das Recht einräumen wolle, für ewige Zeiten die Kirche durch die Bewohner der Anstalt mitbenutzen zu lassen. Der Kirchenvorstand und die Gemeinde sind aber auf diese Zumuthung nicht eingegangen; sie waren aber bereit, das eventuell hergegebene Geld zurückzugeben, falls von ihnen

die Mitbenutzung der Kirche durch die Detinirten gekündigt werde. Die Regierung hat diesen Vorschlag unter den von dem Herrn Referenten vorgetragenen Bedingungen angenommen. Wenn nun weiter gesagt worden ist, der Pfarrer würde sich wohl hüten, einen solchen Antrag zu stellen, oder solchen Beschlüssen des Provinzial-Landtages, wenn sie nicht im Sinne der ständischen Commission ausfallen möchten zu widersprechen, so kann ich das Verständniß zur Sache nicht einsehen. Einen Geistlichen muß die Anstalt haben; ob es der Pfarrer des Ortes oder ein anderer Geistlicher ist, dürfte gleichgültig sein; es wird nicht der Pfarrer als Pfarrer aus Provinzialmitteln, sondern der Geistliche der Anstalt besoldet, welchem für die Detinirten die Seel- sorge obliegt.

Ich würde mich nun dem Antrage des Herrn Schult anschließen und bitten, der Landtag wolle beschließen, aus den disponiblen Fonds der Bramweiler Anstalt, deren jetzige Summe ich nicht weiß, die aber früher 80 Tausend Thaler betrug, der Kirche eine Unterstützung zuzuwenden für die Mitbenutzung derselben durch die Detinirten, mit der Verpflichtung, diese Summe wieder zurückzuzahlen, wenn die Benutzung aufhören sollte. Falls jedoch der Landtag auf diesen Antrag nicht eingehen sollte, so würde ich subsidiarisch den Antrag stellen, die jährliche Retribution von 250 Thlr auf 300 Thlr. zu erhöhen.

Referent **von der Heydt**: In Bezug auf die Bemerkungen des Herrn Schult erwiedere ich, daß der Ausschuß sich gar nicht über die Rechtsfrage ausgesprochen hat, es waren darüber die Ansichten getheilt. Diese Rechtsfrage, ob der Kirchenvorstand das Recht habe, das Verhältniß zu kündigen, ist bei Seite gelassen, und wir sagen nur, daß wir, um nicht einer Kündigung ausge- setzt zu sein, so lange den Beitrag zahlen, und, wenn diese erfolgt, so hört auch der Beitrag auf.

Abg. **Baum**: Die Rechtsfrage ist weitläufig dis- cutirt worden; ich beziehe mich aber auch darauf, daß die angeführten Billigkeitsgründe völlig erschöpfend sind. Wenn aus der Bramweiler Anstalt jährlich 600 Thlr. an den Geistlichen gezahlt werden, und auch noch 200 Thlr. Zuschuß gegeben wird für Reparaturen und für das Nutzungsrecht, so ist, glaube ich, alles geschehen, was von Seiten der Provinz geschehen und erwartet werden kann. Ich habe mich daher im Ausschuß dem Referat völlig angeschlossen, und spreche gegen den Vor- schlag, eine Summe von 4500 Thlr. zu bewilligen. Sollte aber eine Summe gegeben werden, so wäre ich noch eher dafür, selbstständig für die Anstalt eine Kirche zu bauen, die vielleicht bei kleinen Verhältnissen 7—8000 Thlr. kosten würde, als auf eine solche Gemeinschaft ein- zugehen. Ich trete auch dem Herrn von der Ritterchaft entgegen, welcher eine Erhöhung des Zuschusses von 250 Thlr. auf 300 Thlr. wünschte, und kann mich nur mit dem Antrage des Ausschusses einverstanden erklären.

Abg. **Jhr. v. Leykam**: M. H.: Nach den gesetz- lichen Bestimmungen werden die Cultuskosten aufgebracht durch Zuschläge auf die Staatssteuer, insofern das eigene Vermögen nicht ausreicht. Die Anstalt und ihre Be- wohner zahlen keine Staatssteuer, und daher halte ich es für angemessen, daß, wenn sie die Kirche benutzen, auch für die Mittel eintreten, welche der Neubau erfor-

dert. Aus diesem Grunde unterstütze ich den Antrag des Herrn Schult.

Abg. **Schult**: Von den Herren Baum und Conzen ist eben gesagt worden, daß außer der jährlichen Retribution jährlich 600 Thlr. für den Pfarrer von Brauweiler gezahlt werden und daß die Pfarrgemeinde sich demnach hüten werde, das bestehende Verhältniß aufzuheben. Hierauf erwiedere ich, daß der Pfarrer von Brauweiler allerdings die Functionen des Anstalts-Geistlichen wahrnimmt und 600 Thlr. bezieht, dieses aber kein Interesse für die Pfarrgemeinde hat, sie weder Nutzen noch Schaden davon hat, und es wird ihr ganz gleich sein, ob die Anstalt ihren eigenen Geistlichen hat oder nicht.

**Marshall**: Die Discussion ist geschlossen. Der Ausschuß trägt darauf an, die Zuschüsse, welche zur Kirche gegeben werden, anstatt irgend einer ein für alle Mal zu gebenden Summe, auf 250 Thlr. zu erhöhen. Hr. Schult beantragt, ein für alle Mal eine Summe von 4500 Thlr. zur Restauration der Kirche zu geben, und die jährlichen Zuschüsse zu lassen wie sie sind. Dann schließt sich der Abg. Hr. v. Rynsch und ebenso Hr. Simons an, welcher letzterer aber sich eventuell auch dem Antrage des Hrn. Referenten anschließt und wünscht, statt 250 Thlr. 300 Thlr. subsidiarisch zu geben. Schließlich beantragt Herr Münster, 250 Thlr. so lange zu bewilligen, als man der Anstalt auch die Benutzung der Kirche gestattet. Ich setze überhaupt auch bei den übrigen Anträgen voraus, daß die jährlichen Beiträge nur so lange gezahlt werden sollen, als der Vertrag nicht gekündigt wird, und daß Baugelder, wenn sie heute bewilligt werden, in eintretendem Falle zurückgezahlt werden.

Es handelt sich also zuerst um den Antrag des Abg. Schult, der von dem Antrage des Ausschusses sich am weitesten entfernt und der dahin geht, anstatt jährlich 150 Thlr. zu zahlen, 4500 Thlr. zur Restauration der Kirche zu Brauweiler beizutragen unter der Bedingung, daß, wenn das alte Verhältniß durch die Pfarrgemeinde gekündigt werden sollte, letztere gehalten sein soll, die 4500 Thlr. zurückzuzahlen.

Ich bitte diejenigen, die gegen diesen Antrag sind, sich zu erheben.

(Die Minderheit dafür.)

Der Antrag ist verworfen.

Meine Herren, nun kommen wir zu dem Antrag des Abgeordneten Simons: die jährliche Retribution von 100 Thaler auf 300 Thaler zu erhöhen.

(Nach vorgenommener Probe und Gegenprobe beschließt der Marshall die namentliche Abstimmung.)

Der Namensaufruf erfolgt und es antworten hierbei:

Mit Ja:

Aldringen  
Hr. von Bourscheidt.  
Graf von Beißel.  
Bartels.  
Bremig.  
Bachem.  
Clemens

Hr. von Cerde.  
" von Fürstenberg-Loersfeld.  
" von Fürstenberg-Borbeck.  
" Raig von Freng.

Frings.  
Frenger.  
Hr. von Gevr.  
Graf von Goltstein.  
Guittienne (Niedaltorf).  
Guittienne (Jhn).  
Graff.  
Graf von Hoensbroech.  
Graf von Hompesch.  
Janzen.  
Klostermann.  
Hr. von Leykam.  
Hr. von Nylus.  
Graf von Nesselrode.  
Dr. Roeggerath.  
Kußbaum.  
Paulßen.  
Hr. von Rynsch.  
Reusch.  
Hr. von Solemacher-Grünhaus.  
Graf von Spec  
Hr. von Spies-Büllesheim.  
Simons.  
Seulen.  
Schult.  
Graf von Schaesberg.  
Schmidt.  
Wachter.  
Zores.  
Hr. von Waldbott-Bassenheim-Bornheim.

Mit Nein:

Adams.  
Berger.  
von Berg.  
Baum.  
Boeninger.  
Conzen.  
Hr. von Dalwigk.  
von Eynern.  
Gemünd.  
Gruhn.  
von der Heydt.  
Hardt.  
Hort.  
Hunzinger.  
Jmmich.  
Kampf.  
Kellermann.  
Hr. von Loë.  
Limbourg.  
Dr. Lexis.  
Münster.  
Hr. von Nyvenheim.  
Pilgram.  
Dr. Niegel.  
Roth.  
Rolshoven.  
Hr. von Solemacher-Antweiler.

Schund.  
Dr. Wurzer

Gefehlt haben:

Becker.  
Bonck.  
Fürst zu Salm-Dyck.  
Schroeder.  
Schaurte.

Es haben gestimmt 41 mit Ja, 29 mit Nein.

Der Antrag des Abg. Simons ist mithin angenommen, wonach der Antrag des Ausschusses mit der Modification angenommen ist, daß anstatt 250 Thaler nunmehr 300 Thaler zu bewilligen sind.

**Marschall:** Das Referat ist erledigt. Ich ersuche den Herrn Referenten v. d. Heydt, das Referat des VIII. Ausschusses über die Provinzial-Hülfskasse vorzutragen.

Der Referent v. d. Heydt erstattet den betreffenden Bericht Nr. 53, 54 u. 55 des Journals.

Der Ausschuß stellt den Antrag:

„daß es der Direction der Provinzial-Hülfskasse gestattet werde, Depositen von Privaten auf eine jährige oder halbjährige Kündigung zu einem der resp. Dauer der Kündigungsfrist angemessenen Zinsfuß anzunehmen,“ und bittet die Versammlung, diesen Antrag zu ihrem Beschluß zu erheben.

Je nachdem die beantragte Maßregel von Erfolg sein möchte, wird die Erneuerung jenes andern Antrages: „An Private außer den in §§. 8 und 9 des Statuts bezeichneten Fällen auch zur Abtragung von Hypotheken-Schulden, zur Abfindung der Miterben und zur Ablösung von Servitut-Darlehen zu ertheilen,“ für eine spätere Diät vorbehalten.

**Marschall:** Es wird die Discussion darüber eröffnet.  
(Es verlangt Niemand das Wort.)

Der Antrag des Ausschusses ist angenommen und wird ein Schreiben an den Herrn Ober-Präsidenten zu erlassen sein.

Derselbe Referent fährt in der Berichterstattung über die Provinzial-Hülfskasse fort, (Nr. 52) und trägt der Ausschuß darauf an: „Der Landtag wolle die statutengemäße Dechargirung unter Anerkennung der guten Geschäftsführung aussprechen.“

Die Decharge wird ertheilt.

Derselbe Referent erstattet einen Bericht über den Grundsteuer-Deckungsfonds. Nr. 9 d. Journ.

Ein Antrag ist nicht gestellt.

Der Ausschuß constatirt mit Genugthuung, daß die königliche Regierung zu Trier auf das Monitum des 16. Provinzial-Landtags, dahin gerichtet, daß die Unterstütungen nicht rasch genug erledigt worden seien, Vorsehrung getroffen hat, künftig das betreffende Verfahren zu beschleunigen.

Der Referent Hr. v. Solemacher-Antweiler erstattet einen Bericht des III. Ausschusses über die Petition des Bürgermeisters und der Stadtverordneten zu Münster, betreffend die Reparatur der dortigen Gymnasial- und Jesuitenkirche.

Der Ausschuß beantragt: „Die hohe Ständeversammlung wolle den in der Petition des Bürgermeisters, der Beigeordneten und Stadtverordneten d. d. Münster, 30. September 1864 gestellten Antrag ablehnen und zur Tagesordnung übergehen.“

**Marschall:** Wenn sich Niemand zum Worte meldet, nehme ich an, daß Sie gar keine Discussion wünschen, und der Antrag des Ausschusses: zur Tagesordnung überzugehen, angenommen sei.

(Pause.)

Er ist angenommen.

Er wird mit einem Schreiben an die Petenten zurückgehen.

Nun kommt die Petition des Bürgermeisters und der Stadtverordneten von Cleve, die Erhöhung des Servisgeldes betreffend.

Referent Hr. v. Solemacher-Grünhaus verliest den Bericht. Der Antrag des Ausschusses geht dahin: Die hohe Versammlung möge von Sr. Majestät dem Könige erbitten, die Stadt Cleve zu einer Servis-Stadt erster Klasse zu erklären.

**Marschall:** Die Discussion ist eröffnet. Wenn nichts dagegen erinnert wird, nehme ich an, daß Sie dafür sind, eine entsprechende Adresse an Se. Majestät zu richten. Wird angenommen.

Derselbe Referent erstattet einen Bericht über die Petition eines gewissen Courth, die ein Mitglied der hohen Versammlung zu der seinigen gemacht hat, wegen Ueberbürdung mit Einquartierung zu Niederzindorf.

Der Ausschuß stellt in Erwägung aller angeführten Gründe den Antrag: der hohe Landtag wolle in einer Adresse bei Sr. Majestät dem Könige erbitten, Allerhöchstderselbe möge bis dahin, daß das in dem Landtags-Abschiede vom 15. November 1862 in Aussicht gestellte Gesetz über anderweitige Regulirung der Einquartierungslast zu Stande gekommen, den Allerhöchstderselben bewilligten Zuschuß von 2 Sgr. 6 Pf. pro Mann und Tag auf 5 Sgr. erhöhen.

Abgeordneter **Münster:** Ich möchte bitten, daß der Antrag etwas modificirt werde, daß nämlich darin gesagt werde: für die jährlich durch Manöver u. s. w. heimgesuchten Ortschaften.

Referent Freiherr v. Solemacher-Grünhaus: Dann würde es nicht heißen dürfen, daß der Zuschuß erhöht werde. Er ist nur bewilligt für gewisse Ortschaften, für andere Orte existirt er nicht.

Abgeordneter **Baum:** Es fragt sich, ob nicht hinzugefügt werden möchte, „bis zum Erlaß des in Aussicht gestellten Gesetzes“.

Referent Freiherr v. Solemacher-Grünhaus: Dies steht darin. Der Antrag lautet nämlich: Der hohe Landtag wolle in einer Adresse bei Se. Majestät dem Könige erbitten, Allerhöchstderselbe möge bis dahin, daß das in dem Landtags-Abschiede vom 15. Nov. 1862 in Aussicht gestellte Gesetz über anderweitige Regelung der Einquartierungslast zu Stande

gekomen, den Allergnädigt bewilligten Zuschuß von 2 Sgr. 6 Pf. pro Mann und Tag auf 5 Sgr. erhöhen.

**Abgeordneter v. Gynern:** Würde es nicht angemessener sein, im Eingange des Antrages zu sagen, daß des Königs Majestät geruhen möge, das baldige Zustandekommen des schon so lange in Aussicht gestellten Einquartierungs-Gesetzes Allergnädigt zu veranlassen, und bis dahin einstweilen diese Erhöhung zu bewilligen?

**Abgeordneter Nolshoven:** Nach meiner Ansicht ist das baldige Zustandekommen des Gesetzes, welches das Einquartierungsweisen regelt, noch nicht zu hoffen. Darüber können noch Jahre vergehen. Daher möchte ich vor allen Dingen darum bitten, daß wir bis dahin bei dem Satze von 5 Thlr., wie im Referat vorgeschlagen wird, stehen bleiben.

**Marshall:** In dem Landtagsabschied vom 15. November 1862 ist uns ein solches, das Einquartierungsweisen regelnde Gesetz in Aussicht gestellt worden. Wenn wir nun jetzt schon wieder des Königs Majestät urgiren wollen, so ist das allerdings eine Frage, worüber auch discutirt werden kann. Die jetzige Frage aber ist: Soll den genannten Bewohnern unserer Provinz, welche denen der anderen Provinzen gegenüber eine verhältnißmäßig große Last zu tragen haben, indem sie für die Einquartierung verhältnißmäßig nicht entschädigt werden, dadurch geholfen werden, daß der Servis von 2½ Sgr. auf 5 Sgr. erhöht wird?

**Abgeordneter Baum:** Ich erlaube mir zu beantragen, daß auch die anderen Orte darunter begriffen werden, daß also aller Orten, wo Einquartierung stattfindet, der ausreichende Zuschuß gegeben werde.

**Abgeordneter Nolshoven:** Ich wollte nicht beantragen, daß in allen Orten bei Durchmärschen dieser Servisatz gegeben werde, sondern ich habe blos die Umgebung der Bahner Heide im Kreise Mülheim, und der Spellerer Heide bei Wesel im Auge.

**Abgeordneter Bremig:** Ich glaube, daß das Referat mit dem Antrage die Sache vollständig erschöpft. Die Petition kommt aus einer Gegend, wo bereits Zuschüsse bewilligt sind. Es wird aber nachgewiesen, daß diese nicht ausreichend sind. Nun wird um Abhilfe gebeten, und der Ausschuß beantragt, daß man bitten möge, den Zuschuß auf 5 Sgr. zu erhöhen. Alles was darüber hinausgeht, geht über die uns vorliegende Frage hinaus, und würde selbstständige Anträge darstellen. Wenn aber diese Petition befürwortet wird, dann folgt hieraus, daß auch die andere Frage angeregt wird, und wenn man an maßgebender Stelle über diese Petition beschließen muß, so wird auch in Erwägung gezogen werden müssen, ob eine Erhöhung der Servisgelder blos für einen Theil des Staates stattfinden soll, oder ob die ganze Einquartierungs-Frage zu regeln ist; was bei den deshalb in der ganzen Provinz laut gewordenen Beschwerden gewiß sehr wünschenswerth wäre.

**Abgeordneter Graf Nesselrode:** Es scheint mir bedenklich, den Antrag weiter auszudehnen. Der Antrag bezweckt, für eine dauernde Einquartierung die alljährlich wiederkehrt, eine Erleichterung zu beschaffen, und würde die

weitergehende Frage eine ganz andere Basis herbeiführen. Ich bitte daher, den Antrag der Commission anzunehmen.

**Marshall:** Es fragt sich, ob die Herren auf ihren Anträgen bestehen?

(Die Anträge werden zurückgezogen.)

Dann ist jeder Widerspruch gegen den Ausschuß-Antrag gehoben und würde die betreffende Adresse zu entwerfen sein.

Der Antrag des Ausschusses ist angenommen.

Herr Dr. Wurzer wolle jetzt das Referat des I. Ausschusses erstatten.

Der Referent Dr. **Wurzer** erstattet den Bericht des I. Ausschusses, betreffend den Entwurf einer Verordnung über die Ausführung der in den Artikeln IX u. XII der Verordnung vom 13. Juli 1827 enthaltenen Bestimmungen über die Provinzial-Landtagswahlen im Stande der Landgemeinden der Rheinprovinz.

**Marshall:** Ich eröffne die allgemeine Discussion. Da Niemand das Wort verlangt, so können wir zu den einzelnen Paragraphen übergehen.

Referent Dr. **Wurzer:** Der Ausschuß beantragt zur Einleitung, Article 1, daß statt der Worte:

„Nachdem gegenwärtig das ländliche Communalwesen in der Rheinprovinz regulirt ist, bestimme Ich“ etc. es heißen soll:

„Nachdem die Gemeinde-Ordnung in der Rheinprovinz publicirt ist, bestimme Ich“ etc.

Der Eingang wird mit dieser Veränderung angenommen.

Der §. 1 wird unverändert angenommen.

Der §. 2 wird ebenfalls unverändert angenommen.

Zu §. 3 beantragt der Ausschuß zum ersten Passus den Zusatz: „von den grundbesitzenden Mitgliedern“, wonach der erste Passus lauten soll:

„Die Bezirkswähler zur Wahl der Abgeordneten der Landgemeinden werden von den grundbesitzenden Mitgliedern der Bürgermeisterei-Versammlungen aus ihrer Mitte gewählt.

§. 4 Statt „150 Feuerstellen“ soll es heißen: „auf 2000 Seelen.“

**Abgeordneter Wächter:** Es heißt hier: „aus ihrer Mitte.“ Gehört da der Bürgermeister mit dazu? denn das ist nicht gesagt. Es ist bei uns vorgekommen, daß der Bürgermeister gewählt wurde, der nicht Grundbesitzer war. Die Regierung hatte den Bürgermeister als nicht zur Versammlung gehörig betrachtet, und es muß daher hier gesagt werden, „wozu der Bürgermeister gehört, oder, wozu der Bürgermeister nicht gehört.“

Referent Dr. **Wurzer:** Der Census wählte bisher. Da aber der Bürgermeister als Grundbesitzer selbstredend Wähler und wählbar ist, so haben wir geglaubt, daß durch diesen einfachen Zusatz die Sache vollständig erledigt sei.

**Abgeordneter Schult:** Es scheint mir sehr bedenklich zu sein, bloß aus der Mitte der Bürgermeisterei-Versammlung zu wählen. Ich würde beantragen, die Worte: „aus ihrer Mitte“ zu streichen.

**Abgeordneter Songen:** Meine Herren, der Zusatz „aus ihrer Mitte“ ist nicht neu. Die Verordnung vom

Jahre 1827 in Beziehung auf die Ausführung der Provinzial-Ordnung jagt ausdrücklich, daß, sobald das Communal-Wesen regulirt sei, die Bürgermeisterei-Versammlung aus ihrer Mitte zu wählen habe. Wenn nun Herr Schult nicht will, daß die Verordnung v. J. 1827 in diesem Passus aufgehoben werde, so muß der Zusatz bleiben. Der Ausschuß hatte kein Interesse, daran etwas zu ändern. Dagegen hielt es der Ausschuß für wichtig, daß man nicht bloß sage: es werden die Bezirks-Wähler von der Bürgermeisterei-Versammlung aus ihrer Mitte gewählt, sondern zu suppliren: „von den grundbesitzenden Mitgliedern der Bürgermeisterei-Versammlung aus ihrer Mitte,“ — damit das ständische Interesse nicht verloren gehe. Nach der Gemeinde-Ordnung kann nämlich Einer Mitglied der Bürgermeisterei-Versammlung sein, wenn er auch nur 3 Thaler Klassensteuer zahlt. Es können Fälle vorkommen, daß selbst Grenz-Ausseher und dergl. Leute zur Bürgermeisterei-Versammlung gewählt werden, und deshalb glaubte man, daß das ständische Wesen in Beziehung auf den vierten Stand ganz aufgehoben werden würde, wenn man solchen Mitgliedern, die keinen Grundbesitz haben, das Recht einräumen wollte, mit zu wählen.

Abgeordneter **Schult**: Ich würde vorschlagen, daß die Wähler 10 Thaler Grundsteuer zu zahlen haben.

Referent Dr. **Wurzer**: Die Bedingungen des Grundbesitzes sind bereits normirt. Wodurch Jemand Mitglied des Gemeinde-Rathes werden kann, das ist die Norm dafür. Der Antrag des Ausschusses geht also dahin, im §. 3. den Zusatz zu machen:

„die Bezirks-Wähler zur Wahl der Abgeordneten der Landgemeinden werden von den grundbesitzenden Mitgliedern der Bürgermeisterei-Versammlung aus ihrer Mitte gewählt.

Abgeordneter **Frings**: Das heißt also, daß nur grundbesitzende Mitglieder auch Wähler sind?

**Referent**: Wähler und wählbar, ja wohl!

**Marschall**: Ich stelle demnach das Amendement des Referats zu §. 3 zur Abstimmung, und bitte Diejenigen, die gegen diesen Zusatz sind, sich zu erheben.

(Minderheit.)

Der Zusatz ist angenommen.

**Referent**: Im §. 4 soll es nun heißen statt „von weniger als 150 Feuerstellen einen,“ „von weniger als 2000 Seelen einen,“ — und statt „auf jede 150 Feuerstellen einen Wähler“, auf jede 2000 Seelen einen Wähler.“

**Marschall**: Der Unterschied ist also, daß nicht nach den Feuerstellen, sondern nach der Seelenzahl gewählt werden soll.

Wenn nichts dagegen erinnert wird, nehme ich das Einverständnis der hohen Versammlung mit dieser Aenderung an.

(Keine Einwendung.)

Die Aenderung ist angenommen.

**Referent**: Die §§. 5 und 6 sollen unverändert beibehalten werden.

**Marschall**: Nun hat der Ausschuß noch einen Wunsch, nämlich den, daß trotz der eingetretenen Aenderung die Bitte hinzugefügt werde, daß es Se. Majestät beim Alten belasse, und dieser Wunsch ist niedergelegt in einem Schreiben an Se. Maj. den König.

Abg. Graf v. **Nesselrode**: Ich glaube, daß es die Debatte sehr abkürzen könnte, wenn der Herr Landtags-Marschall beliebte, die fertige Adresse mit verlesen zu lassen. Es scheint mir, daß in derselben die Idee des Antrages des Ausschusses noch präciser festgestellt ist als in dem Referate, — gleichwohl werde ich mir erlauben, später dagegen zu sprechen.

**Marschall**: Ich habe nichts dagegen zu erinnern, daß das geschehe, was der Referent zur Beschleunigung der Debatte für dienlich hält.

Der Vortrag der Adresse durch den Referenten erfolgt hierauf.

**Marschall**: Ich frage, ob Jemand gegen die Fassung dieses Schreibens etwas einzuwenden hat? —

Graf v. Nesselrode hat das Wort.

Abg. Graf v. **Nesselrode**: Mein Antrag, die Adresse gleichzeitig vorzutragen, geschah aus dem Grunde, weil sie mir nicht ganz das in dem Referate Enthaltene auszudrücken scheint. Ich habe dies schon in der Commission ausgesprochen und möchte daher jetzt die Debatte dahin lenken, ob überhaupt ein solcher Wunsch jetzt auszudrücken zweckmäßig erscheine. Das Princip haben wir durch Aenderung des Gesetzes soviel wie möglich gewahrt. Wir stehen nun einer Bestimmung gegenüber, die gesetzlich feststeht. Es soll das Wahlrecht nach der gesetzlichen Bestimmung vom Jahre 1827 an die Bürgermeisterei-Versammlung übergehen. Nun vermag ich nicht zu übersehen, welchen Zweck es haben soll, daß wir jetzt noch Wünsche aussprechen, die dahin gehen, eine gesetzliche Bestimmung aufzuheben. Eine Aenderung ist sonach nicht möglich; und es würde sich empfehlen, einen vollständig neuen Antrag zu formuliren und darin zu sagen, man bitte, das bezügliche Gesetz von 1827 auf dem Wege der Gesetzgebung zu amendiren. Mein Antrag geht also dahin, das amendirte Gesetz anzunehmen und in der Adresse dem Wunsche der Belassung bei dem Alten nicht Ausdruck geben zu wollen. Allerdings muß man sich den Unterschied zwischen einem Antrage und einem Wunsche klar machen. Es ist dies eine feine Distinction, dieselbe dürfte aber bei der vorliegenden Frage irrelevant sein. —

Referent Dr. **Wurzer**: Es ist allerdings im Jahr 1827 ein Gesetz gegeben worden, worin es heißt, daß sobald die Gemeindeordnung abgeschlossen sei, ein neuer Wahlmodus eintreten sollte. Nun fragt es sich, ob jetzt dieser Zeitpunkt eingetreten ist. Der jetzige Abschluß der Gemeindeordnung besteht schon seit acht Jahren. Darin ist nichts davon gesagt, daß auch das Gesetz von 1827 aufgegeben sei. Es ist in dieser Beziehung nichts geschehen. Auch jetzt ist der

Zeitpunkt ebenso wenig gekommen wie vor 8 Jahren. Wir waren der Meinung, daß zum Abschlusse des Gemeindefewesens gehöre, eine Gemeinde-, Kreis und Bezirksordnung. Wir haben diesen Grundsatz verfochten bei der Verathung der neuen Gemeindeordnung in der vorigen Session, ebenso bei der Kreisordnung; und wir wollen ihn jetzt wieder verfechten, indem wir sagen: Bauet die Gemeindeordnung von unten herauf, und darauf hin wollen wir die Kreis- und Bezirksordnung bauen, — dann versteht sich das Weitere von selbst. Sollen wir nun, wo uns das erste Glied fehlt, — denn unsere verathene Gemeindeordnung ist noch nicht weiter zur Sprache gekommen, — ebenso fehlt uns die Kreisordnung — den Wahlmodus in einen anderen Bereich ziehen? Wenn wir den Grundbesitz mit hereinziehen, so bleibt es dasselbe. Wir haben aber *Se. Majestät* den König bitten wollen, Er möge es beim Alten belassen, es möge die Abänderung so lange aufgeschoben bleiben, bis Alles erreicht ist, was wir im Grunde wünschen.

**Abg. Jhr. v. Solmacher-Antweiler:** Nachdem das uns vorliegende Gesetz amendirt ist, und wie ich glaube, in höchst zweckmäßiger Weise, indem § 1 ausdrücklich das Wahlrecht und die Wahlfähigkeit an den Grundbesitz knüpft, was dem conservativen Princip, dem wir hier immer gebuldig haben, vollständig entspricht; nachdem ferner § 4, welcher zu Zweifel Anlaß geben könnte, in Rücksicht darauf ob nach Feuerstellen, oder nach der Seelenzahl gewählt werden soll, dieser Beziehung in amendirt ist, so glaube ich, können wir es dabei belassen. Wenn ich das Gesetz aber für zweckmäßig halte, so würde ich mit mir in Widerspruch treten, wenn ich des Königs Maj. bitten wollte, es doch bei dem frühern Gesetze zu belassen, und daher würde ich gegen die vorliegende Adresse stimmen, und mich darauf beschränken, *Se. Maj.* zu bitten, den Gesetz-Entwurf mit den beiden Modificationen im § 1 und § 4, sowie der im Eingange zum Gesetz erheben zu lassen.

**Abgeordneter Graf v. Hoensbroech:** Meine Herren, man hat die Einrede gemacht, man begreife nicht, warum wir den Wunsch aussprechen wollen, es bei dem alten Gesetze zu belassen; man sehe ferner nicht ein, warum man eine gesetzliche Bestimmung aufhebe. In Bezug auf den zweiten Punkt ist im Gesetze vom Jahre 1827 ausdrücklich gesagt, daß sobald das Communalwesen regulirt sein wird, die Gesetzes-Änderung stattfinden solle. Der Ausschuß ist nun der Ansicht gewesen, daß diese Regulirung bisher nicht stattgefunden habe; wir handeln also nicht gegen das Gesetz vom Jahre 1827, sondern ganz conform, ganz analog dem Gesetze. Hat die Regulirung des Communalwesens stattgefunden, dann ist es etwas anders, das ist aber bis jetzt nicht geschehen. Also ganz conform mit dem Gesetze v. J. 1827 haben wir des Königs Majestät gebeten, es bei dem alten Wahlmodus zu belassen, oder doch wenigstens, daß bei einer Veränderung der Grundsatz des Grundbesitzes gewahrt werde. Warum wir nicht diesen Wunsch aussprechen sollen, sehe ich nicht ein. Wir haben auf dem 13. und 14. Landtage dasselbe Petition an die Krone gerichtet; es hat inzwischen keine Veränderung stattgefunden, und deshalb mußte der Landtag wenigstens dem Wunsche Ausdruck geben, schon der Consequenz wegen. Auf dem 13. und 14. Landtage haben wir das Gesetz total verworfen; indeß die Königl. Staatsregierung scheint Gründe zu haben, daß doch wenigstens in einer Weise diese Vorlage zum Gesetze erhoben

werde, indem dadurch das Wahlgeschäft eine große Erleichterung bekommt; uns diesem anschließend sind wir auch darauf eingegangen. Den Wunsch aber, es beim alten Wahlmodus zu belassen, sprechen wir am Schlusse der Adresse noch einmal aus, conform den Wünschen des 13. und 14. Provinzial-Landtages.

**Abgeordneter Graf v. Nesselrode:** In Artikel 12 und 13 des Gesetzes vom 13. Juli 1827 ist ausdrücklich bestimmt, daß die Änderung nach Regulirung der Gemeinde-Versaffung statthaben soll. Es steht ausdrücklich in den beiden Paragraphen, daß fortan dieses Wahlrecht an die Bürgermeisterei-Versammlungen übergehen soll. Nun ist diese Bestimmung getroffen, daß vorher die Stände gehört werden sollen. Es scheint zweifelhaft gewesen zu sein, ob es nothwendig sei, diese ganze Angelegenheit vor die Stände zu bringen und sie nicht ohne Weiteres auf Grund der Bestimmung 11 und 13 des bezüglichen Gesetzes in das Reglement hinein zu bringen und glaube ich, daß lediglich die Bestimmung der Wahlorte für die nochmalige Vorlage an die Stände maßgebend gewesen ist.

**Abgeordneter Conzen:** Ich glaube, daß der Abgeordnete Graf Nesselrode etwas übersehen hat, daß eine Bedingung daran geknüpft werden, die Bedingung nämlich wie es in dem Gesetze heißt: „sobald das ländliche Communalwesen regulirt worden ist.“ Das sind Bedingungen, die erst erfüllt werden müssen. Wie den Herren bekannt ist, ist uns eine Vorlage geworden, um die heutige Communal-Ordnung zu ändern. Es ist also nicht bloß unser Wunsch, sondern die Staatsregierung selbst hat anerkannt, daß das ländliche Communalwesen noch nicht regulirt und abgeschlossen ist, und deshalb ist uns eben eine andere Vorlage geworden. Wir können doch unmöglich sagen, die Regulirung des ländlichen Communalwesens habe stattgefunden, nachdem weder die Vorlage der Staatsregierung publicirt, noch diejenige gutgeheißen worden ist, die von hier aus in modificirter Fassung vorgeschlagen wurde. Die Bedingungen sind also noch nicht erfüllt worden, und daher kommt auch das Gesetz von 1827 noch nicht zur Anwendung. Im Uebrigen trete ich den Ausführungen des Herra Referenten bei.

**Marschall:** Es hat sich Niemand mehr zum Wort gemeldet.

Soll die verlesene Adresse angenommen werden?

Die Adresse wird mit sehr großer Majorität angenommen.

Der Herr Referent wolle in der Berichterstattung fortfahren.

Das Referat des VII. Ausschusses, betreffend die Beihilfe an die Gemeinde Burg zum Ausbau der Moselstraße von Zell nach Trarbach wird von demselben Referenten erstattet.

Der Ausschuß stellt folgende Anträge:

1. der Gemeinde Burg aus dem Capital = Vermögen des westrheinischen Bezirksstraßenfonds eine Unterstützung von 3000 Thlr. zu bewilligen.
2. den eventuellen Antrag: der Gemeinde Burg aus dem Fonds der Provinzial = Hülfss - Klasse das fehlende Bau-Kapital gegen mäßige Zinsen vorzuschießen, zu bekräftigen.

Die Anträge des Ausschusses werden angenommen.

Der Vice-Marschall übernimmt den Vorsitz.

Derfelbe Referent erstattet ein Referat des VI. Ausschusses über die Irren-Heilanstalt zu Siegburg.

Der Ausschuß stellt folgende Anträge:

I. Den Rechnungen pro 1862/63 die Decharge ertheilen zu wollen.

II. den Etat pro 1865/66 zu genehmigen.

Hieran schließen sich folgende Anträge:

1. die Pensionirung des Gärtners Commans mit einer jährlichen Pension von 60 Thlr.
2. Erhöhung der Befoldung des Dekonomen Kuttenteler von 550 auf 600 Thlr.

Ferner wird beantragt, den Baurechnungen der außerordentlichen Bauten, der Gasbeleuchtung, der feuerfesten Treppen und der Wasserfördermaschine die Decharge zu ertheilen.

**Vice-Marschall:** (welcher auf kurze Zeit den Vorsitz übernommen hat).

Es sind zwei Gegenstände beantragt, einmal daß dem *ic. Richard* der Dank dafür ausgesprochen werde, daß er sich der Calamität der Anstalt angenommen habe, und zweitens, daß die Decharge zu ertheilen sei.

Ich bitte diejenigen Herren sich zu erheben, welche dem Herrn *Richard* den Dank aussprechen wollen.

(Geschieht.)

Es wird dies also erfolgen.

Der zweite Antrag geht dahin, die Decharge zu ertheilen.

(Es widerspricht Niemand.)

Wir gehen weiter.

Referent Dr. **Wurzer** trägt den Theil II. des Berichts vor, betreffend den Etat pro 1865 und 1866, und zwar den allgemeinen Theil.

**Marschall:** Es fragt sich, ob etwas dagegen zu erinnern ist?

(Es nimmt Niemand das Wort.)

Das ist nicht der Fall. Wir fahren fort.

Referent Dr. **Wurzer** berichtet über die Unterabtheilung a welche ebenso wie die ad b genehmigt wird; in gleicher Weise erfolgt die Genehmigung des Etats pro 1865 und 1866.

Der Referent verliest hierauf den Theil III. des Berichts.

**Marschall:** Ist dagegen etwas zu erinnern?

(Pause.)

Es ist nicht geschehen; auch dieser Antrag des Ausschusses ist angenommen.

Referent Dr. **Wurzer:** Die ständischen Mitglieder der Commission sind noch hier; ich bitte aber, an meine Stelle einen andern zu wählen, da ich für die Ehre danke.

**Marschall:** Es sind noch drei Anträge eingegangen.

Ein Antrag von Herrn v. *Keykam*, genügend unterstützt, geht dahin, die durch die größeren Städte der Provinz führenden Theile der Bezirksstraßen aus der Reihe der Bezirksstraßen zu streichen, resp. die Unterhaltung den Städten zu überlassen. Der Antrag geht an den VII. Ausschuß.

Ein anderer Antrag ist die Petition des Abg. *Bremig* um Ergänzung resp. Abänderung des Artikels 791 der Gerichtsordnung und des Gesetzes vom 17. April 1833, die Alimentionation von Schuldgefangenen betreffend. Er ist auch genügend unterstützt, und geht an den III. Ausschuß.

Der dritte Antrag vom Abg. *Neusch*, auch genügend unterstützt, betrifft die Aufhebung des Gesetzes vom 5. Juni 1863 wegen der Gebührenpflichtigkeit in Vormundschafts-sachen. Derselbe geht gleichfalls an den III. Ausschuß.

Bei der Abwesenheit des Herrn Referenten ersuche ich den Herrn v. *Frentz* die Adresse, betreffend die Provinzial-Feuer-Societät, zu verlesen.

(Die Adresse wird verlesen und genehmigt.)

Die nächste Sitzung wird am Montag um 12 Uhr stattfinden.

(Schluß der Sitzung um 2¼ Uhr.)

## Sechste Sitzung

am 17. Oktober 1864.

Berathung über das Referat des VII. Ausschusses, betr. die Aufnahme der Anrath-Vossenhofer und verschiedener anderer Straßen auf den westrheinischen Bezirksstraßenfonds des Reg. Bez. Düsseldorf. — Bericht desselben Ausschusses, betr. die Uebernahme der Straßen von Beeze nach Well und von Well nach Nedem auf den Bezirksstraßenfonds. — Bericht desselben Ausschusses über die Aufnahme der Straße von Calcar, Nedem zc. bis zur Eisenbahnstation Kevelaer, sowie der Straße von Geldern bis Arcen unter den Bezirksstraßen. — Bericht desselben Ausschusses über die Bitte der Gemeinde Wimmelondond um fernere Umerüstung aus dem Bezirksstraßenfonds. — Bericht desselben Ausschusses, betr. die Verlegung der Cölnenz-Lütticher Bezirksstraße unter die Staatsstraßen. — Hauptreferat des VII. Ausschusses über die Verwendung des Bezirksstraßenfonds linker Rheinseite. — Bericht desselben Ausschusses, über das Entschädigungsgesuch des ehemaligen Chausséegeld-Erhebers Krenz zu Grevenberg im Landkreise Nachen. — Referat desselben Ausschusses, betr. die Uebernahme der Entkirch-Trennacher Brämienstraße auf den Bezirksstraßenfonds. — Berathung über den Bericht des II. Ausschusses, betr. die Allerhöchste Proposition Nr. 6b (Gesetzentwurf wegen Abänderung einiger Bestimmungen über Rechtsgechäfte im Bezirke des Justizienats zu Ehrenbreitstein). — Berathung über den Bericht desselben Ausschusses, betr. die Allerhöchste Proposition Nr. 6a (Gesetzentwurf über das Güterrecht der Ehegatten im Bezirke des Justizienats zu Ehrenbreitstein).

Der Marschall eröffnet die Sitzung um 12<sup>1</sup>/<sub>4</sub> Uhr.

Das Protokoll der heutigen Sitzung führt der Abgeordnete Schroeder.

Das Protokoll der vorigen Sitzung wird verlesen und genehmigt.

Der Vice-Marschall übernimmt den Vorsitz.

**Vice-Marschall:** Ich ersuche den Freiherrn v. Münch das Referat des VII. Ausschusses, betreffend die Communal-Chaussée von der Station Anrath an der Ruhrort-Grefeld-Nachener Eisenbahn unter Vorst bis Vossenhof in der Gemeinde Dedt auf der Mühlenhäuser Bezirksstraße im Kreise Kempen zu erstatten.

Referent Freiherr v. Münch verliest den Bericht. Der Antrag des VII. Ausschusses lautet: Der VII. Ausschuss erlaubt sich, einstimmig der hohen Versammlung vorzuschlagen: Die Erhöhung der Zuschläge zum Bezirksstraßen-Baufonds um 1<sup>1</sup>/<sub>4</sub> Procent Allerhöchsten Orts beantragen zu wollen; in dieser Voraussicht erlaubt sich der Ausschuss die Aufnahme der vorbenannten Straßen auf den Bezirksstraßen-Baufonds zu beantragen.

**Vice-Marschall:** Es würde also die Discussion darüber zu eröffnen sein, ob beantragt werden soll, daß der Bezirksstraßen-Baufonds um 1<sup>1</sup>/<sub>4</sub> Procent erhöht werden soll.

Abgeordneter Graf v. Soensbroeck: Meine Herren, ich glaube, es würde wirklich sehr praktisch sein, wenn wir die Erhöhung vornehmen, denn sonst müßten alle die eben genannten Straßen, die von großer Wichtigkeit für den Handel und Wandel in der dortigen Gegend sind, liegen bleiben. Nehmen Sie aber die Erhöhung an, so können diese Straßen ganz gut als Bezirksstraßen aufgenommen werden.

Abgeordneter v. d. Seydt: In formeller Beziehung wollte ich mir eine Bemerkung erlauben. Es scheint mir doch in der That nicht geeignet, daß auf Anlaß einer Petition, eine Straße auf den Bezirksfonds zu übernehmen, so gewissermaßen ex abrupto ein derartiger Antrag gestellt werde! Ich würde vielmehr vorschlagen, den Antrag in der Weise conner zu machen, daß es heißt: in der Voraussetzung, daß eine Erhöhung des Procentfußes beschlossen wird, genehmigt die Versammlung die Aufnahme der bezeichneten Straße.

**Marschall:** Ueber die Straße selbst wollen wir noch nicht abstimmen; denn die Straßen sollten nur gebaut werden in der Voraussicht, daß die beantragte Erhöhung angenommen wird.

Geen letzteren Antrag hat Niemand gesprochen, also darf ich wohl annehmen, daß die beantragte Erhöhung auf ein und drei viertel Procent beliebt wird.

(Wird bejaht.)

Nun würde es darauf ankommen, daß der Referent auf die einzelnen Straßen eingeht, und daß dann über die Zweckmäßigkeit einer jeden Straße die Debatte eröffnet wird.

Referent Freiherr v. Münch: Die erste Straße betrifft die Communal-Chaussée von der Station Anrath an der Ruhrort-Grefeld-Nachener Eisenbahn unter Vorst bis Vossenhof in der Gemeinde Dedt.

Der Antrag auf Aufnahme der ersten Straße, welcher auch in dem Hauptreferat des Herrn Schult enthalten ist, hat auch der königlichen Regierung vorgelegen; derselbe ist aber natürlich abgelehnt worden, weil keine Fonds vorhanden sind. Sie geht von der Goch-Calcarer Bezirksstraße in der Gemeinde Keppelen über Nedem zum Bahnhof nach Kevelaer. Es ist also eine Hauptverbindung vom Rhein zum Bahnhof Kevelaer, und von der Höhen-Gegend nach der Maas-Niederung.

Die zweite Straße hat auch der Regierung vorgelegen, sie geht von der Bürgermeisterei Walbeck zur Kreisstadt Geldern. Die Straßen sind bereits vollständig ausgebaut, und wegen der Eisenbahn und des zunehmenden Verkehrs ist es nicht mehr als billig, daß die Unterhaltung von der Gemeinde auf den Bezirksstraßenfonds übernommen wird; die Regierung scheint derselben Meinung zu sein. Die Straße von Beeze nach Well ist auch bereits vollständig ausgebaut und mit einer Barriere versehen; ebenso die Straße von Beeze nach Nedem, welche die Verbindung bildet zwischen der Maas und der Rheingegend.

Abgeordneter Graf **Soensbroech**: In Bezug auf die StraÙe von Geldern nach der Maas enthalt der Antrag das Petikum um eine Staatspremie von 5000 Thlr., und ich wollte die hohe Versammlung ersuchen, bei der Staatsbehorde dies Petikum zu unterstutzen.

Referent Hr. **v. Mynsch**: Ich hatte diesen Antrag noch nicht vorgelesen, daÙ die Versammlung alle diese StraÙen mit 5000 Thlr. pramiiiren mogte; denn es sind dabei manche arme Gemeinden theilhaftig, wie z. B. bei der StraÙe von Cleve. Der Antrag des Ausschusses lautet: Die hohe Versammlung wolle die Erhohung der Zuschlage zum BezirksstraÙenbaufonds um  $1\frac{3}{4}\%$  Allerbohsten Orts beantragen, und in dieser Voraussetzung die Aufnahme der vorgenannten StraÙen auf den BezirksstraÙenbaufonds genehmigen.

**Vice-Marschall**: Wir wollen die StraÙen einzeln zur Abstimmung bringen. Da Niemand weiter das Wort verlangt, so ist die Discussion geschlossen und wir kommen zur Abstimmung.

Die erste StraÙe ist die aus dem Kreise Kempen von der Station Anrath bis zu Boffenhof auf der Muhlhausener BezirksstraÙe. Soll diese StraÙe auf den Bezirksfonds ubernommen werden?

Es ist kein Widerspruch erfolgt, die StraÙe ist aufgenommen.

Wir kommen jetzt zur StraÙe von Weeze nach Well.

Abgeordneter **Zores**: Hat diese StraÙe hier ein besonderes Referat?

(Wird bejaht.)

**Vice-Marschall**: Dann wurde ich vorschlagen, diese StraÙe jetzt zuruckzustellen, bis Herr Zores als Referent uber dieselbe StraÙe gehort worden ist. Es scheinen im Ausschuss einige Bedenken vorgekommen zu sein, weil diese Sache nicht durch die Hand der Regierung gegangen ist.

Abgeordneter **v. d. Heydt**: Sind diese beiden Gegenstande in demselben Ausschuss verhandelt worden?

(Wird bejaht.)

Dann wurde ich den Antrag stellen, daÙ sie in den Ausschuss zuruckverwiesen werden, um einen Collectiv-Antrag zu stellen.

**Vice-Marschall**: Es ware sehr gut, wenn die ganze Sache in ein einziges Referat zusammen gefaÙt wurde, denn es wurde den Ueberblick erleichtern. Ich stelle anheim, ob die Versammlung dem Antrage des Herrn v. d. Heydt zustimmt.

Abgeordneter **Schult**: Es ist ein bestimmter Antrag vorhanden und es bedarf blos der Abstimmung, ob die StraÙe ubernommen werden soll, oder nicht.

Abgeordneter Hr. **v. Mynsch**: Ich glaube, die StraÙe gehort in das Referat, das ich bereits vorgetragen habe, und zu den StraÙen, fur welche die Versammlung eine Erhohung des Zuschlages von  $1\frac{3}{4}\%$  genehmigt hat.

Abgeordneter Graf **v. Soensbroech**: Die Versammlung ist vollstandig informirt uber die verschiedenen

StraÙen, die ubernommen werden sollen und da die Versammlung die Uebernahme einer StraÙe bereits genehmigt hat, so wusste ich nicht, warum das Referat wieder an den Ausschuss zuruckgehen sollte.

Abg. Graf **v. Schaesberg**: Es scheint mir einfach zu sein, das Referat des Herrn Zores zuruck zu lassen, weil im andern Referate die StraÙe schon vorgekommen ist.

**Vice-Marschall**: Die verschiedenen Antrage einigen sich dahin, daÙ das Referat des Herrn Zores ausfallt.

Ist etwas gegen die Uebernahme der StraÙe von Weeze nach Well und von Well nach Uedem zu erinnern?

(Pause.)

Es ist nicht der Fall, die Uebernahme der StraÙe ist also genehmigt.

Referent Hr. **v. Mynsch** verliest das Referat des VII. Ausschusses, betreffend die Uebernahme der StraÙe von Weeze nach Well, und der StraÙe von Weeze nach Uedem auf den BezirksstraÙenbaufonds. Der Antrag des Ausschusses geht dahin, diese StraÙen auf den BezirksstraÙenbaufonds zu ubernehmen.

**Vice-Marschall**: BeschlieÙen Sie auch die Aufnahme dieser StraÙen unter die BezirksstraÙen?

(Zustimmung.)

Referent Hr. **v. Mynsch** verliest das Referat, betreffend die Uebernahme der StraÙe von Calcar, Uedem, Kervenheim, Wimmelfondond zu der Eisenbahnstation Kevelaer.

**Vice-Marschall**: Ist etwas dagegen zu erinnern? Es ist genehmigt.

Referent Hr. **v. Mynsch**: Nun wird auch dit Staatsunterstutzung beantragt, weil diese StraÙe erweitert werden muÙ.

**Vice-Marschall**: Ist auch gegen diesen Antrag etwas zu erinnern?

(Es erfolgt kein Widerspruch.)

Auch dieser Antrag ist genehmigt.

Referent Hr. **v. Mynsch**: Dies hat auch bereits der konigl. Regierung vorgelegen, ist aber abgewiesen worden.

**Vice-Marschall**: Nun wird ferner die Strecke von der Eisenbahn-Station Geldern uber Walbeck bis Arcen a. d. Maas zur Aufnahme empfohlen.

Ist dagegen etwas zu erinnern?

(Keine Erinnerung.)

Auch dies ist genehmigt.

Somit waren die vom Ausschuss vorgeschlagenen Strecken samtlich genehmigt.

Es kommt nun der allgemeine Antrag des Ausschusses: fur alle diese genannten Strecken, die noch nicht ausgebaut sind, einen Staatszuschuss von 5000 Thlrn. pro Meile in Antrag zu bringen.

(Pause.)

Auch hiergegen ist kein Widerspruch laut geworden. Es ist also auch dieser Antrag genehmigt.

Ich bitte nun Herrn Zores das Referat des VII. Ausschusses über ein Gesuch der Gemeinde Winnekendonc um Unterstützung von 4000 Thlrn. aus dem Bezirksstraßenfonds, zu erstatten.

Referent Abgeordneter **Zores** erstattet das Referat des VII. Ausschusses, betreffend die Bitte der Gemeinde Winnekendonc um eine Unterstützung von 4000 Thlrn. aus dem Bezirksstraßenbaufonds.

Der Antrag des Ausschusses bezweckt, eine Bitte an Se. Majestät den König dahin zu richten, daß eine fernere Prämie von 3000 Thlrn. pro Meile bewilligt werde.

**Vice-Marschall:** Ich eröffne die Discussion.

(Pause.)

Da sich Niemand zum Wort meldet, so darf ich wohl annehmen, daß gegen den Antrag des Ausschusses kein Widerspruch erfolgt.

(Es widerspricht Niemand.)

Der Antrag des Ausschusses ist angenommen.

Die hierauf bezügliche Adresse wird von dem Referenten Abgeordneten Zores sofort vorgetragen und einstimmig angenommen.

Hierauf erfolgt ein Vortrag des Abgeordneten Schult, welcher im Auftrage des VII. Ausschusses berichtet über ein Schreiben des Herrn Ober-Präsidenten, betreffend die Uebernahme der Coblenz-Lütticher Bezirksstraße unter die Staatsstraßen.

Der Antrag des Ausschusses, die Angelegenheit für jetzt als erledigt zu erachten und das Schreiben des Ober-Präsidenten ad acta zu nehmen, wird einstimmig angenommen.

**Vice-Marschall:** Wir kommen jetzt zum Referate des VII. Ausschusses über die Verwendung des linksrheinischen Bezirksstraßenbaufonds.

Referent Abgeordneter **Schult:** Meine Herren, Sie haben das Referat gedruckt vor sich liegen und werden daher wohl damit einverstanden sein, daß ich mit dem Berichte nur summarisch verfare.

Der Vortrag des Berichts erfolgt bis zu den Worten: „mit der Leitung derselben beauftragt werde.“ (Verh. S. 323.)

**Vice-Marschall:** Es handelt sich hier also um die Straße von Stolberg nach Würjelen.

Abgeordneter Dr. **Legis:** Es ist der Antrag gestellt worden, mit der Gemeinde Stolberg wegen Uebernahme der Strecke von der Aisch bis zu Stolberg zu unterhandeln. Die Gemeinde Stolberg hat die Strecke gebaut von Stolberg bis zum Eisenbahnstationshause in einer Länge von  $\frac{1}{2}$  Meile; sie zieht daraus jährlich 2300 Thaler Barriere-gelder, und es ist daher natürlich, daß die Gemeinde ein solches gewinnbringendes Unternehmen nicht abgeben will. Wenn daher mit der Gemeinde Unterhandlungen stattfinden sollen, so kann das nur geschehen, wenn beantragt wird, daß die ganze Strecke von Stolberg bis zum Stationshause übernommen wird. Stolberg hat damals eine Prämie

von 4000 Thlrn. vom Staat erhalten, und hat die Straße vollständig ausgebaut; sie hat im Jahr 1848 die Straße von Stolberg bis zum Stationshause ausgebaut, um überhaupt bis an die Eisenbahn zu gelangen. Eigentlich haben die 3 Gemeinden Haaren, Weiden, Würjelen die Straße durch den Wald bis an die Grube Aisch gebaut. Es sind das zwei Straßen, beide Straßen bilden ein T, die eine kürzere ist die Straße von Stolberg nach dem Stationshause, und die andere Straße geht von Stolberg nach Aisch. Die Grube Aisch liegt gerade auf die Mitte der Straße von Stolberg nach dem Stolberger Stationshause. Es kann mithin mit der Gemeinde Stolberg nur dann unterhandelt werden, wenn diesseits auf die Uebernahme der ganzen Straße angetragen würde.

Abg. Freiherr **v. Venkam:** Der Antrag ist unklar. Es ist der Antrag von der Regierung zu Aachen gestellt, die Straße auf den Bezirksstraßenfonds zu übernehmen. Die Kgl. Regierung zu Aachen hatte aber zur Zeit verjäumt, die beiden Gemeinden zu fragen, ob sie zur Abgabe dieser Straße bereit seien. Als der Antrag von der Versammlung genehmigt war und practisch werden sollte, so erklärte die Gemeinde Stolberg, ihre Straße nicht abgeben zu wollen, und ein Zwang, der dagegen versucht werden sollte, wurde vom Hrn. Ober-Präsidenten als ungerechtfertigt zurückgewiesen. Die betreffenden Gemeinden wendeten sich an mich als den ständischen Commissar und baten um Befürwortung der Aufnahme der Straße, in soweit diese die Gemeinden Haaren und Würjelen betrifft. Ich trug Bedenken, diesen Antrag bei der Kgl. Regierung zu befürworten, weil ein solcher Antrag bei dem hohen Landtage noch nicht gestellt worden war und überließ es den beiden Gemeinden, denselben bei nächster Gelegenheit zu stellen. Es war dieses zu der Zeit noch nicht geschehen, als Seitens der Kgl. Regierung und des ständischen Commissars diejenigen Straßentrecken bestimmt wurden, welche dem hohen Landtage zur Aufnahme auf dem Bezirksstraßenfonds vorgeschlagen werden sollten, und es scheint mir, daß die Sache noch nicht genug vorbereitet ist, und daß sie durch den ständischen Commissar oder die Regierung vorbereitet werden muß. In der Gemeinde Stolberg ist eine Willfährigkeit zur Abgabe der Straßentrecke nicht zu erwarten, aber es ist leicht möglich, daß sie erzielt wird, wenn das andere Straßende, dessen der Herr Vorredner erwähnte, noch hinzugefügt wird. Ich bitte die Uebernahme der Straße für jetzt abzulehnen und eine nähere Aufklärung über die Anträge durch Vermittelung des ständischen Commissars resp. der betreffenden Regierung herbeiführen zu lassen.

**Vice-Marschall:** Der Antrag ist der Ansicht der Kgl. Regierung entgegen, die Sache vor der Hand auf sich beruhen zu lassen. Es sollen die Unterhandlungen mit der Gemeinde Stolberg wieder aufgenommen und der Commissar mit der Leitung derselben beauftragt werden. Damit haben wir es jetzt zu thun. Findet sich etwas dagegen zu erinnern? Das ist nicht der Fall und somit der Antrag zum Beschlusse erhoben.

Referent Abgeordneter **Schult:**

(liest.)

Von der Königl. Regierung zc. (s. Verhandl. S. 323 bis 325) bis: „zur Düren-Heinsberger Bezirksstraße 490 Thlr. zu bewilligen.“

**Vice-Marschall:** Die Abstimmung über den Procentsatz wollen wir bis zuletzt lassen.

Ich stelle also diese Proposition Ihres Ausschusses, die in Rede stehende Straße auf den Bezirksstraßen-Bau-fonds zu übernehmen, zur Discussion, und bitte, sich zum Worte zu melden.

Abg. Frhr. v. **Leyskam**: Ich möchte nur Folgendes resumiren: Dem 16. rheinischen Prov.-Landtage war Seitens der Aachener Regierung der Antrag gestellt, die Beis schläge von  $8\frac{1}{2}$  Proc. auf 10 Proc. zu erhöhen. Der Landtag gab dem seine Zustimmung unter dem Vorbehalt, daß der ständische Commissar damit einverstanden wäre, und daß er die Ueberzeugung ausspräche, daß die früher bereits von dem Landtage befürworteten Straßen nicht anders könnten auf den Bezirksstraßen-Fonds übernommen werden. Es fanden Verhandlungen zu dem Zwecke statt, in Folge deren die Königl. Regierung die verschiedenen Vorschläge des ständischen Commissars Behufs Ersparung im Unterhalte der Straßen auf die Anweisung des Ober-Präsidenten zu erproben beschloß, und diese Versuche haben auch in der That stattgefunden. Die Königl. Regierung erklärte sich auch mit der Uebernahme der früher vom Landtage befürworteten Straßenstrecken einverstanden, und sind demnach unter der Voraussetzung, daß diese 10 Procent bewilligt werden, die früher von dem Landtage befürworteten und aufgenommenen Straßen definitiv auf den Fonds übernommen worden, nämlich:

Düren-Exp,  
Düren-Lechenich,  
Düren-Wollersheim,  
Düren-Albenhoven.

Da nun diese 10 Procent mit derjenige Zuschlag, der auf die Gebäbesteuer erhoben werden soll, eine größere Einnahme für die Zukunft ergeben werden, so sind im Einvernehmen der Königl. Regierung mit mir folgende 6 neue Straßen vorgeschlagen worden, nämlich 1. die Straße von Schönberg nach der Bezirksgränze in der Richtung nach Bleialf; 2. von Dudler über Neuland nach der Grenze des Regierungs-Bezirk Trier; 3. von St. Vith nach der Bezirksgränze bei Steinbrück; 4. von Erkelenz nach Jackerath; 5. von Lammersdorf über Jägerhaus nach der Düren-Montjoieer Bezirksstraße; 6. der Wegestrecke von der evangelischen Kirche in der Stadt Jülich nach No. 241 der Düren-Jülich-Heinsberger Bezirksstraße. Es wird, sobald diese 10 Procent bewilligt sind, die Uebernahme der früher bereits aufgestellten und der jetzt vorgeschlagenen Strecken möglich sein.

**Vice-Marschall**: Nach dem, was der Herr Commissar soeben der Versammlung mittheilte, ist also die Sache so weit, daß die Fonds bereits da und die Verhandlungen so weit eingeleitet sind, daß im Einverständnisse des Herrn Commissars mit der Regierung die Aufnahme vorgeschlagen wird.

Wir bleiben bei der ersten Strecke, der Straße von Schönberg nach der Bezirksgränze in der Richtung nach Bleialf, stehen.

Wird ein Widerspruch gegen die Aufnahme dieser Strecke erhoben?

(Kein Widerspruch.)

Sie ist also aufgenommen.

2. Die Straße von Dudler über Neuland nach der Grenze des Regierungs-Bezirk Trier.

(Pause.)

Auch kein Widerspruch. Sie ist aufgenommen.

3. Die Straße von St. Vith nach der Bezirksgränze bei Steinbrück.

(Pause.)

Kein Widerspruch. Ebenfalls aufgenommen.

4. Die Straße von Erkelenz nach Jackerath.

(Pause.)

Da kein Widerspruch erfolgt, so ist auch diese Straße mit aufgenommen.

5. Die Straße von Lammersdorf über Jägerhaus nach der Düren-Montjoieer Bezirksstraße.

(Pause.)

Auch gegen diese Straße ist nichts erinnert, und daher ihre Aufnahme ausgesprochen worden.

6. Die Wegestrecke von der evangelischen Kirche in der Stadt Jülich nach No. 241 der Düren-Jülich-Heinsberger Bezirksstraße.

(Pause.)

Da kein Widerspruch erfolgt ist, so ist auch diese Straße mit aufgenommen.

Der fernere Antrag des Ausschusses geht dahin,

b) aus der Reihe der Bezirksstraßen zu streichen auf der Montjoie-Dürener Bezirksstraße die Strecke von Wigerath bis Kaffelsbrand, und auf der Düren-Jülich-Heinsberger Bezirksstraße die Strecke von No. 230 bis 241.

c) zu bestimmen, daß die Straßen erst aufgenommen werden können, wenn sie vollständig nach Vorschrift ausgebaut sein werden, und daß bei der Uebernahme der Straßen den bereits früher aufgenommenen Straßen von Düren nach Exp, von Düren nach Lechenich, von Düren nach Albenhoven und von Düren über Nideggen nach Wollersheim die Priorität eingeräumt werde, sowie

d) ferner zur Zustandsetzung der Straße von Schönberg nach Bleialf einen Beitrag von 400 Thalern und zum Ausbau einer Wegestrecke von der evangelischen Kirche zu Jülich bis zur Düren-Heinsberger Bezirksstraße 400 Thaler zu bewilligen.

Findet der Antrag b. Widerspruch? —

Das ist nicht der Fall

Wird der Antrag c. bewilligt? —

Da Niemand widerspricht, so ist er angenommen.

Ist Jemand gegen den Antrag d.?

(Kein Widerspruch.)

Derjelbe ist ebenfalls angenommen.

Im Eingange des Referates sind die Summen enthalten, welche die Einnahme und Ausgabe nachweisen. Wird gegen diese Summen eine Ausstellung erhoben?

Abgeordneter Freiherr v. **Leyskam**: Es würde der Etat auf  $10\frac{1}{2}$  zu erhöhen sein, jetzt ist er auf dem Fuß von  $8\frac{1}{2}$  % aufgestellt. Hiernach würden die Einnahmeziffern zu erhöhen sein.

Abgeordneter Graf v. **Hoensbroech**: Wenn ich mich recht entsinne, so haben wir auf dem vorigen Landtage den Satz bis zu  $10\%$  erhöht, mit der Maßgabe, daß der ständische Commissar jedesmal bei einer Erhöhung bis zu  $10\%$  gefragt werde.

Referent Abgeordneter **Schult**: Das ist ganz richtig. Der vorige Landtag hat beschlossen, den Satz auf 10% zu erhöhen und dabei den Vorbehalt gemacht, daß der ständische Commissar sich damit einverstanden erkläre. Der ständische Commissar hat sich nun im laufenden Jahre einverstanden erklärt. Demnach ist die Sache abgeschlossen. Mithin treten 10% ein. Die Aufstellungen sind aber noch zu 8 $\frac{1}{3}$ % gemacht worden, weil damals die Zustimmung noch nicht gegeben war.

**Vice-Marschall**: Es steht bei den Einnahmen für 1865 und 1866 hinter den Vorschlägen ausdrücklich dabei: à 8 $\frac{1}{3}$ %. Ich glaube daher, daß nun Einverständnis vorhanden ist.

Wir gehen weiter.

Der Berichterstatter Abg. Schult fährt im Berichte (Verh. Seite 325) fort:

#### B. Regierungsbezirk Coblenz

bis Verhandl. Seite 328 „einverstanden zu erklären.“

**Vice-Marschall**: Es fragt sich also jetzt, ob diese Straßen aufgenommen werden sollen, unter der Voraussetzung, daß diese Aufnahme erst dann erfolgen soll, wenn sie vollständig nach der Vorschrift für die Bezirksstraßen ausgebaut sein werden. Also

- 1) die Zell-Trarbacher Straße; findet deren Aufnahme Widerspruch? — Es ist nicht widersprochen worden, die Straße ist aufgenommen.
- 2) die Traben-Strogbüscher Straße;
- 3) die Straße von Kaisersech bis Eingangs Monreal;
- 4) die Straße von Brohl nach Tönisstein;
- 5) die Straße von Büchenbeuren nach Cappel und Castellam, auch Militärstraße genannt;
- 6) die Kirn-Rhanner-Bernkasteler Straße; — sämtliche Straßen sind ohne Widerspruch aufgenommen.

Nun kommen wir zum letzten Antrage des Ausschusses, daß der Landtag sich mit der Verwendungs-Nachweisung pro 1865 und 1866 einverstanden erkläre. Ist dagegen etwas zu erinnern? —

(Pause.)

Dann ist auch dieser Antrag angenommen.

Referent **Schult**:

(liest.)

#### C. Regierungsbezirk Düsseldorf.

Siehe den Bericht (Verhandlungen Seite 328—331) bis zu den Worten: „sonstigen dringenden Bedürfnissen zu erwidern sei.“

**Vice-Marschall**: Der erste Antrag des Ausschusses geht dahin, zu erklären, daß hinsichtlich der von der kgl. Regierung vorgelegten Nachweise über die Einnahmen und Ausgaben pro 1862-1863 sowie über die muthmaßlichen Einnahmen und Ausgaben pro 1865-1866 nichts zu erinnern sei.

Der Antrag wird angenommen.

Der zweite Antrag geht dahin, daß in die Reihe der Bezirksstraßen aufgenommen werden:

- a. die Horrem-Sindorfer Straße; es ist kein Widerspruch erfolgt, der Antrag ist angenommen; und
- b. die Fehendorf-Moederather Communalstraße, wenn dieselbe nach Vorschrift ausgebaut sein wird.

Es ist keine Einwendung gemacht, der Antrag ist also angenommen.

Der dritte Antrag geht dahin, aus dem Bestande von 34,000 Thlr. zu bewilligen:

- a. für Pflasterung der Straße auf dem Glacis zu Cöln bis Ehrenfeld 15,500 Thlr.

Der Antrag ist angenommen.

und b. für Erweiterung der Cöln-Trierer Straße in der Stadt Münsterzeifel 11,000 Thlr. unter der Bedingung, daß die Stadt Münsterzeifel die Hälfte der Kosten des anzukaufenden Hauses übernehme, dabei jedoch auszusprechen, daß die Stadt Münsterzeifel die ganzen Kosten des anzukaufenden Hauses übernehme.

Der Antrag ist angenommen.

- c. daß der Ueberrest von 7,900 Thlr. zu reserviren und mit Zustimmung des ständischen Commissars zu dringend nothwendigen Instandsetzungen und sonstigen dringenden Bedürfnissen zu verwenden sei.

Der Antrag wird ebenfalls angenommen.

Abgeordnete **Schult**:

(liest.)

#### D. Regierungsbezirk Düsseldorf.

Siehe Verhandlungen Seite 331 bis 333.

**Vice-Marschall**: Der Ausschuß bemerkt, daß kein Grund vorliege, dem Vorschlage der kgl. Regierung und des ständischen Commissars entgegenzutreten und trägt der Ausschuß darauf an, die hohe Versammlung möge die Aufnahme der Straßen von Walbeck nach Arcen und von Calcar nach Winnekendonk für jetzt abweisen. Das ist jetzt erledigt durch das Referat des Freiherrn v. Rynsch.

Es fragt sich, ob die Herren noch etwas zu erinnern haben in Betreff der Stats pro 1865-66.

Findet sich dagegen etwas zu erinnern?

Das ist nicht der Fall, die Stats sind angenommen.

Referent **Schult** (liest).

#### E. Regierungsbezirk Trier.

S. Verhandl. S. 334—336 bis „in die Trier-Birkenfelder Bezirksstraße auszusprechen.“

**Vice-Marschall**: Die Anträge des Ausschusses gehen also dahin, in die Reihe der Bezirksstraßen aufzunehmen: 1) die St. Johann-Brebach-Fechingener Straße von der Saarbrück-Hamburger Staatsstraße über Brebach und Fechingen.

(Pause.)

Dieser Antrag findet keinen Widerspruch; die Straße ist demnach aufgenommen.

- 2) die Prüm-Bleialf-Schöneberger Straße.

(Pause.)

Es erhebt sich kein Widerspruch, und ist demnach auch diese Straße unter die Bezirksstraßen aufgenommen.

Dann wird ferner von der kgl. Regierung im Einverständnis mit dem ständischen Commissar vorgeschlagen:

- 1) von der Coblenz-Trierer Staatsstraße am Rünverberge eine Strecke von 260 Ruthen auf den Bezirksstraßen-Fonds zu übernehmen und
- 2) die durch die Verlegung der Coblenz-Trierer Staatsstraße bei der Quint zu benutzende Strecke der Trier-Bonner Bezirksstraße, von 115 Ruthen an die Staatsstraßen-Verwaltung abzugeben.

(Pause.)

Auch hiergegen hat sich Niemand zum Worte gemeldet. Es ist angenommen.

Schließlich beantragt der Ausschuß, die hohe Versammlung möge erklären, daß hinsichtlich der von der Königl. Regierung vorgelegten Nachweisungen nichts zu erinnern sei. Wird etwas dagegen erinnert?

(Pause.)

Sie sind angenommen.

Nun folgt die Bemerkung des Ausschusses, daß für den Regierungsbezirk Aachen der ständische Commissar Freiherr von Lepfam noch Mitglied der Versammlung, für den ausgeschiedenen Stellvertreter Ahren eine Neuwahl vorzunehmen sei. Dies dürfte am Besten durch Acclamation auszuführen sein. Ich bitte, Vorschläge darüber zu machen.

(Durch Zuruf wird der Bürgermeister Paulßen für den Regierungsbezirk Aachen bestimmt.)

Dann wird noch mitgetheilt, daß in den übrigen vier Regierungs-Bezirken die Commissarien und deren Stellvertreter noch Mitglieder der Versammlung sind, und zwar: 1) für Coblenz die Abgeordneten Gemünd und Wachter 2) für Köln die Abg. Schult und Frenger; 3) für Düsseldorf die Abg. Jores und Freiherr v. Ransch und für Trier die Abgeordneten Guittienne und Limbourg.

Damit ist das Referat erledigt.

Wir kommen zu dem Referate des VII. Ausschusses über eine Petition des Chauffee-Einnehmers Kreutz

Referent **Schult** verliest das Referat des VII. Ausschusses über eine Petition des ehemaligen Chauffeegeelderhebers Kreutz zu Gredenbergr.

Der Ausschuß ist der Ansicht, daß von einem rechtlichen Ansprüche auf Entschädigung keine Rede sein kann, wenn auch allerdings zu bedauern ist, daß der ic. Kreutz so bedeutende Verluste erlitten hat, die theilweise seiner Unvorsichtigkeit zuzuschreiben sind, der Bezirksstraßenfonds zu Geschenken keine Fonds disponibel hat, so trägt der Ausschuß darauf an, zur Tagesordnung überzugehen.

**Vice-Marschall:** Die Gründe, welche den Ausschuß bewogen haben, über den Antrag zur Tagesordnung überzugehen, sind eben vorgetragen worden. Ich frage: tritt die Versammlung dem Antrage des Ausschusses auf Uebergang zur Tagesordnung bei?

(Wird einstimmig bejaht.)

Ich bitte Herrn Schult auch noch ein weiteres Referat vorzutragen.

Referent **Schult** trägt den Bericht des VII. Ausschusses vor, betreffend die Uebernahme der Entfird-Prämienstraße auf den Bezirksstraßen-Verband.

Der Antrag des Ausschusses lautet: den hohen Land-

tag zu bitten, die Uebernahme der Entfird-Prämienstraße auf den Bezirksstraßen-Verband hochgeneigtest zusichern zu wollen.

**Vice-Marschall:** Ist Jemand anderer Ansicht, als der Ausschuß-Antrag bejaht?

Herr Abg. Zimmich hat das Wort.

Abgeordneter **Zimmich:** Die Petenten hatten sich bereits um Uebernahme der Straße an die hohe Behörde gewandt, es ist ihnen aber der Bescheid geworden, daß die Steigung im Orte Entfird zu groß sei, um dieselbe zur Uebernahme zu befürworten. Die Steigung im Orte selbst kann aber nicht eher geregelt werden, bis die neu zu erbauende Mosefstraße ausgebaut ist.

Die Strecke vom Orte an bis an die Trarbach-Prämienstraße ist ganz ausgebaut, sonst würde der Gemeinde auf die Strecke von 1570 Ruthen die hohe Staats-Prämie von 6000 Thln. nicht ausbezahlt worden sein, wenn sie nicht den Ansprüchen entsprochen hätte.

Ich stelle daher an die hohe Versammlung den Antrag, daß der Gemeinde Entfird die Bitte um Uebernahme der Straße in die Reihe der Bezirksstraßen gewährt werden möge.

**Vice-Marschall:** Es ist gegen den Antrag des Ausschusses gesprochen worden, wir haben daher abzustimmen.

Ich bitte diejenigen Herren, welche gegen den Antrag des Ausschusses stimmen wollen, sich zu erheben.

(Geschicht.)

Der Antrag des Ausschusses ist mit großer Majorität angenommen worden.

Wir kommen nun zur Berathung über den Gesegentwurf wegen der Rechtsgeschäfte im Bezirke des Justizienats zu Ehrenbreitstein.

Referent **Jehr. v. Noyenheim** trägt den Bericht des II. Ausschusses über den Entwurf eines Gesetzes, betreffend einige Bestimmungen über Rechtsgeschäfte im Bezirke des Justizienats zu Ehrenbreitstein vor. Siehe Verhandlungen S. 169—173.

Derjelbe liest bis zum Beginne des Gesegentwurfs mit den Worten: Der Ausschuß beantragt, die §§. 1 u. 2 unverändert stehen zu lassen.

**Vice-Marschall:** Ich glaube, wir müssen hier Halt machen, und die General-Discussion eröffnen; wenn diese beendet ist, kommen wir zur Discussion über die Fassung der einzelnen Paragraphen.

Die General-Discussion über das Referat ist demnach eröffnet.

Abgeordneter **Bachen:** Ich möchte den Landtag bitten, das Gesetz in derjenigen Form anzunehmen, wie es vom Ausschuß berathen und vorgeschlagen worden ist. Das Gesetz enthält 2 Theile; der eine bezieht sich auf die Form und den Inhalt der Verträge bezüglich der localen Gesetze auf dem rechten Rheinufer. Es ist ein Fortschritt, wenn lästige Formen, nach welchen sie abgeschlossen werden müssen, abgeschafft werden. Ich glaube, daß in dieser Beziehung eine Erleichterung des Verkehrs für den ganzen Bezirk in sich und mit den andern Theilen der Provinz herbeigeführt werde, und ich bin der Meinung, daß es in dieser Beziehung keiner weiteren Begründung bedarf, um den Ausschuß-

Anträgen überall das Wort zu reden. Es könnte vielleicht das Bedenken entstehen, ob nicht der zweite Theil des Gesetzes, der sich blos auf die s. g. adelichen Fehler bezieht, eine nähere Erwägung verdient, weil dadurch Bestimmungen aufgenommen werden, welche von den seither geltenden Gesetzen abweichen. Es hat bereits der Ausschuss-Bericht constatirt, daß nach den Mittheilungen der Mitglieder aus diesem Theile der Provinz der Verkehr mit Hausthieren weit stärker mit dem linken Rhein-Ufer, als mit der anstößenden Provinz Westphalen besteht. Deswegen wird es sich rechtfertigen, daß das neue Gesetz über diese Materie sich den gesetzlichen Bestimmungen anschließt, welche auf dem linken Rhein-Ufer gelten. Es kann das auch dadurch begründet werden, daß früher, als das Gesetz dem Provinzial-Landtag zur Begutachtung vorgelegt wurde, man von dem Systeme abwich, das in dem Allg. Landrecht niedergelegt ist; auch der Prov.-Landtag ganz den Ansichten sich anschloß, welche die Staatsregierung empfohlen hatte, den Ansichten nämlich, die von den gesetzlichen Bestimmungen des Allg. Landrechts abwichen. Es ist hierauf das Gesetz den beiden Häusern des Landtags in Berlin vorgelegt worden, und, wie ich aus eigener Wissenschaft berichten kann, einstimmig sowohl im Herrenhause, als im Hause der Abgeordneten die Ansicht angenommen worden, daß man von dem System der Präsumtion des Allg. Landrechts abgehen, und eine neue Bestimmung, wie sie der vom Ministerium vorgelegte Gesetzentwurf enthält, annehmen möge. Ein Grundzug in dieser neuen Bestimmung war, daß der gute Glaube, die bona fides in den einzelnen Geschäften weit mehr gehandhabt werden wird nach der neuen Bestimmung, als es früher der Fall war. Wenn das alte System der Präsumtion beibehalten und die Verschiedenheit der Krankheiten angenommen wird, so sind im Handel und Wandel alle erdenklichen Kunstgriffe möglich, um Täuschungen herbeizuführen. Wenn das Gesetz allgemein sagt, daß zur Zeit der Uebergabe das Thier gesund sein müsse, und nur wenn ein Fehler irgend einer Art vorhanden sei, der Handel angegriffen werden könne, so wird dem guten Glauben weit mehr Rechnung getragen, als bisher. Hierzu ist aber noch ein Anderes gekommen, und namentlich bei der Berathung des Gesetzes in den beiden Häusern des Landtags erwogen worden. Es ist nämlich festgestellt worden durch ausführliche Gutachten der Thierarzneischule, und von Thierärzten der einzelnen Regierungs-Bezirke, daß es nicht möglich sei, die Kategorien der einzelnen Thier-Mängel abzuschließen. Ein Gutachten der Berliner Arznei-Schule constatirte ausdrücklich, daß es ganz und gar nicht möglich sei, solche bestimmte Fristen anzugeben, binnen welcher die Krankheit eines Thieres sich erkennen lasse; es sei nicht zweckmäßig, wiederum auf diese Theorie einzugehen. Es wurde damals zwar entgegeng gehalten, die seither angenommene Theorie hätte Manches für sich, indem man im Handel und Wandel damit vertraut sei, und eine gewisse Praxis sich gebildet habe. Es wurde auf die Gesetzgebung in Belgien und Frankreich namentlich verwiesen, wonach man im südlichen Frankreich sich dafür ausgesprochen habe, diese Präsumtionsfristen beizubehalten, sowie, daß später in Belgien ein neues Gesetz erschienen sei, was sich dem in Frankreich beliebten System angeschlossen habe. Damals wurde von Seiten der Staatsregierung entgegen, daß die Thierarzneikunde sich überhaupt in Frankreich und Belgien noch nicht auf dem Standpunkte befinde, wie in Deutschland, und namentlich in Preußen, und daß man deshalb genöthigt gewesen sei, diese Präsumtionsfristen

beizubehalten, um den Handel und Verkehr aufrecht zu erhalten, während in Preußen, wo wir gebildete Sachverständige haben, es besser sei, in dem einzelnen Falle immer zu beurtheilen, ob ein solcher Mangel vorhanden sei, oder nicht.

Auch bei der Gesetzgebung in Belgien hat man dem Systeme der Präsumtion gehuldigt, und man hat in einem bestimmten Paragraphen des Gesetzes gesagt, daß die Staatsregierung befugt sein solle, nach Umständen Modificationen eintreten zu lassen. Dies gibt einen Beweis dafür, daß das ganze System nicht zweckmäßig ist, und es spricht gegen das System des allgemeinen Landrechts. Der Ausschuss ist von der Ansicht ausgegangen, daß das, was im Jahre 1859 für nicht gut anerkannt worden ist, einmal von der Kgl. Staatsregierung, dann von dem Provinzial-Landtage, und endlich von den beiden Häusern des Landtages in Berlin, gegenwärtig auch nicht als gut empfohlen werden könnte. In dieser Weise hat der Ausschuss das Gesetz so modificirt, wie dies eben von dem Referenten vorgetragen worden ist.

Ich glaube, daß die vorgetragenen Gründe durchschlagend sind, und daß es für den Verkehr wesentlich vortheilhaft sein wird, den vorgeschlagenen Anträgen des Ausschusses beizutreten.

**Vice-Marschall:** Verlangt noch Jemand zur General-Discussion das Wort?

(Es meldet sich Niemand.)

Da dies nicht der Fall ist, so gehen wir zur Berathung der einzelnen Paragraphen über. Ich bitte den Herrn Referenten, die Paragraphen nach den Vorschlägen des Ausschusses vorzutragen.

Referent **Freiherr v. Nyvenheim:** Der Paragraph 1 ist ganz unverändert, sowie er im Gesetzentwurf enthalten ist, zur Annahme empfohlen.

**Vice-Marschall:** Wünscht Jemand hierüber das Wort?

Das ist nicht der Fall, der Paragraph 1 ist angenommen.

Referent **Freiherr v. Nyvenheim:** Ebenso wird Paragraph 2 unverändert zur Annahme empfohlen.

**Vice-Marschall:** Auch hierzu scheint Niemand das Wort zu begehren; ich erkläre daher den Paragraphen 2 für genehmigt.

Referent **Freiherr v. Nyvenheim:** Bei Paragraph 3 wird von dem Ausschusse beantragt, den Paragraphen 3 des Gesetzentwurfes fallen zu lassen und statt dessen den §. 14 des Entwurfs einzuschließen, seines allgemeinen Charakters wegen, und dann die Specialbestimmungen folgen zu lassen. Es soll aber dazu noch der Zusatz gemacht werden: „Bei dem Handel mit Hausthieren findet ein Anspruch wegen Verletzung über die Hälfte nicht statt.“

**Vice-Marschall:** Ich eröffne hierüber die Berathung. Herr v. Solemacher hat das Wort.

Abgeordneter **Freiherr v. Solemacher-Untweiler:** Ich habe Bedenken, dem Vorschlage in dieser Fassung das Wort zu reden. Der §. 14, welcher die früheren Wohnheiten aufhebt, bezieht sich auf den ganzen Inhalt des

proponirten Gesetzes, nicht nur auf die Fälle, worüber in den §§. 1 und 2 verhandelt wird, sondern er bezieht sich auch auf die übrigen Paragraphen. Wenn Sie nun den §. 14. unmittelbar hinter den §. 2. einschalten, dann würde allerdings festgestellt sein, daß diejenigen Verordnungen, welche den §§. 1. und 2. entgegen wären, aufgehoben seien; es würde aber damit nicht gesagt sein, daß jene Verordnungen aufgehoben seien, welche sich auf die späteren Paragraphen beziehen. Sie müßten dann am Schlusse wiederum sagen, alle entgegenstehenden Verordnungen sind aufgehoben.

**Abgeordneter Bachem:** Die Bedenken des Herrn Vorredners dürften sich durch das erledigen, was bereits in dem Vortrage des Herrn Referenten vorgekommen ist.

Der Ausschuß hatte die Ansicht, daß die allgemeinen Bestimmungen in Bezug auf den Abschluß von Verträgen in den §§. 1. 2. und 14. enthalten seien. Um nun die Sache deutlich zu machen und die allgemeinen Bestimmungen zusammenzufassen, ist der §. 14. vorhin gesetzt und dann ein Zusatz-Paragraph gemacht, in welchem es heißt: „Für den Handel mit Hausthieren gelten nachfolgende Bestimmungen.“

Sodann erlaube ich mir etwas wegen Lösung der Worte: „auf Verletzung über die Hälfte“ zu bemerken.

Das gemeine Recht erkennt allerdings die Klage auf Verletzung über die Hälfte bei Mobilien an; nach dem ursprünglichen römischen Recht galt die Klage wegen Verletzung über die Hälfte nur bei Immobilien. Es schien aber dem Ausschuß sehr gefährlich, die Klage wegen Verletzung über die Hälfte beim Handel mit Hausthieren beizubehalten, über die Hälfte ganz verschiedene Liebhabereien vorkommen, wodurch es nicht möglich ist, einen bestimmten Werth für ein Hausthier festzusetzen, und deshalb glaubte man, daß es im allgemeinen Interesse des Handels liege, wenn eine so gefährliche Klage nicht beibehalten werde.

**Abgeordneter Freiherr v. Solemacher-Antweiler:** Wenn ich die Worte des Herrn Referenten richtig aufgefaßt habe, so kam ich mich von meiner früher geäußerten Ansicht nicht trennen. Der §. 14., welcher an die Stelle des §. 3. kommen soll, sagt: „Alle particularrechtliche Gesetze, Verordnungen, Gewohnheiten und Observanzen über die Form der in §. 1. bezeichneten Rechtsgeschäfte und über Viehhandel, so wie alle diesem Gesetz entgegenstehenden Bestimmungen des gemeinen Rechts sind aufgehoben.“ Nun ist aber in den beiden vorhergehenden §§. 1. und 2. von dem Viehhandel noch gar nicht die Rede gewesen. Wenn Sie den §. 14. als §. 3. einschalten wollen, so ist dagegen insofern nichts zu erinnern, als sich derselbe auf die Form der in den §§. 1. und 2. bezeichneten Verträge bezieht. Soll der §. 14. sich aber auch auf den Viehhandel beziehen, so würde eine derartige Einschaltung sprachlich unrichtig sein, da bis dahin von den Viehhändeln noch keine Rede gewesen.

**Abgeordneter Bachem:** Ich bitte den §. 3. und den Zusatz nochmals zu verlesen, es wird sich dann der Antrag des Ausschusses rechtfertigen.

**Referent Freiherr v. Nvenheim:** Nach dem eingeschalteten §. 14. als §. 3. folgt der Zusatz wegen der Verletzung über die Hälfte, dann folgt der §. 4., welcher heißt: „Für den Handel mit Hausthieren gelten nachfolgende Bestimmungen;“ daran reihen sich die im Entwurf §. 12. aufgeführten Bestimmungen, und dann werden die Bestimmun-

gen über die Präliminarverfahren aufgenommen, denen dann §. 13. des Entwurfes folgen mußte. Der §. 3. lautet also:

Alle particularrechtliche Gesetze, Verordnungen, Gewohnheiten und Observanzen, über die Form der im §. 1. bezeichneten Rechtsgeschäfte und über Viehhandel, so wie alle diesem Gesetz entgegenstehenden Bestimmungen des gemeinen Rechts sind aufgehoben.

Ingleichen treten außer Kraft alle particularrechtliche Normen, welche die Ungültigkeit an Sonn- und Festtagen geschlossenen Verträge anordnen, welche neben einem schriftlichen Vertrage keine mündliche Verabredungen gestatten, welche die Einflagung von Wirthshauschulden verbieten, welche den Kauf oder Tausch von Sachen beschränken und welche über die Gewährleistung, die Verletzung über die Hälfte, das Wiederkaufsrecht und über die Widerruflichkeit von Uebergabe-Verträgen Bestimmungen enthalten.

Bei dem Handel mit Hausthieren findet ein Einspruch wegen Verletzung über die Hälfte nicht statt.

**Abgeordneter Bachem:** Es ist ganz gleichgültig, wo zuerst vom Viehhandel die Rede ist, denn einmal muß doch davon zum ersten Mal die Rede sein, ich glaube, daß in Betreff der Deutlichkeit des Gesetzes dadurch nichts geändert wird.

**Vice-Marschall:** Ich werde den §. 14. jetzt §. 3. mit dem vorgeschlagenen Zusatz zur Abstimmung bringen. Der §. lautet:

„§. 3. Alle particularrechtliche Gesetze, Verordnungen, Gewohnheiten und Observanzen über die Form der in §. 1. bezeichneten Rechtsgeschäfte und über Viehhandel, sowie alle diesem Gesetze entgegenstehenden Bestimmungen des gemeinen Rechts sind aufgehoben.“

Ingleichen treten außer Kraft alle particularrechtliche Normen, welche die Ungültigkeit der an Sonn- und Festtagen geschlossenen Verträge anordnen, welche neben einem schriftlichen Vertrage keine mündliche Verabredungen gestatten, welche die Einflagung von Wirthshauschulden verbieten, welche den Kauf oder Tausch von Sachen beschränken, und welche über die Gewährleistung, die Verletzung über die Hälfte, das Wiederkaufsrecht und über die Widerruflichkeit von Uebergabe-Verträgen Bestimmungen enthalten.“

Der Zusatz lautet:

„Bei dem Handel mit Hausthieren findet ein Anspruch wegen Verletzung über die Hälfte nicht statt.“

(Pause.)

Der Paragraph ist angenommen.

**Referent Hr. v. Nvenheim:** Der §. 4. lautet: „Für den Handel mit Hausthieren gelten die nachfolgenden Bestimmungen.“ Es folgt nun das Specialgesetz, (siehe Verhandlungen S. 172—173.)

Der §. 5. lautet: „Die auf Gewährsmängel gegründete Klage oder Einrede muß bei Verlust derselben binnen einer Frist von 42 Tagen nach der Uebergabe des Thieres angestellt, beziehungsweise geltend gemacht werden. Der Tag der Uebergabe wird in der Frist nicht angerechnet.“

Sind mehrere Thiere gleicher Art verkauft und ist bei einem derselben als Gewährsmangel eine ansteckende Krankheit nachgewiesen, so kann der Käufer die Zurücknahme sämtlicher Thiere fordern, wenn sie bei den Verkäufern mit einander in Berührung gekommen sind.“

Der §. 6. lautet: Innerhalb der im §. 1. bestimmten

Krist und vor Anstellung der Klage kann der Käufer das Vorhandensein von Gewährsmängeln bei den gekauften Hausthieren durch Sachverständige feststellen lassen, die sich zugleich über das wahrscheinliche Alter des vorhandenen Mangels gutachtlich zu äußern haben. Es ist das wörtlich der §. 3 des Gesetzes vom 3. Mai 1859.

**Vice-Marschall:** Ich bitte sich hierüber äußern zu wollen.

Da niemand das Wort verlangt, erkläre ich die §. 4—6 für angenommen.

Referent Hrbr. v. **Nyvenheim:**  
(liest.)

„§. 7. Auf seinen Antrag ernennt und vereidet der Richter des Ortes, an welchen sich das Thier befindet, je nach den Umständen einen oder drei Sachverständige. Bei Departements- und Kreis-Thierärzten genügt die Bestätigung des Gutachtens auf den geleisteten Dienstfeld.“

**Vice-Marschall:** Findet sich gegen den §. 7 etwas zu erinnern?

Das ist nicht der Fall, der §. 7 ist angenommen.

Referent Hrbr. v. **Nyvenheim:**  
(liest.)

„§. 8. Der Richter verordnet gleichzeitig, daß und in welcher Weise der Verkäufer von der vorzunehmenden Untersuchung des Thieres in Kenntniß zu setzen ist. Auf den Antrag des Verkäufers kann die Zuziehung fernerer Sachverständigen angeordnet werden.“

**Vice-Marschall:** Wenn Niemand sich zum Wort meldet, und dies ist nicht der Fall, so erkläre ich den §. 8 für angenommen.

Referent Hrbr. v. **Nyvenheim:**  
(liest.)

„§. 9. Das schriftlich abzufassende Gutachten der Sachverständigen wird auf der Kanzlei des Gerichts, welches die Sachverständigen ernannt hat, hinterlegt.“

**Vice-Marschall:** Ist etwas hiergegen zu erinnern? Das ist nicht der Fall, der Paragraph ist angenommen.

Referent: (liest.)

„§. 10. Der in den späteren Processen erkennende Richter kann das in dem Vorverfahren erstattete Gutachten seiner Entscheidung zu Grunde legen, auch kann aus der Ertheilung des Gutachtens kein Grund hergeleitet werden, den Sachverständigen in den späteren Processen zu verwerfen.“

**Vice-Marschall:** Findet sich etwas hiergegen zu erinnern?

Es ist nicht der Fall, der Paragraph ist angenommen.

Referent: (liest.)

„§. 11. Die Kosten dieses Vorverfahrens werden in den späteren Processen den Kosten des letzteren gleichgestellt.“

**Vice-Marschall:** Da Niemand sich zum Wort meldet, erkläre ich den Paragraphen für angenommen.

Referent: (liest.)

„§. 12. Die in §. 5—11 gegebenen Vorschriften sind auf den Tausch von Hausthieren anwendbar.

Im Uebrigen behält es für den Kauf und Tausch von Hausthieren bei den Bestimmungen des gemeinen Rechts sein Bewenden.“

**Vice-Marschall:** Ist etwas dagegen zu erinnern?

Da sich Niemand zum Wort meldet, erkläre ich den §. 12 für angenommen.

Es würde uns nun übrig bleiben, das also amendirte Gesetz zur Abstimmung zu bringen, und bitte ich diejenigen Herren, die gegen das Gesetz stimmen wollen, sich zu erheben.

(Es erhebt sich Niemand.)

Das amendirte Gesetz ist einstimmig angenommen.

Ich erlaube nun den Herrn Referenten, die Adresse zu verlesen.

(Geschieht.)

Ist etwas gegen die Fassung der Adresse zu erinnern? Ich bemerke, daß natürlicher Weise am Schlusse der getrene Wortlaut des amendirten Gesetzes mit aufgeführt wird.

Abgeordneter **Bremig:** Meine Herren! Ich wollte mir eine Bemerkung bezüglich des Schluß-Passus der Adresse erlauben. Es scheint mir nämlich, daß der Schluß-Passus nicht mehr paßt, seitdem wir eine Verfassung und drei Gesetz-Factoren haben. Wir bitten Se. Majestät den König, er möge befehlen, daß der Gesetzentwurf zum Gesetz erhoben werde. Das war wohl früher, als die Gesetzgebung allein in der Hand Sr. Majestät des Königs lag, vollständig gerechtfertigt. Aber seit wir 3 Gesetzes-Factoren haben, kam meines Bedünkens die Bitte nur dahin gehen: daß Se. Majestät der König das Staats-Ministerium anweise, daß es den Entwurf den übrigen Gesetzes-Factoren zur Berathung und Beschlußnahme vorlege. Aber er kann nicht befehlen, daß der Gesetzentwurf Gesetz werde; denn bekanntlich ist nur unter ganz besondern Verhältnissen die Octroyirung eines Gesetzes gestattet. Ich glaube daher, es wäre correct, wenn man in dieser Beziehung, da wir ein Staatsgrundgesetz haben, sich diesem Gesetze anschließt, und den Schluß-Passus in der angemessenen Weise verändert.

**Vice-Marschall:** Ich wollte meinerseits mir nur die Bemerkung erlauben, daß nach meiner Meinung doch wohl der Passus stehen bleiben kann. Jedes Gesetz fängt bekanntlich mit den Worten an: „Wir u. s. w. verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtags“ u. Diese Zustimmung nachzuholen, ist Sache Sr. Majestät, Se. Majestät befiehlt also, wir stellen die Bitte, zu befehlen, — was Er zu thun hat, um befehlen zu können, das geht uns nichts an.

Abgeordneter **Bremig:** Ich glaube nicht, daß damit die Sache erledigt ist. Wir können es nicht ignoriren, daß noch andere Factoren der Gesetzgebung vorhanden sind, welche darüber zu verathen und zu beschließen haben. Wir können unmöglich Sr. Majestät den König bitten, etwas zu thun, was offenbar verfassungswidrig ist. Früher, ehe wir eine Verfassung hatten, konnte so etwas geschehen. Damals war es correct. Jetzt aber glaube ich, daß es sich mit den Bestimmungen der Verfassung nicht mehr in Einklang bringen läßt.

**Vice-Marschall:** Ich bitte einen bestimmten Antrag zu stellen.

Abg. **Bremig:** Ich beantrage, zu sagen: Se. Majestät wolle befehlen, daß das Staats-Ministerium den Gesegentwurf den Kammern vorlege, damit er auf verfassungsmäßigem Wege zum Gesetz erhoben werde.

**Vice-Marschall:** Hat Jemand gegen den Antrag des Herrn Bremig Etwas zu erinnern?

(Es meldet sich Niemand.)

Es ist nicht der Fall. Dann bitte ich diejenigen Herren, die für den Antrag des Herrn Bremig sind, sich zu erheben.

(Es erhebt sich die Mehrheit.)

Der Antrag ist angenommen.

Ich würde nun Herrn Bremig bitten, über den Gesegentwurf wegen des Güterrechts der Ehegatten Vortrag zu halten.

Referent **Bremig** trägt den Bericht des II. Ausschusses über den Entwurf des Gesetzes, das Güterrecht der Ehegatten im Bezirke des Justizsenats zu Ehrenbreitstein betreffend, vor. (Verhandl. S. 164—68.)

**Vice-Marschall:** Ich eröffne die General-Discussion.

Da sich Niemand zum Wort gemeldet, schliesse ich die General-Discussion. Es wird nicht die Aufgabe sein, einen jeden Paragraphen zu amendiren, sondern wir werden zu discutiren haben über die Annahme des ganzen Gesetzes mit den von dem Ausschusse beantragten Modificationen.

Referent **Bremig:** Der erste Antrag geht dahin: „daß alle in dem Titel 1. Abschnitt 2 des gedachten Gesegentwurfes enthaltenen Bestimmungen über die fortgesetzte Gütergemeinschaft, nicht minder auch alle in den späteren Abschnitten vorkommenden Verweisungen und Bezugnahmen auf diese Bestimmungen gestrichen werden.“

**Vice-Marschall:** Da Niemand das Wort verlangt, so nehme ich an, daß die Versammlung damit einverstanden ist.

Referent **Bremig:** Der zweite Antrag lautet: „daß statt dieser fortgesetzten Gütergemeinschaft der Grundsatz, daß mit dem Tode des einen Ehegatten unter allen Umständen die gesetzliche Gütergemeinschaft aufgelöst wird, mit allen daraus folgenden Consequenzen, und die Verpflichtung des überlebenden Ehegatten zur Inventur als Regel aufgestellt werde.“

Abgeordneter Freiherr **v. Solmacher-Antweiler:** Würde es nicht zweckmäßig sein, die Worte einzuschalten: auch die vertragsmäßige Gütergemeinschaft?

Referent **Bremig:** Das würde nicht angehen. Der §. 86. gestattet in dem Ehevertrag jede Modification in der Gütergemeinschaft vorzusehen, insoweit sie nicht gegen die guten Sitten und gegen Verbotenes verstößt. Nun haben wir folgenden Grundsatz aufgestellt; es soll den Ehe-

gatten gestattet werden, auch über die Ausnießung des ganzen Nachlasses zu disponiren, sei es durch Ehevertrag oder letztwillige Verfügung. Dann würden sie, wenn sich in dem Bezirk eine besondere Vorliebe zeigt für eine fortgesetzte Gütergemeinschaft, in den Fall gesetzt werden, auf Grund des Art. 84 die fortgesetzte Gütergemeinschaft ehevertraglich festzustellen.

**Vice-Marschall:** Ist etwas hiergegen zu erinnern? Das ist nicht der Fall, der Antrag ist angenommen.

Referent **Bremig:** Der dritte Antrag geht dahin: daß den Ehegatten die Befugniß erteilt werde, bei vererbter Ehe dem Ueberlebenden von ihnen den Nießbrauch des ganzen Nachlasses lebenslänglich oder zeitweise durch Ehevertrag oder letztwillige Disposition zuzuweisen, und zwar unter den im Bericht näher angegebenen Bedingungen.

Der Ausschuß ist zu diesem Vorschlage dadurch hingewiesen worden, daß in allen Statutarrechten der überlebende Ehegatte das volle Nutzungsrecht des Nachlasses hat, sei es lebenslänglich oder bis zu einem gewissen Zeitpunkt, daß also überall nur mit ganz kleinen Abweichungen das Nutzungsrecht für den Ueberlebenden besteht.

**Vice-Marschall:** Ist dagegen etwas zu erinnern? (Pause.)

Der Antrag 3 ist angenommen.

Referent **Bremig:** Dann wird beantragt, daß das Alinea 1 des §. 76 gestrichen werde.

Damit verhält es sich folgendermaßen. Der §. 76 handelt davon, aus welchen Gründen ein Ehegatte den Pflichttheil des anderen Ehegatten, wozu beispielsweise die Erbquote gehört, durch letztwillige Verfügung entziehen kann, wenn in dem Testament Gründe angegeben sind, aus denen eine Ehescheidung oder eine Trennung von Tisch und Bett hätte ausgesprochen werden können. Es ist das wie es im Berichte steht, nichts anderes, als das Vermächtniß eines scandalösen Processes. Der Verstorbene sagt im Testamente beispielsweise: ich entziehe den Pflichttheil meinem überlebenden Ehegatten, weil ein Ehebruch vorliegt. Nun sollen die Kinder das Recht haben, gegen den überlebenden Vater oder Mutter klagbar werden zu können. Das haben wir als etwas Naturwidriges angesehen. Die Ehe, wie heilig sie auch ist, ist doch immer ein Vertrag, und es ist denkbar, daß die Ehegatten unter sich über die Auflösung des Vertrags aus irgend welchem Grunde streiten, daß man aber zwischen Vater, resp. Mutter und Kindern einen solchen Proceß veranlassen soll, hat wie gesagt, der Ausschuß als etwas Naturwidriges gehalten, und deshalb das Alinea zu streichen beantragt.

**Vice-Marschall:** Ist hiergegen etwas zu erinnern? (Pause.)

Dann brauche ich nur noch die Frage zu stellen, ob das Gesetz mit den vier Modificationen so angenommen werden soll, resp. die vier Modificationen in der Adresse aufgeführt werden. Es hat Niemand das Wort verlangt. Der Gesegentwurf ist mit den vier Modificationen angenommen, und wird die betreffende Adresse zu entwerfen sein.

Ich schliesse die Sitzung und findet die nächste Sitzung morgen um 11 Uhr statt.

(Schluß der Sitzung um 3 1/2 Uhr.)

## Siebente Sitzung

am 18. October 1864.

Geschäftliches. — Vorzunehmende Wahlen. — Conferenz in Betreff des Ständehauses. — Neu eingegangene Anträge. — Bericht des IX. Ausschusses über ein Entschädigungs-Gesuch des ständischen Kanzleigehülfen Brewer. — Noch nicht eingegangene Referate. — Referat des VI. Ausschusses über die Rechnungen und den Verwaltungsbericht des Landarmenhauses zu Trier. — Bericht des VIII. Ausschusses über den Verwaltungsbericht der Rheinischen Provinzial-Blinden-Anstalt für 1863 und 1864, sowie über den Etat derselben für 1865 und 1866. — Referat desselben Ausschusses über die Rechnung der Provinzial-Bindenanstalt v. J. 1863. — Referat des IX. Ausschusses über die Verwendungen zur Vermehrung der ständischen Bibliothek. — Referat desselben Ausschusses über die Verwendung der ständischen Subsidien für die Provinzial-Archive zu Coblenz und Düsseldorf und Berathung betr. die Hülfсарbeiterstelle bei ersterem Archiv, resp. deren Einziehung zu Gunsten des dortigen Archiv-Secretairs. — Bericht des IX. Ausschusses, betreffend die Bewilligung eines Zuschusses aus der Provinzial-Hülfskasse für die Fortsetzung des Mittelrheinischen Urkundenbuchs. — Berathung über den Bericht des VIII. Ausschusses wegen Gewährung einer Beihilfe zur Restauration des Benratherstors zu Jülich. — Referat des V. Ausschusses betr. die Rechnungen und den Verwaltungsbericht der Provinzial-Gebammen-Lehranstalt zu Cöln. Bericht desselben Ausschusses über den Etat der nämlichen Anstalt für 1865 und 1866. — Geschäftliches.

Die Sitzung beginnt um 11 $\frac{1}{4}$  Uhr unter dem Vorsitz des Landtags-Marschalls Herrn Freih. von Waldbott-Bassenheim-Bornheim.

Als Protokollführer für die heutige Sitzung fungirt Herr Abg. Dr. Lexis.

Zunächst trägt Herr Abg. Schroeder das Protokoll über die letzte Sitzung vor, welches auf die Frage des Vorsitzenden ohne Widerspruch genehmigt wird.

Sodann wird eine Adresse betr. die Uebnahme der StraÙe von Weeze nach Well auf den Bezirksstraßenbaufonds durch den Referenten Abg. Borez vorgetragen und genehmigt.

**Marschall:** Bezüglich der vorzunehmenden Wahlen wollte ich bemerken, daß diese per acclamationem gewünscht worden sind; wenn es sich dabei nur um Bestätigung früher vollzogener Wahlen handelte, so möchte dieser Wahlmodus zulässig sein, wo es sich aber um Neuwahlen handelt, glaube ich ni t, daß sie in dieser vorgenommen

werden dürfen. Wir haben noch die Wahlen vorzunehmen für die Commission wegen der Provinzial-Irrenanstalt zu Siegburg, wegen der Arbeitsanstalt zu Braunweiler, für welche Herr Stupp ausgeschieden ist, für die Hebammen-Lehranstalt zu Cöln, für die Landarmenanstalt zu Trier, dann müssen wir noch wählen die Commission für die Provinzial-Hülfskasse sowie für die Blindenanstalt zu Düren. Diese Wahlen werden wir in den nächsten Tagen vornehmen.

Ferner theile ich den Herren, welche mit der Abschließung des Vertrages beauftragt worden sind, also den Herren Graf v. Spee, Baum und Clemens, mit, daß der Herr Landtagscommissarius mittelst Schreibens zum nächsten Mittwoch um 9 Uhr im Gasthose zum Prinzen von Preußen eine Conferenz angesetzt hat. Die Schriftstücke, welche dem Schreiben beigefügt waren, hat derselbe jedoch wieder zurückgewünscht. Was vielleicht sonst noch an Schriftstücken dazu gebraucht werden sollte, wird der Herr Vorsitzende des IX. Ausschusses mittheilen können.

Es ist noch ein Schriftstück eingegangen von dem Herrn Landtags-Commissar und durch die Regierung in Coblenz eingereicht worden. Es betrifft die Herstellung einer angemessenen Wegeverbindung von Bad Neuenahr nach Heimersheim, resp. Zuschuß zu diesem Bau. Das Schriftstück ist dem X. Ausschusse übergeben, und zwar deshalb, weil es spät eingegangen war und die meisten Herren schon abgereist waren. Der IX. Ausschuss ist nun der Meinung, weil es sich um einen Fonds handelt, und der Zuschuß zu gleichen Theilen vom Staate, der Provinz und den Gemeinden gegeben werden sollte, daß es zweckmäßiger sei, wenn der Ausschuss für die Provinzial-Hülfskasse die Sache bearbeitet. Ich übergebe es dem Herrn Vorsitzenden und bitte, die Sache zu erledigen.

Wie Ihnen bekannt ist, meine Herren, haben wir schon seit Jahren in unserer Kanzlei Herrn Brewer beschäftigt und er ist namentlich für das Präsidium zur Erledigung der Arbeiten von großem Nutzen, weil er einmal eingearbeitet ist. Der Mann ist jetzt bei der Hauptkassie hier angestellt, und muß für seinen Stellvertreter, um hier bei dem Landtage arbeiten zu können, 12 Thlr. als Remuneration geben. Er hat gewünscht, daß der hohe Landtag ihm dafür eine Entschädigung bieten wolle. Als einen Antrag, der einzubringen sei, habe ich die Sache nicht behandelt, weil es etwas ist, was unsere Oekonomie angeht und habe die Sache dem IX. Ausschuss überwiesen.

Herr von der Heydt wird das Referat erstatten.

Referent **von der Heydt:** verliest den Bericht des IX. Ausschusses über ein Gesuch des ständischen Registratur-Gehülfen Brewer. Der Ausschuss beantragt, für jede Sitzungs-Periode des Landtags zur Vergütung der Stellvertretungskosten für denselben eine Gratifikation von 30 Thalern zu bewilligen, und bittet die hohe Ständeversammlung, diesen Antrag zum Beschluß zu erheben.

**Marschall:** Darf ich diesen Antrag als genehmigt betrachten?

(Pause.)

(Er ist genehmigt.)

Ich erlaube mir nun darauf aufmerksam zu machen, daß folgende Referate bis jetzt noch nicht eingegangen sind: über das Gesuch um laufende Unterstützung zur Hebung der Pferdezucht in der Rheinprovinz; ferner über die Spurbreite und Achselchentellänge des Rheinischen Fuhrwerkes, resp. Aufhebung des § 1. des Gesetzes über die Verengerung der Fuhrweite; sodann das Referat, betr. die Unterstützung der Maulbeerbaum- und Seidenzucht in der Rheinprovinz aus der Provinzial-Hülfskasse, — sowie das Referat wegen Erlasses der Moststeuer; über die Gebührenpflicht in Vormundschaftsachen; über die Alimantation der Schuldgefangenen, und noch einige Anträge in Betreff von Straßen. Ich mache deswegen darauf aufmerksam, daß diese Referate noch zurück sind, weil wir uns dem Schlusse des Landtages nähern.

Ich bitte Herrn Guittienne, das Referat zu erstatten über die Rechnungen und den Verwaltungsbericht des Landarmenhanfes zu Trier pro 1862 u. 1863.

Referent Abgeordneter **Guittienne** verliest das Referat über diesen Gegenstand. Der Ausschuß stellt zuerst folgenden Antrag: Der Landtags-Commissar, Se. Excellenz der Herr Oberpräsident, möge gebeten werden, zu veranlassen: 1) daß die Königl. Regierung zu Trier bei Aufnahme von Hänglingen eine gleichmäßigere Vertheilung unter den verschiedenen Kreisen des Bezirks beachte und nur in äußerst dringenden Fällen eine Ueberschreitung dieser Contingente gestatte.

**Marshall:** Dies ist also der erste Antrag.

Referent Abgeordneter **Guittienne:** Die Regierung hat nämlich das Recht, die Hänglinge aufzunehmen; ein betreffendes Gesuch muß demnach von dieser entschieden, und dem Director zugewiesen werden. Dann erst erfolgt die Aufnahme, wobei es sich denn gezeigt hat, daß meistens Leute aus dem städtischen Kreise Aufnahme finden, während Anträge der Landgemeinden in der Regel abgewiesen werden. Deswegen wird nun gebeten, der Oberpräsident möge veranlassen, daß das nicht mehr vorkomme, und man sich strenger an das Reglement halte.

**Marshall:** Ich eröffne die Discussion.

(Pause.)

Es meldet sich Niemand. Ich bitte diejenigen, die mit dem Antrage einverstanden sind, sich zu erheben.

(Mehrheit.)

Er ist angenommen.

Referent **Guittienne:**

(liest weiter.)

„2. zu verordnen, daß der Bedarf des Hauses an Naturalien künftig nicht aus freier Hand von der Direction, wie es bisher zu geschehen pflegte, an Ein und denselben Fruchthändler in Lieferung gegeben werde, sondern in Zukunft entweder auf dem Markte von den Producenten selbst gekauft, oder durch Submission in Verding gegeben werden möge.

Abgeordneter Freiherr **Maix v. Freng-Sarath:** Ich würde beantragen, das Eine fallen zu lassen, so daß

nur der letzte Satz stehen bliebe: es in Submission zu geben.

Referent Abgeordneter **Guittienne** (Niedaltdorf): Ich habe nichts dagegen einzuwenden, daß die Worte „entweder auf dem Markte von den Producenten selbst gekauft, oder“ gestrichen werden, und nur die Submission beibehalten werde.

Abgeordneter **Vimbourg:** Ich glaube, daß es zweckmäßig ist, dem Director die Wahl zu lassen, ob er die Lebensmittel auf dem Markte kaufen oder sich durch Submission beschaffen kann. Dadurch dürfte für die Anstalt der große Vortheil erzielt werden, nach Zweckmäßigkeit in Bezug auf die Jahreszeiten einzukaufen. Ich bitte also den im Referate enthaltenen Antrag so stehen zu lassen, wie ihn der Ausschuß angenommen hat.

Referent Abgeordneter **Guittienne** (Niedaltdorf): Allerdings ist es der Fall, daß man, wenn z. B. die Früchte auf dem Markte zu theuer sind, man nicht auf einmal zu kaufen braucht, während, wenn sie in Verding gegeben sind, man sie für das ganze Jahr theuer bezahlen muß. Deshalb habe ich geglaubt, es in den Antrag des Ausschusses mitaufnehmen zu sollen.

Abgeordneter Freiherr **Maix v. Freng:** Bei dem Einkauf auf dem Markte geht jede Controle verloren. Es ist dann eine persönliche Sache des Mannes, der den Einkauf besorgt oder ihn veranlaßt. Bei der Submission ist dies aber nicht der Fall.

Abgeordneter **Bachem:** Ich möchte mich dem Antrage des Herrn Vorredners anschließen, und zwar aus folgendem Grunde. Der Zweck der Submission ist, Uebervortheilungen zu vermeiden. Durch gewisse Manöver kann es dahin gebracht werden, daß die Verkäufer auf dem Markte auf hohe Preise halten und in Wirklichkeit der Kauf nicht unterlassen werden kann. Ich bin daher der Ansicht, daß es die Regel bleiben müsse, alle Ankäufe in Verding zu geben.

Abgeordneter **Bremig:** Im Princip möchte ich mich den beiden Herren Vorrednern anschließen. In der Praxis gestaltet sich aber die Sache anders. Nämlich bei einer solchen Submission können nur Leute concurriren, die über bedeutendes Vermögen disponiren. Dabei lehrt nun die tägliche Erfahrung, daß die wenigen Concurrenten — wie man bei uns zu sagen pflegt — Klippe machen, daß heißt, sie bestimmen einen Satz, unter den sie nicht heruntergehen. In der Regel werden dann auf diese Weise bei den Submissionen die höchsten Preise bezahlt. Ich würde bei dem Ankauf von Früchten nicht den Submissionsfall eintreten lassen, namentlich wo große Fruchtmärkte stattfinden.

Da hat es keine Schwierigkeiten, wöchentlich oder alle 14 Tage die nöthigen Einkäufe zu machen, und auf so großen Märkten ist es nicht denkbar, daß da Collisionen eintreten können, wie sie bei Submissionen vorkommen. Daher würde ich hier, obwohl ich im Allgemeinen für das Princip der Submission bin, den freien Ankauf der Bedürfnisse auf dem Markte vorziehen, weil die Concurrerz bei Submissionen nur klein sein wird, und da auf der anderen Seite ein Modus vorhanden ist, der besser zum Ziele führt, so würde ich mich dem Antrage des Ausschusses anschließen, daß den

betreffenden Beamten freigestellt werde, je nach den Conjunctionen entweder auf dem Wege der Submission oder auf dem Markte die Naturalien zu beschaffen.

Abgeordneter **Bachem**: Wenn der Submissionsweg eingehalten wird, so bleibt dadurch nicht ausgeschlossen, daß auch die Einzelnen mit einander concurriren können; es ist nicht nöthig, daß alle Naturalien auf einmal beschafft werden, und ebenso kann die Submission über einzelne Quantitäten ausgegeben werden; dabei wird immer der kleine Händler mit concurriren können.

Referent Abgeordneter **Guittienne** (Niedaltdorf): Es ist vorhin geäußert worden, daß man durch allerhand Manipulationen die Preise in die Höhe bringen könne. Dem, glaube ich, können wir begegnen. In den betreffenden Städten, wo die Märkte statthaben, wird von der Polizeibehörde ein Marktpreis-Verzeichniß aufgestellt, welches allemal in die Wochenblätter kommt. Wenn nun ein Bedenken in Betreff der Höhe der Preise vorkäme, so könnte man auf diese Preisverzeichnisse zurückgehen.

Ein Abgeordneter aus dem Stande der Landgemeinden: Im Princip bin ich mit dem Herrn Vorredner einverstanden, aber in der Praxis ist es anders, namentlich für die Stadt Trier. Dort finden wöchentlich zwei sehr besuchte Wochenmärkte statt, und die dortigen Anstalten nehmen ihre Naturalien von diesen Märkten. Das Uebrige muß durch Submission beschafft werden. Man sollte also der Direction überlassen, allemal denjenigen Modus zu wählen, welche ihr am passendsten erscheint.

Abgeordneter Freiherr **v. Solemacher-Grünhaus**: Ich bin sehr überrascht, von dem Herrn Vorredner zu vernehmen, daß die Fruchtmärkte zu Trier bedeutend seien. Ich wohne dort seit längerer Zeit, und kann versichern, daß es kaum einen Ort der Provinz gibt, wo die Fruchtmärkte so unbedeutend sind wie dort; es kommen Marktstage vor, wo nicht zwei Malter Weizen aufzutreiben sind. Es sind auch in den letzten Jahren Versuche gemacht worden, diese Märkte zu heben, alles ohne Erfolg; so wurde ein Marktverein gegründet, der jedoch wegen Mangel an Theilnahme wieder zerfiel. Die Trierer Fruchthändler gehen, um zu kaufen, statt auf den Markt, direct auf das Land.

Abgeordneter Freiherr **v. Geyr**: Ich wollte mich dafür aussprechen, die beiden Arten des Ankaufens stehen zu lassen. Wenn wir allen Mißbräuchen vorbeugen wollen, so kommen wir auf ein Feld, wo die Ausführung zuletzt unmöglich ist. Mißbräuche können sowohl bei Commissions-Lieferungen als auch bei Einkäufen auf dem Markte vorkommen. Ich bin damit einverstanden, daß im Allgemeinen die Commissions-Lieferungen vorzuziehen sind, es können aber auch Fälle vorkommen, wo der Einkauf auf dem Markte vorteilhafter ist.

**Marshall**: Wenn Niemand weiter das Wort begehrt, so schließe ich die Discussion. Es sind zwei Vorschläge gemacht worden; der Ausschuß gibt der Direction die Alternative, entweder auf dem Markte oder durch Submission anzukaufen, es ist aber auch vorgeschlagen worden, nur durch Submission allein anzukaufen. Ueber den letzten Antrag wird zuerst abgestimmt werden, und wenn dagegen

kein Widerspruch erfolgt, so frage ich: Soll die Landarmenanstalt zu Trier angehalten werden, ihre Bedürfnisse nur durch Submission zu beschaffen? Diejenigen, welche dafür sind, bitte ich, sich zu erheben.

(Geschicht.)

Es ist die Minderheit.

Nun frage ich: soll die Direction angehalten werden, die Naturalien entweder per Submission, oder auf dem Markte zu kaufen? Ich bitte diejenigen, welche dafür sind, sich zu erheben. Es ist die Mehrheit. Der Antrag des Ausschusses ist angenommen.

Referent **Guittienne** (Niedaltdorf): Der dritte Antrag des Ausschusses geht dahin: der Direction seine Mißbilligung darüber auszusprechen, daß dieselbe bei Versicherung der Mobilien und Immobilien des Hauses gegen Feuer, mehr das Interesse von Privatgesellschaften, als das der Provinzial-Anstalt befördert hat.

Abgeordneter **Bachem**: Wenn die Mobilien schon vor der Versicherung durch die Provinzial-Feuerocietät versichert worden sind, dann können wir keine Klage aussprechen.

**Marshall**: Es fragt sich, ob Jemand gegen den Antrag das Wort verlangt?

Das ist nicht der Fall, dann bitte ich diejenigen Herren, die dem Antrage des Ausschusses zustimmen wollen, sich zu erheben.

(Geschicht.)

Der Antrag ist angenommen.

Herr Voeggerath wolle den Verwaltungsbericht erstatten über die Rheinische Provinzial-Blinden-Anstalt und den Etat-Entwurf pro 1865/1866.

Abgeordneter Dr. **Voeggerath** als Referent des VIII. Ausschusses erstattet den Verwaltungsbericht über die Rheinische Provinzial-Blinden-Anstalt für die Jahre 1863/64 und den Etat-Entwurf für die Jahre 1865—1866.

Der Ausschuß beantragt: die ange deuteten Verbesserungen und mithin auch den ange deuteten Etat zu genehmigen, und diesem entsprechend die Summe von jährlich bis zu 4000 Thln. für die Etats-Periode 1865/1866 zur Veranschlagung auf den ihm zur Disposition stehenden Antheil am Gewinne der Provinzial-Hülfskasse zu bewilligen.

Abgeordneter **von der Seydt**: Ich stelle den Antrag, die Fassung der zu bewilligenden Unterstützung etwas stringenter zu nehmen, und zwar in der Weise, daß vierteljährlich diejenige Summe durch das Ober-Präsidium angewiesen wird, welche das Bedürfniß erfordert.

Die Motive zu dieser etwas veränderten Fassung erlaube ich mir in wenigen Worten zu exponiren. Das Bestreben Ihrer Commissare wäre dahin gegangen, nicht bloß die Anstalt besser und vollständiger einzurichten, sondern auch dem ärmeren Theil der Provinz, dem meistens die blinden Kinder angehören, die Wohlthat dieser Anstalt zugänglicher zu machen. So lange die Commissare eine directe Einwirkung auf die Verwaltung vermissen, könnten sie nur Wünsche aussprechen und diese sind von der damaligen Verwaltung nicht weit berücksichtigt worden, als sie zu erwarten Ursache hatten, so daß die Zahl der Blinden nicht in dem Maße zugenommen hat, als die Fonds es erlauben. In Folge

dessen sind die Zuschüsse nicht vollständig zu dem Zwecke verbraucht worden und es hat sich ergeben, daß eine Summe von 3350 Thln. erspart worden ist, welche jetzt zur Verfügung steht. Das hat weiter nichts zu bedeuten, als daß dies Geld jetzt zu einem Neubau verwendet werden kann, wozu der Landtag früher 5500 Thlr. bewilligt hat. Von dieser Summe wird daher nur soviel gebraucht werden, als zur Ergänzung der 3350 Thln. dient. Um also dem vorzubeugen, daß künftig von der Munificenz der Stände nicht in einem höheren Maße, als es der Bedarf erfordert, Gebrauch gemacht wird, so habe ich geglaubt, den Antrag in der Weise beschränken zu sollen, daß nach Anweisung des Herrn Ober-Präsidenten vierteljährig ausgezahlt wird, was das Bedürfnis erfordert. Ich glaube, daß der Herr Referent mit dem Antrage einverstanden sein wird.

**Referent Noeggerath:** Ich darf wohl voraussetzen, daß die Commission diesem Antrage, der so reichlich motivirt ist, beitreten wird.

**Marschall:** Ich werde demnach den Antrag als einen Antrag des Ausschusses zur Abstimmung bringen können, und eröffne darüber zunächst die Discussion.

(Es meldet sich Niemand.)

Die Discussion schließt sich von selbst.

Ich bitte diejenigen Herren, die gegen den Antrag sind sich zu erheben.

(Es erhebt sich Niemand.)

Der Antrag ist einstimmig angenommen.

Wir kommen zu dem Referat, betr. die Rechnung der Rh. Prov. Blinden-Anstalt für das Jahr 1863.

**Referent:** Diese Rechnung vom Jahre 1863 hat uns blos zur Notiz vorgelegen, da 1863 die Anstalt von uns noch nicht ressortirte.

**Marschall:** Ist etwas dagegen zu erinnern?

(Pause.)

So ist der Gegenstand erledigt.

Es folgt das Referat, betreffend die geschehenen Verwendungen zum Zwecke des Archivs und der Bibliothek des Prov.-Landtags zu Düsseldorf.

**Referent Dr. Noeggerath:** Auch diese Vorlage hat blos zur Notiz vorgelegen.

**Marschall:** Ist etwas dagegen zu erinnern?

(Pause.)

Es ist demnach auch dieser Gegenstand erledigt.

Wir gehen über zu dem Referat, betreffend die Verwendungen zum Zwecke der Provinzial-Archive.

**Referent:** Die eine Vorlage betrifft das Archiv von Coblenz, die andere das Archiv zu Düsseldorf. Auch dies sind Beläge, die uns blos zur Notiz vorgelegt sind. Der Ausschuss hat nichts zu bemerken gefunden.

**Abgeordneter Bremig:** Ich hatte zwar nicht Gelegenheit, einen Einblick in diese Acten zu thun, ich habe aber ein

Interesse daran, mir Aufklärung darüber zu verschaffen, ob darin — es sind doch Rechnungs-Angelegenheiten, die hier zur Sprache gebracht sind — ob darin noch immer der früher vom Landtage bewilligte Betrag für einen zweiten Gehülfen beim Prov.-Archiv in Coblenz aufgenommen ist. Wenn das der Fall ist, so würde ich mir erlauben, dem hohen Landtage den Antrag zu stellen: diesen Passus des Stats in der Weise zu verändern, daß es der Königl. Regierung auch freigestellt werde, diesen Betrag auf den ersten Archiv-Gehülfen, insoweit also der Archivar und dieser erste Archiv-Gehülfe die Arbeiten des Archivs allein ausführen können, und in der That auch zur Zeit ausführen, — als Gratification resp. Gehaltszulage zu überweisen.

**Referent Dr. Noeggerath:** Ich wollte mir nur erlauben, über die Form Folgendes zu bemerken: ich glaube, wir können auf die Sache nicht eingehen, und zwar aus folgenden Gründen: Wir haben mit diesen Stats nichts zu schaffen; das ist blos eine Bewilligung der Summe gewesen. Wenn es sich also in diesem Falle von einer anders gearteten Verwendung handeln würde, ohne daß ein directer Antrag vorläge, so würde das einen Beschluß des Landtags erfordern. Aber wir haben nichts anders zu thun, als daß wir für den bestimmten Zweck das und das früher bewilligt haben; wir haben in diesem Jahre keine Bewilligung in dieser Art zu machen, und es liegt uns kein Etat vor.

**Abgeordneter Bremig:** Es soll auch gar kein Antrag meinerseits gestellt werden, eine neue Bewilligung eintreten zu lassen, es soll nur der Antrag dahin gehen, daß es der Kgl. Regierung freigestellt werde, die bereits bewilligten 200 Thln. nicht blos für einen zweiten Gehülfen ausgeben zu dürfen, was bisher von der Kgl. Regierung nur geschehen konnte, da die 200 Thlr. ausdrücklich vom Landtage bewilligt sind für einen zweiten Gehülfen. Wenn nun die Sache sich so gestaltet, daß die Kgl. Regierung sich nicht veranlaßt sieht, einen zweiten Gehülfen anzustellen, weil die Arbeiten, die der zweite Gehülfe thun mußte und thun sollte, von den Beiden, dem Archivar und dem ersten Gehülfen, übernommen werden, so bliebe es der Regierung freigestellt, die bereits bewilligten 200 Thln. auch dem ersten Gehülfen als Gratification zu erteilen, was die Regierung bis jetzt nicht thun konnte, weil die Bewilligung eben ausdrücklich dahin geht, sie für den zweiten Gehülfen zu verausgaben. Nun wird bei der Kgl. Regierung die Sache so gehandhabt, daß man einem Assessor bei der Regierung diesen Zuschuß von 200 Thlr. zuzuwenden sucht. Dieser wird nominell als zweiter Gehülfe bei dem Archive angestellt, in der That aber ruhen die Arbeiten immer in der Hand des Archivraths und des ersten Gehülfen, und die Kgl. Regierung scheint in der That nicht geneigt, auch wenn sich eine qualificirte Person für die zweite Gehülfen-Stelle nicht findet, und die Arbeiten nun von dem ersten Gehülfen ausgeführt werden müssen, diesem auch die 200 Thln. als Gratification zuzuwenden. Es soll nun eben der Kgl. Regierung die Möglichkeit gegeben werden, auch über diese 200 Thlr. zu Gunsten des vorhandenen ersten Gehülfen disponiren zu können. Sie kann und darf nicht anders disponiren, als für einen zweiten Gehülfen! Ich sollte also meinen, daß darin nichts Neues, nicht eine neue Bewilligung von Geldern ausgesprochen sei, sondern nur die Befugnis der Kgl. Regierung, auch in anderer Weise, als bis jetzt geschehen ist, über diese 200 Thln. disponiren zu können.

**Abgeordneter v. d. Seydt:** Es scheint mir bedenklich, daß von Seiten des Landtages eine solche Aeußerung gemacht werde. Die früheren Anträge sind auf bestimmte Veranlassung der Regierung erfolgt. Wenn also Aenderungen getroffen werden sollen, so würden wir einen darauf bezüglichen Antrag von der competenten Stelle zu erwarten haben.

**Marshall:** Ich erlaube mir das mitzutheilen, was mir von der Sache bekannt ist. Ich glaube, daß nichts erreicht werden wird, wenn es in die Befugniß der Regierung gelegt wird, weil die Regierung lieber dem Assessor die 200 Thlr. belassen, als sie dem ersten Gehülften zuweisen wird. Die Sache liegt nämlich so:

Früher war ein anderer Archivar da, und der jetzige Archivar war der erste Gehülfe. Dieser reichte allein nicht aus. Da wurden von uns 200 Thlr. für einen Gehülften bewilligt. Nachdem nun der andere Archivar abgetreten und seine Stelle der damalige erste Gehülfe eingenommen hat, so haben wir in ihm und dem jetzigen ersten Gehülften zwei Kräfte, die vollständig ausreichen dürften. Die Ansicht der an der Spitze stehenden Herren, namentlich die des Herrn Geheimrath von Lantzolle geht dahin: daß, wenn sie sagten, ein zweiter Gehülfe sei nicht notwendig, so würden ihnen die 200 Thlr. gänzlich genommen werden. — Aufgabe wäre es allerdings, den ersten Gehülften besser zu stellen, weil er es verdient. Was ist nun zu machen? Es ist dies eine schwierige Frage. Die Regierung wird vorzugsweise dem jetzt beschäftigten Assessor, der wenig zu thun hat, trotzdem daß die Regierung behauptet, er sei sehr beschäftigt, — die 200 Thlr. belassen. Ich weiß also nicht, wie es zu machen ist, daß wir den zweiten Gehülften entbehren können und die 200 Thlr. dem Manne zuwenden, der sie verdient, weil er mehr arbeiten kann. Wir wollen sie diesem nicht entziehen, weil es eine Härte wäre.

**Abgeordneter Bremig:** Ich wollte dem, was Sie so eben gehört haben, noch Folgendes hinzufügen. Meines Wissens hat die königliche Regierung auf eine Eingabe des ersten Gehülften, ihm die 200 Thlr. zuzuwenden, weil er factisch die Arbeiten des zweiten Gehülften mit ausführt, geantwortet: „So sehr wir Ihre Verdienste um das Archiv anerkennen, so sind wir doch durch einen Beschluß des Provinzial-Landtages gebunden, wonach die 200 Thlr. nur einem zweiten Gehülften gegeben werden können.“ Wird nun der Regierung die Möglichkeit gegeben, demjenigen die 200 Thlr. als Gratification zuzuwenden, der sie verdient, wie dies der Herr Landtags-Marschall so eben ausgesprochen hat, dann würde der Einwand des Nichtkönnens, des Gebundenseins durch den Beschluß des Provinzial-Landtages nicht mehr entgegenstehen. Deshalb meine ich, es würde der Sache näher getreten, wenn der Regierung die Befugniß erteilt wird, über die 200 Thlr. zu Gunsten des ersten Gehülften disponiren zu können. Ob es die Regierung thun wird, das ist freilich eine andere Frage.

**Marshall:** Es dürfte nun die Frage entstehen, ob nicht die Sache noch einmal durch den Ausschuß gehen müsse; ich glaube aber kaum, daß dies notwendig ist, weil ja der Ausschuß am Ende keine andere und bessere Auskunft bekommen kann, als dies durch die hier anwesenden und mit der Sache bekannten Mitglieder geschieht. Wir können der Regierung sagen, daß wir glauben, es sei zweck-

mäßiger, einer jüngeren Kraft die besser arbeitet, als der angenommene Gehülfe, das Geld zu geben. Dann fiele die Besorgniß weg, die Herr v. Lantzolle hegt, daß bei einem bezüglichen Antrage risirt werde, der Landtag werde seine Subvention zurückziehen.

Wenn wir also nicht bloß der königl. Regierung anheimgeben, sondern vielmehr den Wunsch aussprechen, daß diese Zulage dem ersten Gehülften gegeben werde, so kommen wir dem, was Herr Bremig begehrt hat, bedeutend näher.

(Abg. Bremig erklärt sich damit einverstanden.)

Verlangen Sie, daß die Sache nochmals an den Ausschuß zurückgehe?

(Wird verneint.)

Dann können wir zur Abstimmung schreiten, und ich frage: Soll ein Schreiben an die königl. Regierung gerichtet werden, worin wir aussprechen, daß die 200 Thlr. fertzogahlt werden sollen, aber nicht einem zweiten Gehülften, sondern dem ersten Gehülften? Diejenigen, welche dafür sind, bitte ich, sich zu erheben.

(Geschicht.)

Der Antrag ist einstimmig angenommen.

Referent Abgeordneter Dr. **Noeggerath** verliest den Bericht des IX. Ausschusses, betreffend den beantragten Zuschuß aus der Provinzial-Hülfskasse von 600 Thlr. und resp. 100 Thlr. für die Fortsetzung des Mittelrheinischen Urkundenbuches. Der Ausschuß stellt schließlich den Antrag:

Der Landtag wolle die beiden fraglichen Bewilligungen im Ganzen im Betrage von 700 Thlr. zur Vorausgabung auf den Fonds der Provinzial-Hülfskasse geneigt genehmigen.

**Marshall:** Wird dagegen etwas erinnert?

(Pause.)

Dann bitte ich diejenigen, welche dagegen sind, sich zu erheben.

(Es erhebt sich Niemand.)

Der Antrag ist angenommen.

Referent Abgeordneter Dr. **Noeggerath** verliest den Bericht des VIII. Ausschusses, betreffend die Bewilligung eines Beitrages für die Restauration des Weyerthors zu Jülpich. Der Ausschuß stellt dabei den Antrag: zu jenem Zweck die Hälfte der beantragten Summe, also 375 Thlr., alsdann aus dem genannten Fonds zu zahlen, wenn von der königl. Regierung das Attest beigebracht wird, daß die Restauration gesichert, und darauf die ganze Summe von 750 Thlr. verwendet worden sei.

**Marshall:** Es fragt sich also, ob die ganze Summe von 750 Thlr., oder, wie der Ausschuß beantragt, die Hälfte, also 375 Thlr. bewilligt werden soll?

Referent Abgeordneter Dr. **Noeggerath:** Ich hebe noch besonders hervor, daß der Minister diesen Weg angedeutet hat. Persönlich bin ich der Meinung, für die Erhaltung dieses ausgezeichneten Monumentes nicht die Hälfte, sondern die ganze Summe zu bewilligen.

Abgeordneter **Schroeder**: Da der Ausschuss von der Ansicht ausgegangen ist, daß in diesem Falle eine solche Ausgabe gemacht werden könne, so glaube ich, daß mit Rücksicht auf ein so hervorragendes Baudenkmal wir wohl die ganze Summe bewilligen können, wie ich hiermit beantrage. Es ließe sich doch schwer rechtfertigen, wenn der Landtag bei so bedeutenden disponibeln Mitteln für einen solchen Zweck nicht mehr bewilligen wollte. Ferner kommt noch hinzu, daß die Stadt Zülpich jetzt nicht in der Lage ist, die ganze Summe aufzubringen; sie muß in diesem Jahr noch zwei Schulhäuser bauen, sodann hat sie einen Beitrag zum Eisenbahnbau aufzubringen, so daß aus der ganzen Sache wohl nichts werden wird, wenn nur die Hälfte der Summe bewilligt würde, und wenn wir die Bewilligung davon abhängig machen, daß die ganze Summe vorher zur Verwendung gelangt ist.

Abgeordneter **Limbourg**: Ich wünsche, daß der hohe Landtag die volle vom Herrn Vorredner geforderte Summe von 750 Thlr. bewillige; dadurch würde ich die Berechtigung erlangen, in der nächsten Diät zu ähnlichen und noch wichtigeren Zwecken noch weit höhere Summen zu beanspruchen, denn auch im Reg.-Bez. Trier leben wir auf classischem Boden.

Abgeordneter **von der Heydt**: Ich habe mich schon in dem Ausschusse dahin ausgesprochen, daß es besser sei, den Antrag abzulehnen, denn es sei zu erwarten, wenn wir diesen Weg betreten, eine Ausnahme zu machen, daß danach ähnliche Anträge an uns gelangen. Es ist daher besser, bei der bisherigen Praxis zu verbleiben und die Mittel der Provinzial-Hülfskasse nur zu provinziellen Zwecken zu verwenden. Ich stimme also dafür, den ganzen Antrag abzulehnen.

Abgeordneter **Schroeder**: Meine Herren! Wenn wir bei dem Vorschlage des geehrten Herrn Vorredners stehen bleiben, dann werden wir nie in die Lage kommen, einen Groschen für derartige Zwecke zu verwenden, denn dann würden wir immer sagen müssen, die Calamität muß eine provinzielle sein, eine Ueberschwemmung und dergl. Provinzielle Zwecke sind solche, die der ganzen Provinz oder einem großen Theile derselben nützen; in der Beziehung stimme ich mit dem Hrn. von der Heydt überein, aber ich bin auch der Meinung, daß es angemessen ist, ein so schönes Baudenkmal, wie das in Rede stehende, zu erhalten. Was nun die Bemerkung des Hrn. Limbourg betrifft, so glaube ich nicht, daß der Landtag sich für gebunden erachten wird durch diesen Beschluß in der Folge stets zu bewilligen, sondern er wird in diesem, wie in jedem anderen Falle prüfen, für welchen Zweck das Geld verwendet werden soll.

**Marshall**: Der am weitesten gehende Antrag betrifft die Bewilligung der ganzen Summe. Der Ausschuss schlägt die Hälfte der Summe vor. Wir werden also zuerst über die Bewilligung der ganzen Summe von 750 Thlr. abzustimmen haben, und würde ich diejenigen Herren bitten, die dafür sind, daß der Stadt Zülpich zur Restauration des Weyerthores 750 Thlr. bewilligt werden, sich zu erheben.

(Winderheit.)

Der Antrag ist abgelehnt.

Ich bitte nun diejenigen Herren aufzustehen, die dafür

sind, daß die Hälfte der Summe, also 375 Thlr. bewilligt werden.

(Gezählt.)

Es ist die Minorität. Der Antrag ist abgelehnt, und würde also der auf Ablehnung gestellte Antrag des Herrn v. d. Heydt angenommen sein.

Ich ersuche den Herrn Referenten, das Referat über die Rechnungen der Provinzial-Hebammen-Vehr-Anstalt zu Cöln vorzutragen.

Abg. Referent Dr. **Voeggerath** verliest das Referat über die Rechnungen der Provinzial-Hebammen-Vehr-Anstalt zu Cöln.

Der Verwaltungs-Bericht der Provinzial-Hebammen-Vehr-Anstalt für die Jahre 1862 und 63 hat dem Ausschusse zu keinen besonderen Bemerkungen Veranlassung gegeben.

Abgeordneter **Bachem**: Ich erlaube mir folgende factische Berichtigung zu machen. Nach dem Berichte des Ausschusses ist es die Armen-Verwaltung zu Cöln welche das Capital von 19200 Thlr. hergegeben haben soll, damit die Anstalt erhalten werde. Das ist aber keineswegs der Fall. Die Armen-Verwaltung hat vielmehr jeden Beitrag abgelehnt. Es sind Verhandlungen mit der Stadt Cöln gepflogen worden. In Folge dessen hat die Stadtverordneten-Versammlung den Beschluß gefaßt, daß man zum Ankauf des Grundstücks der Anstalt 19200 Thlr. zahlen soll. Das ist nun geschehen aus städtischen Mitteln; dies wird der Vertrag, den der Herr Referent angeführt hat, nachweisen, indem derselbe von mir selbst im Namen der Stadt und im Auftrage der Stadtverordnetenversammlung abgeschlossen worden ist.

(Der Referent giebt dies zu.)

Abg. Dr. **Wurzer**: Ich meine gehört zu haben, daß es im Referate heißt „im Interesse des Landtags.“ Es müßte wohl heißen: „im Interesse der Provinz“ wäre der Vertrag gemacht worden.

(Heiterkeit.)

Abg. Referent Dr. **Voeggerath**: An dem Beschlusse selbst ändert das wohl nichts.

**Marshall**: Die Veränderung muß wohl vorgenommen werden. Wird sonst etwas erinnert?

(Pause.)

Demnach darf ich das Referat als erledigt betrachten. Es kommt nun das zweite Referat, denselben Gegenstand betreffend.

Abg. Referent Dr. **Voeggerath**: Es ist das der Etat, wozu der Ausschuss keine Bemerkungen zu machen hat. Er wird nach dem Regulativ vom Oberpräsidenten genehmigt. Bei den einzelnen Rechnungen ist das genau derselbe Fall.

**Marshall**: Da nichts erinnert wird, ist auch diesem Referat die Zustimmung ertheilt.

Ich bitte nun den Frhrn. v. Solemacher-Grünhaus, zwei Adressen zu verlesen.

Abg. Referent Frhr. v. Solemacher-Grünhaus verliest die Adresse, die Erhebung der Stadt Cleve zu einer Servis-Stadt 1. Klasse betreffend.

**Marshall:** Ist etwas dagegen zu erinnern? Es ist nicht der Fall. Die Adresse ist genehmigt.

Abg. Referent Frhr. v. Solemacher-Grünhaus: Die zweite Adresse betrifft die alljährlich vorkommenden Petitionen um Abhülfe der drückenden Einquartierungslast. (Verliest dieselbe.)

**Marshall:** Auch diese Adresse ist genehmigt.

Die nächste Sitzung beraume ich auf morgen früh 10 Uhr an. In dieser Sitzung werden allerdings noch einige sehr wichtige Angelegenheiten vorkommen, wie die Petition des Abg. Bachem, die Reform der Provinzial-Anstalt zu Siegburg; die Königl. Proposition wegen der Grundsteuer; dann wegen des Landwehr-Pferdegelderfonds; die Verwendung wegen des Nordkanals; die Angelegenheit von Braunweiler, soweit wir damit kommen und endlich die noch erforderlichen Wahlen.

Da das Protokoll über die gegenwärtige Sitzung fertig ist, so bitte ich dessen Vortrag noch zu hören.

Die Verlesung des Protokolls erfolgt durch den Hrn. Schriftführer Dr. Lexis, und findet dasselbe Genehmigung.

(Schluß der Sitzung 1¼ Uhr.)

## Achte Sitzung

am 19. October 1864.

**Berathung über den Bericht des I. Ausschusses, betr. die Allerhöchste Proposition Nr. 1 wegen Feststellung und Untervertheilung der Grundsteuerhauptsummen.** — Berathung über den Bericht des VI. Ausschusses, betreffend die Wahl einer Spezial-Commission zur Begutachtung einer vollständigen Reorganisation oder Verlegung der Provinzial-Freienheilanstalt zu Siegburg. — Berathung über das Referat desselben Ausschusses, betr. die an der Anstalt zu Siegburg notwendigen Neubauten und Reparaturen. — Berathung über den Bericht des V. Ausschusses, betr. die Reorganisation der Armengesetzgebung in der Rheinprovinz. — Nachträgliche Berathung über den bereits bei der General-Debatte über die linksrheinischen Bezirksstraßen zur Sprache gekommenen Antrag, betr. die Uebernahme der Straße von Stolberg nach Würselen auf den Bezirksstraßenfonds. — Berathung über den Bericht des VII. Ausschusses, betr. die Erhöhung des Barrieregeldes für schweres Fuhrwerk auf Bezirksstraßen. — Berathung über das Referat desselben Ausschusses, betr. die Streichung der durch größere Städte führenden Straßenstrecken vom Bezirksstraßenetat. — Referat desselben Ausschusses, betr. die Bewilligung eines Zuschusses von 400 Thln. zur Instandsetzung einer Strecke auf der Cöln-Trierer Bezirksstraße. — Gleichartiges: Verlesung und Genehmigung mehrerer Adressen. — Wahl der ständischen Commission, sowie der außerordentlichen Untersuchungs-Commission für die Anstalt zu Siegburg.

Der Marschall eröffnet die Sitzung um 10<sup>1/2</sup> Uhr.

Das Protocoll der heutigen Sitzung führt der Abg. Dr. Peris.

**Marschall:** Wir beginnen zuerst mit der Vorlage, betreffend die Feststellung und Untervertheilung der Grundsteuer. Da der Bericht des I. Ausschusses gedruckt vorliegt, und auch der Berathung im Ausschusse viele Mitglieder beigewohnt haben, so würde es sich fragen, ob eine allgemeine Discussion gewünscht wird?

Dies scheint nicht der Fall zu sein; dann können wir gleich zur Berathung der einzelnen Paragraphen übergehen, und bei jedem Paragraphen würde ich schließlich diejenigen Herren, welche dagegen sind, bitten, sich zu erheben.

Abg. Referent **Schroeder:** Der Ausschuss schlägt Ihnen vor, die Einleitung und die §§. 1—4 unverändert anzunehmen. Sie lauten:

„Wir Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preu-

ßen u., verordnen auf Grund der §§. 9 und 11 des Gesetzes vom 21. Mai 1861, betr. die anderweite Regelung der Grundsteuer, und im Verfolg des Gesetzes vom 26. September 1862, betr. die Aufhebung der Verordnung über die periodischen Revisionen des Grundsteuer-Katasters in den Provinzen Rheinland und Westfalen vom 20. October 1844, in Abänderung der bezüglichen Vorschriften des Grundsteuergesetzes vom 21. Januar 1839, nach Anhörung Unserer getreuen Stände dieser Provinzen, was folgt:

## §. 1.

Nach den Ergebnissen der stattgefundenen Ermittlung des Reinertrags der Liegenschaften wird die Grundsteuer-Hauptsumme gemäß §. 3 des Gesetzes vom 21. Mai 1861, betr. die anderweite Regelung der Grundsteuer, festgestellt:

a. für die Provinz Westfalen auf . . . . .

b. für die Rheinprovinz auf . . . . .

Jede der beiden Provinzen hat die ihr hiernach zufallende Grundsteuerhauptsumme nach den Vorschriften dieser Verordnung aufzubringen und dem Staate gegenüber mit den durch das Gesetz festgestellten Einschränkungen zu vertreten.

## §. 2.

Die Verwaltung der den technischen Betrieb des rheinisch-westfälischen Grundsteuer-Katasters betreffenden Angelegenheiten bleibt auch in Zukunft für beide Provinzen eine gemeinschaftliche und wird unter der obern Leitung und nach den Anordnungen des Finanzministers fortgeführt.

## §. 3.

Zu dem Grundsteuer-Deckungsfonds jedes Regierungsbezirks (§. 2 zu b. des Grundsteuergesetzes vom 21. Januar 1839) ist vom 1. Januar 1865 ab statt der seither gezahlten 1<sup>1/2</sup> % nur 1 % der Grundsteuer als Zuschlag zu erheben.

## §. 4.

Der Beitrag, welchen die Grundsteuerpflichtigen beider Provinzen zu den Kosten der Erhaltung des Grundsteuer-Katasters, insbesondere der Erneuerung der Katasterkarten, Flurbücher und Mutterrollen, sowie der Berichtigung und Bervollständigung der Parzellarvermessungen zu leisten haben (§. 2 zu c des Grundsteuergesetzes vom 21. Januar 1839), wird vom 1. Januar 1865 ab auf 1 % der Grundsteuer festgestellt und fließt dem allgemeinen Katasterfonds zu, welcher, wie seither, so auch künftig für beide Provinzen gemeinschaftlich verwaltet wird.“

**Marschall:** Ich ersuche diejenigen Herren, welche gegen die Annahme der Einleitung und der §§. 1—4 sind, sich zu erheben.

(Es erhebt sich Niemand.)

Sie sind angenommen.

Abg. Referent **Schroeder:** Die Aenderungen im §. 5 sind aus der Erwägung hervorgegangen, daß die Fassung des Entwurfes eine Tautologie enthalte; durch jeden Erwerb ist nämlich ein Eigenthumswechsel selbstredend bedingt; daher schlägt der Ausschuss vor, in der 7. Zeile „jenigen“ und in der 8. und 9. Zeile „in deren Eigenthumsverhältniß ein Wechsel eingetreten“ zu streichen, weil diese Worte überflüssig sind. Der §. 5 lautet demnach also:

„Der Beitrag zu den durch die Fortschreibung des Güter-

wechsels entstehenden Kosten (§. 2 zu d. des Grundsteuer-Gesetzes vom 21. Januar 1839), wird, wie er bisher schon geleistet worden, auf den Betrag von 6 Pfg. für jede im Kataster fortzuschreibende Parzelle festgestellt und ist von dem Erwerber der Parzelle nach bewirkter Fortschreibung zu entrichten."

**Marshall:** Auch hier würde ich diejenigen Herren, welche gegen den §. 5 nach dem Antrage des Ausschusses sind, bitten, sich zu erheben.

(Niemand erhebt sich.)

Der §. 5 ist angenommen.

**Abg. Referent Schroeder:** Im §. 6, Zeile 5 sind zwischen „des — bei“ einzuschalten „denjenigen Reinertrags derselben, der sich aus den“; in Zeile 10 „ermittelten“ zu streichen, und statt dessen zu setzen „erfolgten“; in Zeile 11 das Wort „Reinertrags“ zu streichen, und statt dessen zu setzen „Einschätzungen nach Kulturarten und Klassen ergiebt."

Der §. 6 würde demnach also lauten:

„Die Untervertheilung der festgestellten Grundsteuerhauptsummen (§. 1) auf die einzelnen grundsteuerpflichtigen Liegenschaften innerhalb der einzelnen Gemeinden jeder Provinz erfolgt nach Verhältnis desjenigen Reinertrags derselben, der sich aus den bei Ausführung des Gesetzes vom 21. Mai 1861, betr. die anderweite Regelung der Grundsteuer und der dazu gehörigen Anweisung für das Verfahren bei Ermittlung des Reinertrages der Liegenschaften erfolgten und in den Karten und Einschätzungsregistern verzeichneten Einschätzungen nach Kulturarten und Klassen ergiebt."

Diese Fassung mußte dem §. 6 gegeben werden, weil er in seiner ursprünglichen Fassung eine Unrichtigkeit enthielt, indem in den Einschätzungsregistern nicht die Reinerträge, sondern nur die Tarifklassen eingetragen sind.

**Marshall:** Ich bitte diejenigen, welche dagegen sind, sich zu erheben.

Der §. 6 ist angenommen.

**Abg. Referent Schroeder:** Zum §. 7 ist zu bemerken, daß das letzte Alinea d, welches lautet: „wegen vorgekommener Fehler bei den aufgestellten Berechnungen“ gestrichen werden soll. Der §. 7 lautet demnach, wie folgt:

„Gegen das Ergebnis der Parzellar-Einschätzung steht den Grund-Eigenthümern das Recht zur Erhebung von Reclamationen zu

- a) wegen unrichtigen Anjages einzelner Grundstücke;
- b) wegen unrichtiger Angabe des Flächeninhalts derselben;
- c) wegen unrichtiger Einschätzung in die Klassen des Tarifs."

**Abgeordneter Limbourg:** Ich bitte das Alinea sub d. stehen zu lassen. Wenn Fehler bei den Berechnungen vorgekommen sind, die den Steuerpflichtigen zum Nachtheil gereichen, so wäre es nicht zu rechtfertigen, wenn diese deshalb einen erhöhten Steuerbetrag zahlen sollten. Daß solche Berechnungsfehler aber möglich sind, geht aus den Regierungsvorschlägen selbst hervor, und ich weiß aus eigener Erfahrung, daß solche Fehler vorgekommen sind.

**Abg. Referent Schroeder:** Der Grund, aus welchem der Ausschuss die Streichung dieses Alineas d. vorschlägt, ist folgender. Die Berechnung der Reinerträge muß durch die Katasterbeamten geschehen; es ist das eine sehr umfangreiche und schwierige Arbeit; dieselbe ist noch nicht abgeschlossen, wie von den betreffenden Herren Sachmännern im

Ausschusse berichtet worden ist. Würde also diese Berechnung stattfinden müssen, ehe das Reclamationsverfahren eingeleitet ist, so würde zunächst der Beginn des Reclamationsverfahrens und der Abschluß des ganzen Abschätzungs-werkes in die Ferne gerückt werden. Der zweite Grund ist der, daß die Reinerträge sich in Folge von begründet besundenen Reclamationen ändern, z. B. in Folge der Besetzung eines Grundstückes in eine andere Tarifklasse, und daher glaubte die Commission zur Vermeidung der sonst für die Katasterbeamten erwachsenden doppelten Arbeit das Alinea d streichen zu müssen. Außerdem geschieht dadurch dem Rechte der Grundbesitzer kein Abbruch, weil im §. 20 gesagt wird: Insofern jedoch nach Beendigung des Reclamationsverfahrens gegen die Parzellar-Einschätzung in den aufgestellten neuen Mutterrollen Irrthümer sub a, b, c und d entdeckt werden sollten, so bleibt deren Berichtigung vorbehalten. Berichtigungen können also immer noch stattfinden und ist der Weg, auf welchem dies geschehen kann, gesetzlich regulirt. Es ist sonach kein Grund vorhanden, die Lit. d. „Reclamation wegen irrthümlicher Berechnungen“ stehen zu lassen.

(Abg. Limbourg zieht in Folge dieser Bemerkung seinen Antrag zurück.)

**Marshall:** Wenn sonst nichts erinnert wird, so ist der §. 7 nach der Fassung des Ausschusses angenommen.

**Abg. Referent Schroeder:** Zu §. 8 hat der Ausschuss keine Veränderung vorgeschlagen. Derselbe lautet:

„Jedem Grund-Eigenthümer ist ein Auszug aus dem Einschätzungs-Register, welcher die dem Ersteren gehörenden Grundstücke mit Einschluß der grundsteuerfreien und der unter einem Morgen großen Hofräume und Hausgärten (§. 1 zu a. und §. 4 des Gesetzes vom 21. Mai 1861) nachweist, durch den Bürgermeister (Amtmann) mit dem Eröffnen zuzustellen, daß:

- a) eine etwaige Reclamation binnen vier Wochen präklusivischer Frist anzubringen sei;
- b) die Kosten unbegründeter Reclamationen dem Reclamanten zur Last fallen, und von demselben im Verwaltungswege eingezogen werden würden.
- c) die Güterauszüge, gleichviel ob eine Reclamation erhoben sei oder nicht, nach Ablauf der Reclamationsfrist dem Gemeindevorstande unverfehrt zurückzugeben seien, widrigenfalls dieselben auf Kosten des Grundeigenthümers neu angefertigt werden würden.

**Abgeordneter Limbourg:** Es hieß in dem §. 8, daß jedem Grundeigenthümer ein Auszug aus dem Einschätzungsregister mitzutheilen sei. Ob nun blos die Parzellen verzeichnet werden oder auch die Klassen, das ist nicht deutlich hier ausgedrückt. Ich möchte daher beantragen: in der Zeile 3 hinter dem Worte „Grundstücke“ einzuschalten: „und der Klassen."

**Abg. Referent Schroeder:** Ich glaube, wenn ein Auszug aus dem Einschätzungsregister mitgetheilt wird, so wird der Auszug auch die Tarifklassen enthalten. Wenn der Auszug nicht mitgetheilt würde, so müßte Jeder auf die Bürgermeisterei gehen, um zu sehen, in welche Klasse die Grundstücke eingetheilt sind.

**Abgeordneter Limbourg:** Die Worte „Auszug“ und „Abschrift“ haben verschiedene Deutung. Um nun eine präzisere Fassung zu ermöglichen, wünsche ich, daß gesagt werde:

„Jedem Grundeigenthümer ist eine Abschrift aus dem Einschätzungsregister mitzutheilen.“

Abg. Referent **Schroeder**: Es hängt dies zusammen mit der Bezeichnung, die überhaupt bei Kataster-Auszügen gebräuchlich ist. Das, was aus dem Kataster mitgetheilt wird, wird eben Auszug genannt; man bittet um einen Auszug aus dem Grundsteuer-Kataster, welcher inuell den ganzen Inhalt der Mutterrolle wiederzugeben hat.

Abgeordneter **Berger**: Ich halte den Vorschlag unter c. für bedenklich und wünsche, daß derselbe gestrichen werde. Dann würde ich beantragen, daß über den richtigen Empfang eine Bescheinigung ertheilt werde, weil constatirt werden muß, daß der Auszug dem Grundeigenthümer übergeben ist.

Abgeordneter **Becker**: Dieser Güterauszug, der den Grundeigenthümern mitgetheilt wird, enthält ebenso wie die Mutterrolle den Namen der Flur, der Parzelle, die Benennung der Flurabtheilung, den Flächeninhalt und dann die Klasse. Auf Grund dieses Auszuges wird die Rolle angefertigt. Wenn ein Herr Vorredner angibt, die Auszüge könnten aus demselben Material angefertigt werden, woraus die Güterauszüge gefertigt worden sind, so ist das richtig, aber es erfordert eine bedeutende Mehrarbeit. Auf Grund dieser mitgetheilten Auszüge wird für die Mutterrolle eine einfache Abschrift gefertigt. Es würde nun eine bedeutende Mehrarbeit erwachsen, wenn die Güterauszüge den Grundeigenthümern in den Händen belassen würden. Es kommt aber noch hinzu, daß jeder Güterauszug nicht ganz vollständig ist, weil erst dann, wenn das Reclamationsverfahren beendet ist, noch manches hineingetragen wird. Der Grundeigenthümer hat also nichts Vollständiges in den Händen und hat es daher wenig Werth für ihn. Nun könnte noch die Frage entstehen, was mit dem Nichtzurückziehen dieser Güterauszüge bezweckt wird. Mir scheint es nichts weiter zu sein, als eine kleine Arbeit den Bürgermeistern zu ersparen.

Abgeordneter **Berger**: Ich sehe nicht ein, warum die Rückgabe dieser Auszüge so nothwendig sein soll, besonders auch, weil nicht zu erwarten ist, daß die Mehrzahl sie zurückgeben wird, oder wenn dies geschieht, so sind sie in einem sehr schlechten Zustande.

Abgeordneter **Becker**: Ich wollte darauf nur bemerken, daß ein großer Unterschied ist zwischen den Auszügen, die den Hausbesitzern mitgetheilt werden, und denen für die Besitzer der Liegenschaften. Es ist bekannt, daß es Grundeigenthümer gibt, die hunderte von Parzellen besitzen, Besitzer von Hunderten von Häusern würde es aber kaum geben.

Abgeordneter **Limbourg**: Die Weglassung der Auszüge ist durch Herrn Berger vollständig motivirt worden. Von großer Wichtigkeit erscheint es aber, daß der Grundeigenthümer ersehen kann, welcher Klasse die ihm gehörenden Grundstücke angehören.

**Marshall**: Gegen den §. 8 sind zwei Einwände erhoben. Ich bitte, zunächst bei der Debatte den Einwand des Herrn Abg. Limbourg, daß nämlich in der dritten Zeile

hinter dem Worte: „Grundstücke“ die Worte eingeschaltet werden sollen: „sowie deren Klassen“ zu erörtern.

Abgeordneter **Zores**: Es ist dies stillschweigend schon darin enthalten und muß auch darin enthalten sein. Es scheint mir also überflüssig, wenn noch gesagt werden soll, daß der Auszug die Klasse enthalten soll.

Abgeordneter **Conken**: Mir will scheinen, daß der Ausdruck „Auszug“ Alles enthält, was man nur wünschen kann. Wenn es heißt, er bekommt einen Auszug, so heißt dies, er bekommt eine Abschrift der betreffenden Position des Einschätzungs-Registers. Auf mehr kann man nicht Anspruch machen; der Auszug kann doch nichts Anderes enthalten, als was eben in dem Einschätzungs-Register enthalten sein muß.

Abgeordneter **Mensch**: Es ist allerdings vorgekommen, daß die Klasse bei den Grundstücken nicht eingetragen ist. Da ich diesen Mangel kennen gelernt habe, so bin ich für den Antrag des Herrn Limbourg.

**Marshall**: Es hat sich Niemand mehr über diesen Gegenstand zu Wort gemeldet, wir können also darüber die Discussion schließen.

Das Amendement geht dahin: Zu dem 1. Alinea des §. 8 in der dritten gedruckten Zeile hinter den Worten „gehörenden Grundstücke“ die Worte „so wie deren Klasse“ einzuschalten. Ich bitte diejenigen Herren, die für diesen Zusatz sind, sich zu erheben.

(Geschicht.)

Es ist entschieden die Minorität, der Zusatz ist abgelehnt.

Nun kommen wir zu dem Anstand, den Herr Berger erhoben hat, daß nämlich der Absatz sub c. gestrichen und dafür gesetzt werde: „Ueber den richtigen Empfang ertheilt der Grundeigenthümer eine Bescheinigung.“

Abgeordneter **Graf v. Nesselrode**: Ich glaube, daß es gänzlich unerheblich ist, Empfangs-Bescheinigungen zu ertheilen. Man muß doch zu den Behörden das Vertrauen haben, daß sie die Termine notiren, durch die Localblätter den Reclamationsstermin verkündigen und die Beendigung derselben bekannt machen werden. Der Antrag würde also nur eine unnütze Schreiberei hervorrufen. Ich bitte also den Paragraphen so beizubehalten, wie er von dem Ausschuß vorgeschlagen ist.

Abgeordneter **Jrhr. v. Gerde**: Die Zustellung ist zugleich die Insinuation, also ein Document darüber, daß der Betreffende sie erhalten hat. Mehr braucht nicht gesagt zu werden. Bei der Gebäudesteuer heißt es auf der Zustellung „das Gebäude ist so und so eingeschätzt“ und darunter steht der Insinuations-Bemerk, welcher abgeknitten wird und als Beweis der geschehenen Zustellung für die Behörde gilt. Dasselbe wird wohl auch bei Zustellung der Auszüge aus der Grundsteuer-Mutterrolle geschehen können. Ich bin also der Ansicht, daß der Punkt c. im §. 8 stehen bleiben kann.

Abgeordneter **Zores**: Es ist schwierig, die Auszüge zurückhalten zu können; man bekommt sie bisweilen

gar nicht, oder vielleicht sehr beschädigt zurück. Ich würde also für den Vorschlag, des Herrn Berger stimmen, daß einfach eine Bescheinigung von dem Eigenthümer darüber gegeben werde, daß er den Auszug erhalten habe. Die Bescheinigung von dem Bürgermeister ausgehen zu lassen, hat Schwierigkeiten und leicht dürften daraus noch weitere Kosten erwachsen.

Abg. Referent **Schroeder**: Wenn ich den Antrag des Herrn Berger richtig verstanden habe, so soll dadurch die Rückgabe der Güterauszüge ein für alle Mal ausgeschlossen werden; wenn also das Amendement angenommen wird, dann müßte auch Alinea 1 im §. 15 in seiner Fassung verändert werden, indem dieses mit dem §. 8 zusammenhängt.

Ein Abgeordneter aus dem Stande der Städte: Ich glaube, daß der Antrag des Herrn Berger um so mehr gerechtfertigt ist, und daß wenn die Behörde jedem Einzelnen die Verpflichtung auferlegt, den ihm zugeschickten Auszug zurückzugeben und sie sich von ihm eine Empfangsbescheinigung darüber geben läßt, sie ihm auch bei der Ablieferung eine Empfangsbescheinigung ertheilen muß; sonst könnte es vorkommen, daß auf seine Kosten ein zweiter Auszug angefertigt werden würde.

Abgeordneter **Berger**: Ich glaube auch, daß im §. 15. die Worte wegfallen müssen „und die Güter-Auszüge.“

**Marschall**: Wenn Niemand weiter das Wort verlangt, so würde ich die Discussion schließen. Nach dem Antrage des Herrn Berger würde die Lit. c. des §. 8 zu streichen sein; statt dessen würde es heißen: über den richtigen Empfang dieses Auszuges ertheilt der Grundeigenthümer eine Bescheinigung. Ich bitte diejenigen Herren, welche damit einverstanden sind, sich zu erheben.

(Geschicht.)

Der Antrag ist angenommen.

Nun würde ich diejenigen Herren, welche den Paragraphen 8 in der amendirten Weise annehmen wollen, sich zu erheben.

(Geschicht.)

Der §. 8 ist angenommen.

Abg. Referent **Schroeder**: Den §. 9. schlägt der Ausschuß vor, in der gegebenen Fassung beizubehalten. Derselbe lautet:

Gleichzeitig mit der Ausgabe der Güterauszüge ist eine Abschrift des Einschätzungs-Registers nebst den betreffenden Karten während eines Zeitraumes von mindestens 14 Tagen zur Einsicht aller Betheiligten auf demjenigen Bürgermeistereibüreau aufzulegen, in welchem das Gemeindefataster-Archiv aufbewahrt wird und, daß dies geschehen, in jeder Gemeinde wiederholt in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

**Marschall**: Ich bitte diejenigen, welche dagegen sind, sich zu erheben.

Der §. 9. ist angenommen.

Abg. Referent **Schroeder**: Beim §. 10. ist der Ausschuß der Ansicht gewesen, daß die einzelnen Bestim-

mungen unter I. und II. bleiben können; zu III. sind nur einige kleine Aenderungen vorgenommen; IV. soll ganz gestrichen werden. Die einzelnen Bestimmungen lauten:

„I. Einwendungen wegen unrichtigen Anjages einzelner Grundstücke sind insbesondere zulässig:

- a) wenn in dem Güterauszuge steuerfreie Grundstücke als steuerpflichtig eingetragen sind und umgekehrt;
- b) wenn Grundstücke, welche wegen ihrer Benutzung zu öffentlichen Zwecken ertraglos sind (§. 2. a. der Haupt-Anweisung vom 21. Mai 1861), eingeschätzt und als ertragsfähig in den Auszug übernommen worden sind;
- c) wenn Hausgärten, welche von der Gebäudesteuer betroffen werden, desgleichen Hofräume unter den grundsteuerpflichtigen Grundstücken verzeichnet sind;
- d) wenn in den Güterauszügen Grundstücke aufgeführt sind, welche dem auf dem Titelblatt verzeichneten Eigenthümer nicht gehören.

II. Ausstellungen wegen unrichtiger Angabe des Flächeninhalts der in dem Güterauszuge aufgeführten Grundstücke sind zulässig:

- a) wegen unrichtiger Uebernahme der in den Katastermutterrollen angegebenen Flächeninhalte in die Einschätzungsregister;
- b) wegen unrichtiger Feststellung des Flächeninhalts der gegen die Katasterkarten und Mutterrollen eingetretenen Veränderungen in dem Bestande, beziehungsweise der Umgränzung der von der Grundsteuer künftig befreit bleibenden Liegenschaften (§. 1. zu a. und §. 4 des Grundsteuergesetzes vom 21. Mai 1861);
- c) wegen unrichtiger Ermittlung des Flächeninhalts der Grundstücke in der Katastermutterrollen selbst;

Bei Beurtheilung der Richtigkeit der zu b. und c. gedachten Feststellung des Flächeninhalts sind diejenigen Bestimmungen maßgebend, welche für die Ausführung der diesfälligen Arbeiten erlassen worden sind.“

**Marschall**: Ist dagegen etwas zu erinnern?

(Pause.)

Dann erkläre ich §. 10. I. und II. für angenommen.

Abg. Referent **Schroeder**: Der Ausschuß schlägt zu §. 10. III. a. vor, zwischen „der“ und „Kulturart“ einzuschließen „zur Zeit der Einschätzung vorhanden gewesene“; von „sofern“ bis zu Ende alles zu streichen, und statt dessen zu sagen „spätere Kulturveränderungen finden keine Berücksichtigung“; so daß Lit. a. lauten würde:

„III. Einwendungen wegen unrichtiger Einschätzung sind zulässig;

- a) wegen unrichtiger Aufnahme der zur Zeit der Einschätzung vorhanden gewesenen Kulturart einzelner Grundstücke; spätere Kulturveränderungen finden keine Berücksichtigung.“

Diese Fassung erscheint also correcter und auf Vermeidung von Mißverständnissen berechnet.

**Marschall**: Ich bitte diejenigen, sich zu erheben, welche gegen die Fassung der Lit. a. des §. 10, III. sind  
Lit. a. ist angenommen.

Abg. Referent **Schroeder**: § 10 III. Lit. b., c. und d. sollen unverändert bleiben. Sie lauten:

- b) „wegen unrichtiger Einschätzung in die Klassen des Tarifs, falls Reclamant für einzelne Grundstücke eine abweichende geringere Bonität von der betreffenden Classificationsmasse, oder aber behaupten sollte, daß für dieselben die von letzterer abweichende höhere Bonitätsklasse nicht begründet sei;
- c) wegen ungleichmäßiger Einschätzung einzelner Classificationsmassen gegen andere speciell zu bezeichnende der nämlichen Gemeinde;
- d) wenn zwischen den in den Güterauszug übergegangenen Angaben der Einschätzungsregister und der Katasterkarte ein Widerspruch stattfinden und als solcher nachzuweisen sein sollte.

Zu Nummer IV. ist vorgeschlagen worden, dieselbe ganz zu streichen, und zwar beruht dies auf der Streichung im §. 7, welche genehmigt worden ist.

**Marschall**: Sind die Herren damit einverstanden?

Der Antrag des Ausschusses ist angenommen.

Referent **Schroeder**: Als letztes Alinea ist der Zusatz gemacht worden:

„Jede Reclamation muß alle Reclamationsgründe gleichzeitig enthalten.“

Es scheint dies ein wesentlicher Verbesserungsvorschlag zu sein, weil sonst bei den Grundbesitzern die irrtümliche Ansicht auftauchen könnte, daß für einen jeden Reclamationsgrund eine besondere Reclamation eingereicht werden müsse, wodurch das ganze Verfahren erschwert würde.

**Marschall**: Ich bitte diejenigen Herren aufzusehen, welche dagegen sind.

Der Vorschlag ist angenommen.

Abg. Referent **Schroeder**: Zu §. 11 ist ebenfalls ein Amendement gemacht, dahingehend, daß die Mitglieder der Reclamations-Commission, welche durch die kreisständische Vertretung gewählt werden, um eine Person vermehrt werden sollen. Der §. 11 lautet demnach:

„Die Untersuchung der eingehenden Reclamationen und die Entscheidung darüber gebührt der für jeden Kreis zu bildenden Reclamations-Commission. Dieselbe besteht unter dem Voritze eines hierzu von der Regierung zu ernennenden Commissars aus sechs Mitgliedern, von welchen vier von der kreisständischen Vertretung gewählt, zwei aber auf den Vorschlag des Commissars von der Regierung berufen werden.“

Für die Fälle einer dauernden Behinderung einzelner gewählter Mitglieder der Reclamations-Commission sind von der kreisständischen Vertretung zugleich mindestens zwei Ersatzmänner zu wählen.

Die Beschlüsse der Commission werden nach Stimmenmehrheit gefaßt; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Der Vorsitzende der Commission beruft deren Mitglieder und bestimmt den Gang der zu erledigenden Geschäfte.“

Abgeordneter **Vimbourg**: Ich möchte bitten, das Reclamationsverfahren den Gemeinden zu überweisen und nicht der Kreis-Commission, denn wer ist im Stande, die Verhältnisse besser zu kennen, als die Mitglieder der Gemeinde selbst. Auf der anderen Seite glaube ich auch, daß das Recht der kleinen Leute besser gewahrt wird durch die Gemeinde-Behörden selbst, als durch die Kreis-Commission, indem die Kreisstände größtenteils aus Vertretern des großen Grundbesitzes bestehen. Wenn die Gemeinde-Vertretung das Recht hat, Klassensteuer zu veranlagern, Einquartierungslast auszuschreiben, so glaube ich, wird es auch hierfür keine bessere Vertretung geben, um Allen gerecht zu werden, als die Gemeinde-Vertretung.

Abgeordneter Dr. **Wurzer**: Ich bin dafür, daß die Gemeinde so selbstständig wie möglich verfährt, aber es handelt sich hier bei dem Reclamations-Verfahren nicht darum, wie die Gemeinde eingeschätzt ist, sondern wie sie zum Kreise steht. Ich muß mich daher gegen diesen Vorschlag aussprechen.

Es würde also nothwendig sein, daß der ganze Kreis berücksichtigt wird, um zu entscheiden, ob das Grundstück nach dem vorgeschriebenen Tarif in der richtigen Art bonitirt ist. Aber ich möchte Sie noch auf die praktische Ausführbarkeit aufmerksam machen. Denken Sie sich, daß in der Gemeinde 3 oder 4 Leute berufen werden sollen, die ihres Nachbarn Grundstück noch einmal taxiren sollen, und es soll nachgesehen werden, ob in der Gemeinde Jeder das Grundstück zu hoch, oder ob er es hoch genug eingeschätzt hat. Ich glaube, Diejenigen, die mit dem Gemeinwesen bekannt sind, werden es für unmöglich halten, daß sich unparteiische Leute genug finden, die das ermitteln; wenn es aber der Fall wäre, so wird es doch nur zu Haß und Unfrieden in der Gemeinde führen, wenn dies Leute beurtheilen sollen, die Nachbarsteute sind. Wenn aber wie bisher die Kreisstände, die Kreis-Commissionen dies übernehmen, so wird die Sache leicht auszuführen sein. Ich zweifle nicht, daß entweder durch die Ernennung der Regierung oder durch die Wahl der Kreisstände Leute in diese Reclamations-Commission kommen, die tüchtige Leute sind und mit den ganzen Verhältnissen des Kreises bekannt sind. Diesen Leuten wird es leicht sein, in dem einzelnen Falle über die gegebenen Unterschiede zu urtheilen und das Reclamationsverfahren in der kürzesten Zeit durchzuführen. Aber durch die Gemeinde selbst würde keine unparteiische Beurtheilung der Sachlage zu erwarten sein.

Abg. Referent **Schroeder**: Meine Herren! Ich trete den Ausführungen des Herrn Dr. Wurzer vollständig bei, und erlaube mir nur noch hinzuzufügen, daß eine einheitliche Entscheidung — was gewiß der allgemeine Wunsch ist — nur dann erreicht werden kann, wenn Einheit der Personen, denen die Entscheidung obliegt, innerhalb der Kreise stattfindet. Bei Durchsicht der einzelnen Bestimmungen des §. werden Sie finden, daß der größte Theil der Gründe, auf welche hin reclamirt werden kann, auch in der Stube entschieden werden kann. In diesen Fällen aber ist es gewiß besser und förderlicher, wenn in den Händen einer einheitlichen Commission die Entscheidung liegt. Andererseits muß aber auch die Regierung eine Garantie dafür haben,

daß die Entscheidungen richtig ausfallen; daher will sie eine Commission, die unter der Aufsicht des Commissars ihre Entscheidungen trifft. Wie nothwendig dies ist, ergibt sich schon z. B. aus einer Betrachtung der Bestimmung sub a. gemäß welcher ein als steuerpflichtig eingeschätztes Grundstück, aus einem der gesetzlichen Gründe als steuerfrei reclamirt werden kann.

In diesen Fällen muß die Staatsregierung eine Garantie für eine dem Gesetze entsprechende Entscheidung haben, da der Steuerbetrag eines zur Steuerfreiheit berechtigten Grundstückes von dem Contingente abgeht. Diese Garantie wäre nicht gegeben, wenn innerhalb jeder Gemeinde eine nicht controllirte Reclamations-Commission bestände; nur dann ist diese Garantie vorhanden, wenn eine Commission für den ganzen Kreis besteht, die unter der Aufsicht eines von der Regierung ernannten Commissars ihre Entscheidungen fällt, und in die Männer gewählt sind, deren Kenntnisse und Charakter eine richtige und unparteiische Entscheidung sichert.

Wie schwer würde es sein, in jeder Gemeinde die geeigneten Personen zu finden, abgesehen davon, daß in den meisten Fällen, dieselben gewissermaßen Richter in eigener Sache sein würden. In dieser Beziehung nämlich mache ich darauf aufmerksam, daß das Contingent der Gemeinden durch den Ausfall der Entscheidungen über die Reclamationen sich nicht ändert; daher die Steuer, die in Folge einer Reclamation dem einen abgenommen, den übrigen Grundbesitzern der Gemeinde auferlegt wird. Dies Motiv, welches Herr Dr. Wurzer schon hervorgehoben hat, ist ein sehr wichtiges, da der Egoismus bei der Entscheidung über Reclamationen innerhalb der Gemeinde eine bedeutende Rolle spielen würde.

So ist es also viel besser, Männer zu wählen, die der Sache fern stehen, und dürften aus diesem Gesichtspunkte betrachtet, die Gründe die scheinbar für die Entscheidung der Reclamationen innerhalb einer jeden Gemeinde durch eine besondere Commission sprechen, eher dagegen sein.

Abgeordneter **Berger**: Dem Antrage, das Reclamations-Verfahren in die Hand der Gemeinde zu legen, kann ich mich auch nicht anschließen. Es muß eine Einheit vorhanden bleiben, und diese wird nur vom Kreise selbst erzielt. Ich sehe außerdem die Nothwendigkeit nicht ein, daß die Regierung bei Ernennung der Mitglieder concurrirte. Die Regierung hat ihrerseits kein eigentliches Interesse für diese Reclamationen. Das Interesse ist vielmehr bloß in der Gemeinde selbst vorhanden. Ich würde daher beantragen, dies zu streichen, und die Wahl der kreisständischen Vertretung allein zu überlassen.

Abgeordneter **Schult**: Ich schließe mich dem von dem Herrn Borredner und dem von Herrn Dr. Wurzer Angeführten vollständig an. Es fehlt jedenfalls in der Gemeinde an der gehörigen Unparteilichkeit, um mit Sicherheit auf das Vorhandensein von Männern rechnen zu können, die die Grundstücke des Andern taxiren sollen. Denn, wie ganz richtig erwähnt wurde, in solchen Dingen wird immer dem Einen gegeben, was dem Andern genommen wird.

Abg. Referent **Schroeder**: Auf die letzte Bemerkung des Herrn Berger erlaube ich mir zu erwidern,

daß die Regierung allerdings kein besonderes Interesse bei der Entscheidung der Reclamationen hat, da die Grundsteuer-Hauptsummen durch die Entscheidung über die Reclamationen sich nicht mehr ändern. Ich glaube aber, daß es im Interesse der Reclamanten liegt, der Staatsregierung nicht allen Einfluß bei Entscheidung der Reclamationen zu entziehen, da, wie ich schon die Ehre hatte, auszuführen, ihre Einwirkung dazu angethan ist, eine richtige Entscheidung im betreffenden Falle herbeizuführen. Auch wird die Staatsregierung darauf bedacht sein, durch Zuordnung technischer Beamten in die Commissionen eine Erleichterung und Vereinfachung des Verfahrens zu erzielen.

Es betrifft das besonders die Fälle, in welchen z. B. wegen unrichtiger Angabe des Flächeninhalts reclamirt wird, wobei es zur Entscheidung auf technische Ermittelungen ankommt, die sofort geschehen können, wenn sachkundige Mitglieder in den Commissionen sind. So glaube ich also, wird ein nicht unbedeutendes Gewicht darauf zu legen sein, einen Einfluß der Regierung im Reclamationsverfahren zu gestatten.

**Marshall**: Die Discussion ist geschlossen, da sich Niemand mehr zum Worte meldet.

Wir kommen zuerst zur Abstimmung über den Antrag des Herrn Limbourg: daß die Commission gewählt werde nicht aus dem Kreise, sondern der Gemeinde übertragen werden solle. Ich bitte diejenigen Herren, die dafür sind, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Es ist die Minorität, er ist abgelehnt.

Ein anderer Antrag des Herrn Berger geht dahin: daß in der Commission keine Person sein soll, die von der Regierung gewählt wird. Ich bitte diejenigen Herren, die dafür sind, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Auch dieser Antrag ist abgelehnt.

Nun werden wir darüber abzustimmen haben: ob die Fassung, wie sie Ihnen der Ausschuß vorschlägt, angenommen wird. Ich bitte Diejenigen, die dagegen sind, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Es ist angenommen.

Abg. Referent **Schroeder**: §. 11 Alinea 2, und ebenso 3, 4 und 5 des Paragraphen schlägt Ihnen der Ausschuß in der Fassung des Entwurfs vor. Sie lauten:

„Für die Fälle einer dauernden Behinderung einzelner gewählter Mitglieder der Reclamations-Commission sind von der kreisständischen Vertretung zugleich mindestens zwei Ersatzmänner zu wählen.“

Die Beschlüsse der Commission werden nach Stimmenmehrheit gefaßt; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Der Vorsitzende der Commission beruft deren Mitglieder und bestimmt den Gang der zu erledigenden Geschäfte.

Die Commission selbst ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.“

**Marschall:** Ich bitte diejenigen, die dagegen sind, sich zu erheben.

Der Ausschufsantrag ist angenommen.

Wir kommen zu §. 12.

Abg. Referent **Schroeder:** Zum §. 12 schlägt der Ausschuf vor, in Zeile 5 und 6 die Worte „und auf vorgenommene Berechnungsfehler“ zu streichen. Es hängt dies zusammen mit der Streichung von IV zu §. 10. Nachdem dieses weggefallen, muß dieser Passus auch fallen. §. 12 soll also lauten:

„Sobald sämtliche Reclamationen vorliegen, sind alle diejenigen, welche sich auf den unrichtigen Anfaß einzelner Grundstücke (§. 10 zu I.), auf die unrichtige Angabe der Flächeninhalte (§. 10 zu II.) beziehen, übersichtlich zusammenzustellen und mit den erforderlichen Unterlagen der Katasterinspection vorzulegen, um sie einer näheren Prüfung zu unterwerfen und, soweit sie als begründet anzuerkennen sind, deren Erledigung herbeizuführen, soweit sie aber unbegründet erscheinen, die zur Beurtheilung derselben erforderlichen Unterlagen zu beschaffen, beziehungsweise die nähere Auskunft darüber zu ertheilen.“

**Marschall:** Ich bitte diejenigen, sich zu erheben, die es nicht annehmen wollen.

(Geschicht.)

Es ist angenommen.

**Referent:** Der §. 13 wird Ihnen vom Ausschuf in der Fassung der Regierungs-Vorlage zur Annahme empfohlen. Derselbe soll lauten:

„Bevor Untersuchung der gegen die Einschätzung erhobenen Reclamationen (§. 10 zu III.) werden in jedem Kreise durch die Reclamations-Commission selbst besondere Reclamationsbezirke gebildet, innerhalb deren je zwei Mitglieder der Commission als Reclamations-Deputation die Untersuchung der Reclamationen zu bewirken und über den Befund ein Gutachten abzugeben haben.“

Auf Grund der einzuziehenden Gutachten der Katasterinspection (§. 12) und der Reclamations-Deputationen, eventuell der von den letzteren weiter anzustellenden Untersuchung und Erörterung entscheidet die Commission über die eingegangenen Reclamationen.

Gegen die getroffene Entscheidung ist ein weiteres Rechtsmittel nicht zulässig; jedoch steht es dem Reclamanten binnen einer präclusivischen Frist von zehn Tagen nach Empfang der Entscheidung frei, offensbare Unrichtigkeiten oder Irrthümer in derselben der Commission nachzuweisen, in welchem Falle die letztere eine nochmalige Prüfung der Reclamation vorzunehmen und anderweitig darüber zu entscheiden hat.

In der Entscheidung ist zugleich festzusetzen, ob und in wie weit der Reclamant die Kosten der Reclamation zu tragen hat.“

**Marschall:** Ich bitte diejenigen, sich zu erheben, die den §. 13 nicht annehmen wollen.

(Geschicht.)

Der §. 13 ist angenommen.

Abg. Referent **Schroeder:** Als §. 14 wird eine ganz neue Fassung vorgeschlagen. Es sollen nämlich die Commissionsmitglieder nach der neuen Fassung auch in

den Fällen Tagegelde erhalten, wo sie keine Reisekosten zu berechnen haben, also wo sie am Wohnorte Geschäfte zu besorgen haben. Die Höhe wird normirt nach dem Kostenregulativ vom 25. April 1836.

Der §. 14 lautet also:

„Die Commissionsmitglieder erhalten Tagegelde, resp. Reisekosten, die Höhe derselben wird normirt nach dem Kostenregulativ vom 25. April 1836.“

**Marschall:** Wird Etwas dagegen erinnert?

(Pause.)

§. 14 ist angenommen.

Abg. Referent **Schroeder:** Zu §. 15 schlägt der Ausschuf vor, Alinea 1 und 2 beizubehalten, das 3. Alinea, beginnend mit dem Worte „von“ und schließend mit „bewirken“ ganz zu streichen. Der Ausschuf ging nämlich von der Ansicht aus, daß es zweckmäßiger erscheine, die Hebung auf Grund der neuen Einschätzung, wie in allen Gemeinden der Provinz, gleichmäßig eintreten zu lassen, nicht aber nach der Bestimmung des Entwurfes.

Sodann schlägt der Ausschuf zu §. 16 vor, den zweiten Satz, beginnend mit „für diejenigen“ und schließend mit den Worten „sein wird“ zu streichen, und statt dessen zu sagen: „sobald das neue Kataster fertig ist.“

Der Ausschuf glaubte, daß diese Veränderung eine volle Berechtigung habe aufgenommen zu werden, da bei Hebungen der Grundsteuer-Summen nach Verteilung auf die einzelnen Gemeinden auf Grund des alten Katasters nothwendiger Weise Härten entstehen müßten, indem die neuen Einschätzungen wesentlich von denen des bisherigen Katasters abweichen, sonach die Fälle nicht selten sein werden, in welcher ein Grundbesitzer wesentlich weniger und andere erheblich mehr bezahlen werden, als ihnen nach den Resultaten der neuen Einschätzung gebührt. Es ist daher eine Ausgleichung nothwendig. Der Ausschuf schlägt Ihnen nun durch die dem §. gegebene Fassung eine Ausgleichung dieser Mißverhältnisse und gleichzeitig die Art und Weise vor, in welcher dieselbe am zweckmäßigsten zu bewirken ist. Es müssen selbstredend zu diesem Zwecke vorher Ermittlungen stattfinden, und Listen angefertigt werden. Diese sollen von den Bürgermeistern abgefaßt werden. Dieselben werden für executorisch erklärt und der Staats-Steuer-Empfänger wird beauftragt, hiernach die Ausgleichungen vorzunehmen.

Zu §. 15 müssen in Folge des angenommenen Amendements zu §. 8 die Worte „und die Güterauszüge“ wegefallen. Ferner schlägt der Ausschuf die Streichung des 3. Alineas vor; so daß der §. 15 nun lauten würde:

Die künftighin als Flurbücher dienenden Abschriften der Einschätzungsregister (§. 8.) sind nach den Entscheidungen der Reclamationscommission, beziehungsweise den Ergebnissen der durch die Katasterinspection angestellten Untersuchung (§. 12) zu berichtigen und durch die Nachtragung aller seit Anfertigung der Einschätzungsregister stattgehabten Fortschreibungen zu vervollständigen.

Auf Grund der solchergestalt berichtigten Einschätzungsregister sind die neuen Flurbücher und Mutterrollen der einzelnen Gemeinden jedes Kreises nach und nach in der zu bestimmenden Reihenfolge aufzustellen und von der Regierung zu bestätigen.

Abg. **Becker:** Ich glaube, meine Herren, daß, nachdem Sie den Passus im §. 8 verändert haben, Sie auch

das 2. Alinea des §. 15 ganz streichen müssen, das ist eine notwendige Folge davon. Die Güter-Auszüge existiren nicht mehr, also können auch die Flurbücher und Mutterrollen danach nicht mehr angefertigt werden; daher ist das ganze Alinea 2 überflüssig.

Abg. Referent **Schroeder**: Ich glaube, daß der Herr Vorredner insofern recht hat, als auch im 2. Alinea „und Güterauszüge“ gestrichen werden muß; aber das ganze Alinea zu streichen, würde zu weit gehen, denn auf Grund der in Gemäßheit des Reclamationsverfahrens berechtigten Einschätzungsregister muß die Mutterrolle angelegt werden. Wollen wir aber die Reclamanten sichern, daß die berechtigten Einschätzungsregister dabei zu Grunde gelegt werden, so müssen wir das Alinea 2 beibehalten, und bin ich deshalb der Ansicht, daß dasselbe nicht gestrichen werden darf.

Abgeordneter **Becker**: Das Einschätzungsregister enthält weiter nichts, als die Klassen und die Reinerträge. Die Güterauszüge enthalten Alles vollständig, was die neue Mutterrolle enthalten soll; auf Grund der Einschätzungsregister ist es unmöglich, Flurbücher und Mutterrollen anzufertigen. Deshalb ist das 2. Alinea ganz zu streichen, oder ihm eine andere Fassung zu geben.

Abg. Referent **Schroeder**: Ich bitte zu beachten, daß es im 2. Alinea heißt: „Auf Grund der solchergestalt berechtigten Einschätzungsregister sind die neuen Flurbücher und Mutterrollen aufzustellen.“ Der §. soll daher weiter nichts besagen, als daß bei Anfertigung der neuen Mutterrollen die berechtigten Einschätzungsregister zu Grunde gelegt werden sollen. Wir dürfen nicht übersehen, daß die Berichtigungen, die in Folge der Reclamationen erfolgt sind, nun in die Einschätzungsregister eingetragen und aus diesen in die Mutterrollen übertragen werden können, deshalb müssen wir bei der Streichung der Worte „und Güterauszüge“ stehen bleiben.

Abgeordneter **Zores** spricht gleichfalls für den Wegfall der Worte „und die Güterauszüge“.

Abgeordneter **Becker**: Wenn Sie damit jagen wollen, daß auf Grund der berechtigten Einschätzungsregister auch die bereits vorhandenen Flurbücher und Mutterrollen sollen angefertigt werden, dann würde doch zu setzen sein, daß das Flurbuch und die Mutterrollen danach zu berichtigen seien. Eine Anfertigung danach ist unmöglich, weil darin die erforderlichen Angaben fehlen, eine Berichtigung kann nur erfolgen und zwar auf Grund der berechtigten Einschätzungsregister.

Abg. Referent **Schroeder**: Der Schwerpunkt dieses Alinea liegt allein in den Worten: „auf Grund der solchergestalt berechtigten Einschätzungsregister.“

Abgeordneter Dr. **Wurzer**: Ich stelle den Antrag, den Passus so stehen zu lassen, wie der Ausschuß ihn vorgeschlagen hat. Es bleibt ganz dasselbe, ob der Wortlaut auch etwas verändert wird.

Abgeordneter **Zores**: Nach meiner Meinung würde es eine richtige Folgerung sein, wenn wir hier wie in §. 8 das Wort „Güterauszüge“ weglassen.

**Marshall**: So viel ich aus den verschiedenen Meinungen entnehme, ist ein weiterer Antrag nicht vorhanden, als im ersten wie im zweiten Alinea des §. 15 das Wort „Güterauszüge“ zu streichen.

Diejenigen Herren, die sich dafür aussprechen, daß das Wort „Güterauszüge“ gestrichen werde, wollen sich erheben.

(Geschicht.)

Es ist die Majorität.

Dann soll nach dem Antrage des Ausschusses das letzte Alinea des §. 15 gestrichen werden.

(Die Majorität entscheidet sich bei der Abstimmung für Wegfall des letzten Alinea.)

Der §. 15 ist mit Streichung des Wortes „Güterauszüge“ und des letzten Alinea nach dem Vorschlage des Ausschusses angenommen.

Abg. Referent **Schroeder**: Zu §. 16 hat der Ausschuß folgende Aenderung vorgeschlagen:

§. 16. Der zweite Satz, beginnend mit „für diejenigen“ und schließend mit den Worten „sein wird“ ist zu streichen und statt dessen zu sagen:

„Sobald das neue Kataster einer Gemeinde fertig und die Grundsteuer auf die einzelnen Besitzungen in der Heberolle vertheilt ist, wird die Ausgleichung unter den Besitzern für das Jahr 1865, beziehungsweise für diejenigen Jahre, in welchem vom 1. Januar 1865 ab die Steuern noch nach Verhältniß des bisherigen Katastral-Reinertrages erhoben worden ist, bewirkt.“

Zu diesem Behufe werden Nachweisungen der an einzelne Besitzer zu erstattenden und der von den andern nachzuzahlenden Beträge durch die Bürgermeister aufgestellt, von den Gemeinde-Vertretungen geprüft, von der Regierung für executiv erklärt und durch die Steuer-Kasse ausgeführt.“

Der ganze §. 16 würde demnach lauten:

„Bis zur Beendigung des Reclamationsverfahrens gegen die Parzellareinschätzung und der Vollendung der neuen Mutterrollen (§. 15) erfolgt die Untervertheilung der Gemeindegrundsteuer-Hauptsumme auf die einzelnen steuerpflichtigen Liegenschaften vom 1. Januar 1865 ab nach den Unterlagen des bestehenden Grundsteuerkatasters der beiden westlichen Provinzen mit der Maßgabe, daß die bisherigen Mutterrollen, beziehungsweise Grundsteuer-Heberollen, durch Ausscheidung der Katastralerträge von den nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes vom 21. Mai 1861 der Grundsteuer künftig nicht unterliegenden Grundstücken berichtet werden. Sobald das neue Kataster einer Gemeinde fertig und die Grundsteuer nach dem wirklichen Reinertrage auf die einzelnen Besitzungen in der Heberolle vertheilt ist, wird die Ausgleichung unter den Besitzern für das Jahr 1865, beziehungsweise für diejenigen Jahre, in welchen von dem 1. Januar 1865 ab die Steuer noch nach Verhältniß des bisherigen Katastral-Rein-Ertrags erhoben worden ist, bewirkt.“

Zu diesem Behufe werden Nachweisungen der an einzelne Besitzer zu erstattenden und der von den andern nachzuzahlenden Beträge durch die Bürgermeister aufgestellt, von den Gemeinde-Vertretungen geprüft, von der Regierung für executiv erklärt und durch die Steuer-Kasse ausgeführt.“

In welchen Gemeinden hiernach zu verfahren ist, hat der General-Director des Katasters zu bestimmen.

**Marshall:** Es würde sich auch hier fragen, ob gegen die vorgeschlagene Fassung etwas zu erinnern ist?

(Pause.)

Das ist nicht der Fall. Der §. 16 ist nach dem Vorschlage des Ausschusses angenommen.

Abg. Referent **Schroeder:** Zu §. 17 hat der Ausschuß keine Veränderung beantragt.

Derselbe lautet:

„Mit der Fertigstellung der neuen Mutterrollen ist die im §. 26. des Grundstenergesetzes für die beiden westlichen Provinzen vom 21. Januar 1839 vorbehalten Revision der Katastral-Abshätzung der cultivirten Grundstücke als ausgeführt und beendet anzusehen. Dagegen ist die bereits begonnene geometrische Revision durch Ausföhrung der für nothwendig erachteten und ferner für nothwendig zu erachtenden Neumessungsarbeiten fortzusetzen und zu beenden.“

Die zur Eintragung der Einschätzungsergebnisse gebrachten, in den Archiven der Gemeinden aufbewahrten Copieen der Katasterflurkarten sind als Abshätzungs-Documente zu den Archiven der Kataster-Inspectionen nach und nach einzuziehen und durch neue Copieen der bei letzteren beruhenden Originalkarten, nachdem dieselben auf die Gegenwart berichtigt worden, zu ersetzen.“

**Marshall:** Da nichts gegen den §. 17 erinnert wird, erkläre ich diesen §. für angenommen.

Abg. Referent **Schroeder:** Zu §. 18 hat der Ausschuß beantragt:

Zeile 1 die Worte „durch die vorstehenden Bestimmungen (§§ 6—16)“ zu streichen, ebenso Zeile 3 das Wort „einschließlich“ und statt dessen zu sagen: „werden gemäß §. 6 des Grundgesetzes vom 21. Mai 1861 aufgebracht: die übrigen Kosten.“

Der §. 18 würde demnach lauten:

„Die Kosten der angeordneten Parzellar-Einschätzung werden gemäß §. 6 des Grundstenergesetzes vom 21. Mai 1861 aufgebracht; die übrigen Kosten der zur Untervertheilung der Gemeindegroßstener-Hauptsummen erforderlichen Arbeiten, ingleichen der Erneuerung der Kartencopieen für die Gemeinde-Archive, der Berichtigung der Originalkarten auf die Gegenwart und der Neumessungs-Arbeiten sind, soweit sie nicht nach §. 8 zu b. den Recalamanten zur Last fallen, auf den im §. 4 dieser Verordnung bezeichneten, nöthigenfalls durch zeitweilige Erhöhung des festgestellten Zuschlags zu verstärkenden Fonds zur Erhaltung des Katasters zu übernehmen.“

**Marshall:** Ist etwas dagegen zu erinnern?

(Pause.)

Diejenigen Herren, die den §. 18 in der vorgelesenen Fassung annehmen wollen, wollen sich erheben.

(Geschicht.)

Der §. 18 ist angenommen.

Abg. Referent **Schroeder:** Zu den §§. 19, 20 und 21 sind keine Aenderungen beantragt. (Siehe Verh. Seite 161—162).

**Marshall:** Findet sich gegen die §§. 19, 20 und 21 etwas zu erinnern?

(Pause.)

Es hat Niemand das Wort verlangt, die §§. 19, 20 und 21 sind angenommen.

Jetzt würde über das ganze Gesetz abzustimmen sein. Ich bitte diejenigen, die das ganze Gesetz, wie es amendirt worden ist, annehmen wollen, sich zu erheben.

(Geschicht.)

Das ganze Gesetz ist angenommen.

Wir können nun die Adresse über den eben berathenen Gegenstand hören.

Der Referent **Schroeder** trägt diese Adresse vor und wird dieselbe genehmigt.

**Marshall:** Ich bitte nunmehr Herrn Dr. Niegel, das Referat in Betreff Siegburgs zu erstatten.

Abgeordneter Referent Dr. **Niegel** verliest das Referat des VI. Ausschusses, betreffend die Wahl einer Special-Commission zur Begutachtung der vollständigen Restauration oder Verlegung der Provinzial-Irren-Anstalt von Siegburg, event. Errichtung mehrerer rheinischen Provinzial-Irren-Anstalten.

Meine Herren! Es liegt gleichzeitig ein Bericht (S. Verhdl. S. 279—80) der Verwaltungs-Commission vor; und da in diesem Berichte der Standpunkt, den die betreffende Commission einzunehmen hat, etwas scharf markirt ist, so erlaube ich mir, auch diesen Bericht der hohen Versammlung vorzulesen. (Vergl. Verhandl. S. 280—81.)

(Geschicht.)

Gleichzeitig ist ein Promemoria des Herrn Geh.-Rath Kasse (Verhdl. S. 281—297) beigelegt worden, und da dasselbe den Mitgliedern der Versammlung in Druck vorliegt, so erlaube ich mir kurz auf einzelne wesentliche Momente aufmerksam zu machen. Es geht aus dem Promemoria hervor, daß die Anstalt an zwei wesentlichen Gebrechen leidet.

(Unterbrechung.)

Abgeordneter Graf **v. Spee:** Dieses Promemoria befindet sich in den Händen der einzelnen Mitglieder; es wird daher wohl nicht nöthig sein, darauf noch zurückzukommen.

**Marshall:** Ich glaubte, daß Sie in die Discussion eingehen wollen, ob überhaupt diese durchgreifenden Veränderungen gemacht werden sollen, und ob Sie jetzt schon zur Anbahnung derselben die nöthigen Fonds bewilligen wollen. Der Ausschuß schlägt vor, den Weg der Information einzuschlagen über diese Frage, die beim nächsten Landtage näher an uns herantreten wird, und zwar soll nicht eine Commission neben unserer jetzigen Commission, sondern gleichsam ein Ausschuß zur Verstärkung der jetzigen Commission gewählt werden.

Sie sehen aus dem Schreiben des Herrn Regierungs-Commissars, daß er sich gegen unsere Commissare in der Majorität befindet. Zu den Beratungen, die dann erfolgen sollen, sind also jetzt schon bestimmte Mitglieder zu wählen, die sich mit unseren Commissarien und mit dem Director der Anstalt, nicht mit der Commission als solcher, wo die Regierung die Majorität hat, in Verbindung setzt, um uns dann später die erforderlichen Informationen zu geben. Wir brauchen also das Promemoria wohl jetzt nicht zu hören.

Abgeordneter Dr. **Wurzer**: Meine Herren! Ich habe im Ausschuss und in einem nachher noch versammelten besondern Ausschuss meine Gründe vollständig dargelegt, warum ich gegen die besondere Commission bin, und will jetzt nur noch auf einige im Referat vorkommende factische Irrthümer aufmerksam machen. Es wird darin behauptet, daß erst jetzt die Unzulänglichkeit der Einrichtung von Siegburg an uns neu herantrete. Ich glaube, seitdem ich die Ehre habe, Mitglied des Landtages zu sein, ist diese Unzulänglichkeit in jeder Session zur Sprache gekommen, und sind die Mittel zur Abhilfe angebahnt worden, die Sache zieht sich schon seit 10 Jahren hin. Ferner fußt der Ausschuss darauf, daß der Director der Anstalt eine solche Commission beantragt habe. Aus dem Schreiben des Directors werden Sie ersehen, daß allerdings der Director diesen Vorschlag gemacht hat, aber in der Meinung, der Landtag werde dieser Commission die Vollmacht geben, schon bevor der Landtag wieder zusammen komme, etwas Bestimmtes zu unternehmen und auszuführen. Ich habe ihm gesagt, der Landtag werde sich nicht darauf einlassen, der Commission diese Befugniß zu erteilen. Erst der nächste Landtag werde genehmigen; der werde sich freie Hand behalten, das ihm vorgelegte Project zu prüfen. Darauf ist der Director von dem Vorschlage abgegangen.

Was endlich die Ausführung des Herrn Marschalls anlangt, so beruht auch diese theilweise auf einem Irrthum. Der Präsident ist nicht in der Majorität. Die ganze Commission besteht aus 4 Mitgliedern, dem Medicinalrath, den beiden Mitgliedern der ständischen Commission, denen der Anstalts-Director als beratendes Mitglied beigegeben ist. So lange ich die Ehre habe, Mitglied dieser Commission zu sein, ist es niemals zu einer Abstimmung gekommen. Bei Gegenständen medicinischer oder technischer Natur, gab die Meinung des Directors oder Technikers den Ausschlag. Wenn es sich um Sachen der Zweckmäßigkeit handelte, so hat die Commission zusammen berathen; wer in der Majorität oder Minorität dabei blieb, war gleichgültig, denn die Sache mußte hier auf dem Landtage zur Entscheidung kommen, und da hatten die Commissions-Mitglieder Gelegenheit, ihre Meinung zur Geltung zu bringen. Es handelt sich einfach darum, daß die ständischen Commissarien hier die Sachen mit den pro's und contra's vortragen, die dort zur Berathung gekommen sind; Sie werden dem Einen oder dem Andern beitreten. Es handelt sich nur darum, auf dem kürzesten und einfachsten Wege das Material zu beschaffen. Der Director hatte, welcher von dem Gesichtspunkt ausging, daß die Commission mit einer weitgehenden Vollmacht betraut werden würde, hat auf meinen Rath die Ernennung der Commission daher fallen lassen.

Abg. Referent Dr. **Niegel**: Ich erlaube mir Herrn Dr. Wurzer zu bemerken, daß ich seit drei Jahren Mitglied des Landtages bin und jedesmal dem Ausschusse für Siegburg zugetheilt wurde. Wie mir bekannt geworden, sind die Anträge, die Seitens der Verwaltungs-Direction auf Verbesserung gestellt wurden, nicht allein vom Ausschuss befürwortet, sondern auch der Landtag hat demselben immer Gehör geschenkt. Ich gebe zu, daß bei der Prov.-Anstalt Siegburg ein wesentlicher Fehler vorgekommen ist, nämlich der, daß immer nur specielle Zwecke ins Auge gefaßt wurden, aber nicht ein vollständiger Plan zur Regeneration der ganzen Anstalt.

Was den zweiten Punkt des Herrn Vorredners angeht, so glaube ich denselben berichtigten zu können. Die Initiative zu dem Antrage geht nicht von dem Director der Anstalt aus, sondern wie aus dem Schreiben ersichtlich ist, von der Verwaltungs-Commission.

Was den dritten Punkt anbetrifft, so erlaube ich mir die Bemerkung, daß wenn bis jetzt bei der Verwaltungs-Commission, die aus 4 Mitgliedern besteht, eine solche Meinungsdivergenz nicht vorgekommen ist, daß eine Stimme den Ausschlag gegeben hätte, doch der Fall eintreten kann, daß eine Meinungsverschiedenheit sich noch geltend macht.

Abgeordneter **Simons**: Ich beehre mich, ein von 21 Mitgliedern unterschriebenes Amendement der hohen Versammlung vorzulegen. Es enthält dasselbe keine Abänderung des Ausschussantrages, sondern es will vielmehr denselben in anderer Form, weiter ausgeführt und näher präcisirt wiedergeben. Ich glaube, dem hohen Landtage liegt die dringende Pflicht ob, vor der Beschlußnahme über eine Frage, die so große Opfer von den Bewohnern fordert, vorher die sorgfältigsten örtlichen Untersuchungen zu beschließen, und dies hat die Mitglieder, welche dies Amendement unterschrieben haben, auch bestimmt, dem Antrage des Ausschusses beizutreten.

Das Amendement lautet wie folgt:

Der Prov.-Landtag wolle aus seiner Mitte eine Commission von 6 Mitgliedern wählen und ihr die Befugniß beilegen, sich nach ihrem Ermessen auf Kosten der Provinz durch Hinzuziehung eines qualificirten Arztes und eines geeigneten Bautechnikers mit gutachtlichen Stimmen zu ergänzen. Diese Commission wird sich mit der Verwaltungs-Commission in Verbindung setzen, über den Antrag eine örtliche Untersuchung vornehmen, eventuell die vorliegende Frage in besonderer Conferenz in Erwägung ziehen, ihr separates motivirtes Gutachten erstatten, und demselben die Gutachten der zugezogenen Sachverständigen anschließen. Es wird dieser Commission überlassen, zu ihrer besseren Information Irrenheilanstalten des Inlandes, und wenn sie es für angemessen findet auch des Auslandes auf Kosten der Provinzen in Augenschein zu nehmen.

Abgeordneter **Bremig**: Wie Sie eben vernommen haben, habe ich dieses Amendement mit unterschrieben und kann selbstredend, das, was ich in dieser Sache vorzutragen habe, sich nur an das anschließen, was der geehrte Vorredner bereits bemerkt hat. Es sind mir nämlich in den letzten Tagen verschiedene Denkschriften zugegangen von Aerzten des Regierungsbezirks Coblenz, eine des Regierungs-Medicinalrathes Dr. Waldau, die

aufs allerdingendste die Bitte an den hohen Landtag gestellt wissen möchten, die Frage doch ja nicht zu über-eilen, das heißt, alle die Bedenken in Erwägung zu ziehen, die sich bei der Frage aufwerfen, ob ein so bedeutender Betrag für die Erweiterung der Anstalt Siegburg aus provinziellen Mitteln bewilligt werden solle. Ich kann selbstredend die Denkschriften hier nicht ganz verlesen, aber ich halte mich verpflichtet Ihnen mitzu-theilen, daß dieselben im Wesentlichen darauf hinweisen, möglichst dahin zu wirken, daß Siegburg nicht in der Weise ausgebaut und vergrößert werde, wie von dem Director der Anstalt gewünscht wird, sondern daß, — wenn auch mit größeren Opfern, — in den Regierungsbezirken neben und mit den jetzt bestehenden Pflege-Anstalten auch Irren-Anstalten verbunden würden. Die Aerzte weisen darauf hin, daß die Pflege-Anstalten, sich mir als Detentionsanstalten darstellen. Daß also ein eigentliches Heilverfahren in Bezug auf die Krankheit, die das einzelne Individuum in die Anstalt gebracht hat, in dieser Anstalt nicht mehr stattfindet, sondern daß nur dann, wenn außergewöhnliche Krankheitsfälle vorkommen, der am nächsten Orte wohnende Arzt zugezogen wird. Es wird ferner darauf hingewiesen, daß man bei dem großen Andrang der in die Heilanstalt Siegburg aufzunehmenden Kranken sehr rasch geneigt ist, Individuen für unheilbar zu erklären, um sie nur aus dem Heilverfahren weg und in die Detentions-Anstalt, genannt Pflege-Anstalt, unterzubringen, und daß, trotzdem hier ein eigentliches Heilverfahren in der Anstalt gar nicht stattfindet, doch immer Fälle vorkommen, daß Leute aus der Pflege-Anstalt geheilt entlassen werden, obgleich ein eigentliches Heilverfahren bezüglich der Geistes-Krankheit gar nicht mehr stattgefunden hat. Diese Gutachten, meine Herren, sind sehr ausführlich, und würden ein sehr vortreffliches Material für die zu erwählende Commission sein, der ich sie gern zur Disposition stelle. Diese Gutachten haben aber gewiß auch für uns den Effect, daß wir den Anträgen des Ausschusses, resp. dem weiter gehenden Antrage der von den Mitgliedern, die Herr Simons genannt hat, gestellt worden ist, bestimmen müssen. Es ist sehr wohl zu überlegen, ob es gerathen ist, ein so großes Kapital auf einen Platz zu verwenden, der nach den Ansichten der Aerzte ganz und gar nicht geeignet ist, dasjenige zu erreichen, was er seinem Zwecke nach erreichen soll, und ich stimme den Ausführungen des Herrn Vorredners Simons bei: Sie wollen beschließen, daß eine besondere Commission gebildet werde. Es ist dabei ganz gleichgültig, von wem der ursprüngliche Antrag, eine solche Commission zu bilden, ausgegangen ist, ob das der Director der Anstalt gethan hat oder nicht, — wenn Sie der Meinung sind, daß zu Ihrer Information, damit Sie definitiv und bestimmt in der Sache entscheiden können, das nöthige Material gesammelt werden muß, dann kommen Sie von selbst zu dem Resultate, daß eine solche Commission zu bilden ist.

**Marschall:** Verlangt Niemand mehr das Wort?

(Pause.)

Die Discussion ist geschlossen.

Der Ausschuss wird mit diesem Verbesserungs-vorschlag, der dasselbe enthält, wie der Antrag des Aus-

schusses, und nur etwas präciser gefaßt ist, wohl einverstanden sein?

Abgeordneter **Graf v. Spee:** So habe ich ihn wenigstens verstanden; mir scheint auch, es ist dasselbe, was der Ausschuss beantragt hat, nur besser ausgedrückt.

Abgeordneter **Simons:** Der Vorsitzende und mehrere Mitglieder des Ausschusses haben ihn ja unterschrieben und ihr Einverständnis bekundet.

**Marschall:** Also ist der Antrag verständlich. Oder soll ich ihn noch einmal vorlesen?

(Ruf: Nein!)

Dann bitte ich diejenigen Herren, die für diesen Verbesserungs-Antrag sind, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Er ist angenommen.

Ich bitte die Herren, sich in der Pause, die wir nachher machen werden, darüber gegenseitig auszusprechen, wen sie wählen wollen, indem wir am Schlusse der Sitzung die Wahlen vornehmen werden.

Referent **Dr. Wurzer** verliest das Referat in Betreff der in der Anstalt Siegburg nothwendigen Reparaturen.

Der Ausschuss beantragt:

- 1) Den Betrag von 16,000 Thlr. für die Ausführung der Wasserleitung in Siegburg bewilligen zu wollen.
- 2) Zur Anlage der neuen Küche in der Irren-Heilanstalt zu Siegburg den Betrag von 4500 Thlr. bewilligen zu wollen.

Abgeordneter **v. d. Sendt:** Ich stelle den Antrag, daß die Bewilligung dieser Gelder abhängig gemacht werde von der Zustimmung derjenigen Commission, welche Sie in der Angelegenheit wählen werden. Wir haben in den letzten Jahren für Siegburg so viel Geld bewilligt, von dem es wenigstens zum großen Theile heißt, daß wir es unnütz verausgabt haben! Ich habe mich in der That erschreckt, aus der vernommenen Mittheilung zu hören, daß die dringende Ausgabe, für welche jetzt die Mittel verlangt werden, dazu dienen soll, um nur die Anstalt für Menschen bewohnbar zu machen! Das ist denn doch eine Sache, die die Verwaltungs-Commission, die Regierungsbeamten sowol als die Herren Commissarien des Landtags schon längst hätten in Erwägung ziehen müssen. Ich finde darin eine Schmach für unsere Provinz und für dieses Haus, wenn wir es dulden sollten, daß die Anstalt sich in einem Zustande befinde, daß sie, wie man sagt, für Menschen erst bewohnbar gemacht werden müsse, und namentlich für solche arme Geschöpfe! Dann ist es um so mehr nothwendig, daß die besprochene Commission dabei mitwirke und bevor wir daher wiederum eine so große Summe von 16,000 Thalern bewilligen, stelle ich den Antrag, die Ausführung der projectirten baulichen Anlagen abhängig zu machen von der Zustimmung der zu wählenden Commissare.

(Lebhaftes Bravo.)

**Marshall:** Meine Herren, die Sache gestaltet sich bei näherer Betrachtung doch einigermaßen milder. Sie müssen bedenken, es ist ein Wechsel in der Direction eingetreten. Das frühere Siegburg war so zu sagen ein Schooskind des damaligen Directors, und ich hätte schon jetzt dem Herrn Berichtersteller, als er sagte, daß es ganz neu sei, daß man diese Uebelstände in Anregung bringe, — so hätte ich ihm sagen können: der Landtag hat allerdings von Uebelständen gesprochen vis-à-vis dem alten Director; d. gegen hat aber immer der Director gesagt, nein, es muß so und so verbessert werden, so ist es gut. Jetzt haben wir aber einen neuen Director, und der sagt, das System taugt nichts, es muß geändert werden. Um uns nur willfährig zu machen, sind vielleicht doch — und zwar mit auf Kosten unserer Herren Commissarien — die Ausdrücke, die wir über den übeln Zustand der Anstalt von dem Director in seinen verschiedenen Eingaben gehört haben, etwas sehr scharf. Ich möchte da doch eigentlich unsere Herren Commissarien in Schutz nehmen. So schlimm wird es wohl nicht aussehen, was wir auch von einigen Herren gehört haben, die sich Siegburg angesehen haben, und die zu der Ueberzeugung gekommen sind, daß es wirklich nicht so schlimm sei, wie der Director gesagt hat, gesagt hat er es wohl mehr, um uns gleichsam einen Sporn zu geben, das ganze System zu ändern. Indessen habe ich für meine Person nichts dagegen, daß wir dem Amendement des Herrn v. d. Heydt beistimmen und sagen: wir machen die Bewilligung abhängig von der Zustimmung der Commission. Ich gebe aber nur anheim, ob Sie diese beiden Dinge nicht trennen wollen. Nach meiner Ueberzeugung — und vielleicht wird einer der Herren, die sich jetzt die Sache näher angesehen haben, darüber Auskunft geben — ist die Sache wirklich nicht so schlimm, daß es eine Schmach für uns, und namentlich für die Commission genannt werde, und daß die Anstalt zu Siegburg ein für Menschen unbewohnbarer Ort sein sollte!

**Abgeordneter Conzen:** Ich setze voraus, daß der Hr. Abg. v. d. Heydt nicht die Absicht gehabt hat, der Commission ein gewisses Mißtrauens-Votum zu geben. Ich glaube, ein solches Mißtrauensvotum wäre ungerichtet. Die Commission hat stets, wenigstens während der drei Sessionen, wo ich die Ehre hatte, Mitglied des Landtages zu sein, von großen Unzuträglichkeiten in der Anstalt gesprochen, sowohl in Beziehung auf die Einrichtungen, als auf die Räumlichkeit. Der Provinzial-Landtag hat keine Veranlassung genommen, auf Grund der Gutachten des Ausschusses derartige Veränderungen eintreten zu lassen, wie sie heute vorgeschlagen sind, und ich glaube — wenigstens hat es auf mich diesen Eindruck beim Lesen des Promemorias gemacht — daß, wenn auch Vieles zu ändern ist, womit auch unsere Commission stets einverstanden war, die Sache doch in einem Lichte vorgetragen wird, um es uns nur recht plausibel zu machen, daß das Alte nicht mehr beibehalten werden könne; und wenn man Neues will, so ist es ja gang und gebe, daß man das Alte recht schlecht macht! Deshalb glaube ich auch, daß selbst in dem Promemoria des Hrn. Directors die zum Theil sehr scharfen Ausdrücke etwas gemildert werden müssen, und aus dem Wunsche zu erklären sind, daß an Stelle des Unvollkommenen etwas Besseres hergestellt werden möge.

**Abg. Referent Dr. Niegel:** M. H., ich war vor einigen Tagen in Gesellschaft mehrerer geehrten Mitglieder der hohen Versammlung in Siegburg, und muß mich freuen, Ihnen sagen zu können, daß nicht allein auf mich, sondern auch auf die anderen Herren die Anstalt den Eindruck gemacht hat, daß sie in einem so desolaten Zustand doch nicht ist. Mißstände sind allerdings da, und will Ihrer mit wenigen Worten Erwähnung thun. Es haben sich insbesondere einige der Gesundheit nachtheilige Einflüsse erwiesen. Dazu gehört u. A., daß der Wasserabfluß ein ungeeigneter ist, daß die Appartements und die Dünggrube nicht entsprechend angelegt sind. Das sind aber meines Erachtens keine so wesentlichen Gegenstände, wenigstens nicht Gegenstände, die solche bedeutende Summen zu ihrer Beseitigung erfordern. In Betreff der Verlegung der Küche, die zu 4500 Thaler normirt ist, glaube ich auch, daß da wenigstens noch ein Drittel erspart werden könnte. Die Verlegung der Küche ist allerdings nothwendig, und wäre eine wesentliche Verbesserung, da die Küche nicht allein feucht ist, sondern auch der Zugang ein für die Anstalt unbequemer ist. Die Küche liegt im Souterrain und neben der Küche befindet sich in dem Gewölbe die Waschküche. Der Koch-Apparat für die gewöhnlichen Kranken besteht leider in größeren hölzernen Stübchen, in die direct der Dampf geleitet wird; sie sind nicht hermetisch verschlossen, und wird hierdurch nicht allein die Dampfkraft unnütz vergeudet, sondern auch ein gehöriges Weichfochen der Speisen höchst erschwert. Eine Veränderung in dieser Beziehung ist also dringend geboten, und glaube ich, daß an der veranschlagten Summe ein bedeutender Theil erspart werden kann. Was die Beseitigung des Wassers in den Höfen anlangt, so ist das auch sehr leicht zu bewerkstelligen, denn die Anstalt liegt auf einem Hügel, der nach allen Seiten abschüssig ist, und da werden auf den verschiedenen Höfen tiefe Punkte zu gewinnen sein, wo man durch gepflasterte Rinnen das Wasser hinleiten kann.

Was zweitens die Reinlichkeit anlangt, so wird dieselbe vielleicht ohne so bedeutenden Geldaufwand erreicht werden können. Namentlich wird dadurch auch der Salubrität der Anstalt bedeutend aufgeholfen werden, wenn die Dekonomie, welche sich jetzt in einem der Thorflügel befindet, an den Fuß des Berges verlegt sowie gleichzeitig die Dünggrube entfernt wird, und damit die schädlichen Ammoniakdünste beseitigt werden. Wenn ferner die beiden parallel laufenden Thorflügel für die Unterbringung von Kranken benutzt werden können, so wird, namentlich wenn eine zweite Etage aufgebaut wird, derjenige Theil, welcher von dem Beamtenpersonal bewohnt wird, für die Unterbringung von Kranken frei, und wenn man noch weiter geht, und die Unterbringung der Pensionaire etwas beschränkt, oder überhaupt aufgibt, so wird der schönste Theil der Anstalt für die allgemeinen Zwecke gewonnen; nämlich der nordwestliche Theil. Dieser und der nördliche Theil sind, soviel sich das bei der Kürze der Zeit wahrnehmen ließ, diejenigen Theile, welche am besten erhalten sind und überhaupt mit einem gewissen Comfort, was das Innere angeht, eingerichtet zu sein scheinen. Wenn also die beiden Thorflügel neu aufgebaut, die Dekonomie an den Fuß des Hügels verlegt, und die Zahl der Pensionaire beschränkt wird, so ist alles das leicht zu erreichen,

was der Anstaltsdirector wünscht, nämlich, daß die Anstalt auf eine Vermehrung um 100 Kranke ausgedehnt werde.

Wenn vorhin der Abgeordnete aus Coblenz erwähnt hat, daß es rathsam sei, sich nicht mit der Frage über die Verlegung der Anstalt zu übereilen, so fällt diese Frage allerdings mit der Beschaffung der Wasserleitung und der Kanalisierung zusammen. Soll jedoch die Anstalt beibehalten werden, sei es als Irrenanstalt, oder soll sie selbst nur als Aufbewahrungsanstalt für Irrenpfleglinge Verwendung finden, so ist es unbedingt doch nothwendig, daß die hohe Versammlung die nöthigen Mittel schon jetzt bewilligt, um alle der Gesundheit nachtheiligen Einflüsse zu beseitigen und so nach Kräften mit beizutragen, das Schicksal dieser so sehr zu beklagenden Nebenmenschen möglichst zu erleichtern.

**Marschall:** Würde Herr Dr. Kiegel, nachdem er die Anstalt gesehen, glauben, daß sie ein gesunder Aufenthalt für Menschen sein kann, auch ohne die vorgeschlagene Hebung des Wassers?

Abgeordneter Dr. **Kiegel:** Nein, vor der Hand nicht!

**Marschall:** Wenn also die Anstalt dort bleiben soll, so würden Sie diese Verbesserungen für nöthig halten?

Abgeordneter Dr. **Kiegel:** Ja! ich halte diese Verbesserungen für dringend geboten, es können jedoch nach meinem Erachten nicht unwesentliche Ersparnisse dabei eintreten.

Abgeordneter **Bachem:** Ich glaube, daß, ehe wir über die Anträge des Ausschusses, und den Antrag des Herrn v. d. Heydt uns entscheiden, wir einer Aufklärung bedürfen. Es werden 160,000 Thlr. für verschiedene Bauten gefordert. Nun frage ich, ob darüber ein Kostenanschlag vorliegt und wodurch es begründet wird, daß diese Summe und überhaupt die Anlage in der Ausdehnung nöthig ist. Ich habe den Sitzungen des Ausschusses nicht beigewohnt und weiß daher nicht, in wie weit eine solche Summe nöthig ist, und wie überhaupt die Wasserleitung gemacht werden soll. Wenn wir zu dem Antrage des Herrn v. d. Heydt übergehen, so würde darin ein Mißtrauensvotum liegen gegen den ständischen Ausschuss. Wenn aber gehörig motivirt wird, daß eine solche Summe nothwendig ist, so würden wir sie bewilligen können, ohne daß wir die Bewilligung erst abhängig machen von der Zustimmung der sechs Mitglieder.

Abgeordneter Dr. **Murzer:** Ob das ein Mißtrauensvotum gegen mich ist, will ich dahin gestellt sein lassen; aber historisch muß ich bemerken, daß der Ausschuss nur in Erwägung ziehen kann, was ihm vorgelegt wird. Aus meiner eigenen Erfahrung ist mir eben nur zu sehr bekannt, daß in der Stadt Siegburg der Typhus epidemisch ist, aber bisher nie, als in der Anstalt. In diesem Jahr trat diese Krankheit auch dort auf, ob durch Zufall, oder ob das an der Salubrität lag, weiß ich nicht; ich kann nur sagen, daß unter den Opfern sich die Frau des Directors befand, obwohl sie nicht einmal

in der Anstalt wohnte. Der Director hat aber früher einer andern und zwar ganz neuen Anstalt vorgestanden; er ist mit größeren Anforderungen hervorgetreten als seine Vorgänger. Er hat die Verwaltungs-Commission aufmerksam gemacht, daß sich in Siegburg viele Uebelstände befinden. Darauf hat die Verwaltungs-Commission die Initiative ergriffen, und ihn beauftragt, sämtliche Mißstände von technischen Beamten untersuchen zu lassen, und sie zusammen zu stellen, um dies dem Provinzial-Landtage vorzulegen. Das Resultat der Untersuchung ist, daß er eine Summe von 160,000 Thlr. fordert, um allen Uebelständen nothdürftig abzuhelfen. Ob diese Summe nothwendig ist, oder ausreichen wird, kann ich nicht beurtheilen.

Bei diesen Bauten ist die Hauptsache, daß auf die vorhandenen Gebäude noch ein Stockwerk aufgesetzt werden soll. Das Gebäude ist ein Quadrat, in dessen Mitte die Kirche steht, diese verdunkelt die Höfe und verhindert den Luftzutritt. Wenn wir nun noch ein Stockwerk aufsetzen, so werden die Höfe noch mehr verdunkelt, und dies ist der Grund gewesen, daß die Commission gerathen hat, die projectirten Bauten nicht vorzunehmen, weil möglicherweise andere Räume dadurch unbrauchbar gemacht würden. Es ist von Seiten der Commission geheißen, was sie hat ausführen können. Bei der General-Revision hat sich herausgestellt, daß ein großer Theil der Fußböden faul war, und daß sich unter den Gebäuden aus der früheren Zeit her Cisternen befinden, die im Laufe der Jahre undicht geworden sind, und daher Wasser durchsickert, sogar bis in der Küche. Das sind Uebelstände, die weder die Verwaltungs-Commission, die nicht allwissend ist, noch ein Director vorher sehen konnte.

Endlich ist noch ein großer Uebelstand, der immer da gewesen ist, zu erwähnen, nämlich die Appartements. Es sind alle möglichen Vorschläge gemacht worden, und die Herren, die dem Ausschusse angehören, werden sich dessen erinnern, z. B. Water-Closets einzurichten, u. A., Einrichtungen, die sich nicht bewährt haben, weil man es dort mit Leuten zu thun hat, die sich nicht an Ordnung gewöhnen wollen und können. Der Geheimrath Kasse hat nach Analogie der früher von ihm verwalteten Anstalt darauf angetragen, daß das Wasser auf den Kirchturm gepumpt werden sollte, wie es auch ursprünglich im Plane gelegen. Die Baubeamten erklärten aber, der Thurm verträge die Belastung nicht. Nun ist der Vorschlag gemacht worden, ein Reservoir auf dem höchsten Punkte des Hauses anzubringen und von da aus sollte eine Röhrenleitung durch das ganze Gebäude angelegt werden, um sämtliche Räume mit Spülung zu versehen, und durch diese Spülung zu veranlassen, daß der Urath an den Fuß des Berges gebracht werde. Der Director behauptet, daß dadurch allen schädlichen Einflüssen, welche Krankheiten erzeugen, vorgebeugt werde. Es liegt ein Kostenanschlag vor, in welchem der Kostenbetrag auf 16,000 Thlr. festgestellt sind. Ich bemerke, daß der Plan von dem Kreisbaumeister in Siegburg gemacht ist, und ich habe deshalb auch in dem Referate mir erlaubt, Sie darauf aufmerksam zu machen, daß es zweckmäßig sein wird, diesen Plan von einem Manne prüfen zu lassen, der bereits solche Bauten ausgeführt hat, damit wir nicht wieder in die Verlegenheit kommen, Experimente zu machen, die sich nicht bewähren und uns viel Geld

kosten. Wenn an den Summen erspart werden kann, versteht sich das von selbst. So ist es auch mit dieser Wasserleitungs-Anlage, für welche 16,000 Thlr. veranschlagt sind.

Abgeordneter Dr. **Voeggerath**: Ich wollte nur in Betreff der Summe von 16,000 Thlr. etwas bemerken, da aber Herr Dr. Wurzer eine vollständige Auskunft darüber gegeben hat, so finde ich es nicht mehr erforderlich, das Wort zu nehmen.

Abgeordneter **Vimbourg**: Bei der oberflächlichen Besichtigung von Siegburg unter gefälliger Führung des Geh. Medicinalraths Herrn Dr. Rasse haben sich allerdings bedeutende Uebelstände herausgestellt, unter deren Einfluß ich theilweise selbst zu leiden hatte. Ich stimme den Ausführungen im Referate des Hrn. Dr. Wurzer bei, daß schon jetzt 16,000 Thlr. bewilligt werden möchten, um die nothwendigen Aenderungen vornehmen zu lassen. Aus dem Referate geht aber auch hervor, daß zu dem Techniker nicht das nöthige Vertrauen herrscht, und daher der Antrag gestellt wird, daß noch ein anderes technisches Mitglied hinzugezogen werde. Man sieht daraus, wie vorsichtig man sein muß, den Technikern blindlings Zutrauen zu schenken und deshalb halte ich den Antrag des Hrn. v. d. Heydt für gerechtfertigt, daß neben den Technikern noch andere praktische Leute ihr Votum abgeben sollen. Demnach würde ich in Verbindung mit dem Antrage des Hrn. v. d. Heydt für die Bewilligung der Summe von 16,000 Thaler stimmen.

Abgeordneter **Jores**: Ich bin der Ansicht, daß es gut sei, nicht eher zu dem Bau, resp. Reparatur-Bau überzugehen, bis vollständig und gründlich untersucht ist, was Noth thut und was im Interesse der Sache liegt.

Wir will scheinen, daß Uebereilungen bereits stattgefunden haben; ja ich muß gestehen, daß die jetzige Vorlage des Herrn Medicinalraths Dr. Rasse auf mich den Eindruck gemacht hat, als wolle dieselbe eine Uebereilung eben nicht ausschließen.

Abgeordneter **Simons**: Nach dem, was wir gehört haben, scheinen die Uebelstände nicht in dem Maße vorhanden zu sein, als wie sie dargestellt wurden, und es dürfte daher um so weniger einem Bedenken unterliegen, dem Antrage des Herrn v. d. Heydt nachzugeben und im Anschluß daran, die zu wählende Commission zu ermächtigen, die geforderten Gelder sofort im Auftrage des Provinzial-Landtages zu bewilligen, falls die Nothwendigkeit dazu von ihr anerkannt wird.

Abgeordneter **v. d. Heydt**: Nach dem, was ich über die Sache gehört habe, werden in der Anstalt einige Anlagen zu machen sein, die nicht gut auf Jahre hinausgeschoben werden können. Ich gehe von der Ansicht aus, daß, wenn überhaupt ein Neubau beschlossen wird, dieser doch nicht schon in der nächsten Diät ausgeführt wird. In der Zwischenzeit wird es aber nicht zu vermeiden sein, in dem alten Gebäude Anlagen vorzunehmen, die zu machen dringend nöthig ist. Deshalb bin ich dafür, daß die von dem Ausschusse beantragte Summe bewilligt werde, immerhin mit der Maßgabe, daß die Verwendung von der Zu-

stimmung der Commissarien abhängig zu machen sei. Ich schließe mich also dem von der Ritterschaft auszugehenden Antrage an, daß die Commission ermächtigt werde, für dringende Fälle sofort eine gewisse Summe zu bewilligen.

Abgeordneter **Sorst**: Kein einziger der Herren, welche die Anstalt zu Siegburg besucht haben, hat sich gegen die unzumuthige Lage der Küche ausgesprochen; die Küchenanlage ist eine sehr unpraktische. Sämmtliche Ausdünstungen von den Sachen, die gefocht werden, theilen sich dem ganzen Hause mit; ferner befindet sich daneben die Waschküche. Das Gebäude mag benutzt werden, zu was es wolle, so wird die Küche doch nicht bleiben können, wie sie jetzt ist, sondern unter allen Umständen einer Aenderung bedürfen.

**Marshall**: Auf die Küchenangelegenheit kommen wir später zu sprechen. Jetzt handelt es sich um den Antrag des Ausschusses, der dahin geht, den Betrag von 16,000 Thlrn. für die Wasserleitung bewilligen zu wollen, und zwar nach dem Antrage des Herrn v. d. Heydt unter dem Vorbehalt, daß die zu wählende Commission sich mit der jetzigen Commission in Verbindung setzt, um über die Nothwendigkeit der Ausgabe zu beschließen. Ich glaube somit constatiren zu können, daß darin kein Mißtrauensvotum gegen die jetzt bestehende Commission enthalten sein soll.

Ich bitte nun diejenigen Herren, welche gegen den Antrag sind, den Betrag von 16,000 Thlrn. unter Vorbehalt der Anerkennung durch die Commission bewilligen zu wollen, sich zu erheben.

(Es erhebt sich nur Herr Bachem.)

Der Antrag ist angenommen.

Nun kommt die Frage wegen der Küche.

Abg. Referent Dr. **Wurzer** verliest den auf die Küche bezüglichen Theil des Berichtes.

**Marshall**: Verlangt Jemand hierüber das Wort?

Abgeordneter **Vimbourg**: Ich bitte den Antrag des Ausschusses unter denselben Modalitäten annehmen zu wollen, wie dies so eben befürwortet worden ist.

Abgeordneter **Guittienne** (Niedaltorf): Ich war auch in Siegburg und finde es dringend nothwendig, die Küche auf der Stelle zu verlegen, und nicht erst die Entscheidung darüber von der Conferenz einer Commission abhängen zu lassen.

Es ist allseitig anerkannt, daß die Küche höchst unzumuthig belegen ist.

**Marshall**: Wenn wir nach der Aeußerung des Abgeordneten Vimbourg die Ausführung der Verbesserung der Küche an Hindernisse knüpfen wollen, so werden wir die ständige Commission in Verlegenheit setzen. Wenn nämlich der Uebelstand so groß ist, wie er von allen Seiten geschildert wird, so sollte ich glauben, daß wir die Bewilligung ohne Beschränkung aussprechen können.

Abgeordneter **Vimbourg**: Ich bedaure, nicht derselben Meinung sein zu können. Die Mißstände in der Küche glaube ich dem Kochverfahren zuschreiben zu sollen und diesem könnte durch Anbringung einer geeigneten Ventilation

abgeholfen werden. Ich bin kein Techniker, um positive Angaben machen zu können. Aber es scheint mir doch sehr leicht möglich, daß später Anlagen beschlossen werden, welche den Abbruch der projectirten neuen Küche erforderlich dürften

Abgeordneter **von Geyern**: Wir befinden uns in der zweiten Hälfte des Monats October, wo man Neubauten nicht mehr anzufangen pflegt. Der Bau wird also wohl bis zum Frühjahr verschoben werden, und bis dahin dürfte die Commission Gelegenheit haben, die Projecte zu prüfen.

Abgeordneter **Simons**: Der vorhandene Uebelstand ist von Allen anerkannt, welche die Küche gesehen haben. Die Abhilfe ist dringend. Die Summe, die dafür gefordert wird, ist nicht groß, und ich würde es für bedenklich halten, die Bewilligung an die Bedingung einer spätern, nochmaligen Untersuchung zu knüpfen.

Abgeordneter **Holshoven**: Ich erlaube mir die Bitte um Auskunft darüber, ob der Uebelstand in der Küche ein neuer ist, oder ob er schon seit Jahren besteht. Für den Fall, daß er ein neuer wäre, würde die Abhilfe allerdings dringend geboten sein; bestände er aber schon seit Jahren, so möchte ich bitten, die Ausführung noch bis zur Entscheidung durch die Commission, die aus 6 Mitgliedern des Hauses gewählt wird, zu beanstanden.

Abg. Referent Dr. **Wurzer**: Was die Ventilation anlangt, so ist der Uebelstand ein alter, jedoch seit die Cisternen undicht geworden, und nach dem Durchsichern des Wassers durch die Mauer sind die Wände mit Wasser durchzogen und dieser Uebelstand ist in den letzten Jahren neu hinzugekommen.

Abgeordneter **Holshoven**: Ich würde den Antrag stellen, die Veranschlagung dieser 4500 Thlr. für die Restauration der Küche so lange aufzuschieben, bis die Commission, welche wir wählen wollen, ihr Urtheil darüber abgegeben hat. Sie wird in der Lage sein, in 2 Monaten zusammenzutreten, und ehe man 4500 Thlr. für Bauten verausgabt, die möglicherweise im nächsten Jahre wieder weggebrochen werden müssen, könnte man so lange warten, bis die Commission darüber beschlossen hat.

Abgeordneter **Conzen**: Es scheint mir, als wenn man die Sache so ansehen wollte, als hätte unsere ständige Commission kein Urtheil darüber, und daß der Ausschuß vollständig das Urtheil für uns in Händen haben soll. Wir haben jahrelang ganz andere Ausgaben auf den einseitigen Antrag der Commission bewilligt. Die Dringlichkeit der Sache selbst ist von allen Seiten anerkannt worden, und ich glaube, daß wir heute keine Ursache haben, das Gutachten der Commission in Bezug auf die Verwendung der 4500 Thlr. für die Küche als nicht maßgebend für uns zu achten. Es würde für mich ausreichend genügen, daß die Commission die Dringlichkeit und Nothwendigkeit der Ausführung anerkannt hat, und daß wir nicht noch länger warten auf das Gutachten eines Ausschusses, der auch nur aus sterblichen fehlerhaften Menschen besteht, wie die Commission selbst.

**Marschall**: Da sich Niemand mehr zum Wort gemeldet hat, so würde die Frage die sein, ob Sie die Be-

willigung dieser Summe, wie die der anderen, auch an die Zustimmung der zu wählenden Commission knüpfen wollen, und ich bitte diejenigen, welche das wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Es ist die Minorität, der Vorschlag ist abgelehnt.

Referent Dr. **Wurzer**: Der Landtag hat eben beschlossen, die von dem Ausschusse beantragten 16,000 Thlr. für bauliche Anlagen resp. Reparaturen zu bewilligen mit der Bedingung, daß über die Zweckmäßigkeit die neu für Siegburg zu erwählenden Commissare sich mit der Verwaltungs-Commission in Verbindung setzen und sich auch ihrerseits vorher von der Zweckmäßigkeit und Nothwendigkeit überzeugen, daß demnach die Auszahlung der verlangten Summe nur mit Zustimmung der gedachten Commissare erfolge.

Das zweite Petition geht dahin, für die Anlage der Küche den Betrag von 4500 Thlr. ohne Bedingungen bewilligen zu wollen.

**Marschall**: Ich bitte diejenigen, sich zu erheben, die den Antrag des Ausschusses, 4500 Thlr. für Herstellung der Küche zu bewilligen, annehmen wollen.

(Geschieht.)

Die 4500 Thlr. sind genehmigt.

(Die Sitzung wird auf  $\frac{1}{4}$  Stunden vertagt und um 12<sup>u</sup>. Uhr wieder aufgenommen, nachdem durch Namens-Aufruf die Beschlußfähigkeit der Versammlung festgestellt ist.)

**Marschall**: Ich ersuche den Herrn von der Hndt, das Referat über die Petition wegen des Armenwesens vorzutragen.

Abg. Referent **von der Hndt** trägt den Bericht des V. Ausschusses über eine Petition der Stadt Cöln, das Armenwesen betreffend, vor. (S. Verhdl. Seite 179—181.)

Der Ausschuß beantragt folgende Resolution des Prov.-Landtags: „Die zum 17. Rheinischen Prov.-Landtage versammelten Stände bitten in einer Petition an Se. Majestät den König um Allerhöchste Vorlage eines Gesetzes zur Organisation des Armenwesens in der Rheinprovinz auf nachstehender Grundlage:

- „1) Die Verwaltung des Armenwesens erfolgt durch eine von der Gemeinde-Vertretung gewählte Commission unter Aufsicht der Gemeinde-Behörden. Der Orts-Bürgermeister ist gebornes Mitglied dieser Commission, welche den Namen Armen-Verwaltung führt.
- 2) Wo für Stiftungen statutgemäß oder gesetzlich besondere Verwaltungen angeordnet sind, verbleibt es bei den betreffenden Bestimmungen.
- 3) Für die Verwaltung des Armen-Vermögens sind die für die Verwaltung des Gemeinde-Vermögens bestehenden Vorschriften maßgebend.“

Ich habe diesem Berichte noch hinzuzufügen, daß nach Abfassung desselben eine Entgegnung der Armen-Verwaltung zu Cöln eingegangen ist, welche, da sie gedruckt und vertheilt wurde, wohl sämtlichen Mitgliedern bekannt geworden ist.

Wir haben in dem Berichte keinen Gebrauch davon machen können. Ferner bemerke ich, daß wie von Düsseldorf

dorf und Siegburg, nachträglich auch noch von einigen anderen Orten, von Crefeld, Dahlen u. s. w. Petitionen eingegangen sind zu dem Zweck, die Petition der Stadt Cöln zu unterstützen. Auch dieser Petitionen hat in dem Berichte keine Erwähnung geschehen können.

**Marshall:** Ich eröffne hierüber die Discussion und hat zunächst Herr Bachem das Wort.

**Abg. Bachem:** Meine Herren! Es ist bereits durch den Herrn Referenten der Entgegnung der Armen-Verwaltung zu Köln Erwähnung geschehen, welche gegen die Petition gerichtet ist, die ich in meinem Namen und im Namen der Vertretung der Stadtgemeinde Cöln dem hohen Landtage einzureichen die Ehre gehabt habe.

Zunächst möchte ich meinen Dank aussprechen, daß diese Entgegnung der Armen-Verwaltung dem hohen Landtage gedruckt überreicht worden ist, indem dadurch Gelegenheit gegeben wird, einige factische Unrichtigkeiten derselben zu widerlegen.

Mit dieser Entgegnung verhält es sich also, wie ich aus den Acten der Armen-Verwaltung der Stadt Köln constatiren kann. Am 27. September c. wurde eine Versammlung des Plenums der Armen-Verwaltung abgehalten und dabei folgender wörtlicher Beschluß gefaßt:

„Es wurde Herr Justizrath Haaf ersucht, sich mit einem Mitgliede des Provinzial-Landtages in Verbindung zu setzen, um diesem davon Mittheilung zu machen, daß die Armen-Verwaltung wünsche, mit ihren Ansichten gehört zu werden gegen den von dem Herrn Oberbürgermeister resp. der Stadt zu stellen beabsichtigten Antrag auf Aenderung der bestehenden Armengesetzgebung.“

Seit dem 27. September, an welchem Tage dieser Beschluß gefaßt wurde, bis zum 14. October d. J. hat keine Plenarversammlung der Armen-Verwaltung in Cöln mehr stattgefunden. In der Versammlung vom 14. October ist dieser Entgegnung keine Erwähnung geschehen; sie ist also nicht etwa ratificirt worden.

Ich muß dem Landtage anheimgelassen, ob in demjenigen, was vorliegt, eine Entgegnung der Armen-Verwaltung zu Cöln als solcher anzunehmen sei. Ich bemerke hierbei, daß die Entgegnung unterschrieben ist von „Maaf“; es ist das ein Irrthum, es soll heißen „Haaf.“ Ich glaube, daß, wenn das Plenum der Armen-Verwaltung die Denkschrift entworfen hätte, deren Fassung und Inhalt anderer Art sein würde.

Ich erlaube mir in dieser Beziehung nur auf Einiges aufmerksam zu machen. Auf Seite 3 heißt es: „Das Recht der Gemeinde zum Einspruch gegen die bestehende Organisation der Armenverwaltung aus dem vermeintlichen Grund, weil die Gemeinden nach dem Gesetze vom 31. December 1842 zur Deckung der aus der Armenpflege sich ergebenden Bedürfnisse verpflichtet seien, verschwindet, wenn erwogen wird, daß diese Verpflichtung bereits vor diesem Gesetze in der Rheinprovinz und zwar mittels des in der angeführten Petition der Stadt Cöln übersehenen Gesetzes vom 21. August 1810 formell und materiell bestand, und daß die Beibehaltung der Organisation der Armen-Verwaltung betreffenden Gesetze vom 31. Juli 1845 und vom 15. Mai 1856 erst später, mithin ungeachtet dieser auf's Neue anerkannten Verpflichtung der Gemeinde erlassen wurden.“

In dieser Beziehung muß ich erwähnen, daß das Gesetz

vom 21. August 1810 gar nicht angeführt zu werden braucht, denn in diesem Gesetze steht gar nicht dasjenige, was die Entgegnung der Armenverwaltung darin sucht. Wenn sie auf ältere Gesetze zurückgehen wollte, so mußte sie einen ganz anderen Zeitraum aufsuchen, in welchem die betreffenden Bestimmungen in Bezug auf die Armenpflege und die Verpflichtung der Gemeinden zur Unterstützung der Armen vorkommen. Die Petition der Stadt Cöln erwähnt bloß des Gesetzes vom 31. December 1842 resp. der darauf erlassenen Novelle, weil diese eigentlich sedes materiae ist. Alle diejenigen, welche mit der Gemeindegesetzgebung befaßt sind, werden mir zugeben, daß in keinem der anderen Gesetze, welche früher gegeben worden sind, die Verpflichtung der Gemeinde so stringent ausgesprochen ist, als in diesem, und man wird mir zugestehen, daß nach keinem einzigen Gesetze die Gemeinden so herangezogen werden können, wie grade nach dem von 1842. Gerade der Umstand, daß seitdem die Beiträge der Gemeinden, der Armenverwaltung gegenüber, im Steigen begriffen sind, hat das Bedürfnis einer Reorganisation, einer größeren Mitwirkung der Gemeinde selbst, herbeigeführt.

Die Entgegnung der Armenverwaltung erwähnt ferner in demselben Passus auf Seite 3:

„Eben so inhaltbar ist die Bezugnahme auf die Städteordnung vom 19. November 1808, indem dieses ältere in der Rheinprovinz nicht publicirte Gesetz durch das neuere abgeschafft sein würde.“

Ja, meine Herren, in der Vorstellung der Stadt Cöln ist nie und nimmer behauptet worden, daß die Städteordnung von 1808 als Gesetz anzusehen sei; es ist nur erwähnt, daß die Grundsätze der Städteordnung von 1808 resp. die der Gesetzgebung, welche im Anschluß an dieselbe gegeben worden, gegenwärtig noch zur Geltung kommen.

Wenn die Petition der Stadt Cöln dahin anstrebt, bessere Zustände herbeizuführen, so möchte ich wissen, warum es nicht zulässig sein sollte, auf die östlichen Provinzen, wo jene Grundsätze gelten, zu recurriren.

Dann sagt dieselbe Armen-Verwaltung: „Auch mangelt es an den übrigen durch dieses Gesetz geschaffenen, die praktische Ausführung desselben bedingenden Einrichtungen in der Rheinprovinz.“

Ich muß gestehen, meine Herren, daß ich diesen Satz nicht ganz verstehe. In den westlichen Provinzen ist der Hauptunterschied nur der, daß während in den östlichen Provinzen an der Spitze ein Magistrat steht, hier die Verwaltung in dem Bürgermeister concentrirt ist. Im Uebrigen sind die Hauptzüge ganz dieselben und es hat daher dieser Passus eigentlich keinen rechten Sinn.

Sie finden ferner in derselben Entgegnung der Armenverwaltung auf Seite 5 folgenden Passus: „Diese Zweige werden jedesmal von dem betreffenden Collegium richtiger als von einer unbestimmten allgemeinen Versammlung von Wählern aufzufassen und nach Maßgabe des Bedürfnisses zu erledigen sein.“

Nun steht in der Petition der Stadt Cöln kein Wort davon, daß eine unbestimmte allgemeine Versammlung von Wählern die neue Organisation der Armenverwaltung ins Leben rufen soll, sondern es steht darin, daß die Stadtverordnetenversammlung mit berufen sein soll, um die Armenverwaltung ins Leben zu rufen, und es kann also unmöglich von einer unbestimmten Versammlung von Wählern die Rede sein, wenn von der Stadtverordnetenversammlung die Wahl geschieht. Am meisten muß ich mich aber wundern,

wenn in einem andern Passus der sogenannten „Entgegnung der Armenverwaltung“ gewarnt wird vor confessionellen Conflicten. Auf der fünften Seite heißt es oben beim ersten Abjatz: „Schließlich darf hier die Betrachtung nicht unterdrückt werden, daß das Verfehlen dieser hier vorgebrachten Grundsätze leicht, sehr leicht auf den dornenreichen und gefährlichen Weg der möglichst zu beseitigenden confessionellen Conflicten führt. Bis jetzt ist in der ganzen Rheinprovinz keine Klage über Verletzung der Parität hinsichtlich der Armenpflege vorgekommen; wenigstens ist eine solche Klage bei der Abfassung des Gegenwärtigen unbekannt geblieben. Insbesondere kann für den Bereich der Stadtgemeinde Cöln auf den Grund der officiellen Verhandlungen versichert werden, daß weder von katholischen, noch evangelischen, noch jüdischen Bewohnern über Verweigerung oder Verkürzung der in das Reich der Armenpflege gehörigen Unterstützungsmittel eine Beschwerde bei der Armenverwaltung bis jetzt geführt worden ist.“

Meine Herren, die Stadtverordnetenversammlung von Cöln besteht, wie mir dies ein Mitglied derselben, das auch zugleich Mitglied dieser hohen Versammlung ist, Hr. Forst, bezeugen wird, aus Mitgliedern aller christlichen Confessionen, und sind in derselben die verschiedenartigsten Richtungen vertreten; aber das kann ich constatiren, daß daselbst auch nicht im mindesten an einen Unterschied der Confession gedacht wurde, sondern daß einstimmig die Petition an diesen Landtag gerichtet worden ist; und, meine Herren, ich muß gestehen, ich war mit Rücksicht auf die den Cölnern bekannten Verhältnisse versucht, indem ich diesen Passus las, an den Rand zu schreiben: „risum teneatis amici.“ Doch, meine Herren, dies nur nebenbei.

Wenn ich mir nun erlauben darf, über die Petition der Stadt Cöln einige Worte zu sprechen, so möchte ich zwei Hauptpunkte betonen. Der eine ist der, daß die Stadt Cöln durchaus nichts Besonderes für sich beantragt hat, sondern sie beantragt nur dasjenige, was in einzelnen Städten der Rheinprovinz durch die Gunst der Umstände bereits eingeführt ist, auch bei sich eingeführt zu sehen, sowie eine Gleichstellung in derjenigen Organisation, die den städtischen Verwaltungen der östlichen Provinzen zu Theil geworden ist. Wenn von Seiten der sog. „Entgegnung der Armenverwaltung“ gefragt wird, wodurch die Stadt Cöln die Mission erhalten habe, nicht blos Namens dieser Stadt, sondern Namens der anderen Gemeinden der Provinz zu petitioniren, so antworte ich darauf, diese Mission hat sie zunächst dadurch erhalten, daß sie nicht blos bei sich selbst diese Uebelstände wahrgenommen hat, sondern daß es auch zu ihrer Kenntniß gekommen, daß in anderen Gemeinden gleiche Uebelstände obwalten, und daß die Verbesserungen, die in einzelnen Städten hervorgetreten sind, eben in Folge der Wahrnehmung dieser Uebelstände herbeigeführt worden sind. Wenn nun gesagt wird, andere Städte hätten nicht gleiche Klagen geführt, so kommt mir das so vor, als wenn man einem Kranken, welcher uns sein Leiden klagt, jagen wollte, da ist auch ein Kranker, der ist gesund geworden, und klagt nicht. Darf denn der Kranke nicht einen Arzt angehen?

Nun frage ich, wenn die städtische Verwaltung zu Cöln eine Abhilfe bewirken wollte, welchen loyaleren und legaleren Weg konnte sie wählen, als den, daß sie sich an das kgl. Staatsministerium und an den hohen Landtag wandle? An das Staatsministerium hat sie sich gewandt, weil von diesem die ganze Gesetzgebung ausgehen muß; an den Landtag hat sie sich gewandt, weil es sich hier um ein provinzielles Gesetz

handelt, um Abänderung derjenigen Gemeinde- resp. Städte-Ordnung, die blos für die Rheinprovinz gilt; und wenn das Wort Göthe's „Es erben sich Gesetz und Rechte wie eine ewige Krankheit fort,“ nicht auch hier eine Wahrheit werden sollte, dann mußte die städtische Verwaltung diesen Weg einschlagen. Es blieb ihr nur noch ein anderer Weg übrig, um die Klagen der Städte ebenfalls laut werden zu lassen, sich nämlich erst mit den anderen Städten und einzelnen Gemeindebehörden im Einvernehmen zu setzen. Aber, meine Herren, dieser Weg ist uns weniger angemessen erschienen. Mir schien die Sache so zu liegen, wenn irgend ein Gebrechen vorhanden ist, so mag es von Einer Seite erwähnt werden, und die anderen Städte werden zu dieser Verbesserung gerne zustimmen.

Nun möchte ich aber noch einen anderen Punkt betonen. Es handelt sich nämlich bei dem Antrage der Stadt Cöln in keiner Weise darum, daß irgend ein Angriff auf die vorhandenen Stiftungen stattfinden sollte; vielmehr diese Stiftungen müssen für sich bestehen bleiben, wie sie sind; deren Vermögen soll zusammengehalten und im Sinne der Stiftung verwaltet werden; deren Revenüen sollen auch ferner nur im Sinne der Stiftung verwendet werden. Auch hier, meine Herren, bietet die sog. „Entgegnung der Armenverwaltung“ einen Anhaltspunkt zu einer Beschwerde. Es ist nicht geradezu gesagt, aber zwischen den Zeilen ist es zu lesen, als ob die städtische Verwaltung von Cöln ein Gellüste hätte, auf die Stiftungen einen Angriff zu machen, und dies, meine Herren, ist specialisirt, indem man an einer Stelle dieser Entgegnung der Convente und deren Vermögen erwähnt. Ich glaube mich keiner Abschwelzung schuldig zu machen, wenn ich auch diesen Punkt näher berühre, um zu zeigen, daß die Petition der Stadt Cöln von einer ganz anderen Ansicht ausgegangen ist. In Cöln gibt es sog. Convente, nämlich Häuser, in denen ehrbare alte Jungfrauen und Wittwen Aufnahme finden. Diese sog. Conventhäuser sind gestiftet durch alte Urkunden, in welchen es gewöhnlich heißt, daß das Haus oder Hospital gestiftet sei zur Aufnahme von Beguinen, zur Aufnahme von gewissen Personen, z. B. bei der Stiftung von Gereon für die Diener von Geistlichen u. s. w.

Zur Zeit der französischen Revolution ist das Vermögen der Convente den Armenverwaltungen übergeben worden. Es war fraglich, ob dies Vermögen nicht als zu religiösen Corporationen gehörig anzusehen und von dem Fiskus einzuziehen sei; es ist aber damals geltend gemacht worden, daß von Vermögen einer religiösen Corporation nicht die Rede sein könne, weil die Beguinen keine religiöse Corporation seien, indem sie nicht die bekannnten Gelübde ablegten.

Nun, meine Herren, ist seit der französischen Revolution die Angelegenheit in der Weise behandelt worden, daß man die Conventshäuser benutzte, um alten ehrbaren Jungfrauen und Wittwen eine Wohnung darin zu geben, und ihnen auch diejenigen Spenden zu Theil werden zu lassen, welche stiftungsmäßig ihnen gebührten, aber es hat immer die Anschauung Raum gewonnen, daß zum Theil die Stiftung nicht mehr erfüllt werden könne, indem es keine Beguinen mehr giebt, und in soweit als jene Häuser auch Hospitäler genannt werden, das heißt Krankenhäuser, deren Zwecke jetzt in anderer Weise erfüllt werden und deshalb ist ein Theil der Convents-Revenüen stets zu anderen allgemeinen Zwecken verwendet worden. Das ist der Zustand der Dinge seit der französischen Revolution. Aber man hat in neuerer Zeit zu anderen Grundsätzen übergeben wollen, ab-

weichend von den Grundsätzen, die auch von der königl. Regierung aufrecht erhalten worden waren und zu denen sich Männer bekant haben, die mit der französischen Gesetzgebung aufgewachsen sind. Ich erwähne von solchen Männern den früheren Oberbürgermeister v. Mylius und den Präsidenten der Armenverwaltung E. v. Groote. Nun hat die städtische Verwaltung, nachdem von der Armenverwaltung andere Grundsätze angenommen sind, gegen diese Aenderung protestirt, weil die Zuschüsse der Stadt dadurch bedeutend vermehrt werden würden.

Die Armenverwaltung ist keineswegs darin übereinstimmend gewesen wie überhaupt dieses Vermögen verwaltet werden solle, sie hat zum Theil die Ansicht ausgesprochen, daß das Vermögen der Convente in eine Masse geworfen werden solle, während von meiner Seite als Vertreter der Stadt Cöln behauptet worden ist, daß wenn diese Stiftungen als solche zu erhalten sind, dann müsse für jede ein Etat aufgestellt werden, damit darnach die Spenden verwaltet werden. Dabei wurde von mir und so auch von den Stadtverordneten der Grundsatz aufgestellt, daß, insoweit das frühere Stiftungsvermögen nicht mehr zu den alten Zwecken verwendet werden kann, wenn z. B. die Beguinen so wie die Dienerschaft der Geistlichen nicht mehr existiren und die Stadt die Stiftungszwecke in anderer Weise erfüllt, die Revenüen auch zu anderen Zwecken verwendet werden können. Die Armenverwaltung ist auch mit jenen Anträgen nicht durchgekommen, und ich erwähne dies nur deshalb, um zu constatiren, daß die städtische Verwaltung nicht etwas Neues gewollt hat, sondern die Neuerung in der Sache von der Armen-Verwaltung ausgegangen ist.

Ich erlaube mir also, meine Herren, zu wiederholen, daß ich zweierlei hervorgehoben habe, nämlich daß die Stadt nichts Besonderes für sich zu haben wünscht, und andererseits, daß sie weit davon entfernt ist, dem Stiftungsvermögen zu nahe zu treten. Aber, meine Herren, wenn wir die Frage in Erwägung ziehen, ob die ganze Organisation der Armenverwaltung in der Rheinprovinz eine Abhilfe nöthig hat, dann muß man sich den jetzigen Zustand derselben vergegenwärtigen.

Man kann für diese Angelegenheit drei oder vier Gruppen bilden. Zuerst finden Sie das rechte Rheinufer, den Theil der Provinz, der nicht unter der Fremdherrschaft gestanden hat. Da finden Sie eigentlich gar keine Organisation der Armenverwaltung, sondern aus früherer Zeit her einzelne Bestimmungen, wie das Vermögen der Stiftungen verwaltet werden soll, aber von einer eigentlichen Organisation ist nirgends die Rede.

Die zweite vorhandene Gruppe ist das Bergische Land, und diese theilt sich wieder in 2 Theile, in Bezug auf denjenigen Theil, der zu Cleve, und den, der zu Berg gehörte. So lange in diesem Theil der Provinz die Fremdherrschaft bestand, hat man sich bestrebt, die französischen Gesetze einzuführen, und ist sogar ein besonderes Decret erschienen, in welchem alle die verschiedenen Bestimmungen, die auf dem linken Rheinufer maßgebend sind, in ein Gesetz zusammengetragen werden. So sollte mit einem Schlage die französische Gesetzgebung auch dort eingeführt werden, und zum Theil ist es auch wirklich der Fall gewesen. Nun hörte die Fremdherrschaft auf, und seit der Rückkehr dieser Landestheile unter deutsche Herrschaft, unter die Krone Preußen,

wurde durch eine besondere Cabinets-Ordnung festgesetzt, daß die Einführung der französischen Gesetzgebung sistirt werde; man ließ die Sachen in derselben Weise bestehen, wie früher vor der französischen Gesetzgebung. Was daher die sogenannte Entgegnung der Armenverwaltung in dieser Beziehung erwähnt von den verschiedenen Vorschriften, die dort im Bergischen gegeben seien, das hat wenig Gewicht, es ist bloß eine der Gesetzeskraft entbehrende Zusammenstellung verschiedener Verordnungen. In Bezug auf die Bergischen Lande läßt sich noch eine kleine Gruppe ausscheiden, nämlich die Städte Elberfeld, Barmen und Düsseldorf. Diese sind durch glückliche Umstände zu einer besondern Organisation der Armenverwaltung gekommen, und zwar zu einer solchen welche wir erstreben, dadurch, daß die Städteordnung v. J. 1850 eingeführt war und man diese benutzt hat, um die Organisation so zu treffen, wie sie im Interesse der Gemeinde liegt. Die größere 3. Gruppe ist nun das linke Rhein-Ufer, wo die französische Gesetzgebung gilt. Da, meine Herren, giebt es 2 Hauptgesetze, nämlich dasjenige in Betreff der Hospital-Verwaltung und dasjenige in Betreff der eigentlichen Armenpflege. An diese reihen sich verschiedene andere Gesetze. Nun handelt es sich, meine Herren, um die Frage: Ist dieser Zustand der Gesetzgebung für die Armen-Verwaltung in der Rheinprovinz ein angemessener Angeichts der andern Bestimmungen, die durch das Gesetz von 1842 und die Novelle von 1855 gegeben sind, wodurch den Gemeinden so bedeutende Verpflichtungen auferlegt sind. Wir glauben, daß in dieser Beziehung eine Verbesserung nothwendig ist, und deshalb ist der Antrag gestellt worden: daß der Landtag dazu beitragen möge, daß eine Reorganisation der Armen-Verwaltung vor sich gehen möge. Ich erlaube mir nun noch Einiges zu erwähnen in Bezug auf den Antrag des Ausschusses. Die Petition welche die Armen-Verwaltung zu Cöln an den Landtag gestellt hat, geht dahin, sie dem königl. Staatsministerium mit dem Antrage zu überreichen, den beiden Häusern des Landtags in der nächsten Zeit ein Gesetz vorzulegen, durch welches die bisherige Organisation der Armen-Verwaltung aufgehoben, und die Selbstständigkeit der Verwaltung auch in diesem Theile des Gemeinwesens gesichert werde. Ich bemerke hierbei daß der Antrag auf Ueberweisung an das Staatsministerium gerichtet ist auf Grund des §. 49 des Gesetzes vom 27. März 1824, wo es heißt:

„Bitten und Beschwerden der Stände können nur aus dem besondern Interesse der Provinz und ihrer einzelnen Theile hervorgehen. Individuelle Bitten und Beschwerden hat der Landtag gleich an die betreffenden Behörden oder an Uns unmittelbar zu verweisen.“

Ich beehde mich jedoch, daß die Bitte an Se. Maj. den König gerichtet werde. Der Ausschuss des Landtags hat sich nun etwas entfernt von dem Inhalte der Petition selbst, insoweit, als er sich nicht bloß an diese allgemeine Bitte gehalten, sondern an die einzelnen Bestimmungen, welche unter No. 1 bis 6 der Denkschrift aufgeführt sind. Sie sind bloß zu dem Zwecke angeführt, um im Allgemeinen zu zeigen, daß die Lage der gegenwärtigen Gemeinde-Gesetzgebung die Möglichkeit gebe, daß man ein anderes Gesetz in Bezug auf die Organisation der Armenverwaltung erlasse. Ich möchte also an den hohen Landtag den Antrag stellen, nicht

nach dem Antrage des Ausschusses die Petition an Se. Maj. den König zu richten, sondern dahin: dem hohen Landtage wolle es gefallen, die Petition der Vertreter der Stadt Köln vom 15. Sept. 1864 Sr. Maj. dem Könige mit der Bitte zu überreichen, daß Allerhöchstderselbe zu befehlen geruhen wolle, den beiden Häusern des Landtags in nächster Zeit einen Gesetz-Entwurf vorzulegen, durch welchen die bisherige Organisation der Armen-Verwaltung in der Rheinprovinz aufgehoben, und die Selbständigkeit der Verwaltung auch in diesem Theile des Gemeinwesens gesichert wird.

Sollte aber der hohe Landtag der Ansicht sein, daß es zweckmäßiger sei, die Bitte nicht so allgemein zu stellen, sondern sich demjenigen anzuschließen, was der Ausschuß beantragt hat, so möchte ich mir ein kleines Amendement zu dem erlauben, was der Ausschuß beantragt hat; nämlich den Antrag: im zweiten Satze unter No. 1 hinter dem Worte „Ortsbürgermeister“ einzuschalten, „und Pfarrer“ ist geborenes Mitglied u. s. w. Ich glaube nämlich, daß wenn auch mehrere Pfarrer an einem Orte sind, es zweckmäßig ist, wenn sie in der Armencommission vertreten sind; das macht sich in der Praxis von selbst, daß, wenn in der Versammlung mehrere Pfarrer vorhanden sind, dennoch jeder nur über seine Pfarrkinder spricht. So wird es übrigens anderwärts gehalten. Principalliter erlaube ich mir vor allen Dingen vorzuschlagen, den Antrag in der Allgemeinheit festzuhalten, wie er in der Petition der Stadtverwaltung von Köln aufgenommen ist.

Meine Herren, ich kann es nicht genug hervorheben, daß die Stadtverwaltung von Köln durchaus nichts Besonderes haben will, und daß sie in gar keiner Weise in der Lage war, für sich etwas Besonderes zu verlangen. Wenn sie eine Reorganisation verlangt, so hat sie sie nur herbeizuführen gewünscht dadurch, daß die Organisation der Verwaltung in der ganzen Provinz geändert wird. Für die Stadt Köln hebe ich nochmals hervor, daß nie daran gedacht worden ist, irgendwie das Stiftungs-Vermögen anzugreifen. Insofern also der Ausschuß Bedenken daran geknüpft hat, kann ich diese Bedenken widerlegen. Denn, meine Herren, ich bin immer von der Ansicht ausgegangen, die Armenverwaltung ist selbstständig, sie ist Mannes genug, um Eingriffe auf ihr Vermögen zurückzuweisen, und ich vertraue andererseits daß überall die städtische Verwaltung so viel Loyalität und Rechtsgefühl in sich hat, daß sie nie die Hand ausstrecken werde nach fremdem geheiligten Vermögen, das zu bestimmten Zwecken dienen soll. Endlich vertraue ich, daß die Königl. Staatsregierung, wenn auch die Armen-Verwaltung so etwas zuließe, oder wenn die Illoyalität der städtischen Gemeinde irgendwie in dieser Beziehung Angriffe machen wollte, sich nicht wird abhalten lassen, dem Gesetze Geltung zu verschaffen.

**Abg. Referent von der Seydt:** Indem ich den ersten Theil des Vortrages des Hrn. Abgeordneten für Köln, der gewiß ein von uns allen mit Interesse gehörtes geschicktes Plaidoyer gegen die Armenverwaltung enthält, übergebe, erlaube ich mir zunächst Ihnen meinen persönlichen Standpunkt zu dieser Angelegenheit mit wenigen Worten mitzutheilen. Ich glaube, daß ein solches Gesetz, wie es von Sr. Majestät erbeten werden soll, wenn auch noch so zweckmäßig abgefaßt, doch immer nur den mechanischen

Theil der Armenpflege regeln würde. Nach meiner Ueberzeugung sollte die Armenpflege nicht beruhen auf einem Gebote der Obrigkeit, sondern, weil sie eine christliche Pflicht darstellt, von Rechtswegen der Kirche angehören, durch die Organe der Kirchenverwaltung, unbeirrt und selbstständig von der bürgerlichen Behörde verwaltet werden. Weil wir aber hier mit gegebenen Größen zu rechnen haben, so gehört diese Anschauung jetzt nur in das Gebiet der frommen Wünsche, und deshalb ist in diesem Berichte davon keine Erwähnung geschehen.

Was nun den beantragten Zusatz hinsichtlich des Orts-pfarrers betrifft, so könnte er in dieser Fassung wohl nicht zugelassen werden. Wegen der verschiedenen Confessionen, und im Hinblick auf einzelne Städte, wo die Pfarrer in so großer Zahl vorhanden sind, würde es immerhin einer genaueren Präcisirung bedürfen, welcher oder welche von diesen Pfarrern das Recht haben sollen, geborene Mitglieder der Armenverwaltung zu sein. Es kann unmöglich die Absicht sein, sämmtliche Pfarrer in die Verwaltung aufzunehmen.

Ich würde also jedenfalls das geehrte Mitglied für Köln bitten, dies etwas näher zu präcisiren, in welcher Weise er die Theilnahme der Kirchenbehörden verwirklicht zu sehen wünscht. Principiell habe ich meinerseits nichts dagegen einzuwenden, und auch der Ausfuß wird, wie ich glaube, damit einverstanden sein.

**Abgeordneter Hr. v. Gebr. Schweppenburg:** Meine Herren, es liegt uns eine Petition vor von dem Bürgermeister und den Stadtverordneten der Stadt Köln, die den Zweck hat, die Uebelstände, welche in dem Armenwesen bestehen, zu beseitigen, um da, wo unzumutbare Bestimmungen bestehen, diese durch zweckmäßigere zu ersetzen. Um nun zu einem guten Ziele zu gelangen, scheint es vor allen Dingen nöthig, daß wir die bestehenden Verhältnisse der Armen-Verwaltung vorher ins Auge fassen, und aus den factischen Verhältnissen unteruchen, wo Uebelstände sind, und ob die vorgeschlagenen Mittel geeignet sind, diese Uebelstände zu beseitigen, oder ob nicht am Ende die vorgeschlagenen Mittel, uns neue Uebelstände schaffen können. Ich halte mich zunächst an die Verhältnisse der großen Städte; es haben in der Commission, in welcher nur Petitionen von Städten vorhanden waren, nur die Verhältnisse der letzteren in Erwägung kommen können, und namentlich sind dort nur die Verhältnisse der größeren Städte maßgebend gewesen, weil da auch die Uebelstände am meisten ins Auge fallen.

Das Armenwesen besteht wesentlich aus zwei Theilen, der Verwaltung des Armen-Vermögens, und dem Unterstützungs-Wesen. Das Armen-Vermögen ist in den verschiedensten Zeiten entstanden und demnach auch zusammenge setzt.

Es besteht nicht allein aus speciellen Stiftungen, sondern auch aus Schenkungen, aus eigenen Erwerbungen der Armenverwaltung, es besteht ferner aus Theilen, welche aus geistlichen Stiftungen hinzugekommen sind. Auf alle diese Theile des Armen-Vermögens hat die Stadtgemeinde kein Eigenthumsrecht, es ist das specielle Eigenthum der Armen-Verwaltung, und ich bin der Meinung, daß auch bei der neuen Gesetzgebung man davon ausgehen muß, daß nicht allein die speciellen Stiftungen, sondern das ganze Armen-Vermögen gegen eine Verschmelzung mit dem Gemeindevermögen gesichert wird. Man muß nicht glauben, daß

dieser Bemerkung eine unbegründete Besorgniß zu Grunde liegt. Die Erfahrungen aus der Vergangenheit haben uns vielmehr gezeigt, daß solche Grundzüge in den Bestimmungen über die Verwaltung des Armen-Vermögens nothwendig sind. In früheren Zeiten hat in den freien Reichsstädten Cöln, Aachen zc. allerdings eine derartige Verschmelzung stattgefunden; das Armen-Vermögen wurde damals durch die Gemeinden mit verwaltet. Das Capitalvermögen floß in bedrängten Zeiten in die Stadt-Kassen und die Städte wurden dadurch Schuldner ihrer Armenanstalten. Schließlich ist es dahin gekommen, daß durch die französische Gesetzgebung die sämtlichen Schulden, welche die Städte gegen ihre Armenanstalten hatten, annullirt worden sind; das Capitalvermögen war, soweit es in die städtischen Kassen geflossen, verloren. Das, meine Herren, sind Erfahrungen, die man sich recht zur Warnung dienen lassen muß.

Man wird sich wohl zu hüten haben, die Möglichkeit der Wiederholung herbeizuführen. Die Verwaltung des Armenvermögens war bis jetzt, unter der Aufsicht der Kgl. Regierung, ich spreche aus eigener Erfahrung, eine gute; die Armen-Verwaltungen sind angehalten worden, als gute Hausväter das ihnen anvertraute Vermögen zu verwalten.

Es haben allerdings auch hier manche Uebelstände bestanden, von denen es wünschenswerth ist, daß sie beseitigt werden. Die Oberaufsicht der Königl. Regierung dehnte sich in vielen Fällen wohl weiter aus als es nöthig war, so daß es denjenigen Personen in der Armen-Verwaltung, welche ihre Thätigkeit diesem Zweige des öffentlichen Wohles widmeten, mitunter leid gemacht wurde; ein solcher Uebelstand läßt sich aber leicht beseitigen. Für alle Fälle müssen aber die Bestimmungen so gefaßt werden, daß eine Trennung des Armen-Vermögens von dem städtischen Vermögen für alle Zeiten gesichert ist.

Es ist nun der Petition der Stadt Cöln eine Denkschrift als Anlage beigelegt worden, welche auch dem Ministerio zugegangen ist; in derselben sind sechs Punkte, welche ich nur so habe auffassen können, daß sie eine Erläuterung sein und aussprechen sollen, wie die Stadt Cöln ihren Antrag ausgeführt zu sehen wünscht.

Der erste Punkt, gegen den ich mich schon oben erklärt habe, ist der, daß die ganze Verwaltung des Armenwesens durch die Gemeindebehörden nach den Gesetzen über das Gemeindevermögen erfolgen soll. Hiernach würde also die Möglichkeit der Verschmelzung des Capitalvermögens mit dem städtischen Vermögen entstehen. Ist dieser Anstoß beseitigt, dann wird eine Einigung über die anderen fünf Punkte nicht schwierig sein. Ich glaube, daß die Vorschläge der Commission alle Uebelstände beseitigen, welche jetzt mit Recht auf die Verwaltung vorgebracht werden können. Die Armen-Commission soll durch die Gemeinde-Vertretung gewählt werden; das ist eine Bitte, die ich für sehr billig halte, obgleich ich nach den gemachten Erfahrungen keinen besondern Werth darauf lege. Die Armen-Verwaltungen sind Commissionen, die ohne irgend einen Ersatz für ihre Bemühungen ein sehr mühsames Amt verwalten. Sie machen der Königl. Regierung zum Ersatz für die austretenden Mitglieder Vorschläge, und es liegt in der Natur der Sache daß sie sich übrigens nach Persönlichkeiten umsehen von deren Brauchbarkeit sie überzeugt sind. Bei den Wahlen durch den Gemeinderath wird es sich ungefähr eben so herausstellen. Wenn die Armen-Verwaltungen so gestellt sind, daß sie das Vermögen mit einiger Selbstständigkeit

verwalten, dann werden die Gemeinden auch die geeigneten Persönlichkeiten zu finden suchen. Wenn nun die Armen-Verwaltung einer Controlle unterworfen wird, sei es von der Gemeinde-Verwaltung oder von der Regierung, die sie nöthigt, das ihnen anvertraute Vermögen als guter Hausvater zu verwalten, dann glaube ich, befindet sich dieser Zweig des Armenwesens in einer guten Lage.

Der andere Zweig ist das Unterstützungswesen, und da trete ich dem Herrn Abgeordneten aus Cöln vollständig bei, da sind Uebelstände, die durchaus beseitigt werden müssen. Das Gesetz vom Jahr 1842 spricht in dürren Worten die Verpflichtung der Civildgemeinden zur Unterstützung ihrer Armen, aus. Ich halte es überhaupt für ein Uebel, daß eine solche Verpflichtung gesetzlich ausgesprochen wird.

Ich bin zwar sehr weit davon entfernt, eine solche Verpflichtung überhaupt zu bekämpfen, denn es ist eine Christenpflicht, daß man für seine Armen sorgt, und ich weise es weit ab von mir, daß diese Pflicht nicht in vollem Maße geübt werde. Es ist aber eine andere Sache, ob gesetzlich eine solche Verpflichtung besteht und der verpflichteten Stadtgemeinde gegenüber den Armen ein Recht auf Unterstützung zusteht. Das sind Bestimmungen, die zu großen Uebelständen führen können. Es führt das zunächst dahin, daß die Organe der Armen-Verwaltung auch die Verpflichtung der Stadtgemeinde im Auge haben, und daß sie aus dieser Verpflichtung deduciren können und theilweise auch deduciren, daß sie sich nach den Bestimmungen der Stadtverordneten-Versammlung nicht zu richten haben, sondern mehr ihre eigene Ueberzeugung zum Maßstabe nehmen müssen. Sie verfügen dabei über Gelder der Gemeinde, ohne daß diese dagegen etwas thun kann, und schließlich kommt die Sache soweit, daß die Armen-Unterstützung die Kräfte der Gemeinde übersteigt.

Der Begriff von „arm“ kann sehr verschieden ausgelegt werden und wenn man dadurch dahin kommt, daß der Tagelohn aus öffentlichen Mitteln ergänzt, das man dem Manne dessen Tagelohn nicht so groß ist, um eine Familie ernähren zu können, denselben aus öffentlichen Mitteln vervollständigt, so ist das ein großes Uebel. Ich bin der Meinung, daß der Mann, welcher fleißig arbeitet, in gewöhnlichen Zeiten durch seine Arbeit auch die Mittel haben muß, seine Familie zu ernähren. Wenn man aber die Mittel dazu, die durch die Arbeitgeber nicht in hinreichendem Maße den Arbeitenden gewährt werden, aus öffentlichen Mitteln vervollständigt, so thut man etwas, was dem öffentlichen Interesse und dem der Gemeinde wohl nicht förderlich ist. Man kann auch die Unterstützungen sehr verschieden bemessen. Wir haben eben von dem Herrn Oberbürgermeister aus Cöln gehört, daß dort einer Anzahl Personen Unterstützungen gegeben werden, die derselben nicht würdig und bedürftig sind. Es muß also bei den beantragten Vorschriften über das Unterstützungswesen der Gemeinden das Mittel gegeben werden, den bestehenden Uebelständen entgegenzutreten. Fragen wir uns nun, wie wird in den größeren Städten jetzt das Unterstützungswesen geleitet und wie wird den zur Sprache gebrachten Uebelständen abgeholfen werden können? In Aachen und Cöln bestehen beispielsweise Armen-Commissionen, — ich weiß nicht, wieviel Mitglieder die Armen-Commission in Cöln hat, — in Aachen hat sie 18 Mitglieder. Davon haben 9 die Verwaltung des Vermögens und 9 das Unterstützungswesen zu besorgen. Es liegt auf der Hand, daß in einer großen Stadt, wie Aachen ist, wo 15—20,000 Menschen

Anspruch auf Unterstützung machen, diese 9 Personen unmöglich alles das besorgen können, was notwendig ist. Es sind also Bezirksvereine als Organe der Armenverwaltung eingerichtet, in jeder Pfarre einer aus 4–5 Mitgliedern bestehend. Diese Bezirksvereine sind als Organe der Armen-Verwaltung mit der Vertheilung der Unterstützungen beauftragt, ihnen steht die Verfügung über die Beiträge zu, die die Gemeinde aus ihren Mitteln für die Unterstützungen giebt. Die Mitglieder anderer Vereine sind in fortwährender Berührung mit den Armen, sie stehen immer den Leidenden gegenüber und da ist es ganz erklärlich, daß sie häufig veranlaßt sind, aus öffentlichen Mitteln Unterstützungen zu gewähren, die sich nicht rechtfertigen lassen, die der Privatmann wohl geben kann, die aber aus öffentlichen Mitteln zu geben, nicht gerechtfertigt erscheint. Es ist außerordentlich schwierig, geeignete Personen für diesen Zweig des Armenwesens zu finden. Gewöhnlich steht die Sache so, daß ein Mitglied in dem Vereine sich der Besorgung unterzieht und die andern ihm nur beipflichten. Es scheint nun aber doch vollständig gerechtfertigt, wenn die Gemeinden verlangen, daß die Wahl dieser Vereins-Mitglieder ihnen überlassen ist; daß diejenigen Personen die mit einem so großen Theile der Gemeinde-Einkünfte schalten und walten können, auch der Gemeinde gegenüber verantwortlich sind, und von dem Vorstände ihre Instruktionen erhalten.

Wir unsererseits können im Allgemeinen nur Grundsätze aufstellen, nach denen wir glauben, daß das Gesetz normirt werden sollte; Einzelbestimmungen vermögen wir jetzt nicht zu treffen, es würde auch dazu die Zeit zu kurz sein. Ich glaube daß die Vorschläge der Commission Alles treffen, was in dieser Beziehung erforderlich erscheint und empfehle Ihnen die Annahme dieser Vorschläge.

**Abgeordneter Berger:** Die Ansicht, welche der Herr Vertreter für Cöln ausgesprochen, theile ich im Allgemeinen. Wir im Bergischen sind schon längst im Besitze der Einrichtungen, welche durch den Antrag angestrebt werden sollen, die sich bei uns überall als nützlich bewährt haben. Bei uns bestanden früher nur kirchliche Armenverwaltungen, die Kirche besaß aber nicht mehr die Macht, um die erforderlichen Mittel dafür aufbringen zu können, die Verhältnisse hatten sich geändert und es mußte überall auf die Gemeinde zurückgegriffen und bürgerliche Verwaltungen eingeführt werden. Es ist selbstredend, daß wer die Mittel für die Verpflegung der Armen aufbringt, auch die Verwaltung derselben haben muß. Die Kirche verwaltet das kirchliche Armenvermögen, die bürgerlichen Armenverwaltungen haben aber, hiervon abgesehen, überall eine Bedeutung gewonnen, daß sie die Gemeinde nicht mehr aus der Hand geben kann. Zu einer gedeihlichen Wirksamkeit ist aber eine möglichst freie Bewegung in der Verwaltung durchaus erforderlich.

Was jedoch den von Herrn Bachem vorgeschlagenen Zusatz betrifft, wonach nämlich die „Ortspfarren“ geborene Mitglieder der Armen-Verwaltungen sein sollen, so halte ich diese Neuerung für sehr bedenklich. In eine bürgerliche Verwaltung wird dadurch ein kirchliches und fremdes Element gemischt, das nicht zu ihrem Nutzen gereichen wird. Auch jetzt sind die Pfarrer Mitglieder der Armenverwaltungen, aber bloß mit einer beratenden Stimme, ihnen eine größere Wirksamkeit dabei einzuräumen, halte ich für sehr gefährlich. Wenn ich Bei-

spiele anführen wollte, so könnte ich Ihnen Gemeinden nennen, worin die Armenverwaltung aus 9 Personen besteht, zu denen noch 8 Pfarrer aus 3 verschiedenen Confectionen kommen würden, wenn der vorgeschlagene Zusatz zum Gesetz erhoben wäre. Niemand wird aber mit Erfolg bestreiten können, daß mit einer so zusammengesetzten Armenverwaltung nicht mit Nutzen und Frieden das Ziel zu erreichen ist, das die Pfllege der Armen überall als Bedürfnis erheischt. Ich muß mich daher für Ablehnung des vorgeschlagenen Zusatzes aussprechen.

**Abgeordneter Baum:** Die Organisation der Armenverwaltung in Düsseldorf schließt sich den Anträgen des Ausschusses vollkommen an. Man ist hier mit der Verwaltung sehr zufrieden. Der Bürgermeister ist gewähltes Mitglied dieser Verwaltung; sie wird überhaupt aus den Stadtverordneten gewählt; und es sind in dieser Beziehung keine Klagen vorgekommen. Es läßt sich wohl empfehlen, daß der Bürgermeister geborenes Mitglied der Verwaltung sein soll.

Wir geben Seitens der Stadt ansehnliche Zuschüsse, im Betrage von ungefähr 47,000 Thlr. Die Capitalien der Armenverwaltung werden streng von den übrigen getrennt erhalten und beaufsichtigt. Die Armenpflege findet in 20 Bezirken statt und zwar durch den Hinzutritt von gewählten Bürgern, die sich dieser Pflicht unterziehen.

Indem ich mich den Anträgen anschließe, glaube ich, daß das erste Amendement, ein Armengesetz zu erbitten, wohl zu allgemein gefaßt ist. Es müssen jedenfalls Grundsätze angegeben werden, nach welchen das Gesetz gefertigt werden soll.

Was das zweite Amendement anbetrißt, so glaube ich, daß der Hinzutritt der Pfarrer nicht wünschenswerth ist. Sobald dies geschieht, werden alle Religionsbekenntnisse, auch die Israeliten, mit gleichem Recht den Hinzutritt ihrer Vertreter wünschen.

Durch Anhäufung von geborenen Mitgliedern wird einerseits die Verwaltung erschwert, und andererseits werden die confessionellen Rücksichten, welche leicht Mißstände erzeugen, hervortreten.

Ich bitte also, es bei dem ersten Antrage des Ausschusses, bewenden zu lassen.

**Abgeordneter Bachem:** Ich stimme im Allgemeinen der Ausführung des Herrn von Seyr bei, daß man unterscheiden müsse zwischen Verwaltung des Armenvermögens und der Armen-Unterstützung. Ich habe aber weder in der Denkschrift, noch heute behauptet, daß die Verwaltung der Stiftungen nicht eine besondere, eine für sich bestehende sein solle. Aber, meine Herren, es ist zu beachten, daß die Revenüen des Kapital-Vermögens ihrer Stiftung gemäß verwendet werden müssen; und in dieser Beziehung ist es wünschenswerth, daß diese Verwendung auch von solchen Personen mit in die Hand genommen werde, welche überhaupt für das Unterstützungswesen sorgen. Ist dies nicht der Fall, so erwachsen Nachtheile.

Nun wird behauptet, daß es ein Uebelstand sein könne, wenn sämtliche Ortspfarren in der Armen-Commission seien. Ich muß bemerken, daß ich in dieser Beziehung gegentheilige Erfahrungen gewonnen habe. So viel scheint mir richtig zu sein, daß die Ortspfarren zur

Mitwirkung bei der Armenpflege berufen werden können. Doch müssen wir uns hierbei nicht auf den Standpunkt stellen, den die Armenpflege früher hatte.

Unsere Armenpflege ist seit dem Jahre 1842 eine ganz andere geworden, als sie früherhin war. Das ganze Armenwesen war früher in den Händen der Kirchengemeinde; es muß aber nothwendig die Mitwirkung der Civildgemeinde eintreten, da sich jetzt die Verhältnisse geändert haben. Die neue Gesetzgebung, namentlich das Gesetz von 1842, hat die Verpflichtung der Gemeinden zur Armenpflege in specieller Weise anerkannt und so bald diese Gesetzgebung eingetreten war, mußte nothwendig das Feld der bürgerlichen Armenverwaltung geschieden werden von der confessionellen. Letztere möge immerhin nach wie vor auf ihrem Gebiete wirken. Wenn gleich nichts überflüssig oder doppelt geleistet werden soll, so muß diese Trennung doch gehandhabt werden. Wenn die Civildgemeinde, sei es auch unter Mitwirkung der Ortspfarrer, das Unterstützungsweisen in der Hand hat, so entwickelt sich ein ganz anderer Geist in der bürgerlichen Armenpflege; und die Herbeiführung dieses andern Geistes soll eben der Zweck der Reorganisation sein.

Meine Herren, das was ich sage, hat sich bereits anderwärts bewährt. Ich brauche nur auf die Nachbarstädte zu verweisen, welche Erfolge es in Elberfeld, Barmen, Crefeld, Düsseldorf gehabt hat. Dort ist eine wesentlich bessere Armenpflege, namentlich bezüglich des Unterstützungsweisen, erreicht worden, während das Gebiet der christlichen Armenpflege unberührt bleibt. Das Gebiet der christlichen Armenpflege ist ein altes; die Grundsätze derselben werden immer, wie bisher, bestehen bleiben. Hier handelt es sich aber um das Gebiet der bürgerlichen Armenpflege; für diese soll ein besserer Weg bereitet werden. Das ist aber nur möglich, wenn die einzelnen Bürger angegangen werden, zu prüfen, ob und in wie weit Unterstützungen nothwendig sind. Der Bürger prüft besser, als mancher andere, weil er weiß, daß hierbei die Steuerkraft der Bürger herangezogen wird, dazu ist also die Reorganisation nothwendig. Daß sie da, wo sie stattgehabt hat, einen guten Erfolg hatte, darüber belehren uns so manche Städte.

Ich glaube aber, daß es praktisch sein wird, wenn die Ortspfarrer ihr Gutachten bei einzelnen Unterstützungen abgeben; sie werden über die Würdigkeit der einzelnen Pfarrkinder, sowie darüber, ob und welche Unterstützung sie aus kirchlichen Mitteln erhalten, Auskunft zu geben haben, damit die bürgerliche Verwaltung in speciellen Fällen ermessen könne, wie weit sie bei Unterstützungen einzuschreiten habe.

Abgeordneter **Schult**: Ich bin der Meinung, daß der Ausschuss den richtigen Weg eingeschlagen hat, er gibt zu, daß Cöln in der Verwaltung des Armenwesens Mängel hat; er hat aber vermieden, deshalb ein vollständiges Gesetz hinzustellen, sondern er hat nur die Grundzüge zu einem künftig zu erlassenden Gesetze aufgestellt. Für das platte Land ist dies weniger nothwendig. Wir haben eine geregelte Armenverwaltung. Die Mitglieder der Verwaltung werden durch den Landrath ernannt und damit kommen wir auf dem Lande gut aus. Wir haben übrigens auch kein großes Vermögen zu verwalten.

Um nun aber dem Antrage der Stadt Cöln Genüge zu leisten, hat der Ausschuss Grundzüge eines Gesetzes entworfen, welche mir ganz richtig zu sein scheinen.

Daß eine eigene Verwaltung des Armen-Vermögens in großen Städten nothwendig ist, ist bereits ausführlich erörtert worden; ich glaube daher davon Abstand nehmen zu können. In jeder großen Stadt wird der Bürgermeister mit der städtischen Verwaltung die Hände voll haben und es wird genügen können, daß der Bürgermeister geborenes Mitglied der Armen-Verwaltung ist, und die Mitglieder derselben von der Gemeindevertretung gewählt werden.

Ich glaube, eine jede große Stadt hat die Mittel in der Hand, wenn der Bürgermeister geborenes Mitglied der Commission ist und wenn die Gemeindevertreter die Commission wählen. Bei einer so großen Verwaltung wird eine Person allerdings vollständig in Anspruch genommen. Daher schlage ich vor, daß Sie dem Antrage des Ausschusses beitreten.

Abgeordneter **Conzen**: Ich bitte um Entschuldigung, daß ich, nachdem die Sache schon vielfach erörtert worden ist, das Wort ergreife; ich thue dies als Mitglied des Ausschusses, um dessen Antrag zu verteidigen. Herr Bachem hat im Eingange seines Vortrags darauf aufmerksam gemacht, daß der Ausschuss gewissermaßen über sein Ziel hinausgehe, der Antrag der Stadt Cöln besage nur, man möge ein Gesetz über eine anderwertige Organisation des Armenwesens vorgelegen, worin die Selbstständigkeit der Verwaltung als Grundsatz aufgestellt werde. Die der Petition beigefügte Denkschrift enthält sechs Grundsätze für die künftige Organisation des Armenwesens; deshalb müßte der Ausschuss auch die Grundlage dieser Denkschrift einer Prüfung unterwerfen. Nun erlaube ich mir, hervorzuheben worin die beiderseitigen Anträge sich nach meiner Ansicht am meisten unterscheiden. Die Denkschrift sagt Pos. 1 „die Verwaltung des ganzen Armenwesens erfolgt durch die Gemeindebehörden nach den Gesetzen über die Verwaltung des Gemeindevermögens.“ Bei Annahme dieses Grundsatzes wird die Armenverwaltung zu einer Gemeindeverwaltung, besonders, wenn nach §. 2 eine besondere Commission gemäß §. 54 der Städteordnung für die Verwaltung des Armenwesens gebildet werden soll, und dieser §. spricht aus, daß für einzelne Theile der Gemeinde-Verwaltung besondere Commissionen und Ausschüsse gebildet werden können. Also, meine Herren, dieser §. in Verbindung mit der Pos. 1 besagt, daß die Armenverwaltung gewissermaßen eine Gemeinde-Verwaltung werden soll. Ich sehe nicht ein, warum nicht eine andere Verwaltung neben der Gemeinde-Verwaltung ins Leben treten soll, um die Interessen der Armen-Verwaltung unabhängig von der Gemeinde-Verwaltung wahrzunehmen. In Pos. 2 wird schon darauf aufmerksam gemacht, was aus der Bestimmung der Städteordnung von selbst erfolgt, daß an der Spitze dieser Gemeinde-Commission der Bürgermeister stehen soll, der sich durch seinen Beigeordneten vertreten lassen könne, und hieraus folgt nach meiner Ansicht wieder, wie sehr nach diesen Vorschlägen die Gemeinde-Verwaltung in den Bereich der Armen-Verwaltung hinübergreifen soll. Dagegen schlägt der Ausschuss vor, es möge ein Gesetz erlassen werden, nach wel-

dem eine besondere Commission gewählt werde durch die Stadtverordneten-Versammlung. Es ist hierdurch ein freier Spielraum geblieben, daß eine Commission anders gewählt werde, als wie sie nach der Städteordnung gebildet werden muß, wo ihre Zusammensetzung genau bestimmt wird. Warum an die Spitze einer solchen Commission nothwendig der Bürgermeister treten soll, vermag ich nicht einzusehen. Der Ausschuss dagegen schlägt Ihnen vor, den Bürgermeister als geborenes Mitglied eintreten zu lassen, überläßt aber der Commission, sich den Vorstehenden selbst zu wählen. Was bereits Herr Schult gesagt, trifft vollständig in großen Städten zu, daß nämlich die Bürgermeister mit so vielen anderen Angelegenheiten überhäuft sind, daß sie der Armen-Verwaltung die nöthige Fürsorge und Aufmerksamkeit nicht schenken können, besonders wenn diese, wie in den großen Städten, über ein ganz bedeutendes Vermögen verfügt. Die Sache betrifft nicht blos die großen Städte, sondern auch das platte Land. Sie wissen, daß nach der Gemeindeordnung vom Jahr 1845 der Gemeinderath gar keinen Einfluß auf die Wahl des Bürgermeisters hat, indem dieser von der Regierung hingestellt wird; Sie wissen auch recht gut, daß oft ganz fremdartige Elemente in die Gemeinde hineingeworfen werden, versorgungsberechtigte Militairs und Personen, die häufig den Wünschen der Gemeinde gar nicht entsprechen. Warum soll nun eine Gemeinde einen Mann, den sie vielleicht für ihr Gemeinwesen gar nicht wünscht, nun auch noch nothwendig an die Spitze der Armenverwaltung gestellt sehen müssen? Ist der Bürgermeister überhaupt dazu geeignet, dann hat es die Commission in der Hand, ihn zum Vorstehenden zu wählen, ist der Mann aber nicht dazu geeignet, dann wird es besser sein, wenn der Bürgermeister nur geborenes Mitglied bleibt und einfach mit zu berathen und abzustimmen hat, die Leitung aber in anderen Händen liegt. Ich erwähnte vorhin, daß die Sache auch für das platte Land ihre Bedeutung habe. In den Vorschlägen der Stadt Cöln, wie auch in denen des Ausschusses, finden Sie einen §, wo es heißt: „Für die Verwaltung des Armenvermögens sind die, für die Verwaltung des Gemeindevermögens bestehenden Vorschriften maßgebend.“ Die Gemeindeordnung sagt: „In Beziehung auf das Armenwesen, das Schulwesen und in Polizeiangelegenheiten sind die Beschlüsse des Gemeinderaths nur Gutachten und bedürfen der Genehmigung der vorgesetzten Königl. Behörde.“ Kommt nun die hier vorgeschlagene Bestimmung nicht hinein, so wird es auf dem platten Lande dabei verbleiben, daß die Armenverwaltung keinen Beschluß ausführen kann, der nicht vorher die Genehmigung der Behörde erhalten hat. Wenn also z. B. etwas reparirt oder verpachtet werden soll, muß vorher die Genehmigung eingeholt werden.

Nun vermochte der Ausschuss nicht einzusehen, in welcher Beziehung auf das Armenwesen die Gesetzgebung nicht eine ebenso freie Stellung einnehmen soll als in Beziehung auf das Gemeinwesen und deshalb ist der Paragraph hineingesetzt worden.

Was die Stiftungen betrifft, so hat Herr Oberbürgermeister Bachem schon ausgeführt, daß es nicht in der Absicht des Gemeinderaths gelegen hat, in dieselben einzugreifen. Ich kann Ihnen nur empfehlen, dem Antrage des Ausschusses beizutreten.

Abgeordneter **Simons**: Vom Standpunkte der Landgemeinden aus liegen, soweit meine Erfahrungen reichen, keine dringenden Gründe vor, eine anderweite Organisation der Armengesetzgebung zu wünschen, noch Wünschen, die in dieser Richtung ausgesprochen werden, entgegenzutreten. Die bezüglichen Zustände in den großen Städten sind eindringlich beleuchtet worden und wir haben gehört, daß die Wünsche sehr auseinander gehen. Die Einen wollen zum Vorstehenden den Bürgermeister als gebornes Mitglied dieser Armen-Commission, die Andern treten dem entgegen. Von der einen Seite wird gewünscht, daß die Pfarrer Mitglieder der Armenverwaltung sein möchten, während von der anderen Seite darauf hingewiesen wird, wohin das führen solle, wenn 17 oder 18 Pfarrer in der Armenverwaltung sich befänden. Es scheint mir also, daß bei diesen widersprechenden Ansichten und Meinungen es hier darauf ankömmt, ein Mittel zu finden, diese widerstreitenden Ansichten unter einem Amendement möglichst zu vereinigen. Will die Staatsregierung auf die Wünsche des Provinzial-Landtages eingehen, so ist nicht zu bezweifeln, daß sie nicht allein durch ihre Organe über das Sachverhältniß sich noch genauere Informationen wird geben lassen, sondern sie wird auch Kenntniß von den Verhandlungen nehmen, die heute in diesem Hause gepflogen worden sind. Ich glaube daher, daß ein Amendement, wie es der Herr Oberbürgermeister Bachem gestellt hat, geeignet sein dürfte, sich der Zustimmung des Hauses zu erfreuen, jedoch mit der Abänderung, daß der Entwurf nicht sofort den beiden Häusern des Landtages, sondern zunächst dem Provinzial-Landtage möge vorgelegt werden.

Abgeordneter **Hofshoven**: Es ist hier gesagt worden, das platte Land hätte kein Interesse für Emanation eines neuen Armengesetzes. Ich möchte dem widersprechen, besonders was die rechtsrheinische Seite der Provinz betrifft. Es gibt dort viele Gemeinden, die keine Stiftungen haben, und viele sind in der Lage, dem Armenvorstande die Zuschüsse aus der Gemeindefasse zu zahlen, und es verfügen also ganz fremde Leute über das Gemeinde-Eigenthum. Daß diese Gemeinden des platten Landes nicht den Wunsch einer anderen Regelung des Armenwesens haben sollten, das wollte ich bestreiten, und ich bitte Sie, dafür zu stimmen, daß der Ausschuss-Antrag angenommen wird.

Abgeordneter **Sardt**: Auch in Lemney besteht bereits eine Armen-Verwaltung, wie wir solche gegenwärtig durch das Referat bezeichnet sehen und ebenfalls ist eine zustimmende Petition Seitens der Stadtverordneten beim hohen Landtage eingegangen, aber weil etwas zu spät von mir übergeben, nicht angeführt worden.

Ich muß offen bekennen, daß ich nicht begreife, daß irgend etwas mit Begründung gegen das angestrebte Armengesetz eingewendet werden kann; auch ist es ganz folgerecht, daß, wenn die Gemeinde-Btretung die Mittel zur Unterstützung für die Armen-Verwaltung bereit zu stellen hat, solche auch auf deren Verwendung durch die Wahl der Mitglieder derselben eine Mitbestimmung haben muß.

Ferner ist's gewiß gut, daß das Gefühl recht belebt werde, in der Gemeinde dasjenige zu thun, was in derselben zu thun Bedürfniß ist. Sind nun Mittel für die Armenverwaltung zu beschaffen, so muß auch die Willkür-

keit, solche zu gewähren, da sein, und sicherlich wird solche durch eine Bethheiligung der Gemeinde-Vertretung an jener Verwaltung am meisten hervorgerufen und gefördert.

Ich unterstütze daher den Antrag.

**Abgeordneter Bachem:** Meine Herren! Der Herr Abgeordnete der Ritterschaft, Simons, ist im Ganzen mit meinem Antrage, den ich heute gestellt habe, einverstanden. Ich erlaube mir, ihn nochmals zur Annahme zu empfehlen, und bemerke nur noch Folgendes: Ich habe den Antrag gestellt, daß Se. Majestät möge gebeten werden, zu befehlen, daß den beiden Häusern des Landtags in der nächsten Zeit ein Gesetz vorgelegt werde, durch welches die bisherige Organisation der Armenverwaltung am Rhein aufgehoben und die Selbstständigkeit der Verwaltung auch in diesem Theile des Gemeinwesens gesichert werde. Ich habe deshalb die Vorlage an die beiden Häuser des Landtags in Vorschlag gebracht, weil es mir zweckmäßig erscheint, daß die neue Organisation so bald als möglich vor sich gehe, während, wenn wir die Sache nochmals an uns gelangen lassen, nothwendigerweise ein weit größerer Zeitraum darüber verstreichen wird. Wir werden dann erst in 2 Jahren die Vorlage bekommen und bis sie alle Stadien durch das Ministerium und durch den Landtag durchlaufen hat, würde ein weit größerer Zeitraum verstreichen. Ich bemerke nur noch Folgendes: Die Reorganisation, wie sie in ihren allgemeinen Zügen bezeichnet worden ist, ist eben diejenige, wie sie in den Städten Elberfeld, Barmen, Düsseldorf, Crefeld wirklich besteht, und wie sie in allen Städten des östlichen Theiles besteht. Indem wir also etwas in diesen allgemeinen Zügen beantragen, so beantragen wir eben nichts weiter, als einen Anschluß an etwas bereits Bestehendes und von der königl. Staatsregierung Anerkanntes. Wir in der Rheinprovinz können nun zu demjenigen, was in den uns benachbarten Städten gegenwärtig vorhanden ist, nicht gelangen, und zwar deshalb, weil die Städte Elberfeld, Barmen und Düsseldorf dahin gelangt sind im Wege der Städteordnung vom Jahre 1850, indem sie diese benutzt haben, um die Reorganisation auszuführen. Crefeld war dazu nicht in der Lage, sondern hat das später gethan; aber nach meiner Meinung konnte Crefeld so wenig als andere Städte dies thun und wir würden daher, indem wir im Allgemeinen eine solche Petition an die Staatsregierung richten, nur erklären: daß diejenigen Städte, die das Gute haben, dasselbe behalten, und daß diejenigen, die es noch nicht haben, zu etwas Besserem gelangen sollen.

**Abgeordneter Simons:** Wenn der Herr Abgeordnete für Cöln eine Verzögerung dieser Angelegenheit durch meinen Vorschlag fürchtet, so wird er sich wohl selbst bescheiden müssen, daß das nicht der Fall sein kann. So rasch geht die Staatsregierung nicht vor mit der Vorlage von Gesetzentwürfen, es werden wenigstens noch 2 volle Jahre vergehen, ehe sie die erforderlichen Informationen eingezogen hat, und alle die bezüglichlichen Organe der Verwaltung gehört worden sind. Ich halte also diese Befürchtung für unbegründet, und glaube, daß füglich meinem Vorschlage zugestimmt werden kann.

**Marshall:** Herr Bachem hat das Wort zu einer factischen Bemerkung.

**Abgeordneter Bachem:** Als factische Bemerkung wollte ich erwähnen: Ich habe die Befürchtung keineswegs deshalb, weil ich das Zustandekommen des Gesetzes besorge, indem bekannt ist, daß die kgl. Staatsregierung den Gegenstand bereits beraten und ihn auch in früherer Zeit bereits erwogen, und sich daher gehörig informiert hat, sondern ich habe die besprochene Befürchtung einer Verzögerung nur dann, wenn die Sache erst wieder an uns gelangen soll.

**Marshall:** Es hat sich Niemand mehr zum Worte gemeldet, die Discussion ist geschlossen.

**Abg. Referent von der Seydt:** Der Antrag des Abgeordneten von der Ritterschaft besteht aus zwei Theilen. Zu dem ersten Theile schließt er sich principiell dem Antrage des Mitgliedes für Cöln an und macht sodann den neuen Vorschlag: Seine Majestät zu bitten, daß das zu erlassende Gesetz zuvor dem Provinzial-Landtage vorgelegt werde. Das Letztere ist auch im Ausschusse zur Sprache gekommen. Aber man hat dort schließlich aus denselben Gründen davon Abstand genommen, die das Mitglied für Cöln aufgestellt hat; man hat nämlich befürchtet, daß dadurch eine zu große Verzögerung entstehen würde. Ich glaube nun, was den Principal-Antrag des Mitgliedes für Cöln betrifft, daß es sich durch den Gang der Verhandlungen klar herausgestellt hat, daß es wünschenswerth ist, wenn man die Abschaffung eines bestehenden Gesetzes und den Erlaß eines neuen intendirt, mindestens die wesentlichen Grundlagen zu bezeichnen, welche man für das neue Gesetz wünscht. Jedensfalls würde es für den Landtag angemessener und würdiger sein, wenn er sich in Bezug auf das neue Gesetz nicht auf vage allgemeine Angaben beschränkte, sondern wenn er bestimmt die wesentlichen Grundlagen für dasselbe bezeichnete. Ich bin deshalb in der Lage, diesen Doppel-Antrag bekämpfen zu müssen; den einen weil er die Sache verzögern würde, und den andern, weil er aus den angegebenen Gründen sich nicht geizien würde, und somit beantrage ich schließlich, den Antrag des Ausschusses anzunehmen.

Kommen wir nun nach geschlossener Discussion zur Fragestellung so würde meines Erachtens die nächste Frage die sein, ob überhaupt in einer Petition an Se. Maj. den König um die Vorlage eines Gesetzes über die Organisation der Armenpflege in der Rheinprovinz gebeten werden soll.

**Marshall:** Damit würde nichts gethan sein. Ich glaube daß diese Frage an den Schluß gehört. Es müßte die Vorfrage vorher gehen: Soll eine solche Petition, wenn sie überhaupt gemacht wird, soll sie die Grundzüge enthalten, die wir in das Gesetz gelegt wünschen, — oder sollen wir, wie der Herr Abg. Simons beantragt hat, die Bitte aussprechen, es möge ein solches Gesetz ausgearbeitet werden zum nächsten Landtage. Dies ist eine Modification, welche vorher gehen müßte, um nachher zu fragen: soll mit dieser Modification ein Gesetz erbeten werden?

**Abg. Referent von der Seydt:** Ich bescheide mich ganz.

**Marshall:** Also, meine Herren, wenn ein Gesetz

erbeten wird, sollen dann die 3 Punkte, die der Ausschuss Ihnen vor schlägt, in dieser Petition angegeben werden? hierüber, über jeden einzelnen Punkt, müßte erst abgestimmt werden; denn der Eine kann ja möglicherweise nur den einen Punkt, der Andere nur den anderen aufgenommen wünschen. Wir müssen uns also nothwendigerweise erst über die 3 Punkte vereinigen, die wir dem Gesetz zu Grunde gelegt wünschen.

Herr **Bachem** hat das Wort zur Fragestellung.

**Abg. Bachem:** Ich glaube, daß mein Antrag der am weitesten gehende ist, und es vielleicht am zweckmäßigsten wäre, daß mein Antrag, den ich hiermit überreiche, zuerst zur Abstimmung käme. Wird dieser verworfen, so wird die andere Frage sein: ob etwa der Antrag des Ausschusses zur Abstimmung kommen soll, und es würden dann die einzelnen Bestimmungen zur Abstimmung gelangen.

**Abgeordneter Simons:** Ich wollte, dasselbe für meinen Antrag geltend machen; der ist eigentlich der am weitesten gehende, und dürfte daher die Priorität haben.

**Marschall:** Wenn die Versammlung annimmt, daß dasjenige das am weitesten gehende ist, was am längsten Zeit erfordert, so dürfte Herr Simons Recht haben. Aber das ist bei der Fragestellung bis jetzt noch nicht zur Sprache gekommen.

(Heiterkeit.)

Beide Anträge gehen nun dahin, und selbst der Antrag des Ausschusses, also alle drei, gehen dahin: „Ja, ein Gesetz möchten wir, was die Sache regeln soll. Wie nun das Gesetz aussehen soll, darüber sagt der eine Antrag, der des Herrn Simons: das legt dem Provinziallandtage vor, — der Antrag des Abgeordneten für Cöln sagt: das legt den beiden Häusern des Landtages vor. Und endlich der Ausschuss, der sagt: das und das sind die 3 Punkte, die wir jedenfalls in das Gesetz gelegt zu haben wünschen. Am weitesten geht dann entschieden, was der Ausschuss vor schlägt, weil der ganz bestimmte Punkte vor schlägt, die er hinein haben will, während bei den andern Anträgen kein Unterschied ist, als die Frage der Zeit.“

**Abgeordneter Brenig:** Ich glaube, wir würden wohl daran gethan haben, der Ansicht des Herrn Referenten beizutreten; dann würde die jetzt stattgefundene Discussion ganz weggefallen sein. Wenn zuerst über die Frage abgestimmt wird: wollen wir eine Petition an Se. Maj. den König richten um eine anderweite Regelung des Armenwesens? und diese wird bejaht, so ist meines Erachtens der Antrag der Herrn Bachem und Simons in seinen allgemeinen Theilen bejaht, und es würde nur die Frage sein, ob wir, ganz abgesehen von den Grundzügen des Gesetzes, den Entwurf direct den beiden Häusern des Landtags, oder vorher dem Provinzial-Landtag vorgelegt zu sehen wünschen.

Also, wenn festgestellt ist, daß wir überhaupt eine Petition um eine neue Regelung des Armenwesens an Se. Majestät den König richten wollen, so sind die beiden Anträge erledigt, und dann können wir zu der Frage, welche Grundsätze sollen in das neue Gesetz aufgenommen werden, übergehen.

**Marschall:** Dann gebe ich zu bedenken, was wir

wohl anfangen würden, wenn wir sagen, wir wünschen ein Gesetz zur Regelung der Armenverwaltung, ohne daß wir weiter darüber gehört werden, ohne daß wir angeben, wie das Gesetz gefaßt werden soll. Also, entweder müssen wir die Grundzüge angeben, oder wir müssen aussprechen, daß erst diejenige Provinz, für die es gelten soll, zuvor gehört werden möge. (Zustimmung.)

Es fragt sich also, ob wir diese Punkte in das Gesetz aufgenommen zu sehen wünschen. Sind sie uns nicht klar genug, dann lehnen wir sie ab und sagen: Legt uns andere vor, aber befragt erst den nächsten Landtag. Das ist der erste Antrag. Fällt der, dann kommt der Antrag des Herrn Bachem zur Abstimmung.

**Referent v. d. Sendt:** Der erste Grundsatz lautet also, wie folgt:

„Die Verwaltung des Armenwesens erfolgt durch eine von der Gemeindevertretung gewählte Commission unter Aufsicht der Gemeindebehörde. Der Ortsbürgermeister ist geborenes Mitglied dieser Commission, welche den Namen „Armenverwaltung“ führt.“

**Abgeordneter Freiherr v. Gerde:** Es ist vorhin das Amendement gestellt worden, daß außer dem Ortsbürgermeister auch der Ortspfarrer geborenes Mitglied der Commission sein soll.

(Abgeordneter Bachem zieht das von ihm gestellte Amendement zurück.)

Dann nehme ich es wieder auf, wenn es noch zulässig ist.

**Referent v. d. Sendt:** Diese Bestimmung bietet doch große Bedenken, weil in den größeren Städten mehr als ein Pfarrer vorhanden ist.

**Abgeordneter Freiherr v. Gerde:** Ich wollte diesen Grundsatz nur im Gesetz ausgesprochen haben.

**Marschall:** Ich frage also, ob gewünscht wird daß in dem vorhin verlesenen Grundsatz hinter dem Wort „Ortsbürgermeister“ aufgenommen werde „und Ortspfarrer“. Diejenigen, welche dafür sind, bitte ich, sich zu erheben.

(Geschicht.)

Es ist die Minorität, der Zusatz ist abgelehnt.

(Der Referent verliest nochmals den Commissions-Antrag wie oben.)

Diejenigen, welche diesen Antrag als Grundsatz für die Armen-Verwaltung aufgenommen wünschen, bitte ich sich zu erheben.

(Geschicht.)

Der Antrag ist angenommen.

**Referent v. d. Sendt:** Der zweite Satz lautet:

„Wo für Stiftungen statutengemäß oder gesetzlich besondere Verwaltungen angeordnet sind, verbleibt es bei den betreffenden Bestimmungen.“

**Marschall:** Ich bitte die Herren, sich zu erheben, welche diesen zweiten Satz annehmen wollen.

(Geschicht.)

Er ist angenommen.

Referent **v. d. Seydt**: Der dritte Satz lautet wie folgt:

„Für die Verwaltung des Armenvermögens sind die für die Verwaltung des Gemeindevermögens bestehenden Vorschriften maßgebend.“

**Marschall**: Diejenigen Herren, welche auch diesen Satz annehmen wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Geschicht.)

Auch dieser Satz ist angenommen.

Nun werden wir darüber abstimmen, ob wir überhaupt eine Adresse an die Krone richten wollen.

(Der Referent v. d. Seydt verliest die Adresse.)

Ich ersuche diejenigen Herren, welche für diese Adresse sind, sich zu erheben.

(Geschicht.)

Die Adresse ist mit einer Mehrheit von  $\frac{2}{3}$  der Anwesenden angenommen.

Abgeordneter **Simons**: Ich wollte mir die Bemerkung erlauben, daß wohl über den Theil meines Amendements, nach welchem das erbetene Gesetz dem Provinzial-Landtage erst nochmals vorgelegt werden möge, eine Abstimmung nicht stattgefunden hat.

Abg. Referent **von der Seydt**: Ich bin der Meinung, daß durch die geschehene Abstimmung implicite das schon erledigt ist.

**Marschall**: Wenn der Herr Abg. Simons will, daß unsere besondern Wünsche noch in das Gesetz hineingebracht werden sollen, dann ist die Sache noch nicht perfect, und es müßte noch darüber abgestimmt werden.

Abgeordneter **Molschoven**: Ich glaube, daß der Antrag schon in der Abstimmung enthalten ist.

Abgeordneter **von der Seydt**: Nach meiner Meinung müssen entweder in der Petition bestimmte Grundlagen aufgestellt werden, oder man kann das Gesetz, was erbeten wird, nur im Allgemeinen bezeichnen. In dieser Beziehung habe ich gemeint, daß das durch die Abstimmung bereits erledigt sei.

Abgeordneter **Frhr. v. Geyr**: Ich glaube, daß über den Antrag des Landrath Simons abgestimmt werden kann. Wenn wir noch über einen Antrag abstimmen wollten, der den ersten Beschluß alterirte, so würde das nicht angehen.

Abgeordneter **Schult**: Der Beschluß ist gefaßt, und zur Ausführung desselben muß eine Petition an den König erlassen werden, und damit ist nach meiner Meinung die Sache abgemacht.

**Marschall**: Wenn der gefaßte Beschluß auf irgend eine Weise tangirt würde, so dürfte ich eine weitere Abstimmung nicht zulassen. Wenn Sie aber die Sache so auffassen, daß das von uns aufgestellten Grundzügen abgefaßte Gesetz erst noch dem Prov.-Landtage vorgelegt werde, um ermessen zu können, ob das Gesetz

auch ganz unsern Wünschen entspricht, — so ist das eine offene Frage, und ich kann darauf eingehen, daß darüber abgestimmt werde.

Wollen Sie also, daß das Gesetz, was Sie von Sr. Majestät mit den bestimmten Grundzügen erbeten wollen, erst noch einmal dem Provinziallandtage vorgelegt werden möge, und daß dies in der Adresse gesagt werde, so wäre dies eben die Frage, über welche noch abzustimmen sein würde.

Ich stelle demnach die Frage: Soll in der Adresse gesagt werden, es möge ein solcher Entwurf dem Prov.-Landtage nochmals vorgelegt werden?

Diejenigen, welche wünschen, daß dieser Passus in die Adresse aufgenommen werde, wollen sich erheben.

(Geschicht.)

Die Aufnahme dieses Passus in die Adresse ist mit 32 gegen 30 Stimmen abgelehnt.

Abgeordneter **Frhr. v. Leykam**: Bei dem Referate über die Aufnahme von Strafen ist übersehen worden, daß ein Antrag der Gemeinden Haaren und Würfelen eingereicht worden ist, mit der Bitte: „Die Uebnahme der Prämiestraße von der Aachen-Grefelder Bezirksstraße über Würfelen, Haaren und Verlautenheide bis Aufsch auf den Bezirksstraßenfonds des Regierungsbezirkes Aachen beschließen zu wollen.“

Ich bitte, den Antrag jetzt zur Abstimmung zu stellen.

(Der Vortrag des schriftlichen Berichtes erfolgt.)

**Marschall**: Begebt Jemand hierüber das Wort? Herr Conzen hat das Wort.

Abgeordneter **Conzen**: Meine Herren! Es ist weder in dem gedruckten Berichte, noch in dem Vortrage einer Petition der Gemeinden Haaren und Würfelen erwähnt worden, worin dieselben den hohen Landtag bitten, die Strecke des fraglichen Weges in die Kategorie der Bezirksstraßen aufzunehmen.

Es ist früher von Seiten des hohen Landtages ein Beschluß gefaßt worden, daß dieselbe Wegstrecke, von der eben die Rede ist, zu einer Bezirksstraße erhoben werden möge, in Verbindung mit einem Theile eines Weges, der in der Gemeinde Stolberg liegt. Sowohl der Bürgermeister von Stolberg, als auch der dortige Gemeinderath haben sich dagegen ausgesprochen, weil sie durch das Chausséegeld, das sie von dieser Wegestrecke erheben, eine bedeutend höhere Einnahme haben, als die Unterhaltung dieser Wegestrecke erfordert. Der Beschluß, daß der ganze Weg in die Reihe der Bezirksstraßen aufgenommen werden solle, besteht bereits. Die Königl. Regierung hat aber gewollt, daß auch die Stolberger Strecke unter die Bezirksstraßen mit aufgenommen werde. Die Gemeinde hat den Recurs an den Ober-Präsidenten gewonnen, und dieser hat bestimmt, daß ohne den Willen der Gemeinden ein Weg zur Bezirksstraße nicht erhoben werden könne. Der Antrag geht nun dahin, daß das, was der Landtag für die ganze Strecke bereits beschlossen habe, auch für die beiden Gemeinden Haaren und Würfelen gelten zu lassen, selbst für den Fall, daß Stolberg nicht beiträte.

Es ist also kein neuer Beschluß, sondern es soll dies nur in Folge eines früher gefaßten Beschlusses eintreten.

Bei der Berathung des Referates über die Anwendung des Bezirksstraßenfonds, auf dem linken Rheinufer ist es dem Herrn Commissar überlassen worden, einen Versuch zu machen, ob vielleicht die Gemeinde Stolberg den Weg freiwillig abtreten wolle. Jetzt ist nun der Antrag dahin gestellt worden, daß, falls der Versuch nicht gelänge, dennoch für die bereits genehmigten Strecken der frühere Beschluß aufrecht erhalten werden möge.

Abgeordneter **Schult**: Ueber die Straße ist bereits Beschluß gefaßt worden. Die Königl. Regierung zu Aachen hat die Sache angeregt und von den Gemeinden Haaren ist eine Petition um Uebernahme der Straße eingegangen. Die Regierung jagt nun in ihrem Antrage: daß die Uebernahme der Straße von Stolberg nach Würfelen nicht habe bewerkstelligt werden können, weil die Gemeinde Stolberg die unentgeltliche Abtretung der in ihrem Gebiete liegenden Strecke verweigert hat und nach einer Entscheidung des Königl. Ober-Präsidenten ein Zwang in dieser Beziehung unstatthaft ist, auch die bisher geführten Unterhandlungen über eine der Gemeinde Stolberg zu gewährende Entschädigung keinen Erfolg gehabt haben, und es ist daher ihre Ansicht, die ganze Maßregel vor der Hand auf sich beruhen zu lassen. Dieser Ansicht, sagt der Bericht, kann der Ausschuß im Interesse der bei der Straße beteiligten Gemeinden sowohl als der Straße selbst, nur insoweit beitreten, als die Ausführung sich nicht erzwingen läßt, jedoch sei soviel als thunlich dahin zu wirken, daß die Sache zum Abschluß gebracht werde.

Diesem Beschluß ist die Ständeversammlung beigetreten. Dann heißt es weiter: Der Ausschuß erlaubt sich demnach der hohen Versammlung vorzuschlagen: Sie möge beschließen, daß die Unterhandlungen mit der Gemeinde Stolberg wieder aufgenommen und der provinzialständische Commissar mit der Leitung derselben beauftragt werde.

Der Ausschuß hat also die Vorschläge gemacht und diese sind acceptirt worden. Die Straße ist in die Reihe der Bezirksstraßen aufgenommen; nur fehlt es an der factischen Uebernahme; diese liegt gewissermaßen in der Hand der Regierung. Wenn die Regierung und der ständische Commissar einig sind, dann kann die Strecke übernommen werden. Ich meinerseits würde nichts dagegen haben und wünschen, daß diese Strecke aufgenommen werde.

**Marshall**: Ich richte die Frage an den Herrn Vorsitzenden des Ausschusses für die Straßenbau-Referate, ob über das, worüber jetzt gesprochen ist, von dem hohen Landtage bereits beschlossen worden ist?

(Ja!)

Dann ist die Sache erledigt.

Ich bitte jetzt den Herrn Referenten Dr. Wurzer über das Barrieregeld für schweres Fuhrwerk auf Bezirksstraßen zu berichten.

Abg. Referent Dr. **Wurzer** trägt vor das Referat des VII. Ausschusses über den Antrag auf Erhöhung des Barrieregeldes für schweres Fuhrwerk auf Bezirksstraßen.

Der Ausschuß tritt dem Antrage bei, und stellt der hohen Versammlung das Petition zur Annahme: für die Fuhrwerke auf Bezirksstraßen den Tarif auch nach Maßgabe des Gewichts der Ladung feststellen zu wollen.

**Marshall**: Ist Etwas dagegen zu erinnern? Herr Hr. von Serde hat das Wort.

Abgeordneter Hr. **v. Serde**: Ich möchte den Herrn Referenten bitten, sich darüber erklären zu wollen, in welcher Weise das Gewicht festgestellt werden soll, und ob dies wohl leicht ausführbar sein wird?

Abg. Referent Dr. **Wurzer**: Es ist sehr leicht zu ermitteln, wieviel ein Fuhrmann geladen hat. Wir haben auf verschiedene Straßen hiezu Waagen. Es handelt sich dabei nicht um Kleinigkeiten, sondern um Lasten, die 10 Centner und mehr übersteigen.

Abgeordneter **Conzen**: Es tritt hier daselbe ein, wie bei dem Gesetz über den Verkehr auf den Kunststraßen von 1839, worin vorgeschrieben ist, wie breit die Radfelgen bei einer gewissen Ladung sein sollen. Wie wir nun ein Gesetz haben, welches die Radfelgen-Breite von der Ladung bereits abhängig macht, so wird eine solche Bestimmung auch hier ausführbar sein.

**Marshall**: Ich bitte diejenigen Herren, welche mit der Ansicht des Ausschusses einverstanden sind, sitzen zu bleiben.

(Es erhebt sich Niemand.)

Der Antrag des Ausschusses ist angenommen.

Abg. Referent Dr. **Wurzer**: Mein zweites Referat betrifft den Antrag, die durch die größeren Städte in der Provinz führenden Strecken der Bezirksstraßen aus der Reihe der Bezirksstraßen zu streichen, resp. den Unterhalt dieser Strecken den betreffenden Städten zu überlassen.

Der Ausschuß trägt darauf an: den Antrag zurückzulegen, und zur nächsten Sitzung bei vollständigem Material, weitere Anträge an die hohe Versammlung zu stellen.

**Marshall**: Ich eröffne hierbei die Debatte. Herr Conzen hat das Wort.

Abgeordneter **Conzen**: Ich habe nichts dagegen, daß die Sache aufgeschoben werde, aber ich erkläre mich gegen den aus der Kürze der Zeit hergeleiteten Grund. Diese kann kein Motiv sein, wo die Gerechtigkeit spricht. Man verlangt, daß die Städte und die größeren Ortschaften, welche vor wie nach die großen Zuschüsse zu den Bezirksstraßenbaufonds tragen sollen, in Zukunft auch noch die Straßen, die durch ihren Bereich gehen, zu unterhalten haben sollen. Aachen gibt zu den Bezirksstraßen als Beischiag zur Mahl- und Schlacht-Steuer 5100 Thlr., ferner einen Zuschuß nach Maßgabe der Gewerbesteuer von 3700 Thlr. und zur Grundsteuer ohne die Gebäudesteuer einen Beitrag von 3700 Thlr. also einen Zuschuß von circa 12,000 Thlr. Daß bei diesen Opfern künftighin die Unterhaltungskosten auch

noch auf den Gemeinde-Stat geschoben werden sollen, ist, glaube ich, in höchstem Grade unbillig und ungerechtfertigt.

Abgeordneter **Herr v. Lenkam**: Ich habe den Antrag gestellt, daß diejenigen Straßen, die durch die größeren Städte gehen, dem Bezirksfonds abgenommen werden. Man hat diesen Antrag unbillig gefunden, ich muß ihn daher näher begründen. Wir haben ein Präcedens auf dem letzten Landtage gehabt, wo der Antrag der Stadt Düren auf Uebernahme verschiedener durch diese Stadt führenden Straßenstrecken auf den Bezirksstraßenbaufonds abgelehnt worden ist, indem die hohe Versammlung der Ansicht war, daß diejenigen Strecken, die vorzugsweise durch städtisches Fuhrwerk benutzt werden, auf Kosten der betreffenden Städte erhalten werden sollen.

Wenn die Städte Beiträge zur Unterhaltung der Bezirksstraßen geben, so erhalten sie auch ein Aequivalent dafür dadurch, daß ihnen die Straßen vom Lande aus bis an die Thore der Stadt gebracht werden, und daß auf diese Weise die Verproviantirung der Städte um Vieles erleichtert und im Preise ermäßigt wird. Daß aber die Unterhaltung derjenigen Strecken, welche von den städtischen Fuhrwerken fast allein benutzt werden, und deren Unterhaltung nach Maßgabe ihrer Anlage weit kostbarer ist, als die der Straßen auf dem Lande, den Städten ausschließlich überlassen werde, scheint mir allerdings vollständig gerechtfertigt zu sein. Ich mache wiederholt darauf aufmerksam, daß auf dem letzten Landtage der Antrag der Stadt Düren schon aus dem Grunde abgelehnt worden ist, weil man sich sagte, daß diese Strecke durch die Stadt Düren hauptsächlich nur durch städtische Fuhrwerke, und zwar in einer Weise benutzt werde, daß die Abnutzung dieser Straße eine weit größere sei, als sonst, indem die Waaren, welche die Eisenbahn massenweise nach Düren bringt, durch schwere Fuhrwerke in die betreffenden industriellen und in der Stadt Düren selbst gelegenen Etablissements gebracht werden; es wird aber von diesem Fuhrwerke kein Barrieregeld erhoben weil dasselbe nur im Innern der Stadt circulirt und keine Hebestelle passirt.

In anderen großen Städten trägt das städtische Fuhrwerk, welches für den Personenverkehr existirt, zur Barrieregeld wenig bei, da es gleichfalls keine Hebestelle passirt. Die Straßen auf dem Lande werden vorzugsweise aus den Beiträgen der ländlichen Bevölkerung gebaut und erhalten; es wird aber außerdem noch Barrieregeld erhoben; ich kann es daher nicht für unbillig finden, daß den Städten zugemuthet werde, ihre Straßen auch selbst zu bauen und zu unterhalten, zumal sie viel kostspieliger sind, als die Straßen auf dem Lande. Der Ausschluß war aber der Ansicht, daß die Sache nicht genügend vorbereitet sei, und man hat sich dahin geeinigt, einem späteren Landtage vorzubehalten, auf die Sache selbst näher einzugehen.

**Marschall**: Der Antrag des Ausschusses geht für jetzt auf Tagesordnung; das hindert aber nicht, daß die Versammlung in die Discussion selbst eingeht, und sie wird sich zu fragen haben, ob sie genügend informirt ist, um auf den Antrag selbst einzugehen, oder ob sie sich dem Antrage des Ausschusses anschließt.

Abgeordneter **Schult**: Ich stimme auch gegen den Antrag. Wenn auf einen solchen Antrag eingegangen werden soll, dann wird es nöthig sein, zu wissen, ob die Straßen in den Städten wirklich einen solchen Werth haben, und ob die Sache von der Bedeutung ist, um bei Sr. Majestät die Rücknahme einer erlassenen Cabinetsordre zu beantragen. Wir haben in der Stadt Aachen nur eine Straße, die an dem Markt anfängt, welche Bezirksstraße ist.

Zu den übrigen großen Städten, ich vertheile unter diesen diejenigen, welche 10,000 Seelen haben, sind mir keine Bezirksstraßen bekannt. Köln, Bonn, Düren, Coblenz, Trier haben keine Bezirksstraßen.

Nur Crefeld wird von Bezirksstraßen durchschnitten und schlage ich demnach vor, den Antrag abzulehnen.

Abg. Referent **Dr. Wurzer**: Ich glaube wir streiten uns um des Kaisers Bart. Da der Antrag selbst durch nichts begründet wird, und es uns auch an dem nöthigen Material fehlt, so hat der Ausschuss beantragt, den Gegenstand zurückzulegen, und ich kann daher nur bitten, diesem Antrage beizutreten.

Abgeordneter **Bachem**: Wenn ich richtig verstanden habe, so hat der Ausschuss beantragt, daß wir zur Zeit zur Tagesordnung übergehen; ich stelle aber den Antrag, daß wir überhaupt zur Tagesordnung übergehen. Es ist von Seiten meines Herrn Collegen von Aachen die Unbilligkeit des Antrages schon hervorgehoben worden, und ich will nur einen Belag dazu liefern in Bezug auf die Stadt Köln. Ich weiß zwar augenblicklich nicht anzugeben, welche Straßen in Köln Bezirksstraßen sind; ich will aber nur anführen, welche bedeutenden Kosten die Stadt Köln zu dem Bezirksstraßenfonds zahlt; sie belaufen sich für die Jahre 1855—64 auf circa 138,000 Thlr., und zwar sind die Beiträge theilweise auf die Wahl- und Schlachtsteuer, theilweise auf die Grundsteuer, theilweise auf die Gewerbesteuer umgelegt worden.

Wenn man nun sagt, das Land hätte keinen Vortheil davon, so bemerke ich, daß der Vortheil in dieser Beziehung sowohl dem Lande, wie den Städten zu Gute kommt. Denn wenn das Land keine guten Straßen hat, so kann es seine Produkte nicht zu Markte bringen und angemessen verwerten.

Ich habe noch einen Uebelstand zu erwähnen, der die Städte und vorzüglich Köln betrifft. Man legt nämlich die Barriere dicht an die Stadt heran, und da es nothwendig ist, daß alles Baumaterial von außerhalb der Stadt geholt werden muß, so muß alles Fuhrwerk das Barrieregeld bezahlen. Deshalb hat die Stadtverordneten-Versammlung Veranlassung genommen, mich zu ersuchen, eine Beschwerde darüber zu führen. Die Regierung hat aber abgelehnt, darauf einzugehen, und gesagt, die Barriere läge nicht zu nahe bei der Stadt. Deshalb stelle ich den Antrag, daß man nicht zur Zeit, sondern überhaupt zur Tagesordnung übergeht.

Abgeordneter **Dr. Wurzer**: Ich möchte bemerken, daß das in der Sache keinen Unterschied macht, denn es steht Jedem frei, die Sache in der nächsten Diät wieder aufzunehmen. Der Herr Vorredner sagt, daß ihm das Material nicht zu Gebote stehe, der Ausschuss ist eben der Ansicht.

**Marshall:** Ich glaube im Gegentheil daß dem Herrn Abgeordneten für Köln sehr viel Material zu Gebote gestanden hat, was ihn veranlaßt hat, näher auf die Sache einzugehen.

Der Antrag des Ausschusses geht auf Tagesordnung; wenn sich neues Material findet, kann selbst in der nächsten Diät wieder darauf zurückgekommen werden. Aber heute ist der Antrag auf Tagesordnung gestellt und ich bitte diejenigen, welche mit dem Antrage des Ausschusses auf Uebergang zur Tagesordnung einverstanden sind, sich zu erheben.

(Geschicht.)

Der Antrag des Ausschusses ist angenommen.

Abgeordneter Dr. **Wurzer** erstattet ein Referat des VII. Ausschusses über den Antrag der königlichen Regierung zu Aachen auf Bewilligung eines Zuschusses von 400 Thlr. zur außerordentlichen Zustandsetzung einer Strecke auf der Köln-Trierer Bezirksstraße aus dem betreffenden Bezirksstraßenfonds.

Der Ausschuss beantragt, die hohe Versammlung wolle den geforderten Betrag von 400 Thlr. zur außerordentlichen Zustandsetzung der angegebenen Wegstrecke auf den Etat pro 1865 — 66 genehmigen, sofern der ständische Commissar sich mit dem Projecte nach Einsicht der Voracten und nach örtlicher Besichtigung einverstanden erklären werde.

**Marshall:** Ist etwas dagegen zu erinnern?

(Pause.)

Das ist nicht der Fall, der Antrag des Ausschusses ist somit angenommen.

Meine Herren, wir wollen noch die Wahlen für Siegburg vornehmen.

Abg. Referent **von der Seydt:** Ist es nicht vielleicht gefällig, die Adresse in der Armensache zu hören?

**Marshall:** Gewiß. Alle Adressen gehen vor.

Abg. Referent **von der Seydt** verliest die Adresse in Betreff der Petition der Stadt Köln wegen des Armenwesens.

**Marshall:** Ist gegen die Adresse etwas zu erinnern?

(Pause.)

Sie ist angenommen.

Abgeordneter **Bremig** verliest die Adresse in Bezug auf Güterrecht und Gütergemeinschaft im Bezirke des Justizsenats zu Ehrenbreitstein.

**Marshall:** Wird etwas dagegen erinnert?

(Pause.)

Auch diese Adresse ist angenommen.

Meine Herren, zum Schluß wollen wir unsere Commission für Siegburg wählen. Nach dem Reglement muß von jedem Landtage, von dem einen zum andern, gewählt werden. Allerdings ist es vorgekommen, wenn die Herren noch beim Landtage waren, daß dann nur eine Bestätigung stattgefunden hat. Indessen wird es zweckmäßig sein, daß Sie dieses Mal die Wahl vornehmen.

Also erst die beiden Herren, die in die ständische Commission hinein kommen; und dann haben wir zu wählen die 6 Mitglieder in die Special-Commission für die Irren-Heilanstalt in Siegburg. Wir wählen also zuerst unsere beiden Commissare, und würde ich die Herren v. Dalwigk und Becker als Scrutatores zu fungiren bitten, und für die zweite Wahl bitte ich die Herren v. Leykam und v. Gerde als Scrutatores fungiren zu wollen.

Meine Herren, das Resultat der Wahl können wir wohl morgen hören. Ich setze die morgende Sitzung um 10 Uhr an und schliesse die heutige.

(Schluß 4 1/2 Uhr.)

## Neunte Sitzung

am 20. October 1864.

Geschäftliches: Resultat resp. Beendigung der Wahl von zwei Mitgliedern der Verwaltungs-Commission sowie der 6 Mitglieder der Special-Commission für die Irrenheilanstalt zu Siegburg. Verlesung des Protokolls der 8. Sitzung und nachträgliche Bemerkungen zu demselben, nach deren Erledigung zur Tagesordnung geschritten wird. — Bericht des X. Ausschusses, betreffend den Rheinischen Landwehrepferdegeldersfonds. — Geschäftliches, betr. die vom Landtage an den Herrn Landtags-Commissarius zu richtend. Schreiben und Vorlesung mehrerer derselben. — Wahl der Commission für die Verwendung und Vertheilung des Landwehrepferdegeldersfonds. — Verathung über das Referat des VIII. Ausschusses, betreffend die Bewilligung eines Zuschusses von 3000 Thlr. zur Herstellung einer Wegeverbindung von Bad Neuenahr nach Heimersheim. — Genehmigung eines Schreibens an den Herrn Landtags-Commissar, betreffend das Archiv zu Coblenz und Publication der Namen der in Angelegenheit des Landwehrepferdegeldersfonds gewählten Commissare. — Referat des X. Ausschusses, betr. die im Allerhöchsten Landtags-Abschiede bewilligte Summe aus den Intraden des Nordkanals. — Wahl zweier Commissare für die fernere Verwaltung dieser Summe. — Bericht des VIII. Ausschusses, betreffend die Förderung der Taubstummensache in der Rheinprovinz. — Bericht desselben Ausschusses, betreffend die Rechnungen der Taubstummenschulen zu Kempen, Brühl, Moers und Remwid, sowie die Verwaltung der Taubstumm-Lehranstalt zu Cöln. — Es wird zur Wahl der ständischen Commission für die Taubstumm-Lehranstalt geschritten. — Bericht des VIII. Ausschusses, betr. die Ueberweisung eines Theiles des s. g. Cholerafonds an das Taubstumm-Institut zu Aachen. — Referat des V. Ausschusses über eine Petition der Rheinisch-Westfälischen Gefängniß-Gesellschaft wegen Unterstüßung der Auswanderung entlassener Sträflinge und Debatte in Betreff dieses Antrages. — Die Versammlung vollzieht darauf die Wahl der ständischen Commissarien für das Landarmenhaus zu Trier. — Bericht des V. Ausschusses über die Rechnungen der Arbeits-Anstalt zu Braunweiler pro 1862 und 1863 und deren Verwaltungsbericht pro 1863 und 1864. — Es erfolgt die Wahl der ständischen Commission für die Anstalt zu Braunweiler. — Bericht des V. Ausschusses über den Etat derselben Anstalt für 1865 und 1866. — Geschäftliches: Verkündigung des Resultats der Wahlen für die Anstalten zu Trier und Braunweiler. — Wahl eines Stellvertreters für das Landarmenhaus zu Trier. — Debatte über einen Antrag des III. Ausschusses, betr. die Gewährung einer laufenden Unterstüßung zur Hebung der Pferdezucht in der Provinz. Der Antrag wird zurückgezogen, weil derselbe nicht von einem Abg. eingebracht ist. — Referat des VIII. Ausschusses über die aus den ständischen Fonds der Provinzial-Hilfsstoffe beschlossenen Verwendungen. — Bericht des V. Ausschusses über ein Schreiben des Herrn Landtags-Commissars, worin auf die Anträge des 16. Landtags wegen Festsetzung der Wahlperiode und Verstärkung der Zahl der ständischen Commissarien für die Provinzial-Institute erwidert ist. — Verathung über einen Antrag des

Abg. Dr. Wurzer betr. Siftirung der weiteren Auszahlung von 1862 zum Baue eines Hauses für tobsüchtige Weiber in Siegburg bewilligten Fonds. — Referat des VII. Ausschusses betr. eine veruchswerte einzuführende neue Instruction behufs billigerer Verwaltung der Bezirksstraßen. Ein deshalb an den Herrn Landtags-Commissar zu richtendes Schreiben wird genehmigt. — Ein Antrag wegen Aufhebung des Gesetzes vom 5. Juni 1863, betr. die Gebühren in Vormundschafsachen, wird zurückgezogen. — Für Braunweiler erfolgt noch eine engere Wahl. — Verathung über den Bericht des III. Ausschusses, betr. die Abänderung des Art. 791 der Civil-Proceß-Ordnung und des §. 6 des Gesetzes vom 17. April 1833 wegen Alimentation der Schuldgefangenen. — Für Braunweiler wird noch ein Stellvertreter gewählt. — Referat des III. Ausschusses über einen Antrag, betr. die Unterstüßung der Seidenzucht in der Rheinprovinz. — Bericht des III. Ausschusses über die Petition, betr. den Erlaß der Moststeuer für 1864. — Verkündigung des Resultats der Wahl für Braunweiler. — Wahl der Commissarien für die Provinzial-Blinden-Anstalt. — Wahl zweier Stellvertreter zur Commission für die Hebammen-Lehr-Anstalt in Cöln. — Geschäftliches, betr. die noch übrigen Referate

Anfang der Sitzung 10 $\frac{1}{2}$  Uhr.

Den Vorsitz führt der Landtags-Marschall, Hr. Frhr. von Waldbott-Bassenheim Bornheim.

Das Protokoll für die heutige Sitzung führt der Schriftführer Herr Dr. Vegis.

**Marschall:** Meine Herren! Das Resultat der Wahl von zwei Mitgliedern zu der Verwaltungs-Commission zu Siegburg ist folgendes: Es sind 58 Stimmen abgegeben worden, die absolute Majorität beträgt also 30; davon haben erhalten die Herren Horst 47, und Dr. Wurzer 36 Stimmen; mithin sind die beiden Herren gewählt.

Zur Wahl der 6 Mitglieder in den Ausschuss sind 59 Stimmzettel abgegeben worden; die absolute Majorität beträgt also 31. Davon haben erhalten die Herren v. Geyr 51, Conzen 39, von der Heydt 36, Dr. Riegel 35, v. Frey 31 Stimmen.

Diese fünf Herren haben also die absolute Majorität erhalten. Herr Fonck erhielt außerdem 23, Herr Bremig 16, v. Cynern 15 Stimmen. Nach §. 4 des Wahl-Reglements ist also zwischen den Herren Fonck und Bremig zu wählen.

Abgeordneter **Fonck:** Meine Herren! Ich bitte die Wahl auf jemand Anders fallen zu lassen, um so mehr als schon zwei Mitglieder aus meinem Regierungsbezirk gewählt worden sind.

**Marschall:** Das ist nicht meine Aufgabe zu veranlassen; die beiden Herrn haben in der ersten Wahl die meisten Stimmen erhalten, einen von ihnen müssen wir wählen. Ich bitte die Herrn Dr. Riegel und v. Dalwigk als Scrutatoren zu fungiren.

(Geschicht.)

Das Resultat der Wahl ist folgendes: Es haben 65 Mitglieder gestimmt; davon sind gefallen 45 Stimmen auf Herrn Bremig. Derselbe ist also gewählt. Nun bitte ich das Protokoll der gestrigen Sitzung zu verlesen.

(Der Schriftführer Dr. Leyis verliest dasselbe.)

Abgeordneter Dr. **Warzer**: Es ist in den Anträgen für Siegburg durch Versehen vergessen worden aufzunehmen, daß die 16,000 resp. 4500 Thlr. aus den Ueberflüssen der Provinzial-Hülfskasse genommen werden sollen, — ob das ein neuer Antrag werden, oder dem Antrage soll zugefügt werden?

Abgeordneter **von der Seydt**: Ich würde vorschlagen, daß noch ein genereller Beschluß zu fassen sei in Bezug auf die Provinzial-Hülfskasse; es sind in dieser Beziehung noch einige Anträge rückständig. Ich werde mir die Ehre geben, ein betreffendes Schreiben an den Herrn Oberpräsidenten vorzutragen, worin die verschiedenen Namen genannt sind. Bei dieser Gelegenheit könnte der Beschluß gefaßt werden, daß die Bewilligungen für Siegburg auch aus diesem Fonds entnommen werden. Dies aber nachträglich ins Protokoll aufzunehmen, scheint mir doch bedenklich.

(Nachdem von diesem Punkte abstrahirt ist, wird in der Verlesung des Protokolls fortgefahren.)

Abgeordneter **Bachem**: Ich glaube, daß der Ausdruck in dem Protokoll von dem Vorsitzenden der Armen-Verwaltung entfernt werden muß. Er ist nicht Vorsitzender, sondern nur Mitglied, und hat auch nicht in seiner Eigenschaft als Vorsitzender die Denkschrift unterschrieben, sondern nur in Auftrage. Ich glaube, daß der Ausdruck wegfallen muß.

(Der Ausdruck „Vorsitzender“ wird auf Anordnung des Marschalls in „Mitglied“ verwandelt und danach das Protokoll geändert.)

Das Protokoll der vorigen Sitzung wird genehmigt.

**Marschall**: Nun ist die Sitzung für heute eröffnet. Herr Schroeder wolle das Referat erstatten über die Verwendung des Pferdegepäckfonds.

Referent Abg. **Schroeder** trägt das betreffende Referat vor.

Der Ausschuß beantragt schließlich:

1. Daß der Landwehrgepäckfonds den daran beteiligten Kreisen resp. Kreistheilen als ihr Eigentum zurückgegeben werde, um bei eintretender Kriegsbereitschaft oder Mobilmachung zur Erleichterung der die Kreise resp. Gemeinden betreffenden Lasten nach Maßgabe ihrer Beteiligung verwendet zu werden.
2. Daß bei den Beschlüssen über die Verwaltung dieser Fonds nur die Vertreter derjenigen Gemeinden mitzuwirken haben, welche an dem Fonds beteiligt sind.
3. Daß die Rückzahlung desselben an die beteiligten Kreise und Kreistheile in dem Maße erfolge, wie dieselben zur Bildung des Fonds im Jahr 1859 beigetragen haben.
4. Daß von dem Plenum eine Deputation ernannt werde, bestehend aus je einem Mitgliede aus einem jeden Regierungsbezirk, innerhalb dessen Kreise resp.

Kreistheile an dem Fonds beteiligt sind; welche Deputation nach dem Schlusse des Landtages, gemäß den vorstehend getroffenen Beschlüssen mit dem Herrn Ober-Präsidenten hinsichtlich der Rückgabe dieses Fonds erforderlichen Falls zu verhandeln haben wird.

**Marschall**: Es ist die Debatte hierüber eröffnet.

(Es begehrt Niemand das Wort.)

Ich möchte beinahe annehmen, daß Sie mit dem Referate einverstanden sind? — und bitte ich die Herren, die dagegen sind, sich zu erheben.

(Es erhebt sich Niemand.)

Das Einverständnis ist erklärt.

Danach würde aus jedem Regierungsbezirk je ein Mitglied zu der Deputation zu wählen sein.

Abgeordneter **von der Seydt**: Dürfte es nicht sich empfehlen, um in die Wahl ein größere Uebereinstimmung zu bringen, daß der Ausschuß Personen hierzu vorschläge?

**Marschall**: Der Ausschuß könnte zu diesem Behuf einen Augenblick zusammentreten.

(Befiehlt.)

Wir nehmen inzwischen etwas Anderes vor.

Ich möchte bezüglich des Schreibens an den Herrn Landtags-Commissar wegen Siegburgs bemerken, daß in dem Schreiben ausdrücklich zu sagen sein wird, weshalb und wofür die Commission von 6 Mitgliedern gewählt worden ist, auch würden die Mitglieder namhaft gemacht werden müssen.

Sodann mache ich darauf aufmerksam, daß alle unsere Arbeiten, welche für den Landtag einen Ausdruck nach Außen hin bezwecken, der Eile bedürftig sind, weil wir morgen wahrscheinlich schließen und sobald geschlossen ist, hören alle Junctionen auf.

Herr Dr. Noeggerath hat noch einige Schreiben vorzutragen.

Abgeordneter Referent Dr. **Noeggerath** trägt eine Anzahl an den Landtags-Commissar gerichteter Schreiben vor, welche ohne Widerspruch genehmigt werden.

Es sind folgende:

1. Wegen des Verwaltungs-Berichtes über die Rheinische Provinzial-Blinden-Anstalt pro 1863—64 und deren Etat für die Jahre 1865—66.
2. Betreffend die Rechnungen der Provinzial-Blinden-Anstalt zu Düren pro 1862—63.
3. Betreffend den Verwaltungs-Bericht der Provinzial-Hebammen-Lehr-Anstalt zu Köln pro 1863—64 und die Verlegung derselben in eine andere Localität der Stadt Köln.
4. Betreffend den Etat der Provinzial-Hebammen-Lehranstalt pro 1865—66.
5. Betreffend die Rechnungen der Provinzial-Hebammen-Lehranstalt zu Köln pro 1862—63.
5. Betreffend die Restauration des Beverthores zu Jülich.

7. Betreffend den Zuschuß aus der Provinzial-Hülfskasse von 600 Thlr. und resp. 100 Thlr. für die Fortsetzung des Mittelrheinischen Urkundenbuches.

Ferner verliest derselbe Referent zur Kenntnißnahme zwei Berichte, die Provinzial-Archive und das ständische Archiv betreffend, welche zu den Akten gehen.

Abgeordneter **Bremig** verliest das Schreiben, betr. die jährlich zu zahlende Summe von 200 Thlr. als Zulage für den zweiten Archiv-Beamten in Coblenz.

**Marshall:** Da gegen die Schreiben in dieser Fassung nichts erinnert worden ist, so erkläre ich sie für genehmigt.

Abg. Referent **Schroeder:** Als Mitglieder der Commission zur Berathung über die Verwendung des Pferdengeldersfonds schlägt der Ausschuß Ihnen vor nach den Regierungsbezirken

- für Aachen den Hrn. Frhrn. v. Geyr,
- „ Köln den Hrn. Simons,
- „ Düsseldorf den Hrn. Zores,
- „ Coblenz den Hrn. Landtags-Marschall  
Frhrn. v. Waldbott-Bassenheim-Bornheim,
- „ Trier den Hrn. Guittienne (Niedaltorf.)

**Marshall:** Ich bitte nun die Wahl durch Stimmzettel vorzunehmen.

(Als Scrutatoren fungiren die Herren Zores und Schult.)

Während die Herren das Resultat ermitteln, können wir wohl in der Berathung weitergehen.

Abg. Referent **von der Hendt** berichtet für den VIII. Ausschuß über das Gesuch um Bewilligung eines Zuschusses von 3000 Thlr. zur Herstellung einer Wegeverbindung von Bad Neuenahr nach Heimersheim.

Der Ausschuß beantragt: „daß der Landtag erklären möge, auf das Gesuch der Königl. Regierung zu Coblenz nicht eingehen zu können, und der Herr Landtags-Marschall ersucht werde, die Akten unter abschriftlichem Beisluß dieses Berichtes an den Herrn Ober-Präsidenten zu remittiren.“

**Marshall:** Ich eröffne die Discussion über diesen Gegenstand.

Abgeordneter **Frhr. v. Geyr:** Meine Herren! Im Referat wird als Grund der Nichtbewilligung angegeben, daß es gegen die Praxis bei Bewilligung von Geldern aus der Hülfskasse sei, solche für nicht allgemeine provinzielle Zwecke zu bewilligen. Nach meiner Ansicht trifft dieser Grund hier nicht zu. Nach meiner Auffassung sind die Gelder aus der Provinzialhülfskasse für gemeinnützige Angelegenheiten, welche im Interesse der Provinz oder eines Theiles derselben sind, zu verwenden; und da fragt es sich zunächst, ob die Beförderung des Bades Neuenahr eine gemeinnützige Angelegenheit und ein Interesse der Provinz oder doch eines großen Theiles derselben ist. Ich glaube, daß wir diese Frage nur bejahen können. Das Ahrthal war seit lange in bedürftigen Verhältnissen; das Thal ist nicht sehr breit, die dortigen Einwohner können nur den

Grund und Boden, der im Thale liegt, für den Ackerbau verwenden, die Abhänge der Höhen sind großentheils auf der einen Seite mit Wein, auf der anderen Seite mit Holz angebaut, welches letztere nur von geringen Nutzungswerth ist. Auch der Weinbau wirkt in manden Jahren nur einen geringen Gewinn ab. Das sind Verhältnisse, welche die Verarmung der Bewohner herbeigeführt haben. Seitdem aber das Bad in dem Ahrthal entstanden ist, nimmt die Gegend einen bedeutenden Aufschwung. Es sind eine Menge Gelder durch die Bauten in das Thal gekommen; der Fremdenzuzug aus den entfernten Gegenden hat sich vermehrt und es fließen so Gelder von allen Seiten dahin. Es ist aber nicht bloß das Thal allein, welches dadurch gewonnen hat; der Fremdenbesuch beschränkt sich nicht auf diesen einzigen Ort, daß Geld wird überall in der Umgegend verzehrt, und je länger dies Verhältniß dauert, je mehr das Bad in Aufnahme kommt, destomehr wird sich die wohlthätige Wirkung auf die ganze Gegend erstrecken. Daher glaube ich, daß es allerdings im Interesse eines großen Theiles der Provinz ist, daß das Aufblühen des Bades gefördert werde, und der vorgeschlagene Weg wird sehr wesentlich dazu beitragen. Ich bin daher der Ansicht, daß es nicht richtig sein würde, wenn man daran festhalten wollte, daß die Fonds der Provinzial-Hülfskasse nur für Zwecke verwendet werden sollen, die die ganze Provinz mit einem Schlage betreffen. Schafft man heute einem großen Theile der Provinz einen Vortheil und morgen einem andern Theile, so gewinnt doch zuletzt die ganze Provinz dadurch.

Die wesentliche Frage ist immer die: hat die Provinz ein Interesse dabei, daß das Bad Neuenahr gedeihe und in Blüthe komme? Und diese Frage muß ich bejahen. Wenn ferner die betreffenden Gemeinden sich im Allgemeinen zu der an sie gestellten Anforderung nicht bereit erklärt haben, so liegt das wohl in den Verhältnissen. Es kommt hier in diesem Falle nicht zum ersten Male vor, daß isolirt liegende Landgemeinden, die bis dahin mit dem öffentlichen Verkehr wenig zu thun hatten, Bedenken tragen, neue Wege anzulegen, von denen sie gewöhnlich glauben, daß ihnen nur Kosten daraus erwachsen; während sie nicht einsehen, welche Wohlthat für sie damit verbunden ist. Die Bewohner des einen Ufers fürchten jetzt, daß wenn auf dem andern Ufer eine Straße angelegt wird, ihnen der Verkehr entzogen werde. Sie sehen nicht ein, daß aus einem erhöhten Verkehr, wie ihn das Aufblühen des Bades jedenfalls mit sich bringen wird, den Bewohnern auf beiden Ufern Vortheile erwachsen.

Werden dagegen dem Aufblühen des Bades Hindernisse in den Weg gelegt, so trifft der Nachtheil die Bewohner des einen Ufers so gut, wie die des andern. Dieses scheint aber den Leuten bis jetzt nicht recht klar zu sein. Ich glaube also, daß wir im Interesse der Provinz handeln, wenn wir dem Antrage der Regierung beitreten.

Abgeordneter **Bachen:** Ich glaube mir noch hervorheben zu müssen, daß die Gründung eines Bades, wie es in Neuenahr geschehen, allerdings nicht bloß für die dortigen Gemeinden, sondern auch für den größern Theil der Provinz sehr wichtig ist. Das Bad Neuenahr bildet eine sehr gute Concurrenz mit dem Bade Ems und ist es überhaupt schon ein Vortheil, wenn in unserer Provinz eine solche Concurrenz hervortritt. Es bleibt aber diese Concurrenz insoweit noch mehr zu wünschen, wenn man bedenkt, daß Ems ein Luxus-Bad ist, in welchem mehrentheils nur die Wohl-

habenden und Reichen Heilung und Pflege finden können. Es ist zwar bekannt, daß auch ein Armen-Bad in Ems vorhanden ist; jedoch das wird nur Einzelnen auf Grund besonderer Zeugnisse bewilligt. Für Neuenahr kann man aber geltend machen, daß dahin nicht bloß diejenigen gehen, die aus bloßer Liebhaberei ein Bad besuchen, sondern auch solche weniger Bemittelte, die dort wirklich Heilung und Genesung suchen, und ich glaube, daß das ein Vortheil für die ganze Provinz ist, wenn man ihren Bewohnern Gelegenheit gibt, Genesung an einem Orte zu finden, wo sie nicht so großen Kostenaufwand haben, wie in andern fremden Bädern.

Dann möchte ich noch hervorheben, daß dadurch, daß dieser Weg gebaut wird, der ganzen Gegend ein Vortheil zuwächst, und daß gerade die beiden zunächst gelegenen Gemeinden einen großen Vortheil davon haben werden. Wenn der Ausschußbericht sagt, daß man Beneficien nicht octroyirt, so ist das allerdings im Allgemeinen richtig; allein es muß doch dabei bemerkt werden, daß die Gemeinden selbst wohl deshalb sich das Beneficium nicht wollen octroyiren lassen, weil sie auf der andern Seite auch ein onus bekommen. Sie sollen nämlich 3000 Thlr. aus eigenen Mitteln aufbringen, und wie einmal die Lage der Gemeinden ist, so ist es schwer für sie, so bedeutende Kapitalien aus eigenen Mitteln aufzubringen und deshalb glaube ich, daß das ein Grund ist, warum sich Gemeinden selbst fürs Erste nicht betheiligen wollen. Ich möchte auch bemerken, daß vielleicht die Gemeinden zu anderen Beschlüssen kommen möchten, wenn es feststeht, daß die andern 6000 Thlr. von den nothwendigen 9000 Thlr. sonst bewilligt werden. Wenigstens habe ich bei Landgemeinden oft die Erfahrung gemacht, daß dieselben sich hüten, Zusicherungen zu geben, sobald sie nicht wissen, daß ihnen die zugesagte Hilfe wirklich zu Theil wird. Sie greifen lieber selbst mit ans Werk, wenn es nur feststeht, daß die Hilfe bereit ist; so lange das aber noch nicht feststeht, ziehen sie sich zurück. Ich glaube daher, daß wenn von Seiten des Landtages 3000 Thlr. und ebenso vom Staate 3000 Thlr. bewilligt werden, die Bereitwilligkeit weit eher herbeizuführen ist, und deshalb möchte ich darauf antragen, daß man gegen den Antrag des Ausschusses die Bewilligung von 3000 Thlr. ausspreche.

Abgeordneter Dr. **Wurzer**: Meine Herren: Ich habe mich zum Worte gemeldet, um dasselbe zu sagen, was ich bereits bei früherer Gelegenheit gesagt habe. Ich glaube, es kann keinem Zweifel mehr unterliegen, daß das Bad Neuenahr ein Interesse für die ganze Provinz hat. Die Beschränkung übrigens, daß wir unsere Mittel nur zu provinziellen Zwecken verwenden sollen, verstehe ich nicht, und es erscheint mir überhaupt gar nicht denkbar, irgend einen Fall zu finden, wo im vollen Sinne die ganze Provinz und jeder Einzelne in der Provinz gleich betheiligt wäre; Wenn z. B. der Winzer etwas fordert, wird wahrscheinlich der Ackerbautreibende sagen: was gehen mich die Winzer an! Ich glaube, daß, wo überhaupt ein allgemeines Interesse vorliegt, wir auch die Mittel, die uns gegeben sind, anwenden können. Ich wollte nun näher beleuchten, was der Herr Vorredner gesagt, daß nämlich die beiden Gemeinden geweigert haben, vorläufig zu dem Wege etwas beizutragen. Wer die beiden Gemeinden kennt, der wird wissen, daß sie weder über 100 Thlr. disponiren können, noch für 100 Thaler Kredit haben (Heiterkeit), daß sie sich daher

nicht darauf einlassen werden, wo es sich um einen Wegebau handelt, der 9000 Thlr. kostet. Wenn die Leute nur erst überzeugt sind: Wir unsrerseits geben das Geld, den Rest, der erforderlich ist könnt Ihr durch eigene Arbeit verdienen, werden sie nichts dagegen haben, um so weniger, da die Sache ja eine Lebensfrage für die Orte ist. Nur dadurch, daß der Weg gebaut, wird es möglich sein, einen geregelten Plan in die Bantten zu bringen. Jetzt baut Jeder wie er will, kreuz und quer, und wenn es so fortgeht, wird bald eine Schlängengasse durch die Gegend geführt werden müssen. Wird das Geld bewilligt, so wird ein ordentlicher Weg abgestochen und jedem Neubau sein Platz gewiesen ein. Das ist von der größten Wichtigkeit. Je länger es dauert, desto schwieriger wird es werden, eine ordentliche Communication herzustellen. Es sind von Aktionären des Bades ungeheure Opfer gebracht, es sind in Aussicht gestellte Unternehmungen nicht bewilligt worden, und ist es gewiß Sache der Provinzialstände, wo es möglich ist durch verhältnißmäßig kleine Beiträge dem Unternehmen aufzuhelfen, einzutreten. Ich bitte den Antrag, wie ihn der Abg. für Köln gestellt hat, anzunehmen.

Abgeordneter **Schroeder**: Ich habe schon neulich die Ehre gehabt, die Bitte zu befürworten, daß die Verfügung über den Fonds der Provinzial-Hilfskasse nicht in der rigorösen Weise festgehalten werde, wie bisher und wie sich die Praxis im Ausschusse bei Verwendung des Hilfsfonds auszubilden scheint. Damals sprach ich in etwa pro domo, heute spreche ich nicht pro domo und kann mich daher freier bewegen. Heute glaube ich nachweisen zu dürfen, daß der Ausschuß, indem er bei Vorschlägen über die Verwendung des Fonds die Regel aufstellt, derselbe dürfe nur und allein zu provinziellen Zwecken verwendet werden — eigentlich statutwidrig verfährt. Es heißt nämlich im §. 16 des Statuts vom 14. März 1853:

„Ein Viertel wird dem Stammvermögen der Hilfskasse, behufs dessen allmählicher Vermehrung, sowie zur Deckung etwaiger Verluste zugeschlagen, über das letzte Viertel können die Stände zu öffentlichen Zwecken innerhalb der Provinz frei verfügen.“

Dort ist also nicht gesagt: bloß zu provinziellen Zwecken, sondern zu öffentlichen Zwecken. Wir haben also zu prüfen, ob in dem einzelnen Falle, wo wir um eine Hergabe angegangen werden, öffentliche Zwecke vorliegen. Zu öffentlichen Zwecken rechne ich aber solche, an deren Erreichung das gebildete Publikum ein Interesse hat und haben muß; deren gibt es zahlreiche auf dem Gebiete der Kunst, der Wissenschaft, des Verkehrs und der Industrie; und in diesen Fällen darf nicht bloß die Frage erörtert werden, welcher materielle Nutzen aus der Förderung eines solchen Zweckes entstehe, sondern vielmehr, ob es die Würde eines gebildeten Staates erfordere, die Erreichung desselben zu unterstützen.

Es gehört gewiß aber auch zu den öffentlichen Zwecken, wenn wir Institute, die der Förderung der Gesundheit auf billigere bequemere Weise dienen, deren Ausblühen wir gewiß Alle wünschen, unterstützen, wie dies vorliegend bei dem Bade Neuenahr der Fall ist. Insofern wir da zu der Straße, die sonst nicht zu Stande kommen würde, einen Theil der nöthigen Mittel hergeben, tragen wir, wie dies in der Eingabe an uns erörtert ist, zum Emporkommen des Bades Neuenahr und des Ahrthales bei. Es ist aber auch ein

Recht, das der Provinz zusteht, daß dieser Fonds vertheilt und an verschiedenen Punkten verwendet werde, denn eine Verwaltung die von der Art wäre, daß sie im eigentlichen Sinne als segensreich in ihren Folgen für die ganze Provinz bezeichnet werden könnte, wird sich vielleicht niemals finden. Warum sollen wir den Fonds stets sich ansammeln lassen, und ihn nicht vielmehr dahin wo er Gutes und Schönes stiften kann, hingeben. Und ich möchte behaupten, daß wir einen guten und nützlichen Zweck fördern, wenn wir zu dem in Rede stehenden Straßenbau Mittel bewilligen. Außerdem hat auch der Ausschuss nicht immer consequent das Princip, welches er uns heute als eine feststehende Praxis vorhält, beobachtet. Ich kann aus dem Nachweis über die Verwendung der Provinzial-Fonds aus den Jahren 1862 und 1863 Beispiele vortragen, die diese meine Behauptung erhärten. So ist zum Beispiel gegeben worden für den Wiederaufbau der Windbachbrücke der Gemeinde Dageroth 1000 Thlr., ferner sind 2000 Thlr. den Gemeinden Niederbreisig und Burgbrohl gegeben worden zur Wiederherstellung der zerstörten Straße und Brücken in Brohlthal. Welchen Beifall ich auch dieser Verwendung zollen muß, so frage ich doch, ob dadurch provinzielle Zwecke im Sinne des Ausschusses gefördert worden sind? Und doch hat man damals diese Bewilligungen besfürwortet.

So liegen denn also mehrere Fälle vor, in denen erhebliche Summen aus dieser Klasse gegeben worden sind zu Zwecken, die man nicht im eigentlichen Sinne des Wortes als provinzielle bezeichnen kann. Ich wiederhole, wenn Sie die Absicht des Statuts erfüllen wollen, so dürfen Sie nur fragen, ob ein öffentlicher Zweck vorliegt und ob derselbe der Unterstützung würdig ist. Und im vorliegenden Falle glaube ich Kühn behaupten zu dürfen, daß es gewiß ein sehr schöner öffentlicher Zweck ist, wenn wir dazu beitragen, das uns allen bekannte Ahrthal zu verschönern und zugänglicher zu machen. Sie können bei einer Geldbewilligung in diesem Falle des Beifalls der Provinz gewiß sein. Ich schliesse mich daher dem Antrage an, daß der Antrag des Ausschusses abgelehnt und der Betrag von 3000 Thlr. bewilligt werde.

**Abg. Referent von der Seydt:** Ich habe die Aufgabe, den Antrag des Ausschusses gegen die geschehenen Angriffe zu verteidigen. Ich unterscheide diese Angriffe theils in in generelle oder principielle, und in solche, die zur Sache selbst gehören. Was nun die allgemeine Angriffe auf das Princip betrifft, so wird es gewiß dem Ausschusse nicht einfallen, dem Landtage die Befugniß zu betreiten, diese zu seiner Verfügung stehenden Gelder auch zu öffentlichen und nicht ausschließlich provinziellen Zwecken, zu verwenden, dazu hätte es der Hinweisung auf das Statut gar nicht bedurft. Wenn das Statut diese in Rede stehende Verwendung ausschloße, so könnte ja von einer Verhandlung darüber überhaupt nicht die Rede sein. Daß aber die bisherigen Verwendungen aus diesem Fonds, die der Provinzial-Landtag getroffen hat, nicht statutemwidrig sind, sondern vielmehr stets den Beifall der obersten Behörden gefunden haben, geht wohl am deutlichsten daraus hervor, daß nach einer Mittheilung des Herrn Ober-Präsidenten der Herr Minister sich dahin ausgesprochen hat: die Verwendungen, die der Provinzial-Landtag getroffen, seien stets so zweckmäßig und sachverständig gewesen, daß es hinfür für der-

artige Verwendungen einer Petition an Se. Maj. den König nicht mehr bedürfe.

Der zweite Angriff gegen das Conclussum des Ausschusses betrifft die Sache selbst. Da ist nun zunächst hervorzuheben; daß hier kein Antrag von dem Bad Neuenahr, auch nicht von den betreffenden Gemeinden, sondern von der Königl. Regierung zu Coblenz vorliegt. Die beiden Gemeinden, für die die Sache eine Lebensfrage sein soll, von denen man aber doch voraussetzen darf, daß sie wohl ihr eigenes Interesse auch zu würdigen wissen werden, die sagen: Nein! wir wollen damit nichts zu thun haben. Das liegt aber nicht blos daran, daß sie einen Beitrag von 3000 Thlrn. geben sollen, sondern weil sie auch die Unterhaltungskosten des Weges zu übernehmen haben; denn die Regierung zu Coblenz hat ihnen gesagt, es sei nicht daran zu denken, daß diese Straße je auf den Bezirksstraßenfonds werde übernommen werden. Es wird sich nun fragen, ob die projectirte Wegeverbindung wirklich für die Provinz eine solche Wichtigkeit habe, daß wir abweichend von der bisher befolgten Praxis eine Summe von 3000 Thlr. aus dem Fonds der Provinzial-Hülfskasse dafür hergeben können. Dagegen ist zu erinnern, daß wenn es nach der Meinung des Mitgliedes der Ritterschaft ginge, das ich erst in dieser Session die Ehre habe unter uns zu sehen, jener Fonds nicht ausreichen würde; denn der Anträge auf Bewilligungen für öffentliche bauliche Zwecke sind so viele gekommen, daß der Fonds dazu nicht ausreichen würde, wenn er auch noch doppelt und dreifach so groß wäre; ganz abgesehen von Bewilligungen für architektonische Denkmäler, wie sie eben erst angekommen sind. Ich glaube, daß der Provinzial-Landtag sehr weise thut, wenn er sich bei Bewilligungen aus den zu seiner Verfügung stehenden Fonds eine gewisse Beschränkung auferlegt, und wenn er es vermeidet, auf Anträge einzugehen, welche nicht ausschließlich provinzielle Zwecke betreffen. Wenn man fragt, was unter provinziellen Zwecken zu verstehen sei, so nenne ich Bewilligungen für die Banten zu Siegburg, oder Braunweiler, Bewilligungen für die Blindenanstalt und für Taubstummen-Unterricht. Das sind provinzielle Zwecke, bei welchen ein jeder Bewohner in der Provinz einen gewissen Antheil hat, während eine Verwendung für den vorliegenden Zweck nur einem Theile zu Gute kommt. Eine solche Verwendung würde aber die Folge haben, daß die Anträge sich von allen Seiten herdrängen, man würde sagen, was dem einen recht, ist dem andern billig. Deshalb bitte ich Sie, nehmen Sie den Antrag des Ausschusses, das Gesuch der Regierung zu Coblenz abzulehnen, an.

**Marschall:** Wenn mein Herr Stellvertreter zugegen wäre, so würde ich ihn bitten, meinen Platz einzunehmen, weil ich in der Lage bin, einige Auskunft über die Verhältnisse zu geben. Was den Grund anbelangt, weshalb sich die Königl. Regierung für die Angelegenheit interessiert, die Gemeinden aber nicht, bemerke ich, daß es zwei Gemeinden, Beul und Wadenheim, sind, welche zusammen den Badeort Neuenahr bilden. Die Majorität in der einen Gemeinde ist gegen den Weg, weil sie nicht will, daß dadurch die andere Gemeinde aufblüht; darin haben Sie die einfache Lösung des Räthfels, warum die Gemeinden dagegen sind. Daß die Gemeinden sich trennen müssen und werden, das ist Sache der Verwaltung, die Sache ist bereits angeregt. Die Regierung hat zu ihrem großen Be-



fügung der Stände disponibeln Zinsüberschüssen der Rheinischen Prov.-Hülfskasse, um die Ausbildung aller bildungsfähigen Taubstummten in der Provinz zu ermöglichen.

Ich glaube, daß ich mich enthalten kann, zur Empfehlung des Antrages noch ein Wort hinzuzusetzen. Ich kann aber diesen Platz nicht verlassen, ohne dem Herrn Abgeordneten der Ritterschaft das Verdienst zu vindiciren, was ihm als Antragsteller gebührt, und ich spreche die Zuversicht aus, daß, wie Sie für einen ähnlichen Zweck, sie auch für dies wahrhaft segensreiche und Gott wohlgefällige Werk durch einstimmigen Beschluß die nöthigen Mittel gewähren werden.

**Marshall:** Ich eröffne die Discussion.

(Pause.)

Sie schließt sich von selbst, und ich bitte, sich für den Antrag zu erheben.

(Geschieht.)

Der Antrag ist einstimmig angenommen.

Ich habe noch nachzuholen, und es würde in dem Schreiben, das Herr Zores an den Herrn Landtags-Commissar zu entwerfen hat, aufzunehmen sein, daß die beiden von Ihnen für die Angelegenheit des Nordkanals gewählten Herren: Zores 48 und Frings 47 Stimmen erhalten haben.

Abgeordneter Referent **Sorst** trägt den Bericht des VIII. Ausschusses vor, betreffend die von der Regierungs-Hauptkasse zu Düsseldorf über die Einnahmen und Ausgaben der Taubstummen-Schulen zu Kempen, Moers, Brühl und Neuwied vorgelegten Rechnungen, sowie den Verwaltungsbericht der Taubstummen-Lehranstalt zu Cöln. Der Ausschuss hat dabei nichts zu erinnern gefunden.

Der Referent fährt dann fort:

Die früheren Mitglieder der ständischen Commission für die Anstalt zu Cöln waren Herr Oberbürgermeister Stupp und meine Person. Da ersterer nicht mehr Mitglied des Landtages ist, so schlage ich an dessen Stelle Herrn Oberbürgermeister Bachem vor.

**Marshall:** Wollen Sie bloß die Wahl für den ausgetretenen Herrn Stupp vernehmen, und Hrn. Sorst durch Acclamation bestätigen, oder wollen Sie zwei Namen auf den Wahlzettel schreiben?

(Freiherr v. Leykam und Andere schlagen vor, nur ein Mitglied zu wählen.)

Dann wird also nur ein Mitglied an Stelle des Herrn Stupp zu wählen sein; es ist Ihnen dazu Herr Bachem vorgeschlagen worden, und ich bitte die Wahl vorzunehmen.

(Die Abgeordneten Bönninger und v. Synchron fungiren als Scrutatores.)

1. Inzwischen bitte ich mit den Berichten fortzufahren.

Abgeordneter Referent **Sorst** trägt den Bericht des VIII. Ausschusses vor, betreffend den Antrag, einen Theil des sog. Cholerafonds dem Taubstummen-Institut zu Aachen zu überweisen. Der Ausschuss beantragt Ablehnung und Uebergang zur Tagesordnung.

**Marshall:** Die Discussion ist eröffnet.

(Pause.)

Es meldet sich Niemand.

Ich bitte diejenigen Herrn, sich zu erheben, die gegen den Antrag des Ausschusses sind.

(Geschieht.)

Die Tagesordnung ist angenommen.

Ich trage das Resultat der eben vorgenommenen Wahl nach: nämlich für die Taubstummen-Anstalt in Cöln ist an Stelle des Herrn Stupp einstimmig mit 50 Stimmen gewählt Herr Bachem.

Wir kommen zu dem Referat des V. Ausschusses, Mittheilungen und Beschlüsse der rheinisch-westphälischen Gefängniß-Gesellschaft betreffend.

Abg. Referent **Sorst** verliest den Bericht des V. Ausschusses über diese Angelegenheit. Der Antrag des Ausschusses geht dahin, dem hohen Landtage Folgendes zur Genehmigung vorzuschlagen:

1) der hohe Landtag geht auf die Anträge verjuchweise ein, unter der Voraussetzung, daß für Diejenigen, welche sich für die Auswanderung nach Nordamerika entschließen, bei ihrer Ankunft daselbst umfassende Fürsorge getroffen werde; 2) es soll für jeden Regierungs-Bezirk ein ständischer Commissar und ein Stellvertreter gewählt werden; 3) es soll den Regierungen unter Zustimmung des ständischen Commissars gestattet werden, innerhalb der Grenze des heutigen Etats von Braunweiler, mit einem Beitrag bis zu 10 Procent desselben, die Auswanderung der Personen, die in die Kategorie der §§. 117-119 des Strafgesetzbuchs gehören, zu fördern, wenn die betreffende Person damit einverstanden ist und sie die nöthigen Körperkräfte besitzt, um sich im Auslande durch Arbeit ihren Lebensunterhalt zu erwerben.

**Marshall:** Dies haben Sie Alles gedruckt in Händen, und es fragt sich nur, ob Sie nach dem Antrage des Ausschusses mit den Motiven einverstanden sind?

Herr Bremig hat das Wort.

Abgeordneter **Bremig:** Meine Herren, ich habe dem betreffenden Ausschusse beigewohnt, und konnte leider bis zur Beschlußnahme nicht verweilen. Ich hatte aber schon Gelegenheit genommen, meine Bedenken gegen die Petition und dasjenige, was darin angestrebt wird, auszusprechen. Es ist allerdings dasjenige, was man erreichen will, gar nicht zu verwerfen, aber ob es auch wirklich erreicht werden kann, das scheint mir sehr zweifelhaft.

Es sollen die Leute, die wiederholt in der Lage sind, nach Braunweiler detinirt zu werden, veranlaßt werden, auszuwandern, und sie sollen dann von der weiteren Detention entbunden werden. Es sollen ferner die Mittel dazu beschafft werden, um die Kosten der Ueberfahrt zu bestreiten. Dort aber müssen sie nothwendiger Weise ihrem Schicksale überlassen werden, und es muß gehofft werden, daß sich in Amerika Vereine oder sonst Jemand finden werden, die sich der Leute annehmen, um sie auf den rechten Weg zu führen, auf welchen wir sie zugestandener Maßen nicht bringen konnten. Das Hauptbedenken dagegen ist, daß wir uns damit ein solches Armutshzeugniß ausstellen, wie man sich ein größeres gar nicht ausstellen kann. Wir

wollen von Vereinen und Instituten in Amerika verlangen, daß sie dort diejenigen Leute, die wir hier, in einem viel kultivirteren Lande, nicht auf den rechten Weg haben bringen können, zu fleißigen, arbeitsamen Menschen machen oder ihnen doch die Mittel an die Hand geben sollen, dies zu werden. — Ist es denkbar, daß sich Jemand in Amerika finden wird? Und wird der Bagabund in Amerika denn auf einmal so lenksam? In dieser Beziehung wird angeführt. Die Ortsveränderung trüge dazu bei, — eine Gemüths- und Sinnesänderung zu bewirken, — etwa wie bei einem Kranken, der auch nicht selten durch eine Ortsveränderung kurirt werde. Meine Herren, das Beispiel paßt nicht: Ist der Mann hier ein Bagabund, hat er hier Arbeitsehe gehabt, hat er wiederholt nach Bramweiler gebracht werden müssen, weil er so war, so weiß ich keinen Grund, weshalb derselbe in Amerika sofort ein Anderer werden sollte. Man sagt nun zwar: ja, in Amerika hat er nicht die Hülfquellen wie hier; er weiß, daß er hier nach dem Armengesetze verpflegt werden muß, wenn er verarmt, dort aber wird er von seinen Körperkräften Gebrauch machen und sich zu ernähren suchen. Nun frage ich, meine Herren, warum wollen wir nicht dahin streben, daß das hier geschieht? warum wollen wir nicht solchen Leuten schon hier die Mittel verschaffen, die geeignet sind, sie auf einen bessern Weg zu bringen. Das wäre meines Erachtens die Aufgabe für die hiesigen Vereine und Institute, eine lohnendere Aufgabe, als die Leute auf's Ungewisse nach Amerika fortzuppediren!

Meine Herren, ich habe mir im Ausschusse erlaubt, zu sagen, ich hielte das, — allerdings etwas stark ausgedrückt — für einen Seelen-Verkauf. Wir bringen Leute, die gar nicht auf dem Standpunkte stehen, sich selbst helfen zu können, in ein Land, wo sie nicht einmal die Gesetzgebung kennen, und wahrhaftig auch nach ihrer Fähigkeit gar nicht lernen können. Bagabundage geht stets mit Diebstahl Hand in Hand. Wird nun ein solcher Mensch nach Amerika gebracht, und nicht sofort durch die Luftveränderung ganz gebessert, bleibt er vielmehr auf dem Wege der Bagabundage, so verfällt er dem Verbrechen, und was hier vielleicht bloß mit einer Detention in Bramweiler oder einer unbedeutenden Gefängnißstrafe geahndet wird, das wird dort möglicher Weise mit dem Stränge bestraft. Wir haben also dann einen solchen Mann in eine Laufbahn gebracht, die sogar für sein Leben gefährlich werden kann. Dazu dürfen wir aber nicht die Hand bieten. Ich glaube aber auch, daß man nicht annehmen kann, daß es drüben Vereine, milde Stiftungen u. s. w. gibt die eine besondere Liebhaberei dafür bezeigen würden, dergleichen Leute von uns zu nehmen, um für sie zu sorgen. Meine Herren, ich sollte meinen, daß des Gefindels auch drüben genug ist und daß man dort vollauf mit solchem zu thun hat. Meine Herren, offen gestanden gebe ich für das in der Petition entworfenene Project gar nichts und können wir nichts Besseres thun, als über dieselbe zur Tagesordnung übergeben, und es den Petenten überlassen, geeigneterer Mittel in Vorschlag zu bringen, um den angestrebten Zweck zu erreichen.

Das ist auch, sollte ich meinen, nicht schwer. Wenn die ungewöhnlich strengen Maßregeln, wie sie gegen Bagabunden von den Bürgermeistern ausgeführt werden müssen, in der Weise gehandhabt würden, daß den Leuten auch hier die Wege angegeben würden, wie sie sich Verdienst und Unterhalt verschaffen könnten, so meine ich, wäre damit ein viel besseres Werk gethan, als wenn wir sie von hier ins

Ungewisse fortschicken, um sie, grade heraus gesagt, los zu werden.

Dazu können und dürfen wir aber kein Geld bewilligen. Ich trage deshalb darauf an, den Ausschuss-Antrag zu verwerfen.

Abgeordneter Dr. **Burzer**: Meine Herren, wir mögen unser Privatrecht, wir mögen unsere Rechte als politische Körperschaft so hoch oder so niedrig anschlagen, wie wir wollen, in jedem Falle halte ich das für sehr gefährlich, was wir hier in Bezug auf unsere Bagabunden thun wollen. Was würden wir wohl dazu sagen, wenn Corporationen oder Institute in Amerika einen ähnlichen Beschluß fassen und ihre Bagabunden u. s. zu uns herüberbefördern wollten. Das wäre nach meiner Meinung ganz folgerichtig und nur eine Reciprocität. Wenn sich Vereine bilden und wenn diese es unter sich absprechen, wie sie für dergleichen Leute sorgen wollen, so ist das eine andere Sache, das können wir nicht hindern.

Ich möchte bloß wissen, was Sie dazu sagen würden, wenn Corporationen in Amerika beschließen, ihre Bagabunden hierher zu schicken, das wäre aber nach meiner Meinung ganz folgerichtig. Wenn Vereine beschließen, wie sie für die Bagabunden sorgen wollen, können wir das nicht hindern, daß wir aber in unserer Eigenschaft als Landtag einen Beschluß fassen, unverbesserliche Bagabunden nach Amerika zu schicken, halte ich für unzulässig. Ich glaube, daß man dort drüben schon reich genug an solchen Sub-jecten ist.

Abgeordneter **Jhr. v. Gebr**: Ich spreche für den Antrag des Ausschusses. Nach meiner Meinung würde das Resultat nicht so schlimm sein, wie es uns geschildert worden ist. Ein Armuthszugniß müssen wir uns allerdings geben; in den meisten Fällen sind wir nicht im Stande, die Leute, welche ein paar Mal in Bramweiler oder sonst im Gefängniß gewesen sind, zu ordentlichen Menschen zu machen, und auch die Vereine gestehen selbst ein, daß sie damit nicht durchdringen können. Wer aus dem Gefängniß kommt und wirklich ein ordentlicher Mensch werden will, wird überall zurückgestoßen, wo er sich zeigt, er fällt also in seine alte Gesellschaft zurück und bleibt ein Bagabund. Wenn er dagegen nach Amerika geht, so kommt er aus den alten Banden, die ihn hier auf dem schlechten Wege festhielten, heraus und wenn er den guten Willen hat, so wird er sich dort forthelfen können, vorausgesetzt, daß er dort nicht gleich auf die Straße gestoßen wird, sondern die nöthige Fürsorge findet. Deshalb hat der Ausschuss seine Zustimmung zu dem Antrage an die Sicherung dieser Fürsorge geknüpft.

Wir haben den Herrn Regierungsrath Illing, der mit dieser Angelegenheit vollständig vertraut ist, zu den Berathungen hinzugezogen und der hat versichert, daß dem Vereine von Personen und Vereinen in Amerika, die er namhaft gemacht hat, die Zusicherung ertheilt sei, daß diese Fürsorge eintreten werde. Dann ist es aber für diese Leute nicht so schlimm. Arbeitskräftige Leute finden in Amerika leichter Brod und Beschäftigung, wenn aber einer dort nicht arbeiten will, so hat er sich auch zuzuschreiben, wenn es ihm schlecht geht. Er hat dann dort allerdings keine Gemeinde, die ihn unterhält und ist um so mehr auf seine Arbeit angewiesen. Wenn man sagt, die Leute kämen in

ein fremdes Land, wo sie die Gesetze gar nicht kennen, so kann ich auch darauf kein großes Gewicht legen, diese Leute kennen auch bei uns nicht viel von den Gesetzen. Hier lehnen sie sich nicht an die Gesetze, und wenn sie das dort auch nicht thun, so haben sie sich dort, wie hier, die Folgen zuschreiben. Wenn man nun sagt, wenn wir unsere Bagabunden nach Amerika schicken, so könnten die Leute in Amerika ebenjogut uns ihre Bagabunden zuschicken: ja, meine Herren, das müssen wir uns auch jetzt schon gefallen lassen. Man wird es aber nicht thun, weil man dort Arbeitskräfte nöthig hat. Wie schlagen weiter nichts vor, als daß denjenigen Personen, welche freiwillig auswandern wollen und die Absicht haben, sich dort zu bessern und brauchbare Menschen zu werden, geholfen werde, indem man außerdem, daß sie die Mittel zur Ueberfahrt erhalten, dort dafür sorgt, daß sie gut untergebracht werden.

**Abgeordneter Schult:** Es handelt sich nicht darum, daß man Leute nach Amerika unfreiwillig verbannen will, sondern es sollen ihnen, wenn sie gern dort hin wollen, und sich hier nicht ernähren können, die Mittel dazu gewährt werden. Es ist bekannt, daß solchen Leuten, die einmal in Braunweiler gewesen sind, es hier schwer wird, Arbeit zu erhalten; diesen Leuten nun, wenn sie Lust haben, um in der Welt ehrlich fortzukommen, und die freiwillig hinüber wollen, diesen sollen dazu die Mittel gegeben werden. Daß sie dort auch arbeiten müssen wie hier, ist gewiß. Warum soll man nicht denjenigen, die arbeiten wollen, die Mittel dazu geben?

**Abgeordneter v. d. Sendt:** Ich betrachte den Antrag des Ausschusses von einem andern Gesichtspunkt aus, als das Mitglied für Coblenz, das sich dagegen sträubt, daß wir uns ein solches Armutszugniß anstellen. Die Verhältnisse sind aber einmal so und die Anstalt zu Braunweiler ist selbst ein solches Armutszugniß. Den Antrag des Ausschusses abweisen, wie von dem Abgeordneten für Coblenz vorgeschlagen wird, das kommt auf nichts weiter heraus, als zu sagen: Wir wollen überhaupt nichts darin thun; die Hinweisung auf das Arbeitsfeld, welches hier im Lande offen liege, betrachte ich für nicht vielmehr als schöne Redensarten — denn die Sache bleibt dann ihrem Schicksal überlassen. Jetzt tritt nun einmal ein Project vor uns, um in praktischer Weise dem offenkundigen Nothstand in etwa abzuhelfen. Dasselbe ist allerdings zunächst von einer Privatgesellschaft ausgegangen, aber die Ausführung soll ja in die Hände der königlichen Regierungen unter Beirath und Zustimmung eines ständischen Commissars gelegt werden. Ein Mitglied der Düsseldorfer Regierung, Herr Regierungsrath Zilling, ein Mann, der in jeder Beziehung geachtet ist, hat den Berathungen des Ausschusses beigewohnt, und hat jenen Vorschlag sehr warm und eingehend empfohlen. Der Ausschuß ist jedam einstimmig der Meinung gewesen, daß wir versuchsweise den Vorschlag annehmen. Wenn auch gesagt wird, es werde nichts dabei herauskommen, so muß das eben die Erfahrung zeigen: ist dies der Fall, so war die Sache wenigstens des Versuches werth, und die Kosten sind nicht erheblich, wenn wir angenommen haben, daß der Betrag für Braunweiler um nicht mehr als 10 Procent überschritten wird. Deshalb empfehle ich Ihnen die Annahme des Vorschlages des Ausschusses.

**Marshall:** Ich erlaube mir eine factische Bericht-

tigung. Der Antrag ist nicht von der Königl. Regierung ausgegangen, sondern von dem Ausschuß der rheinisch-westfälischen Gesellschaft für das Gefängnißwesen, und die Herren Zores und Genossen haben ihn zu dem übrigen gemacht. Allerdings gehören zu diesem Ausschuß nicht allein Mitglieder, sondern auch selbst der Präsident der königlichen Regierung.

**Abgeordneter von der Sendt:** Ich wollte auch nicht sagen, daß der Antrag von der Regierung ausgegangen ist, sondern nur, daß die Sache durch die Hand der Regierung gegangen ist.

**Abgeordneter Baum:** Der Vorschlag ist von der rheinisch-westfälischen Gefängniß-Gesellschaft ausgegangen, einem Verein, der sich Jahre lang schon um das Wohl der aus den Strahäusern Entlassenen bekümmert. Es muß wohl nicht so leicht sein, wie von einer Seite behauptet wird, für diese im Zustande ein Unterkommen zu finden und ihnen eine bessere Zukunft zu bereiten. Wir sehen auch, daß trotz dieser Fürsorge das Arbeitshaus Braunweiler mit den Entlassenen sich stets wieder füllt, da diese Individuen ungebessert in die Gesellschaft zurücktreten. Sehen wir nun, wie seit Jahren die besseren Kräfte nach Amerika auswandern, so kann auch der Versuch gemacht werden, den hier untauglichen Kräften unter die Arme zu greifen, um ihnen dort eine bessere Existenz zu verschaffen.

Es war die Rede davon, daß für jeden auf die Weise Beförderten 50 Thlr. nöthig sein würden. Er soll dort unter die Aufsicht von philanthropischen Gesellschaften gestellt werden, die ihn nach dem Westen befördern, und wenn wir wissen, daß dort noch große Strecken für den Ackerbau zu cultiviren sind, so glaube ich, daß für diese Leute ein besseres Unterkommen dort zu finden ist, als hier. Es gibt bei uns wenig Gelegenheit, diesen Leuten wieder aufzuhelfen, während sie dort viel leichter ihr Fortkommen finden.

Ich trete dem Antrage des Ausschusses daher bei.

**Abgeordneter Bachem:** Der Antrag, der uns eben beschäftigt, scheint mir von großer Wichtigkeit zu sein, denn indem wir zu einer solchen Maßregel greifen, können wir uns nicht verhehlen, daß wir eigentlich über das Schicksal von Mitbürgern verfügen, die mehr oder weniger nicht in der Lage sind, frei über sich zu bestimmen. Ich glaube jedoch, daß das, was vorgeschlagen ist, nicht so gefährlich sein wird, wie es uns von einer Seite geschildert ist.

Wenn man davon ausgeht, daß die Freiwilligkeit des Entschlusses zur Auswanderung vorausgesetzt werde, um Jemanden nach Amerika hinüberzuschaffen, so muß doch das Bedenken aufgeworfen werden, daß die Freiwilligkeit nicht immer genau festgestellt werden kann, indem die mannigfachen Einflüsse stattfinden können, Jemand zu dem Entschlusse zu bringen. Ich für meinen Theil würde nun nicht gegen einen Versuch sein; allein ich hätte gewünscht, daß bevor entschieden wird, ob schon jetzt zu diesem Versuche überzugehen sei, mehr Material zur Beurtheilung beigebracht worden wäre. Man sagt, diejenigen, die nach Amerika geschickt werden, würden dort von philanthropischen Gesellschaften aufgenommen werden und durch deren Vermittelung ein Unterkommen finden. Das scheint mir dasjenige zu sein, worüber man genaue Auskunft haben müßte, denn es genügt nicht, daß man im Allgemeinen

nur sagt, es existiren dort solche Gesellschaften, die in dieser Weise für die Ankommenden sorgen werden. Es müßte das näher belegt werden durch praktische Beispiele, durch Namhaftmachung von Personen, die solchen Gesellschaften angehören, weil das Mittel, welches man anwenden will, immerhin eine starke Medicin ist. Ich glaube, daß wir gegenwärtig noch nicht in der Lage sind, alles das genau zu übersehen. Deshalb scheint es mir bedenklich, das Mittel in der Weise anzuwenden, wie es von Seiten des Ausschusses beantragt ist. Auf der andern Seite vertraue ich zwar denjenigen, die hier die Sache in die Hand genommen haben, daß sie mit großer Vorsicht hierbei zu Werke gehen werden. Ich möchte aber nicht eine zu große Latitüde in Bezug auf die Mittel gewähren und deshalb meine ich, daß es zweckmäßig sein würde, dem Ausschuss-Antrage soweit nachzugeben, als nur ein Versuch gemacht werden soll. Es läßt sich nicht leugnen, daß, wenn den hiesigen Behörden eine Garantie geboten würde, diejenigen, die hinüber geschickt werden, ein besseres Schicksal finden können. Es fehlt mir aber noch die Kenntniß davon, wie das geschehen soll, und so lange nicht bessere Beweise beigebracht werden, werde ich Bedenken haben, diesem Antrage in seinem vollen Umfang zuzustimmen.

Ich stelle dem hohen Landtage anheim, ob es sich vielleicht empfiehlt, daß man eine bestimmte Summe zur Verfügung stelle, aber bei weitem nicht 10 Proc., die für Braunweiler aufkommen sollen, sondern daß man lieber eine runde Summe einem Vereine anvertraue, damit er einen vielleicht glücklichen Versuch machen könne. Später, wenn man erzieht, welche Resultate erzielt worden sind, wird es an der Zeit sein, Namens der Provinz eine solche allgemeine Maßregel in die Hand zu nehmen. So lange uns aber nicht besseres Material zur Beurtheilung beschafft wird, will es mir bedenklich erscheinen, im Allgemeinen dem Ausschusse beizustimmen.

**Abgeordneter Wachter:** Ich kann mich nur der Ausführung des Abg. für Coblenz Herrn Bremig und demjenigen, was Herr Dr. Wurzer geäußert hat, anschließen, deren Ansichten dahin gehen, den Ausschuss-Antrag zurückzuweisen. Es handelt sich darum, kräftige Leute, die sich freiwillig bessern wollen, dorthin zu schicken. Aehnliche Vereine sorgen ja auch hier, namentlich für weibliche Personen. Ein Verein, die Magdalenen-Hilfsung, ist ein solches Institut, welches zu besitzen wir in Boppard so glücklich sind. Es kommen dorthin gefallene Mädchen, die sich bessern sollen. Für diese sorgen die Vereine. Diese Mädchen sind ebenso demoralisirt, wie die männlichen Bagabunden; eine jede Familie scheut sich, dergleichen in Dienst zu nehmen. Nichts desto weniger sind nach Angabe des Verwaltungsberichtes dort ganz gute Resultate erzielt worden. Nach Aussage der Vorberinnen haben sich diese Mädchen gebessert, und man sorgt dafür, daß sie ein Unterkommen finden. Viele haben sehr schöne Stellen durch Vermittelung des Vereines bekommen, viel bessere als vollständig unbescholtene Mädchen. Solchen Vereinen nun, deren Zwecke ich sehr hoch anschlage, würde aufzugeben sein, in derselben Weise, wie für die zu bessernden Mädchen, auch für die männlichen Bagabunden Sorge zu tragen. Ich bin also gegen den Antrag des Ausschusses.

**Abgeordneter Bremig:** Meine Herren, es ist von Seiten des Abg. v. d. Heydt gesagt worden, das was ich in Bezug auf die Pflichten die wir gegen das Land hätten, gesagt habe, das seien schöne Redensarten, von denen man nicht wisse, ob sie einen praktischen Werth erhalten könnten.

Meine Herren! Ich habe mich, offen gestanden, mit der Frage, wie die Bagabunden zu bessern Menschen zu machen sind, noch nicht beschäftigt. Es ist der Rhein-Westf. Gefängniß-Verein gewesen, der die Sache angeregt hat und diesem müßte man also anheim geben, wenn wir seinen jetzigen Vorschlag verwerfen, uns später einen besseren vorzulegen, weil er es ist der die aus dem Gefängnisse Entlassenen in seine Obhut nimmt. Ich war im Ausschusse zugegen, als der Regierungsrath Illing sich weitläufig über den Gegenstand verbreitete, und auf die Frage, welche mehrere Mitglieder an ihn stellten, ob man bereits in Amerika mit philanthropischen Vereinen Verbindungen angeknüpft und positive Erfahrungen gemacht hätte, mit Nein antwortete und bemerkte daß es zu großen Weiterungen geführt haben würde, wennman Unterhandlungen angeknüpft hätte und der Provinzial-Landtag hinterher die Mittel nicht bewilligen würde, um die Sache in Scene setzen zu können, es würden dann die Amerikaner es übel nehmen, daß man sich mit ihnen in Verbindung gesetzt und ihnen vielleicht umsonst viele Mühe verursacht habe.

Also der Regierungsrath Illing wußte ganz und gar nicht zu sagen, was aus den Leuten in Amerika werden sollte und ob man sich ihrer nach irgend einer Richtung hin annehmen werde. Er meinte zwar, die Vereine würden die Leute dort aufnehmen und ihnen eine Direction angeben, wie sie ihren Lebenswandel drüben einzurichten hätten. Dies war alles, was wir erfahren haben.

Ob Ihnen meine Herren, dies genügt, um die Leute so in's Ungevißte hinüber zu spediren, muß ich Ihrem Ermessen überlassen. Mir scheint es ein Experiment zu sein, dessen Gegenstand Menschen sind, und damit experimentirt man, nach meiner Auffassung nicht!

Ferner wurde von dem Abg. Schult gesagt, es handle sich um diejenigen, die freiwillig die Bahn der Besserung betreten wollen, und die so viel Körperkraft hätten, um sich ernähren zu können.

Meine Herren, es handelt sich um Bagabunden, die wiederholt in die Lage gekommen sind, in das Detentionshaus gebracht zu werden. Wenn man diesen Leuten die Alternative stellt, ob sie nach Braunweiler geschickt sein oder auswandern wollen, — dann wird der Bagabund sich fragen, wie ist es in Braunweiler gewesen? Hat er sich dort wohl befunden, so wandert er nicht aus, hat er sich daselbst unwohl gefühlt, so wird er sagen: ich will auswandern. Was ist nun damit erreicht? Der Mann gewinnt Zeit bis zu dem Punkte, wo er eingeschifft wird, und er kann sich bis dahin überlegen, ob er in die geheizten Räume nach Braunweiler gehen oder in's Schiff steigen will. Im ersteren Falle muß er zurück nach Braunweiler transportirt werden und das Geld für die Reise nach Hamburg und zurück ist weggeworfen. Wenn der Versuch gemacht wäre, mit den philanthropischen Vereinen in Verbindung zu treten, so würde gewiß der erste Paragraph der Convention die Reciprocität sein, also würde der Rhein-Westf. Gefängniß-Verein in die

Lage kommen können, auch Bagabunden von dort hierher gesandt zu erhalten und dafür sorgen zu müssen. Ich sollte meinen, der Gefängniß-Verein müßte ein Mittel ausfindig machen, um die Bagabunden hier auf den Weg des Bessern zu bringen. Der Hr. Colleague Bacher hat darauf hingewiesen, welche Einflüsse für den Bagabunden bei der Auswanderungsfrage bestimmend sein können. Es ist also wohl zu überlegen, ob wir für ein solches Experiment Geld bewilligen, bevor wir erfahren, was aus den Menschen werden soll. Ein Vertreter der Ritterschaft hat gesagt, es sei gleichgültig, ob die Leute die Gesetze drüben kennen oder nicht. Es ist dies doch wichtig, denn wenn sie die Gesetze drüben nicht kennen, dann kann es eintreten, daß sie für eine straffällige Handlung, für die sie hier mit Gefängniß- oder Zuchthausstrafe belegt, drüben strangulirt werden; wir schicken also die Leute ins gewisse Verderben.

Wir sind deshalb — ich wiederhole es — nicht in der Lage, Geld bewilligen zu können für ein so gefährliches Experiment, dessen Gegenstand Menschen sind.

Abgeordneter **Jrhr. v. Geyr-Schweppenburg**:

Zur factischen Berichtigung bemerke ich, daß ich den Herrn Regierungsrath Illing vorher gesprochen habe, ehe er an der Sitzung des Ausschusses Theil genommen hat. Er hat mir persönlich gesagt, daß der Verein mit Corporationen und einzelnen Personen in Verbindung getreten und ihm die Zusage gemacht worden sei, es werde in Amerika für die Leute gesorgt werden; man habe aber die Bedingungen nicht feststellen können, weil man nicht gewußt habe, wie der Provinzial-Landtag entscheiden werde. Ich glaube auch, diese Aeußerung im Ausschusse gehört zu haben, jedoch ist hierbei ein Mißverständnis möglich. Daß er persönlich mir über die Vorbereitungen Mittheilung gemacht hat, ist gewiß.

Nun geht der Wortlaut des Antrages dahin, daß nur solche Personen nach Amerika geschickt werden sollen, von denen man Gewißheit habe, daß Fürsorge für sie getroffen sei.

Die zu erwählenden Commissarien würden allerdings Vollmacht bekommen müssen, daß sie ihre Zustimmung nicht geben, bis sie die Ueberzeugung haben, daß in Amerika für die Weiterbeförderung der Leute gesorgt sei.

Das Hauptbedenken wäre also unter diesen Verhältnissen vollständig gehoben. Ich kann nur den Ausschuss-Antrag zur Annahme empfehlen.

Abgeordneter **Dr. Wurzer**: Ich glaube, wir Alle wissen von den Zuständen in Amerika mehr, als wir zugehören wollen. Wir kennen aus den Zeitungen die Warnungen unserer Consule und Beamten, Leute nach Amerika zu schicken. Selbst Leute, die mit Vermögen hingehen, gehen durch die Unkenntniß der Verhältnisse zu Grunde, wie vielmehr wird es mit Leuten der Fall sein, die nebenbei bösen Willen haben. Wenn auch an Meeresuferu Leute sind, die sich des Mannes annehmen; wie weit hat der dann noch in's Land zu gehen, ehe er eine Stelle erreicht, wo seine Arbeit lohnend wird. Wir hören wohl von dem hohen Lohne an den Küsten Amerikas, nicht aber wie theuer die Ernährung dort ist. Wird der Mann mehr nach Westen geschickt, dann hört alle Aussicht auf, weil kein Mensch da ist, der sich überhaupt um seinen Nachbar bekümmert.

Wollen Sie einen Versuch machen, so treten Sie mit einem Staate zusammen, der eine Verbrecher-Colonie hat; dafür würde ich stimmen; aber die Leute nach Amerika schicken, ist gefährlich, und die Bagabunden aus Amerika können uns in eine schlimme Lage bringen. Wir würden zwar einigermaßen geschützt sein, da wir keinen in die Gemeinden aufzunehmen brauchen, der sich nicht ernähren kann. Es wird dann der Fall eintreten, den der Abg. Bremig erwähnt hat, daß die Leute dem Gefängniß-Vereine zur Last fallen, weil jede Gemeinde Bedenken tragen wird, solche Personen bei sich aufzunehmen.

Es handelt sich darum, daß wir den Leuten dort keine Aussicht und Unterstützung angeheben lassen können, denn ich glaube nicht, daß in den entfernten westlichen Gegenden von Amerika solche Vereine existiren.

Abgeordneter **Bacher**: Das Referat des Ausschusses hat uns nicht davon unterrichtet, welche Corporationen oder einzelne Personen dort für diejenigen, welche wir hinüberschicken wollen, besorgt sein werden; ich bin nicht in der Sitzung des Ausschusses gewesen, nach dem aber, was Herr Bremig vorgetragen hat, sind bestimmte Namen von Corporationen oder Personen, welche letztere übrigens sterbliche Menschen sind, nicht genannt worden. So eben hat ein Herr aus der Ritterschaft gesagt, daß ihm persönlich Corporationen und einzelne Personen bezeichnet worden seien und dabei auch auf das Gedächtniß der übrigen Mitglieder provocirt, daß solche Bezeichnungen von Corporationen und Personen in der Ausschuss-Sitzung vorgekommen seien. Wenn das der Fall ist, dann hätte ich gewünscht, daß das Referat des Ausschusses sie namhaft gemacht hätte. Das Factum steht aber fest, daß sie im Ausschussbericht nicht namhaft gemacht sind. Nun glaube ich aber, so lange wir sie hier nicht bezeichnen können, und sie uns hier nicht bezeichnet werden, sind wir auch nicht in der Lage zu beurtheilen, ob die Maßregeln, welche wir beschließen wollen, zweckmäßig sind. Wir verkennen nicht, daß eine solche Maßregel unter Umständen von gutem Erfolg sein kann; aber wenn man einen so allgemeinen Beschluß, wie der Ausschuss beantragt hat, fassen will, dann müssen wir auch besser unterrichtet sein, und ich meines Erachtens muß die Ansicht aussprechen, daß die Acten in dieser Angelegenheit noch nicht spruchreif sind.

Abg. Referent **Horst**: Die Versicherung des Herrn aus der Ritterschaft, daß der Regierungsrath im Ausschuss diese Auskunft ertheilt hat, kann ich nur bestätigen; er hat unter anderen auch zwei katholische Bischöfe genannt, die wenigstens dazu beitragen würden, daß diejenigen Personen, welche nach Amerika hinübertämen, auch dort sofort in Empfang genommen werden würden. Dann hat der Herr auch noch mehrere philanthropische Gesellschaften bezeichnet, deren Namen mir indeß entfallen sind. Daß der Ausschuss die Sache so nicht in die Hand nimmt, ist natürlich; die Sache soll nur dem Landtage vorgetragen werden, und weder der Gefängnißverein, noch sonst jemand soll darüber entscheiden. Es soll die Sache der Regierung übergeben werden, und die soll prüfen, ob ein solcher Mann im gesunden Zustande ist, so daß man annehmen kann, daß er sein Brod dort zu verdienen im Stande ist. Was die Summe anlangt, die, wie Herr Bremig meint, eine große sein würde, so halte ich die Summe für sehr klein. Nach den Berichten über die Anstalt zu Bramweiler hat ein Detinirter in den letzten zwei Jahren je 68 und 67 Thlr. gekostet. Nach der Aus-

führung des Herrn Regierungsraths Zilling wird die Summe für einen nach Amerika hinüber zu schaffenden Mann etwa 55 Thlr. betragen; wenn er aber auch die gleiche Summe kostet, so ist das doch keine Mehrausgabe, wenn wir annehmen, daß der Detinirte nur ein Jahr nach Brauweiler hinkommt; die meisten sind aber schon mehrmals dort gewesen, und da die Ueberfahrt eine gleiche Summe kostet, so sind die Kosten, welche der Provinz später aus dem Manne erwachsen würden, erspart. Der Ausschuss ist aber von der Ansicht ausgegangen, daß nichts erspart werden soll, sondern er hat gemeint, es müsse einmal etwas hierin geschehen, die Sache wächst sonst der Provinz und den Einzelnen über den Kopf; darum sei es gut, wenigstens denjenigen, welche den guten Willen zur Besserung haben, dazu behilflich zu sein. Die Brauweiler Anstalt heißt zwar eine Besserungs-Anstalt, aber sie beweist es schlecht, daß sie eine solche ist, denn die Leute kehren in der Regel dahin zurück. Hat aber Jemand den Willen, ein guter Mensch zu werden, so wird ihm das hier sehr schwer; ein jeder schreckt vor ihm zurück, und er ist nicht in der Lage Arbeit zu finden. Das Alles hat den Ausschuss bewogen, den Antrag zu stellen, veruchsweise auf den Vorschlag einzugehen. Die Sache wird der Provinz nicht mehr kosten, sondern im Gegentheil weniger, als wenn das Subject hier bleibt.

Abgeordneter **Bachem**: Wenn ich vorhin gesagt habe, daß mir die Summe von 10% der Kosten von Brauweiler zu hoch sei, so habe ich das nicht gesagt, weil ich die Kosten bei gutem Erfolg überhaupt für zu hoch halte, sondern, weil es mir nur bedenklich ist, für eine so hohe Summe schon jetzt dem Verein Vollmacht zu geben. Ich wollte daher nur eine kleinere Summe bewilligen; aber ich lasse auch diesen Antrag fallen, weil ich überhaupt in der Sache nicht gehörig informiert bin. Die Acten sind noch nicht spruchreif.

Abg. Referent **Horst**: Der Ausschuss hat geglaubt, Ihnen vorzuschlagen zu müssen, sich doch in einer bestimmten Summe zu bewegen, und deshalb hat er proponirt, daß die Summe nicht mehr als 10% des Betrages von Brauweiler betragen würde. Ich glaube aber, die Herren des Ausschusses werden die Ueberzeugung haben, daß sich sehr wenige Personen zum Auswandern melden werden, so daß bestimmt keine höheren Kosten daraus erwachsen werden.

Abgeordneter **Jzhr. v. Solemacher-Antweiler**: Ich kann den Herren nur beipflichten, die sich gegen das Project ausgesprochen haben. Wer bürgt dafür, daß ein nach Amerika transportirter nicht wieder zurückkehrt? Kehrt der Mann zurück, so haben wir umsonst experimentirt und haben das Geld unnütz ausgegeben.

Abgeordneter **Bremig**: Ich wollte nur constatiren, was im Ausschusse vorgekommen ist. Wenn mein Gedächtniß mich nicht verläßt, so hat der Regierungsrath Zilling auf die speziell an ihn gerichteten Fragen, welche Verbindungen der Verein in Amerika angeknüpft habe, nur gesagt, es bestehen dort philantropische Vereine, an die werden wir uns wenden. Er hat ferner nur gesagt, wir werden uns an die und die Bischöfe wenden und an Personen, die ein Interesse für solche Vereine haben. Weiter habe ich nichts gehört, und ich möchte bitten, daß diejenigen Mitglieder des

Ausschusses, die gegewärtig waren, sich äußern, ob ich das falsch aufgefaßt habe.

Ich nehme an, Sie würden das Geld bewilligen, dann würde der Gefängniß-Verein mit der Regierung in Verbindung treten müssen und die betreffenden Bagabunden ausliefern lassen, um sie nach Amerika zu transportiren. Der Gefängnißverein muß dann mit dem Bagabunden einen Vertrag dahin machen, daß dieser sich verpflichtet auszuwandern, wogegen ihm die Detention nach Brauweiler erlassen wird. Wie soll aber der Vertrag in Hamburg oder Bremen requirirt werden, wenn der Mann in Bremen jagt, ich gehe nicht ins Schiff. Gewalt kann nicht angewendet werden und es bleibt nichts übrig, als ihn von dort wieder hierhin und nach Brauweiler zu bringen und die Kosten des Hin- und Hertransports sind weggeworfen. Einige Vereine haben sich zur Aufgabe gestellt, die aus den Arresthäusern entlassenen Verbrecher in ihre Obhut zu nehmen und für ihr weiteres Fortkommen zu sorgen!

Wenn es aber möglich ist, solchen Leuten fortzuhelfen, so dürfte es auch wohl nicht schwer werden, Leuten, die noch nicht dem Verbrechen, sondern nur einer unregelmäßigen Lebensweise verfallen sind, auch hier im Lande zu einem ehrlichen Fortkommen zu verhelfen.

Abgeordneter **v. d. Sendt**: Ich glaube, daß das Mitglied für Coblenz in seinem Eifer gegen die Sache etwas über das Ziel hinausgeschossen ist, wenn er die Frage aufwirft, ob die Leute, wenn ihnen vor der Einschiffung die Auswanderung leid wird, gezwungen werden sollen? Da die Auswanderung lediglich auf dem freien Entschlusse beruht, wie kann da ein Zwang stattfinden? Wenn das genannte Mitglied sodann die Besorgniß äußert, die Auswanderungskosten würden verloren sein, wo sich einer schließlich weigern sollte, sich einschiffen zu lassen: so sollte dasselbe doch bedenken, daß es keineswegs die Meinung ist dem Betreffenden die 50 Thlr., welche die Ueberiedelung kostet, in die Hand zu geben, sondern daß grade alles was die Auswanderung betrifft, durch die Fürsorge der Regierung und ihrer Agenten geordnet wird.

Was den streitigen Punkt anbetrifft über die Gesellschaften, die sich mit den Leuten befassen sollen, wenn sie am Ziele ihrer Reise angelangt sind, so ist es richtig, daß das Mitglied der königlichen Regierung die Frage verneint hat, daß eine bezügliche Uebereinkunft bereits abgeschlossen sei. Dagegen hat dasselbe unzweifelhaft protestantische und katholische Vereine namhaft gemacht, auch einzelne Bischöfe bezeichnet, welche sich bereit erklärt haben, sich der Auswanderer anzunehmen. Erst von dem Augenblicke an, daß der Provinzial-Landtag die Mittel dazu bewilligt, können Verträge zu diesem Zweck abgeschlossen werden. Es ist in dem Antrage des Ausschusses vorgesehen, daß nicht nur eine freiwillige Auswanderung stattfinden soll, sondern auch, daß der ständige Commissar die Ueberzeugung gewonnen habe, daß für den Mann, der auswandern will, die nöthige Fürsorge drüben getroffen ist. Damit glaube ich, sind diese Bedenken beseitigt.

Abgeordneter **Jzhr. v. Geur**: Ich wollte mir nur eine Bemerkung erlauben: die Maßregel soll nicht ausgedehnt werden auf schwere Verbrecher, weil sie nur ein Versuch sein soll. Wenn der Versuch gelingt, so steht es immer frei, den Versuch auch auf andere Kategorien auszudehnen. Der Vorschlag der Commission geht nur dahin, einen Versuch zu machen.

**Marschall:** Es hat sich Niemand mehr zum Worte gemeldet, ich schließe die Discussion. Wenn ich recht verstanden habe, so geht der Antrag des Abg. Bremig dahin: zur Tagesordnung überzugehen, der Antrag des Abg. Bachem aber geht auf motivirte Tagesordnung. Will der Herr Abg. Bachem seinen Antrag motiviren?

Abgeordneter **Bachem:** Das Motiv ist, daß nicht genug Beweismittel vorhanden sind, um mich darüber zu beruhigen, daß, wenn die Auswanderer dort ankommen, für sie gehörig gesorgt wird. Meines Erachtens müssen wir dafür die schriftlichen Documente, die Correspondenz einzusehen verlangen, die mit jenseitigen Vereinen, Bischöfen zc. geführt worden ist. Dann können wir erst die Mittel bewilligen. Uebrigens erlaube ich mir noch zu bemerken: wir haben freiwillige Auswanderungen gehabt, die ein klägliches Ende genommen haben. Es ist bekannt, daß es an der Mosel mehrere Gemeinden gibt, die ganze Familien haben auswandern lassen, die glaubten auch, die Auswanderer sicheren Händen übergeben zu haben, allein die Auswanderer sind, wie dies durch darüber geführte Prozesse bekannt ist, sogar in einem elenden Zustande zurückgekommen, und die armen Gemeinden, die die Gelder zur Auswanderung zusammengebracht hatten, mußten nachher die Auswanderer mit Frau und Kinder aufnehmen. Solche Ereignisse müssen vorsichtig machen.

**Marschall:** Ich frage, ob Sie das Alles als Motiv wollen aufgeführt haben? Der Herr Protokollführer wird das nicht nachgeschrieben haben, und es müßten die Stenographen das nachher als Motiv mit angeben.

(Der Abg. Bachem verzichtet auf die motivirte Tagesordnung, und schließt sich dem Antrage auf einfache Tagesordnung an.)

Dann kommen wir zur Abstimmung.

Ich bitte diejenigen, die für die Tagesordnung sind, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Die Tagesordnung ist angenommen. Der Antrag ist also abgelehnt.

(Die Sitzung wird auf 20 Minuten vertagt und nach dieser Pause wieder aufgenommen.)

**Marschall:** Wir haben die Wahlen vorzunehmen zur Commission für die Landarmenanstalt zu Trier. Im Jahr 1862 sind die Herren Guittienne-Medaltorf und Küchen gewählt worden, letzterer ist ausgeschieden. Dann haben wir auch noch einen Stellvertreter zu wählen für den ausgeschiedenen Herrn Jhrn. v. Zandt. Der zweite Stellvertreter Herr Limbourg ist noch Mitglied des Landtages.

Ich ersuche also die Herren, die Namen eines Abgeordneten und eines Stellvertreters zu dieser Commission auf den Zettel zu schreiben.

(Die Herren Ruffbaum und Wachter ermitteln als Scrutatoren das Resultat der Wahl.)

Inzwischen können wir in unseren Verhandlungen fortfahren.

Ich bitte Herrn Schult, das Referat wegen Brauweiler zu erstatten.

Abg. Referent **Schult** trägt zunächst den Bericht über die Rechnungen pro 1862—63 vor, wogegen nichts zu erinnern gefunden wurde.

Dann erfolgt der Bericht über den Etat von Brauweiler von 1865—66, dem gleichfalls die Zustimmung ertheilt wird.

Schließlich erfolgt das Referat über den Verwaltungsbericht.

**Marschall:** Ist etwas dagegen zu erinnern?

(Pause.)

Dann bitte ich diejenigen Herren, welche damit einverstanden sind, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Der Antrag des Ausschusses ist angenommen.

Abg. Referent **Schult:** Von den Mitgliedern der Verwaltungskommission bin ich und Herr Roeggerath als Stellvertreter noch vorhanden. Herr Abg. Stupp ist ausgeschieden, und wird für ihn ein neuer Abgeordneter zu wählen sein; ebenso für den ausgeschiedenen zweiten Stellvertreter Herrn Josten.

**Marschall:** Wir müssen also zur Commission für Brauweiler ebenfalls wählen. Einen Abgeordneten haben wir noch, das ist Herr Schult, Herr Stupp ist dagegen ausgetreten. Der eine Abgeordnete Herr Roeggerath ist auch noch da, Herr Josten ist dagegen ausgeschieden. Um Mißverständnissen vorzubeugen, ist es am besten, wenn wir alle vier Wahlen neu vornehmen, und ich ersuche die Namen von zwei Abgeordneten und zwei Stellvertretern auf den Zettel zu schreiben.

(Die Herren Bremig und Graff fungiren bei dem Wahlact als Scrutatoren.)

Wir fahren in unserer Berathung fort.

Abg. Referent **Schult** trägt ein Referat vor über ein Schreiben des Herrn Ober-Präsidenten, betr. die Verminderung des Aufsichtspersonals für Brauweiler.

Der Vorschlag des Ausschusses ist, das Schreiben nach genomener Kenntniß ad Acta zu legen.

**Marschall:** Es wird Ihnen vorgeschlagen, auf das Schreiben des Herrn Landtags-Commissars nichts zu erwidern, weil schon einmal eine ähnliche Antwort ergangen ist. Ist die Versammlung damit einverstanden?

(Zustimmung.)

Dann ist der Vorschlag des Ausschusses genehmigt.

Abg. Referent **Schult** trägt darauf folgende Schreiben vor:

- 1) ein Schreiben, betr. die Rechnungen der Arbeitsanstalt zu Brauweiler pro 1862—63;
- 2) ein Schreiben, betr. den Etat derselben Anstalt für 1865—66, sowie den Verwaltungsbericht für 1862—63.

Beide Schreiben werden genehmigt.

Derjelbe Referent verliest ferner ein Schreiben an den Königl. Landtags-Commissar in Betreff der Uebernahme verschiedener Bezirksstraßen linker Rheinseite.

**Marshall:** Ist etwas dagegen zu erinnern?

Der Abg. Hr. **v. Gerde** bemerkt, daß die in dem Berichte angeführte Strafe nach Kevelaer eine bereits auf den Bezirksstraßenfonds übernommene ist, und wird beschloffen, die Worte „resp. Kevelaer“ zu streichen, im Uebrigen wird der Bericht genehmigt.

**Marshall:** Meine Herren, das Resultat Ihrer Wahl für das Landarmenhaus zu Trier ist folgendes: Es ist gewählt worden Herr Limbourg mit 39 Stimmen; die absolute Majorität beträgt 27; Herr Aldringen hatte 5; Herr Guittienne 1.

Als Stellvertreter ist Herr Aldringen mit 31 Stimmen gewählt worden. Es würde nun ein Stellvertreter statt Herrn Limbourgs, der bisher Stellvertreter war, zu wählen sein, und ich bitte dieselben Herren Scrutatoren, die bei der Wahl selbst fungirt haben, auch hierbei zu fungiren.

Das Resultat der Wahlen für unsere ständische Commission in Braunweiler ist folgendes: Es ist gewählt von 60 Stimmenden: Herr Schult mit 56 Stimmen, Herr Bachem mit 30, Herr Koeggerath mit 28, Herr Simons mit 2, Herr Couzen mit 1, und Herr Becker auch mit 1. Herr Bachem und Herr Koeggerath würden nun auf die engere Wahl kommen.

Als Stellvertreter ist gewählt mit 36 Stimmen absoluter Majorität Herr Schroeder.

Ferner haben erhalten die

Herrn Kolschoven 24 Stimmen,

„ Koeggerath 10 „

„ Hort 10 „

Da Herr Koeggerath bereits als Abgeordneter in die engere Wahl kommt, so werden wir, um Confusion zu vermeiden, mit der Wahl zum Stellvertreter warten, und jetzt einen Stellvertreter anstatt des Herrn Limbourg für das Landarmenhaus zu Trier wählen.

(Die Stimmzettel werden abgegeben.)

Inzwischen ersuche ich den Hrn. Grafen v. Goltstein, ein Referat zu erstatten, betr. die Hebung der Pferdezzucht in der Provinz.

Abg. Referent Graf **v. Goltstein** berichtet über die Petition des landwirthschaftlichen Vereins für die Rheinprovinz um eine Unterstützung von 1000 Thlr. für Hebung der Pferdezzucht.

Der Ausschuß beantragt Uebergang zur Tagesordnung.

**Abgeordneter Hr. v. Solmacher Grünhaus:** Meine Herren! Als die vorliegende Petition des Vice-Präsidenten des landwirthschaftlichen Vereins und Landtags-Abgeordneten, Grafen v. Nesselrode dem 11. Ausschuß überwiesen wurde, lenkten sich unsere Blicke zuerst auf die Lage der Pferdezzucht in der Provinz überhaupt, und es war im Ausschuß darüber Einstimmigkeit vorhanden, daß dieselbe sehr im Argen liegt. Es handelt sich nunmehr also zunächst um die Mittel, diesem Uebelstande abzuhelfen. Es war klar, daß der zweite Blick des Ausschusses sich auf dasjenige Institut richtete, welches vorzugsweise berufen ist, die Pferdezzucht in der Provinz zu heben, auf das Gestüt zu Wickrath. Dasselbe hat manches geleistet, das wird Niemand bestreiten wollen,

es hat aber bei Weitem nicht das geleistet, was von ihm verlangt werden konnte; es hat die Pferdezzucht nicht vollständig aufzuheben vermocht. Ihnen die Gründe darzulegen, warum dies nicht geschehen konnte, dazu bin ich zu wenig mit den Details vertraut; ich bin selbst zu wenig Pferdezzüchter und überlasse das Sachkundigeren. Aber darauf glaube ich Sie aufmerksam machen zu müssen, daß schon vor 10 Jahren, im Jahr 1854, die Klagen über die Unzulänglichkeit des Gestütes eine solche Höhe erreichten, daß damals eine Commission von dem Landtage ernannt wurde, um das Gestüt einer Prüfung zu unterwerfen. Es ist dabei eine große Zahl von Hengsten für die Pferdezzucht als nicht nur nicht förderlich, sondern als geradezu schädlich und untauglich bezeichnet worden. Der Landtag hat sich darauf in einer Adresse an des Königs Majestät gewandt. In dem darauf folgenden Landtagsabschied haben Seine Majestät Abhilfe versprochen. Es sind die schärfsten Befehle ergangen, und was war die Folge? Heute, nach 10 Jahren, befinden sich von den damals für die Pferdezzucht als schädlich bezeichneten Hengsten noch über 20 Stück in dem Gestüt. Aber hieran liegt es nicht allein. Es hat dies noch einen andern Grund. Um der Pferdezzucht aufzuhelfen, bedürfen wir nämlich nicht bloß Hengste, sondern auch Zuchtstuten. Dasjenige unserer Nachbarländer, in welchem die Pferdezzucht so sehr danieder lag, Frankreich, ist in der letzten Zeit auf eine bedeutend höhere Stufe gehoben worden, und dies ist hauptsächlich erreicht durch Prämüirung. Prämüirung werden Sie sagen, zu diesem Zwecke verlangt ja gerade der landwirthschaftliche Verein 1000 Thlr.; jawohl meine Herren, Prämüirung ist das richtigste, aber es muß eine Prämüirung nach festen Principien sein.

Meine Herren! Es kann mir selbstverständlich nicht in den Sinn kommen, etwas Nachtheiliges gegen den landwirthschaftlichen Verein sagen zu wollen, denn ich bin Mitglied desselben, habe sogar die Ehre, zum Vorstande zu gehören, aber ich weiß genau, wie es bei unseren Viehausstellungen mit der Prämüirung geht. Gewöhnlich wird dies nach dem Diner abgemacht und meistens den Thierärzten überlassen und sehr häufig nach Gunst prämiirt.

Was nun die geforderte Summe von 1000 resp. 2000 Thaler, denn ich habe erfahren, daß ein Antrag auf Erhöhung eingebracht werden soll, betrifft, so frage ich, wer von uns wird im Ernste glauben, daß mit 1000 oder 2000 Thlr. der Pferdezzucht in der Rheinprovinz aufgeholfen werden könnte. Dazu sind ganz andere Summen erforderlich; andererseits aber sind 1000 und zumal 2000 Thlr. viel zu viel, um sie wegzugeben, wenn wir nicht ein sicheres Resultat voraussehen können. Wenn nun die petitionirte Summe unzureichend und ihre intendirte Verwendung keine zweckmäßige ist, dann bin ich der Meinung, daß wir die Petition abweisen. Wird aber nach dem Vorschlage des Ausschusses Widerspruch aufgehoben und uns eine Summe von 16–17000 Thlr. zur Disposition gestellt, dann ist es mir nicht fraglich, daß es uns gelingen wird, der Pferdezzucht in der Provinz aufzuhelfen und zwar durch ein Prämüirungssystem, bei welchem dem Landtage eine Mitwirkung gestattet ist, und welches sicherlich einen Erfolg mit sich führen wird. Ich schlage demnach vor, den Antrag des Ausschusses anzunehmen.

Abgeordneter **Holsboven**: Ich wende mich in sofern gegen das Referat des Ausschusses, als es einen Aufwand von 1000 Thlr. verlangt. Ich bin auch gegen die Aufhebung des Landgestütes von Widrath, ohne daß etwas Neues an dessen Stelle gesetzt wäre.

Meiner Meinung nach besteht der Hauptgrund, weshalb die Pferdezuucht bei uns im Argen liegt, in dem Mangel geeigneter Zuchtpferde und in der unrichtigen Auswahl der Racen für die verschiedenen Landestheile. Ich wollte mir nun erlauben, den Antrag zu stellen, daß der Direction des landwirthschaftlichen Centralvereins für die Jahre 1864 und 1865 ein Betrag von 2000 Thlr. überantwortet werde, um zur Beschaffung und Prämüirung von Zuchtpferden die geeigneten Vorkerbrungen zu treffen.

Der schriftlich formulirte Antrag lautet:

Abänderungs-Antrag.

Der hohe Landtag wolle beschließen:

Zur Hebung der Pferdezuucht in der Provinz für die Jahre 1864—65 dem landwirthschaftlichen Centralvereine für Rheinproußen 2000 Thlr. zur Disposition zu stellen.

Ich erlaube mir, diesen Antrag dem Herrn Marschall zu überreichen.

Abgeordneter Graf **v. Nesselrode**: Zuwörderst will ich wiederholen, daß ich den Antrag, der uns hier vorliegt, nicht als Abgeordneter eingebracht habe. . . .

**Marschall**: Dann bedaure ich unterbrechen zu müssen. Wenn der Herr Graf Nesselrode den Antrag nicht als Abgeordneter eingereicht hat, und ich hätte dies gewußt, so würde ich ihn nicht angenommen haben. Wir sprechen also über Dinge, über die wir nicht sprechen dürfen.

(Graf Nesselrode versucht zu sprechen.)

Ich bleibe dabei. Der Graf Nesselrode hat gesagt, er habe den Antrag nicht als Abgeordneter eingereicht. Das genügt für mich. Ich habe also in der Annahme des Antrages einen Irrthum begangen, und dieser Gegenstand ist somit erledigt.

Abgeordneter Graf **v. Nesselrode**: (Zur Geschäftsordnung.) Ich beabsichtigte einen anderen Antrag zu unterstützen; es lag mir daher daran, daß nicht mein Name als Abgeordneter unter der Petition des landwirthschaftlichen Vereins stehe. Ich habe geglaubt, daß der Antrag durch die Unterstützung, welche ihm geworden ist, zur Berathung kommen könnte, auch ohne daß ich ihn zu dem meinigen machte. Ich wollte damit documentiren, daß ich mit dem Antrage des landwirthschaftlichen Vereins in der Weise, wie er vorgebracht war, nicht ganz einverstanden sei. Ich gebe dem Herrn Marschall anheim, ob nicht ein Antrag, der unterstützt worden ist, zur Berathung gelangen kann.

**Marschall**: Meine Herren! Ich gebe Ihnen die Beurtheilung meines Verfahrens anheim.

Herr Graf Nesselrode sagte so eben, er habe den Antrag nur übergeben, damit ich ihn zur Unterstützung stelle. Unsere Geschäftsordnung erfordert, daß jeder An-

trag von einem Mitgliede der Versammlung eingebracht und von mindestens 3 Mitgliedern unterstützt werde, weil er sonst nicht in den Ausschuss verwiesen werden kann. — Ich frage nun, ob ich nach logischen Begriffen einen Antrag zur Unterstützung stellen kann, der nicht von einem Mitgliede der Versammlung eingereicht ist. Ich habe angenommen, daß Herr Graf Nesselrode trotz seiner Eigenschaft als Präsident des landwirthschaftlichen Vereins den Antrag als Abgeordneter eingebracht habe. Ich habe also einen Irrthum begangen, und kann den Antrag nicht zulassen.

Herr v. d. Heydt wolle über die Verwendungen aus der Provinzial-Hülfskasse berichten.

Abg. Referent **v. d. Heydt**: Zuvor bitte ich den Herrn Marschall, den Landtag aufzufordern, zu beschließen, daß diejenigen Geldbewilligungen, welche beschlossen sind, auf den Provinzial-Hülfskassen-Fonds zur Verfügung der Stände angewiesen werden.

**Marschall**: Ich bitte diejenigen Herren, die dafür sind, sitzen zu bleiben.

(Niemand erhebt sich.)

Der Antrag ist angenommen.

Abg. Referent **v. d. Heydt** trägt darauf den Bericht über die Verwendungen der Provinzial-Hülfskasse vor.

Abgeordneter Dr. **Wurzer**: Es liegt hier factisch ein Irrthum vor. Die 14,000 Thlr. für Siegburg sollen ja nicht verwendet werden.

Abg. Referent **v. d. Heydt**: Die 14,000 Thlr. für Siegburg sind von den Provinzial-Ständen früher bewilligt, aber nicht abgehoben worden.

**Marschall**: Die Bemerkung des Herrn Wurzer ist richtig. Es ist ein früherer Fonds, der möglicher Weise nicht gebraucht wird, weil nicht gesagt ist, daß wir durchaus bauen wollen. Ich würde aber bitten es in die Form eines Antrages zu bringen.

Abg. Referent **v. d. Heydt** verliest das auf die Verwendungen der Provinzial-Hülfskasse bezügliche Schreiben an den Herrn Ober-Präsidenten, welches von der Versammlung genehmigt wird.

Abg. Referent Hr. **v. Munsch** berichtet über ein Schreiben des Königl. Landtags-Commissars, die Wahlperiode und Vermehrung der Zahl der ständischen Mitglieder für die Verwaltungs-Commissionen der Provinzial-Anstalten betreffend.

Die Versammlung nimmt davon Kenntniß und geht das Schreiben demnächst zu den Acten.

Abgeordneter Dr. **Wurzer** verliest seinen Antrag zur Ergänzung des Schreibens an den Kgl. Landtags-Commissar, die Bauten zu Siegburg betreffend.

Derselbe lautet: Die bei dem vorigen Landtage bewilligten 14,000 Thlr. zu Bau eines Gebäudes für tobfüchtige Frauen sistiren zu wollen, bis über die nunmehr weiter gehenden Anträge berichtet und endgültig beschlossen sein wird.

Abgeordneter **v. d. Seydt**: Ich stelle anheim, daß der gefaßte Beschluß dadurch motivirt wird, daß wir einen besonderen Antrag an den Ober-Präsidenten richten, diesen Betrag von 14,000 Thlr. nicht zur Verfügung zu stellen.

(Es erhebt sich über die Fassung des Schreibens eine Discussion zwischen den Abg. Dr. Wurzer, Horst, v. Synern und v. d. Seydt darüber, ob in der Ablehnung der Summe von 160,000 Thlr. für den Umbau auch die geforderte Summe von 14,000 Thlr. für specielle Bauzwecke einbegriffen sei, oder nicht.)

**Marshall**: Meine Herren! Es kommt doch auf den Wortlaut des Schreibens an, welches wir an den Herrn Ober-Präsidenten richten wollen. Im vorigen Landtage ist eine Summe bewilligt worden zum Bau eines Hauses für tobsüchtige Frauen, und in diesem Jahr tritt man mit dem Project an uns heran, eine Umarbeitung des ganzen Systems sei nöthig. Nun sagt der Landtag, so lange über die letzte Frage nicht entschieden ist, wollen wir, um die erste Summe nicht unnütz zu verbauen, sie so lange zurückziehen, bis über die ganze Frage entschieden ist. Ein solches Schreiben muß also abgefaßt werden, und würde hiermit dem Antrage des Herrn Dr. Wurzer nachgekommen sein.

(Zustimmung.)

Ich ersuche den Herrn Grafen v. Nesselrode inzwischen einen Bericht vorzutragen.

Abgeordneter Graf **v. Nesselrode** erstattet ein Referat des VII. Ausschusses über ein Schreiben des Königl. Landtags-Commissars, betreffend die Verwaltung der Bezirksstraßen nach einem versuchsweise einzuführenden neuen Systeme.

**Marshall**: Es wird vorgeschlagen, in dem Schreiben den Herrn Ober-Präsidenten zu ersuchen, den Bürgermeistern resp. Beamten, die mit der Ausführung betraut sind, eine Gratification aus dem Bezirksstraßenfonds zu bewilligen.

Ich eröffne hierüber die Discussion.

Abg. Referent Graf **v. Nesselrode**: Ich erlaube mir zu bemerken, daß der Ausschuß geglaubt hat, daß es selbstredend sein würde, wenn jenen Beamten aus dem Bezirksstraßenfonds diese Gratification zugewiesen würde, da grade der Versuch den Zweck hat, eine billigere Verwaltung herbeizuführen. Es ist wohl selbstredend, daß der Fonds, der dazu vorhanden ist, zu diesem Zwecke auch verwendet wird.

Abgeordneter **v. Synern**: Es ist ganz besonders wünschenswerth, daß dieser Versuch nicht in dem wohlfeilsten Bezirke Cöln, sondern auch in dem theuersten Bezirke Düsseldorf gemacht werde, und ich wünsche, daß in dem Schreiben an den Herrn Landtags-Commissar dies ausgedrückt werde.

Abgeordneter **Frhr. v. Geur**: Ich möchte vorschlagen, diese Gratificationen nur aus den Ersparnissen zu zahlen, die nach dem Verhältniß zu frühern Jahren gemacht werden.

Abg. Referent Graf **v. Nesselrode**: Ich glaube dem Herrn Vorredner folgendes erwidern zu müssen. Es ist theilweise der Zweck dieses Versuches, die Straßenaufseher zu beseitigen und an deren Stelle sollen die Herren Bürgermeister mit der Beaufsichtigung betraut werden. Wenn wir die Kosten eines Aufsehers zu 200 Thlr. veranschlagen und dafür eine Gratification von 50 Thlr. den Bürgermeistern bewilligen, so wird der Aufseher dadurch überflüssig und findet eine Ersparniß von 150 Thlr. statt. Wenn Herr v. Synern angeführt hat, daß dieser Versuch noch weiter ausgedehnt werden möge, so kann ich darauf nichts weiter erwidern, weil dem Ausschuß ein entsprechender Antrag nicht vorgelegen hat. Das, was ich Ihnen hier vorzutragen die Ehre hatte, ist auf einen ganz speciellen Antrag des 16. Provinzial-Landtages erfolgt.

Dieser Versuch ist für den rechtsrheinischen Regierungs-Bezirk Cöln angeordnet, und es würde sich empfehlen, wenn auch für Düsseldorf ein solcher Versuch beantragt würde, und der Herr Ober-Präsident würde gewiß nicht anstehen, auch dort die betreffenden Straßen zu bezeichnen.

**Marshall**: Zu meiner Information: Ich fasse also die Sache so auf: Auf dem vorigen Landtage ist der Antrag gestellt worden, eine wohlfeilere Verwaltung einzuführen, anstatt daß man diese erwähnten Aufseher und dergleichen Leute damit betraut. Dieser Versuch soll nun vorläufig gemacht werden. Dafür sollen wir nun ein Dankschreiben erlassen. Um nun sicher zu sein, daß der Versuch nicht daran scheitert, daß man Leute hinsetzt, die gar nichts dafür bekommen, während früher Leute da waren, die Gehalt bekamen, so geht der Vorschlag dahin, daß den Leuten eine Gratification gegeben werde. Habe ich die Sache so recht aufgefaßt?

(Ruf: Ja wohl!)

Abgeordneter **Frhr. v. Leykam**: Es ist mit Bezug auf den Regierungsbezirk Düsseldorf die Aeußerung gethan worden, daß es wünschenswerth sei, auch hier denselben Versuch zu machen. Es ist das aber schon durch das Schreiben des Herrn Ober-Präsidenten vorgesehen. Der jetzige Vorschlag ist allerdings zur Zeit speciell gemacht worden für den Regierungsbezirk Cöln, und der Herr Ober-Präsident hat bestimmt, daß im Regierungsbezirke Cöln der Versuch auf zwei bestimmten Straßentrecken gemacht werden soll. Derselbe hat auch zu gleicher Zeit weiter verfügt, daß am Schlusse des Landtages die einzelnen Bezirksregierungen zusammenzutreten sollen mit den ständischen Commissarien, und in Betracht nehmen, ob und auf welchen Strecken der betreffenden Bezirke sie den in Rede stehenden Ersparungsvorschlag versuchen wollen. Ich glaube also, daß es eines weiteren Antrages, Versuche noch anderweit anzustellen, nicht bedarf.

Abgeordneter **v. Synern**: Wenn die Sache sich so verhält, so ist mein Antrag überflüssig.

**Marshall**: Ich frage nun, ob die Herren mit dem Referate einverstanden sind, und bitte diejenigen, die dagegen sind, sich zu erheben.

(Geschlecht.)

Es ist angenommen. Ich werde das entsprechende Schreiben abfassen lassen.

Abg. Referent Graf v. Nesselrode: (verliest das darauf bezügliche Dankschreiben an den Landtags-Commissar, Ober-Präsidenten v. Pommer-Esche.)

**Marshall:** Wird etwas dagegen erinnert?  
(Pause.)

Es ist angenommen

Ich mache die Mittheilung, daß eine Petition, die Aufhebung des Gesetzes vom 5. Juni 1863 wegen der Gebühren in Vormundchaftssachen betreffend, welche von dem Abg. Herrn Reusch gestellt und in der Versammlung bereits unterstützt war, von dem Herrn Abgeordneten zurückgezogen worden ist.

Nun habe ich das Resultat der Wahl noch mitzutheilen für das Landarmenhaus zu Trier. Da der bisherige Stellvertreter als Mitglied gewählt war, so fiel ein Stellvertreter aus, und war dafür ein neuer zu wählen. Herr Reusch erhielt von 62 Stimmen 52, und ist mithin als Stellvertreter gewählt.

Die Wahl von Brauweiler hat folgendes Resultat gehabt: Herr Schult hat von 60 Stimmen 56 erhalten, also die absolute Majorität, Herr Dr. Roeggerath 28, Herr Bachem 39, Herr Simons 2 u. s. w. Also hätten wir zwischen den Herren Bachem und Roeggerath zu wählen.

(Die Wahl wird vorgenommen.)

Ich bitte Herrn Frhrn. v. Solemacher-Antweiler, das Referat zu erstatten über eine Petition des Abg. Bremig wegen höherer Alimentation der Schuldgefangenen.

Abg. Referent Frhr. v. Solemacher-Antweiler verliest das Referat des III. Ausschusses über die Petition des Abg. Bremig wegen Abänderung des Art. 791 d. C.-P.-D. resp. des §. 5 des Ges. vom 17. April 1833, die Alimentation der Schuldgefangenen betr. Der Antrag des Ausschusses geht auf Uebergang zur Tagesordnung.

Abg. **Bremig:** Ich bin zu dieser Petition veranlaßt worden durch den Arresthausarzt in Coblenz, Herrn Sanitätsrath Dr. Biermann, der mir in ganz grellen Farben das Schicksal der Schuldgefangenen, die sich dormalen im Arresthause zu Coblenz befinden, auseinandersetzte. Ich habe mich aber damit nicht begnügt, diese Mittheilungen entgegen zu nehmen, ich habe mich vielmehr selbst in das Arresthaus begeben, und habe dort bei dem Arresthaus-Direktor nähere Erkundigungen eingezo-gen, und ich habe auch den Herrn Regierungsrath Behrendt, der der Verwaltung des Arresthauses als Regierungs-Commissar vorge-setzt ist, darüber gesprochen, und ich habe alles dasjenige be-wahrheitet gefunden, was mir Herr Sanitätsrath Bier-mann gesagt hatte. Die Sache liegt einfach so, meine Herren: Der Gläubiger der seinen Schuldner inhaftiren läßt, muß nach Art. 791 der C.-P.-D. die Alimentationskosten für den Inhaftirten vorschießen.

Die Civilproceß-Ordnung bestimmt den Betrag dafür nicht. Bis zum Jahr 1833 ist dieser Betrag auf Grund des Gesetzes vom 15. Germ. VI. Tit. 2. auf 20 Francs bestimmt gewesen. Die Rabinetsordre vom Jahre 1833 hat diesen Betrag auf monatlich 6 Thlr. fixirt. Von diesem

Betrage geht zunächst 1 Thlr. ab, den die Arresthausver-waltung in Anspruch nimmt für Wohnung, Heizung, Licht. Sodann gehen 4 Thlr. ab für ein durch die Arresthaus-verwaltung von Außen her zu beschaffendes Mittagsbrod, bestehend aus Suppe, Fleisch und Gemüse, aber ohne Brod. Es bleibt also nur noch 1 Thlr. übrig für die sämmtlichen übrigen Bedürfnisse, als: Frühstück, Abendessen, Brod, Wäsche u. s. w. Das, m. H., reicht in gesunden Tagen für einen Menschen gewiß kaum hin, um ihn überhaupt am Leben zu erhalten. Wird aber der Schuldgefangene krank, so wird er in eine verzweifelte Lage gelangen. Die Arrest-hausverwaltung hat keine Verpflichtung und keine Berech-tigung, irgend etwas für ihn zu thun, sie kann ihn nicht einmal in den Krankenjaal bringen lassen. Wenn der Arresthausarzt auch aus Humanitätsrücksichten die Behand-lung eines solchen Kranken übernimmt, ohne eine Remu-neration zu beanspruchen, so kann der Anstaltsverwalter, wenn der Arzt etwas vorschreibt, ihm dies nicht beschaffen. Keiner bekümmert sich um ihn, weder die Regierung noch das Gericht, und wenn der Schuldgefangene nicht eigene Mittel hat, so kann er kein Medikament erhalten. Nun steht es nach einer constanten Praxis, welche von dem Cassations-hofe zu Paris gebilligt ist, fest, daß der Gläubiger für nichts mehr als für die 6 Thlr. in Anspruch genommen werden kann. Der Gläubiger kann also nicht angehalten werden, dem Schuldner in Krankheitsfällen eine bessere Pflege ange-deihen zu lassen, oder größere Aufwendungen für ihn zu machen. Der Ausschußbericht führt vier Gründe an, weshalb über meine Petition zur Tagesordnung über-gegangen werden soll. M. H., diese Gründe enthalten theils juristische, theils factische Irrthümer. Der Aus-schußbericht sagt zunächst, der Schuldner habe es in seiner Hand, sich von der körperlichen Haft zu befreien, wenn er seinen Gläubigern sein Vermögen abtritt; dazu muß er den Beweis liefern, daß er ein unglücklicher und redlicher Schuldner ist. Sonach würde an sich schon nur ein Theil von Schuldnern von der Körperhaft sich befreien können. Dann hat aber der Ausschuß auch übersehen, daß der be-treffende Art. der Civ.-Proc.-Ordn. alle Ausländer, Betrüger, Bankerotteure, gewissenlose Vormünder und Depositaire von der Rechtswohlthat der Güterabtretung ausschließt. Wenn also diese in die Lage kommen, in Haft genommen zu werden, so ist das ihnen im Ausschußbericht angerathene Mittel zur Befreiung von der Haft für sie nicht da. Zweitens sagt man, der Schuldner kann sich ja durch seine Thätigkeit im Arresthause einen Zuschuß verdienen. Das ist leider nicht richtig. Ich habe mich darnach sehr wohl erkundigt; der Director darf und kann einen solchen Verhafteten, wenn er selbst wollte, nicht zur Arbeit zulassen.

Man hat ferner gesagt, wenn ein solcher Inhaftirter erkrankt, so seien Armenärzte allerwärts vorhanden, die seine Behandlung übernehmen würden. Ich bemerke aber hierauf, daß der Armenarzt von Coblenz mit einem In-haftirten gar nichts zu thun hat. Das Arresthaus hat einen besondern Arresthausarzt; der Armenarzt kann nie-mals zugezogen und auch nicht verpflichtet werden, dort einen Kranken zu besuchen. Die Humanität erfordert, daß man das Loos der Schuldgefangenen so einrichtet, daß sie nicht geistig und körperlich verkommen, was dann eintreten muß, wenn sie nur 1 Sgr. täglich für die mehrerwähnten Bedürfnisse verwenden können. In Frankreich ist bereits seit 1832 der Betrag der Alimentation auf 8 Sgr. täglich erhöht worden. Vor einigen Jahren hat die Kgl. Staats-

regierung den Kammern einen Gesetz-Entwurf vorgelegt, betreffend die Zulässigkeit der Executionsvollstreckung durch Personalarrest in dem Bezirke des Justiz-Senats zu Ehrenbreitstein. In demselben war über die Alimentation des Schuldgefangenen nichts Näheres vorgesehen. Auf den Antrag des Ausschusses des Abgeordnetenhauses ist aber in dem Gesetze bestimmt worden: 1) daß wenn der Schuldner nachweist, daß der Personalarrest für seine Gesundheit oder sein Leben nahe und erhebliche Gefahr befürchten läßt, er auch gegen den Willen des Gläubigers sofort zu entlassen ist und daß die vorgelegten Kurkosten von dem Gläubiger getragen werden müssen, 2) daß der Schuldner angehalten werden kann zu arbeiten, um seinen Unterhalt ganz oder zum Theil zu verdienen. Damit ist die Sache vollständig klar geregelt und es können solche Uebelstände, wie hier, dort nicht mehr vorkommen.

Gewiß ist es unangenehm, wenn der Gläubiger zur Execution des Personalarrestes schreiten muß, aber er kann nicht den Inhaftirten dem Verderben Preis geben, und die bürgerliche Gesellschaft hat ein Recht danach zu fragen, ob der Inhaftirte vor dem Verderben gesichert ist. Es scheint mir daher, daß man nicht so ohne Weiteres über diese Pention zur Tagesordnung übergehen kann, und daß es wohl angemessen ist, einen Satz, der im Jahre 1833 auf 6 Thlr. normirt worden ist, um 2 Thlr. zu erhöhen.

**Abg. Baum:** Aus dem Vortrage des Herrn Antragstellers geht zunächst hervor, wie es im Arresthause zu Coblenz in Bezug auf die Hausordnung u. s. w. gehalten wird. Ich muß dagegen bemerken, daß hier ein ganz anderer Modus stattfindet. In den 6 Sgr., die für den Schuldgefangenen hier im Arresthause bezahlt werden, ist Wohnung, Fröhlichkeit, Mittagessen, Arzt und Kleidung enthalten; Kleidung insofern, als der Nothbedarf erfordert; die Gefangenen sind hier gut beköstigt. Die abweichende Norm in Coblenz kann für uns keine Bedingung sein, diesen Antrag zu unterstützen. Wenn man den Schuldner in Haft hat nehmen lassen, so ist auch Ursache vorhanden; er hat seine Zahlungs-Verspflichtung nicht erfüllt. Dafür müssen nothwendig Garantien gegeben werden. Das Gesetz muß gegen das leichtsinnige oder böswillige Schuldenmachen irgend eine Garantie gewähren. Auf der Erfüllung der Handelsverpflichtungen beruht der kaufmännische Credit; dieser darf zum Nachtheil der gesellschaftlichen Ordnung nicht erschüttert — das Schuldenmachen nicht erleichtert werden. Ich glaube daher, daß im Allgemeinen der Antrag des Ausschusses um so mehr zu unterstützen ist, als jeder detinirte Schuldgefangene zwar nicht zur Arbeit angehalten werden kann; er kann aber Arbeit bekommen. Ich will nur das Beispiel anführen, daß noch kürzlich ein Schriftsteller während seiner Schuldhaft hier im Arresthause so viel zusammen geschriftstelt hat, daß er seine Schuld abtragen und entlassen werden konnte. Andere Schuldgefangene können nach ihrer Befähigung Arbeit erhalten; was sie dann erübrigen, können sie zurückerlegen.

**Abgeordneter Bremig:** Es scheint mir, als wenn der Herr Vorredner für einen so groben Eingriff in die bürgerlichen Verhältnisse, die der Schuldner nach seiner Ansicht begeht, wenn er seine Schulden nicht bezahlt, den Personalarrest als Strafe angewendet wissen will. Das will aber die Gesetzgebung nicht; sie will bloß den Schuldner durch den Personalarrest zwingen, seine handelsrechtlichen

oder sonstigen Verpflichtungen zu erfüllen. Der Arresthaus-Verwalter in Coblenz versichert mir, daß die Strafgefangenen durchaus nicht in die Lage kommen, an ihren Lebensbedürfnissen Mangel zu erleiden, dafür Sorge der Staat. Dann hat aber der Staat auch die Pflicht, dafür Vorkehrung zu treffen, daß die Schuldgefangenen nicht schlechter gestellt sind. Ich habe zufällig den Bericht des Landarmenhaus von Trier vor mir, da ist die Durchschnittssumme, welche für die Häslinge aufgewendet wird, täglich 7—8 Sgr.

Sie haben sodann vorhin bei Gelegenheit des Berichtes über Braunweiler vernommen, daß die Durchschnittssumme dessen, was für einen Detinirten täglich aufgewendet werden muß, sich zwischen 6—7 Sgr. bewegt.

**M. H.** Dies wird also gefordert für Leute, die das Gesetz nicht achten, die die bürgerliche Gesellschaft dadurch kränken, daß sie Vergehen und Verbrechen begehen. Für diese ist von Seiten des Staates gesorgt, sie haben keinen Mangel und sind gesichert. Aber der Gläubiger soll das Recht haben, einen Schuldgefangenen, der seinen Verpflichtungen nicht nachkommen kann, einsperren und verderben lassen zu können. Daß dies nicht geschehe, ist doch vom größten Interesse.

**Abgeordneter Bachem:** Es scheint mir mißlich, auf Fragen, die wesentlich in eine Rechtsmaterie eingreifen, bei Gelegenheit von Petitionen einzugehen. Es läßt sich Manches dafür und dagegen sagen. Im Allgemeinen wird das Rechtsmittel der Personalexecution durch die Gesetzgebung nicht begünstigt. Es bildet immer eine Ausnahme, und ich glaube, daß dasjenige, was aus der Erfahrung eines Schuldgefängnisses beigebracht wird, nicht hinreichend ist, um sich für eine bestimmte Ansicht zu entscheiden. Dergleichen Fragen müssen nicht bloß auf Anregung von einer Seite geprüft werden, sondern es gehört dazu allseitige Prüfung, Erwägung der verschiedenen hier einschlagenden Verhältnisse, und eine Gleichstellung sämmtlicher Unterthanen u. s. w. Deshalb erscheint es mir nicht zweckmäßig, dem Antrage zuzustimmen.

Andererseits möchte ich den Antrag doch nicht ganz verwerfen. Denn dasjenige, was von Seiten des Herrn Antragstellers aus Rücksicht auf die Humanität vorgebracht worden ist, verdient alle Beherzigung. Wir sind nicht in der Lage, bestimmte Vorschläge machen zu können. Da wir nun weder dem Antrage des Ausschusses, noch dem ursprünglichen Antrage selbst beizupflichten vermögen, so wollen wir Se. Majestät den König bitten, daß Er durch das Justiz-Ministerium die Frage in Bezug auf Aenderung desjenigen, was für die Verpflegung der Schuldgefangenen zu leisten sei, erwägen lassen wolle.

**Abg. Referent Febr. von Solemacher-Antweiler:** Es kann meine Absicht nicht sein, der scharfen Kritik, in welche sich der erste Herr Vorredner, der Abgeordnete von Coblenz, über das Referat ergangen hat, zu folgen. Es würde dies zu weitläufigen juristischen Discussionen führen, und ich würde glauben, bei der vorgerückten Zeit Ihre Geduld zu mißbrauchen, wenn ich mich darauf ferner noch einlassen wollte.

Ich beklage es aufrichtig, daß ich die Sympathieen, welche der Abgeordnete aus Coblenz so warm dem Schuldner gewidmet hat, durchaus nicht zu theilen im Stande bin. Der arme Gläubiger hat bei ihm keine Gnade gefunden.

sondern es wird nur mit den grellsten Farben das Schicksal des Schuldners abgemalt.

Fragen wir uns nun aber, in welchen Fällen überhaupt die Personal-Execution stattfinden darf? Das Gesetz hat diese Fälle als Ausnahmefälle hingestellt. Dieselbe trifft beispielsweise den Stellionatair, den ungetreuen Rechnungsführer, den treulosen Vormund u. dgl. Nun frage ich: Sind dies wohl Personen, welche auf Milde und Nachsicht irgendwie Anspruch zu machen haben? — Stellen wir uns andererseits einen bedrängten Gläubiger vor, einen einfachen armen Tagelöhner — der vielleicht im Schweiß seines Angesichts ein Kapitälchen erspart hat und es an Jemanden verleiht. Die Zeit der Rückzahlung rückt heran, — er bekommt sein Geld nicht zurückerstattet. — Was bleibt ihm übrig? Er geht an die Gerichte und bekommt ein Urtheil, welches ihm die Forderung zuerkennt. Der Proceß wird inzwischen durch die ferneren Instanzen durchgezogen, und endlich, nachdem er ein Judikat erstritten hat, ist seine Freude groß, er glaubt endlich in den Hafen der Ruhe eingelaufen zu sein. Nun aber, meine Herren, wir wissen es wohl Alle, wenn der Gläubiger zur Execution in das Vermögen schreiten will, wie oft muß er gewahren, daß, um mich eines trivialen Ausdrucks zu bedienen, die Vögel ausgeflogen sind? Gleichwohl hat nun aber der Gläubiger Veranlassung, anzunehmen, daß der Schuldner dennoch nicht von allem Vermögen entblößt ist, welches zu verheimlichen keinen allzu großen Schwierigkeiten unterliegt. Er greift daher, um den Schuldner zur Erfüllung seiner Verbindlichkeit endlich anzuhalten, zu dem letzten Mittel, was übrig bleibt: er läßt den Schuldner einsperren.

Nach dem Gesetze soll er nun für den Schuldner während der Dauer seines Arrestes eine monatliche Alimentensumme von 6 Thlr. hinterlegen. Wird nun nicht aller Billigkeit und allem Rechte Hohn gesprochen, wenn ein solcher Gläubiger, der alle möglichen Versuche gemacht hat, um von dem böswilligen Schuldner, — so darf er genannt werden, — sein Geld zurück zu erhalten, die Summe, die er zu hinterlegen hat, noch weiter ausdehnen soll. Ich bitte daher die hohe Versammlung, daß dem Antrage des Ausschusses, nämlich dem Uebergange zur Tagesordnung, beigezpflichtet werde.

**Abgeordneter Bremig:** Die Sache ist doch von der größten Wichtigkeit. Die Execution durch Körperhaft hat keinen anderen Zweck, als den Schuldner seiner Freiheit zu berauben, damit er den Gläubiger befriedige; aber der Gläubiger soll nicht dem Schuldner die Gesundheit und das Leben rauben. Dies thut er aber, wenn er ihm nur so viel gibt, als er jetzt geben muß. Denn damit kann der Schuldner sein Leben nicht fristen. Es kommt nicht darauf an, aus welchen Gründen der Personalarrest exequirt wird, ob auf Grund eines handelsgerichtlichen oder civilgerichtlichen Erkenntnisses; auch kommt es nicht darauf an, ob der Schuldner böswillig oder ohne Verschuldung in die Lage gekommen ist. Eingesperrt ist eingesperrt. Sie sollen nur prüfen, ob 6 Thlr. hinreichen, um ihn vor dem Mangel und Verderben zu retten.

Wir genügt es, wenn Sie den Antrag des Herrn Bachem annehmen, dahin gehend, daß die Sache überhaupt angeregt und von Seiten des Ministeriums geprüft werde. Weiter verlange ich nichts.

Ich habe wiederholt als Mandatar von Gläubigern Schuldner einsperren lassen, mich aber um das Schicksal der Letzteren nicht weiter gekümmert. Nachdem ich aber einen tieferen Blick in diese Angelegenheit gethan habe, halte ich mich für verpflichtet, für die in ihrer Existenz gefährdeten Schuldgefangenen einzutreten und es ist nach dem Vorgehenden alle Veranlassung vorhanden, die Sache an maßgebender Stelle anzulegen.

**Abgeordneter Bachem:** Nach alle dem, was Sie gehört haben, ergibt sich, daß die Angelegenheit auf verschiedene Weise behandelt wird. Es mag das richtig sein, was Herr Bremig vorgetragen hat, und ebenso kann das von Hrn. Baum Vorgetragene richtig sein, daß der Schuldner hier in einer gewissen Behaglichkeit lebe, — jedenfalls ist die Sache so angethan, daß sie einer näheren Untersuchung werth ist. Und dies bewegt mich zu folgendem Antrage: Dem hohen Landtage wolle es gefallen, Sr. Majestät dem Könige die Bitte vorzutragen,

„daß durch das hohe Justiz-Ministerium die Frage einer Erörterung unterzogen werde, ob es nicht angemessen sei, den Betrag, welchen der die Execution nachsuchende Gläubiger bei der Arresthaus-Verwaltung hinterlegen soll, den veränderten Zeitverhältnissen entsprechend zu erhöhen.“

**Abgeordneter Bremig:** Ich erkläre mich mit dem eben gestellten Antrage des Herrn Abgeordneten Bachem einverstanden.

**Marshall:** Der Abg. Bachem hat also ein Amendement eingebracht, der Hr. Antragsteller hat sich dem angeschlossen, und sein ursprünglicher Antrag fällt dadurch weg. Der Ausschuß schlägt den Uebergang zur Tagesordnung vor, und wer die will, stimmt natürlicherweise gegen den Antrag, wer für diesen ist, der stimmt gegen die Tagesordnung.

**Abgeordneter Jehr. v. Solemacher-Grünhaus:** Ich erlaube mir zu bemerken, daß, wenn wirklich anerkannt wird, daß 6 Thlr. zu wenig ist, ich nicht einsehe, warum gerade der Gläubiger das Mehr aus seiner Tasche geben soll. Wäre es nicht einfacher, daß die Verhafteten sich durch Arbeit einen Zuschuß verdienen dürften?

(Lauter Ruf nach Schluß.)

**Marshall:** Es ist der Schluß der Debatte beantragt worden. Ich bitte Diejenigen sich zu erheben, welche ihn wünschen.

(Geschlecht.)

Der Schluß ist angenommen.

Der Antrag des Herrn Bachem lautet:

Der hohe Landtag wolle beschließen: Sr. Majestät die Bitte vorzutragen, daß durch das hohe Justiz-Ministerium die Frage einer Erörterung unterzogen werde, ob es nicht angemessen sei, den Betrag, welchen der die Execution nachsuchende Gläubiger bei der Arresthaus-Verwaltung hinterlegen soll, den veränderten Zeitverhältnissen entsprechend zu erhöhen.

Ich bitte diejenigen, die diesen Antrag annehmen wollen, sich zu erheben.

(Geschlecht.)

Es ist allerdings die Majorität, indem 39 Stimmen für den Antrag und 25 dagegen gestimmt haben.

Der §. 46 des Gesetzes wegen Anordnung der Provinzial-Stände bestimmt nun: „Zu einem gültigen Beschlusse über solche Gegenstände, welche von Uns zur Berathung an sie gewiesen, oder ihrem Beschlusse mit Vorbehalt Unserer Sanction überlassen, oder sonst zu unserer Kenntniß zu bringen, wird eine Stimmenmehrheit von zwei Dritttheilen erfordert; ist diese bei einer Sache, worüber von den Ständen das Gutachten erfordert worden, nicht vorhanden, so wird solches mit Angabe der Verschiedenheit der Meinungen ausdrücklich bemerkt. — Alle andere ständische Beschlüsse können durch die einfache Mehrheit ihre Bestimmung erhalten.“

Wegen der mangelnden zwei Dritttheile der Stimmen kann eine Adresse an Sr. Majestät nicht erlassen werden, jedoch ist es gestattet, sich in einem Schreiben an den königlichen Landtags-Commissar um Berücksichtigung des Antrages zu wenden.

In Betreff der Wahl des Verwaltungsrathes für Brauweiler haben die Herren Scrutatores das Resultat der engeren Wahl zwischen den Herren Bachem und Roeggerath mitgetheilt. Es sind 61 Stimmzettel abgegeben worden, Herr Bachem hat 39 und Herr Roeggerath 22 Stimmen erhalten, mithin ist Herr Bachem als zweites Mitglied des Verwaltungsrathes gewählt.

Als erster Stellvertreter ist Herr Schroeder mit 36 Stimmen gewählt. Es ist noch ein zweiter Stellvertreter zu wählen, und Hr. Rolshoven und Hr. Roeggerath auf die engere Wahl zu bringen.

Wir kommen nun zur Berathung einer Petition des landwirthschaftlichen Vereins für die Rheinprovinz, betreffend eine Unterstützung aus der Provinzial-Hülfskasse für die Seidenzucht.

Abg. Referent **Wachter** verliest das Referat des III. Ausschusses über eine wiederholte Petition des landwirthschaftlichen Vereins der Rheinprovinz um Unterstützung der Maulbeerbaum- und Seidenzucht in der Rheinprovinz aus der Provinzialhülfskasse. Der Antrag des Ausschusses geht dahin, der hohe Landtag wolle beschließen, diesem Institute den erbetenen Zuschuß zu bewilligen.

**Marschall:** Der Antrag geht also dahin: aus der Provinzialhülfskasse für die nächsten 2 Jahre auf jedes Jahr eine Unterstützung von 300 Thalern zur Hebung der Seidenzucht zu bewilligen.

Wird etwas dagegen erinnert?

(Pause.)

Dann sind die 300 Thlr. bewilligt.

Wir kommen zu der Petition wegen Erlasses der Moststeuer.

Derjelbe Referent verliest das Referat des VII. Ausschusses über eine Petition des Bürgermeisters und der Stadtverordneten zu Linz, betr. ein Gesuch um Erlaß der Moststeuer pro 1864. Der Antrag des Ausschusses geht dahin: bei der hohen Ständerversammlung zu beantragen, bei Sr. Majestät dem Könige das Gesuch zu befürworten.

Ist dagegen etwas zu erinnern?

(Pause.)

Der Antrag des Ausschusses ist angenommen.

Das Resultat der Wahl des Stellvertreters für Brauweiler ist folgendes: Von den zur engeren Wahl gestellten Herrn Dr. Roeggerath und Herrn Rolshoven, hat Herr Dr. Roeggerath 32, Herr Rolshoven 31 Stimmen erhalten. Herr Roeggerath ist also zum Stellvertreter gewählt.

Wir würden nun noch eine Wahl zu treffen haben für die Prov.-Blinden-Anstalt zu Düren.

Das Statut besagt im §. 2 Folgendes:

(liest:)

„Die Angelegenheiten der Rheinischen Provinzial-Blinden-Anstalt werden nach den folgenden Bestimmungen besorgt und wahrgenommen durch

- a) eine aus vier, zu Düren wohnhaften Mitgliedern bestehende Verwaltungs-Commission, von welcher zwei Mitglieder der katholischen und zwei der evangelischen Confession angehören, und
- b) einen Verwaltungsrath, bestehend aus 4 von dem jedesmaligen Provinzial-Landtage erwählten Commissarien, von welchen gleichfalls zwei der katholischen und zwei der evangelischen Confession angehören, sowie aus den vier Mitgliedern der Verwaltungs-Commission.“

Ich glaube allerdings, meine Herren, daß wir nicht per Acclamation von einem Landtage zum andern wählen können. Die Regulative drücken sich wohl deshalb so aus, weil die Möglichkeit zu beachten ist, daß ein Mitglied ausgefallen sein könnte. Ob wir nun aber gezwungen sind, neu zu wählen, wenn die betreffenden Mitglieder noch unter uns sind, das ist eine andere Frage, über die ich Ihre Meinung hören möchte.

(Ruf: Bleiben! Bleiben!)

Also die vier Mitglieder sollen bleiben.

Wir haben nun noch eine Wahl für die Hebammen-Lehranstalt zu Köln, nämlich für die nunmehr ausgefallenen zwei Stellvertreter. Ich spreche demnach die Bitte aus, diese beiden Stellvertreter für die Hebammen-Lehranstalt in Köln noch zu wählen.

(Die Wahl durch Stimmzettel geschieht.)

Dann würde ich noch die Frage stellen, ob Sie mir erlauben, daß ich diese Sitzung nicht schließe bis morgen, damit wir das Resultat der jetzt begonnenen Wahl erst morgen noch in's Protokoll bringen.

(Zustimmung.)

Dann haben wir in der nächsten Sitzung noch zu wählen für den Verwaltungs-Ausschuß und die Direction der Provinzial-Hülfskasse.

**Marschall:** Wir haben morgen noch verschiedene Referate zu hören, nämlich ein Referat des Herrn Jores, wegen der Strafe von Kanten nach Wesel; ferner ein Referat betreffend die Petition zweier Rassenbeamten wegen einer Remuneration, ferner wegen der Spurweite der Wagen, sowie wegen der Kosten des 16. rheinischen Provinzial-Landtags. Dann werden Sie wahrscheinlich noch die Vorschläge zu vernehmen haben von dem Vorsitzenden des IX. Ausschusses, wegen der Remunerationen unserer Beamten.

Die morgende Sitzung beginnen wir um 1/10 Uhr.

(Ende der Sitzung um 5 1/2 Uhr.)

## Zehnte Sitzung

am 21. October 1864.

**Geschäftliches:** Verkündigung des Resultats der Wahl eines Stellvertreters zu der Commission für die Hebammen-Lehranstalt zu Köln. Darauf wird der zweite Stellvertreter in engerer Wahl gewählt. — Es folgt der Bericht des IX. Ausschusses über die für das ständische Bureau- und Dienstpersonal zu bewilligenden Gratificationen. — Verkündigung des Resultats der eben vorgenommenen Wahl. — Referat des VII. Ausschusses, betr. die Uebernahme des Communalweges von Xanten nach Wesel. — Berathung über den Bericht des III. Ausschusses, betreffend die beantragte Aufhebung der Bestimmung des § 1 der Polizei-Verordnung vom 21. October 1859, wonach die Spurweite des Rheinischen Fuhrwerks 5 Fuß 8 Zoll nicht übersteigen darf. — Wahl der ständischen Directions-Mitglieder der Provinzial-Hilfskasse. — Bericht des IX. Ausschusses über eine Petition der Hauptkassen-Beamten Adams und Schmitz zu Düsseldorf um Bewilligung einer Remuneration für die Besorgung der Kasseneschäfte des Landtags. — Referat des IX. Ausschusses, betr. die vorgelegten Nachweisungen der Kosten des 16. Provinzial-Landtags. — Geschäftliches: Verlesung des Protokolls der vorigen Sitzung und Rectification eines Passus desselben. — Verlesung mehrerer Schreiben, Verkündigung des Resultats der Wahlen in die Direction der Provinzial-Hilfskasse. — Wahl des Ausschusses für die Hilfskasse. — Es wird beschlossen, Copieen der noch nicht revidirten stenographischen Niederschriften den betreffenden Herren Rednern zur Correctur zugehen zu lassen. — Schlussberathung in Betreff des Antrags wegen der Spurweite des Fuhrwerks, welcher die erforderliche Majorität von  $\frac{2}{3}$  der Stimmen nicht erhalten hat. — Mittheilung des Resultats der letzten Wahl für die Provinzial-Hilfskasse. — Beendigung der Verhandlungen und feierlicher Schluss des Landtags durch den königlichen Landtags-Commissarius.

Der Marschall eröffnet die Sitzung um 9 $\frac{1}{2}$  Uhr. Das Protokoll führt der Schriftführer Abgeordnete Dr. Legis.

**Marschall:** Meine Herren! Als Stellvertreter zur Commission für die Hebammen-Lehranstalt ist gewählt Herr Scharke mit 56 Stimmen. Ferner haben noch erhalten die Herren Horst 23 Stimmen und Graf von Hompesch 20 Stimmen; die übrigen Stimmen haben sich zersplittert.

Wir werden also als zweiten Stellvertreter zwischen den Herren Horst und Graf v. Hompesch zu wählen haben, und ich bitte mit der Wahl zu beginnen.

(Bei dem Wahlakt fungiren die Herren Frhr. v. Nyvenheim und Frhr. v. Bourscheidt als Scrutatores.)

Ich bitte inzwischen den Herrn Grafen v. Hompesch, seinen Bericht vorzutragen.

Abg. Referent Graf v. Hompesch berichtet über die Vorschläge des IX. Ausschusses in Betreff der Gratificationen an die Beamten der ständischen Kanzlei im Gesamtbetrage von 288 Thlr.

**Marschall:** Ist dagegen etwas zu erinnern?  
(Pause.)

Dann nehme ich an, daß die Versammlung diese Summe für Gratificationen bewilligt hat.  
(Zustimmung.)

Das Resultat der Wahl ist folgendes: Herr Horst hat 37 Stimmen, Herr Graf v. Hompesch 13 Stimmen erhalten. Also ist Herr Horst als Stellvertreter bei dem Hebammen-Lehrinstitut gewählt.

Es handelt sich jetzt um die Wahl für die Direction der Provinzial-Hilfskasse. Es heißt im §. 22 des Reglements:

„Die Verwaltung der Provinzial-Hilfskasse wird von einer aus vier Mitgliedern bestehenden Direction geführt. Drei derselben werden durch die Provinzial-Versammlung von einem Landtage zum andern gewählt.“

Wir haben also drei Mitglieder für die Direction zu wählen. Im Jahre 1862 waren die Herren Schult, Simons und Conzen gewählt worden.

(Da mehrfach der Wunsch laut wird, daß von Seiten des betreffenden Ausschusses Vorschläge für diese Wahlen gemacht werden mögen, so zieht sich der Ausschuss zur Berathung zurück.)

Abgeordneter **Wachter** verliest eine Adresse, betreffend den Erlaß der Moststeuer für 1864. Dieselbe wird genehmigt.

Abgeordneter **Zores** erstattet ein Referat des VII. Ausschusses, betreffend die Uebernahme des Communalweges von Xanten nach Wesel.

Der Ausschuss trägt auf Uebergang zur Tagesordnung an.

**Marschall:** Es wird Uebergang zur Tagesordnung vorge schlagen. Da nichts dagegen erinnert wird, erkläre ich die Tagesordnung für angenommen.

Abg. Referent **Hardt** erstattet ein Referat über eine dem III. Ausschuss überwiesene Petition, betreffend die Aufhebung der Bestimmung des §. 1 der Verordnung vom 21. October 1859, daß die Spurweite von 5 Fuß 8 Zoll nicht überschritten werden darf.

Der III. Ausschuss stellt den Antrag, der Provinzial-Landtag wolle höheren Orts befürworten, daß von der Bestimmung des §. 1 vom 21. October 1859 alle diejenigen Fuhrwerke, welche der Ackerbau treibenden Bevölkerung der Rheinprovinz angehören, ausgenommen werden.

(Nach Verlesung des Berichts fährt der Referent fort:)

Der III. Ausschuss ist sich wohl bewußt, durch den Antrag, den er der hohen Versammlung hier vorlegt, gleichsam eine Inconsequenz zu begehen, indem der 14. Provinzial-Landtag die Vorlage der Verordnung als richtig befunden und in einer Art und Weise begutachtet hat, daß der Ausführung weiter nichts im Wege stand.

Er glaubt aber, es sei besser, nachdem man eines Irrthums gewiß geworden, eine Inconsequenz zu begehen, als einem großen Theile der Bevölkerung der Rheinischen Provinz einen Nachtheil zuzufügen. Und somit tritt er mit diesem Antrage unbefangenen in die Versammlung und bittet um Ihre freundliche Zustimmung.

**Abgeordneter Becker:** Meine Herren! Von den Stadtverordneten meiner Gemeinde habe ich den Auftrag erhalten, hier bei dem hohen Landtage den Antrag auf Abänderung dieses Gesetzes zu stellen. Ich bin diesem Auftrage bis jetzt nicht nachgekommen, weil ich gehört habe, daß von mehreren Abgeordneten des Landtages ein gleicher Antrag gestellt worden ist, und ich mir daher vorgenommen habe, heute bei der Debatte über diese Angelegenheit dem hohen Landtage den Antrag der Stadtverordneten meiner Gemeinde ebenfalls zu unterbreiten.

Die Gemeinde Eupen liegt an der Grenze von Belgien und hat die gleiche Spurweite wie in Belgien; sie wird daher durch die Ausführung der Verordnung in manche Unannehmlichkeiten versetzt. Es kommen dort sehr viele Hohlwege vor, namentlich in den Waldungen, indem der ganze Kreis nach dem hohen Venn hin von Waldungen umschlossen ist. Diese Hohlwege sind fast gar nicht zu passieren, wenn nicht die jetzt einzuführende Spurweite abgeändert wird. Die Gründe dafür dürften wohl allgemein bekannt sein. Wenn nämlich das eine Rad in einem tiefen Geleise und das andere auf der Höhe geht, dann ist nicht durchzukommen etc. Deshalb stellt Eupen den Antrag, man möge für diejenigen Kreise, welche an auswärtige Staaten angrenzen, von der Ausführung dieser Verordnung Abstand nehmen.

Ich glaube indeß, daß man sich auch wohl mit dem Antrage des Ausschusses begnügen könne, indem dieser den Antrag stellt, daß die veränderte Spurweite nur auf das Fuhrwerk Anwendung finden solle, und daß dem Landfuhrwerke seine bisherige Spurweite belassen bleiben möge. Wenn der hohe Landtag diesem Antrage beistimmen sollte, — worum ich dringend bitte, — dann habe ich etwas Weiteres in der Sache nicht zu sagen, und trete einfach dem Antrage des Ausschusses bei.

**Abgeordneter Jores:** Ich befürchte, daß gerade durch die vorgeschlagene Abänderung „das Landfuhrwerk soll ausgenommen werden“ das erstrebte Ziel nicht vollständig zu erreichen ist, indem dann in jedem einzelnen Falle der Polizei nachgewiesen werden muß, daß das Fuhrwerk eben Landfuhrwerk ist, wodurch Conflicte nicht zu vermeiden sind.

Ich möchte mir erlauben, statt des durch den §. 1 der Verordnung vom 21. October 1859 festgesetzten Maßes der Spurweite von 5 Fuß 8 Zoll, eine solche von 6 Fuß 2 Zoll als Maximum vorzuschlagen. Dadurch würde einmal der Hauptzweck, daß das Fuhrwerk nicht übermäßig breit gebaut wird, um Störungen auf den Straßen zu verursachen, erreicht, und zum andern würden die Faschinen ziemlich überflüssig, indem sich dann Fuhrwerke mit einer Spurweite von 4 Fuß 2 Zoll bis 6 Fuß 2 Zoll auf der Straße bewegen und das Geleise bilden und Spurhalten unmöglich machen.

Ich glaube, daß wir hierdurch jedem billigen Anspruche Rechnung tragen.

**Abgeordneter Frings:** Die Stände des Kreises Neuß haben in einer Sitzung vor 2 Monaten denselben Gegenstand berathen und beschlossen, eine Commission zu erwählen, um einen Antrag bei dem Provinzial-Landtage einzubringen, dahin gehend, daß die Verordnung abgeändert werden möge. Die Petition habe ich hier vorliegen, sie ist mir erst am Montage zugegangen und es war daher zu spät, sie bei dem Landtage einzureichen, ich habe sie dem betr. Herrn Referenten übergeben, sie hat aber nicht mehr berücksichtigt werden können. Die Petition enthält dieselben Gründe, die hier schon geltend gemacht worden sind. Ich habe nur den Wunsch, daß der Antrag des Ausschusses mit der vom Herrn Abgeordneten Jores beantragten Modification angenommen werden möge; event. würde ich den Antrag stellen, daß auf der linken Rheinseite das Maximum der Spurweite auf 6 Fuß 2 Zoll normirt werde.

**Marshall:** Der Abgeordnete Jores hat beantragt, als Maximum der Spurweite 6 Fuß 2 Zoll anzunehmen und jedes Mindermaß zuzulassen.

Der Ausschuss will, daß die Bestimmungen, die Spurweite auf 5 Fuß 8 Zoll zu normiren, das Landfuhrwerk nicht treffen sollen.

**Abgeordneter Berger:** Eine Unterscheidung zwischen Land- und Fuhrwerk, wie der Ausschuss bezweckt, wird praktisch schwer durchführbar sein. Ueberhaupt weiß ich nicht, welchen großen Nutzen man mit der Regulirung der Spurweite erreichen kann, wenn es nicht auf eine Bequemlichkeit für die Städte mit engen Straßen abgesehen ist. Der Fuhrmann weiß am besten, wie er sein Fuhrwerk einrichten muß und er wird es unswenig Dank wissen, wenn wir uns in die Betreibung seines Gewerbes einmischen. Gewöhnlich wird mit solchen gesetzlichen Regulirungen mehr verdorben, wie gewonnen. Die Verordnung zur Regulirung der Spurweite, die als Polizeiverordnung auf Grund des Gesetzes vom 11. März 1850 erlassen ist, hat große Unzufriedenheit erregt. Sie verursacht große Kosten und erhebliche Unannehmlichkeiten. Wenn das Fuhrwerk eine Spurweite von 5 Fuß 8 Zoll hat, so ist die unausbleibliche Folge, daß hochbeladene Karren leicht umgeworfen werden. Hier in Düsseldorf beträgt die Spurweite 6 Fuß 6 Zoll, die vorstehende habe 6 Zoll, in andern Gegenden soll sie 6 Fuß 4 Zoll und 6 Fuß 2 Zoll betragen, die Weite von 5 Fuß 8 Zoll ist daher viel zu gering. Ich wünsche deswegen den Wegfall der Beschränkung und erlaube mir den Antrag zu stellen, der hohe Landtag wolle beschließen, zu befürworten, daß der §. 1 der Verordnung vom 21. October 1859 aufgehoben werde.

Abg. Referent **Hardt** verliest den Wortlaut des §. 1 der Verordnung.

**Abgeordneter Horst:** Ich begreife nicht, wie den Anträgen der Herren praktische Folge gegeben werden kann. Die Nothwendigkeit gleicher Breite der Spur ist bereits seit vielen Jahren erkannt und ausgesprochen worden.

Es ist ein Gesetz zu Stande gekommen, welches mit dem 27. d. M. in Kraft tritt. Ich begreife also nicht, wie man Anträge auf Aenderung der bestimmten Spur-

weite stellen kann. Das Ganze, was im Allgemeinen als gut erkannt worden, wird dadurch, daß einzelne Kreise Ausnahmen für sich beanspruchen, total umgeworfen, und es führt dies bestimmt nicht zum Guten, jedenfalls ist es besser, wenn man das Gesetz, welches binnen wenigen Tagen in Kraft tritt, seinen Gang machen läßt. Ich beantrage Uebergang zur Tagesordnung.

Abg. Referent **Hardt**: Der Ausschuss kann sich dem Antrage derjenigen Herren, der dahin geht, die Aenderung auf sämtliches Fuhrwerk auszudehnen, nicht anschließen, denn wir kommen damit aus einer Inconsequenz in eine Inconvenienz. Wir haben in den größeren Städten mitunter, wie z. B. in Köln, sehr enge Wege. Wird nun sämtliches Fuhrwerk zu einer großen Breite gebaut, so bleibt der Nebelstand, wie er gegenwärtig vorliegt, daß nämlich in den Städten sehr häufig eine Verührung der Achsen stattfindet, wodurch manches Unglück herbeigeführt werden muß und geworden ist.

In Berücksichtigung dieser Verhältnisse glaubt der Ausschuss, Ihnen seinen Antrag nochmals empfehlen zu dürfen, indem derselbe ohne jede Benachtheiligung einem großen Theile der Provinz nur Vortheil bietet.

**Marshall**: Es hat sich Niemand mehr zum Wort gemeldet, ich schließe die Discussion. Der Antrag des Herrn Berger geht dahin, den §. 1 der Verordnung vom 21. October 1859 gänzlich aufzuheben. Der Antrag des Herrn Zores geht dahin, das Maximum der Spurweite auf 6 Fuß 2 Zoll anzunehmen, statt der bisherigen Spurweite von 5 Fuß 8 Zoll. Der Antrag des Herrn Horst endlich geht auf Tagesordnung. Der Ausschuss beantragt, daß höheren Ortes der hohe Landtag befürworten möge, daß von den Bestimmungen des §. 1 der Verordnung vom 21. Oct. 1859 alle diejenigen Fuhrwerke, welche der ackerbaureibenden Bevölkerung gehören, ausgenommen werden.

Der Antrag des Herrn Horst auf Uebergang zur Tagesordnung geht am weitesten; wenn der angenommen wird, so sind alle übrigen selbstredend gefallen.

Ich ersuche also diejenigen, welche für die Tagesordnung stimmen, sich zu erheben.

(Geschicht.)

Es ist die Minorität, die Tagesordnung ist abgelehnt.

Der Antrag des Abg. Berger geht auf gänzliche Aufhebung der Bestimmung des §. 1 der Verordnung vom 21. October 1859.

Ich bitte diejenigen, die für diesen Antrag sind, sich zu erheben.

(Geschicht.)

Es ist die Minorität.

Herr Zores beantragt, die Spurweite auf 6 Fuß 2 Zoll als Maximum festzusetzen und jedes geringere Maß zuzulassen.

Ich frage, ob nach dem Antrage des Abg. Zores die Dimension der Spurweite auf 6 Fuß 2 Zoll ausgedehnt werden soll?

(Zustimmung.)

Es ist die Majorität.

Hierauf findet die Wahl der Direction für die Provinzial-Hülfskasse statt.

(Als Mitglieder werden gewählt: Aus dem Stande der Ritterschaft: Frhr. v. Geyr mit 42 Stimmen; aus dem Stande der Städte: der Abg. Becker mit 51 Stimmen und aus dem Stande der Landgemeinden: der Abg. Fondt mit 40 Stimmen.)

Als Stellvertreter werden gewählt aus dem Stande der Ritterschaft Herr v. Freng mit 61 Stimmen; aus dem Stande der Städte Herr Horst mit 63 Stimmen und aus dem Stande der Landgemeinden Herr Frenger mit 58 Stimmen.)

Für die Wahl der Direction der Provinzial-Hülfskasse fungiren als Scrutatoren die Herren Pilgram und Paulßen.

Abgeordneter **v. d. Sendt** erstattet ein Referat des IX. Ausschuss über eine Petition, betreffend die Remuneration des Regierungs-Hauptkassen-Kassirers Adams und des Regierungs-Hauptkassen-Buchhalters Schmitz.

Der Ausschuss beantragt, den Herren Adams und Schmitz für jede Sitzungs-Periode des Provinzial-Landtages eine Remuneration von je 25 Thalern zu bewilligen.

**Marshall**: Die Discussion hierüber ist eröffnet.

(Es meldet sich Niemand.)

Ich nehme also an, daß der Vorschlag des Ausschusses angenommen ist.

(Zustimmung.)

Er ist angenommen.

Wir kommen nun zu dem Referate, betr. die Kosten des 16. Prov. Landtages.

Abg. Referent **v. d. Sendt** verliest das Referat des IX. Ausschusses, betreffend die Nachweise der Kosten des 16. Prov.-Landtages. Der IX. Ausschuss hat von der Nachweisung Einsicht genommen, und indem er der Stände-Versammlung davon Kenntniß gibt, schlägt er ihr vor, zu verfügen, daß vorgedachte Nachweisung nebst Belegen in dem ständischen Archive hinterlegt werde.

**Marshall**: Dagegen wird wohl nichts zu erinnern sein, daß wir diese Nachweisung im Archive hinterlegen.

(Pause.)

Er ist genehmigt.

Nun bitte ich den Herrn Dr. Riegel, ein Schreiben, betreffend die Verlegung resp. Reorganisation der Irren-Heilanstalt zu Siegburg, vorzutragen.

Abg. Referent Dr. **Riegel** verliest das betreffende Schreiben.

Wird dagegen etwas erinnert?

(Pause.)

Auch dies ist genehmigt.

(Es wird vom Marshall beantragt, während des stattfindenden Scrutiniums für die Wahlen zur Prov.-

Hülfskasse das Protokoll der gestrigen Sitzung zu verlesen. Dies wird beschlossen und geschieht. Bei der Verlesung desselben wird erwähnt, daß es bei der betr. Stelle in Beziehung auf die aus den Nordkanal-Intraden bewilligten 15000 Thlr. anstatt „Stellen“ heißen muß „Freistellen.“ Abg. v. Leykam wünscht hinzugefügt „principaliter“ 15 Stellen für die Anstalt zu Aachen. v. d. Heydt glaubt, daß es sich empfehlen würde, den Antrag wie es bei so wichtigen Sachen nothwendig sei, wörtlich ins Protokoll aufzunehmen. Dies Letztere wird vom Marschall richtig befunden, und von ihm hinzugefügt, daß, wenn Stenographen da seien, das Protokoll immer kurz sein könne.)

Abg. Referent **Hardt** verliest ein Schreiben an den Hrn. Oberpräsidenten, betreffend die Spurweite für ländliche Fuhrwerke.

(Nach Verlesung dieses Schreibens erhebt sich der Zweifel, ob nicht eine Adresse an Se. Majestät der König erforderlich sei, weil nach den Bemerkungen mehrerer Herren es sich um Aenderung eines Gesetzes handele.)

Abgeordneter **Fehr. v. Solemacher-Antweiler**: Welchen Erfolg der Beschluß haben wird, darüber haben wir in diesem Augenblicke nicht zu sprechen. So viel steht fest, daß in dem §. 1 dieser Verordnung gesagt ist, die Spurweite solle hinführo 5 Fuß 8 Zoll sein. Auf den Antrag des Abg. Zores ist beliebt worden, daß das Maximum der Spurweite von nun an auf 6 Fuß 2 Zoll erhöht werden soll. Es involvirt dies eine Aenderung des Gesetzes, welche den Erlaß einer Adresse nothwendig macht. Ein bloßes Schreiben an den Herrn Landtags-Commissar genügt nicht.

Abgeordneter **v. d. Heydt**: Dann würde ein Beschluß durch  $\frac{2}{3}$  der Stimmen erforderlich gewesen sein.

**Marschall**: So viel glaube ich constatiren zu können, daß es nicht zwei Dritttheile der Stimmen waren. Ich habe aber nichts dagegen, wenn Sie es durch Namensaufruf bestätigt haben wollen, wie viel Stimmen dafür und dagegen waren.

(Einzelne Stimmen wünschen dieses.)

Auf: Es sind nicht mehr die sämtlichen Herren hier, welche bei der früheren Abstimmung zugegen waren.

Dann wollen wir veranlassen, daß die Herren, welche hinausgegangen sind, durch Zug an der Klingel ihren Wiedereintritt beschleunigen.

Inzwischen proklamire ich das Resultat der Wahl bezüglich der Direction der Provinzial-Hülfskasse. Von 64 abgegebenen Stimmen haben erhalten:

Herr Becker . . .	51 Stimmen.
„ Fönd . . .	40 „
„ Fehr. v. Geyr 42	„

Die übrigen Stimmen haben sich zersplittert.

Die genannten 3 Herren sind also gewählt.

Als Stellvertreter für dieselben sind gewählt, die Herren:

Herr Fehr. von Freyts mit	61 Stimmen.
„ Horst . . .	63 „
„ Frenger . . .	58 „

Für die Wahl zum Ausschusse für die Provinzial-Hülfskasse werden folgende 6 Herren in Vorschlag gebracht:

Fehr. v. Leykam,  
v. d. Heydt,  
v. Gynern,  
Conzen,  
Dr. Wurzer,  
Schult.

Die Herren Conzen und Pilgram würde ich bitten, als Scrutatoren zu fungiren.

(Das Resultat der Wahl wird ermittelt.)

Herr Conzen hat das Wort zur Geschäftsordnung.

Abgeordneter **Conzen**: Meine Herren! Es sind die stenographischen Berichte zum großen Theil aus der vorgestrigen Sitzung noch im Rückstande, es möchte aber doch für diejenigen, welche das Wort ergriffen haben, angenehm sein, diese Berichte noch einer Correctur zu unterziehen. Ich selbst lege außerordentlich wenig Gewicht auf das, was ich persönlich spreche, aber es ist mir nicht gleichgültig, was von mir gedruckt wird. Deshalb bitte ich den Herrn Marschall, wenn es möglich ist, veranlassen zu wollen, daß diejenigen Berichte, welche heute noch im Rückstande sind, den betreffenden Herren zugelaßt werden. Ich mache in dieser Beziehung den Stenographen keinen Vorwurf, denn die letzten Sitzungen haben sehr lange gedauert und hat die Arbeit wohl noch nicht bewältigt werden können.

(Abg. v. d. Heydt schließt sich dem Antrage an.)

**Marschall**: Ich glaube, dem wird nichts entgegenstehen; dann würde ich aber vorschlagen, daß eine zweite Abschrift davon genommen, und denjenigen Herren, welche darauf bei dem Herrn Dr. Harless antragen, zugeschickt wird. Während das Resultat unserer letzten Wahl ermittelt wird, können wir noch einmal auf die Angelegenheit wegen der Spurweite der Wagen zurückgehen.

Abgeordneter **Fehr. v. Geyr**: Meine Herren! Der Herr Marschall hat constatirt, daß bei der Abstimmung über den Antrag des Herrn Zores wegen Abänderung der Spurweite wohl eine Majorität aber keine von  $\frac{2}{3}$  der Stimmentenden vorhanden war. Es wird also dem Herrn Zores überlassen bleiben müssen, sich an den Herrn Landtags-Commissar zu wenden und ihm dies mitzutheilen.

Abgeordneter **v. d. Heydt**: Ich halte auch eine zweite nachträgliche Abstimmung für unzulässig, da dieselben Personen nicht wieder zusammen gebracht werden können, welche bei der ersten Abstimmung mitgewirkt haben.

Abgeordneter **Fehr. v. Gerde**: Ich glaube, es steht einem Jeden frei, auf namentliche Abstimmung anzutragen, die habe ich beantragt.

**Marschall**: Ich habe gesagt, wenn man glaubt, daß ich in der Zählung mich bei der Abstimmung geirrt habe, dann unterwerfe ich mich natürlich der namentlichen Abstimmung. Wenn aber dagegen ein Widerspruch erhoben wird, weil eine zweite Abstimmung nicht wieder so zusammengestellt werden könne, wie die erste, so muß ich

dem anschließen, denn das würde eine neue Abstimmung sein.

(Abg. v. Eynern beantragt gleichfalls namentliche Abstimmung.)

Abgeordneter **Fehr. v. Gebr**: Ich glaube nicht, daß, nachdem schon inzwischen ein anderer Gegenstand zur Verhandlung gekommen ist, man über eine schon abgemachte Sache noch einmal abstimmen kann. Wer Einwendungen zu machen hatte, hätte dieses gleich thun müssen.

Abgeordneter **v. d. Heydt**: Ich bitte den Herrn Marschall, die Versammlung fragen zu wollen, ob noch eine namentliche Abstimmung beliebt wird?

**Marschall**: Es handelt sich jetzt blos darum, ob dasjenige, welches verlesen worden ist, richtig war; von der Sache selbst ist keine Rede mehr. Bei der Abstimmung hat nach meiner Auffassung die nothwendige Stimmenmehrheit von zwei Dritttheilen gefehlt, und mußte demgemäß verfahren werden. Wäre der Antrag auf namentliche Abstimmung rechtzeitig gestellt worden, so würde demselben auch Folge gegeben worden sein. Es bleibt jedoch dem Abg. Zores überlassen, sich in einem Schreiben an den Herrn Landtags-Commissar zu wenden.

Das Resultat Ihrer Wahl für den Ausschuß der Provinzial-Hülfskasse ist folgendes. Es sind gewählt: Hr. v. Leykam mit 51 Stimmen, Hr. v. d. Heydt mit 52 Stimmen, Hr. v. Eynern mit 51 Stimmen, Hr. Congen mit 51 Stimmen, Hr. Dr. Wurzer mit 51 Stimmen und Hr. Schult mit 48 Stimmen. Einige andere Stimmen haben sich zerplittert.

Nun, meine Herren, danke ich nach gemachter Arbeit für die Rücksicht, die Sie mit mir gehabt haben, und wenn ich mitunter im Drange des Geschäfts zu scharf gewesen sein sollte nun, das kam mir eben so wenig verargt werden, als wenn Sie, meine Herren, vielleicht in den Sitzungen die Pointe auch einmal nicht getroffen haben.

Wir wollen jetzt noch den Rest des Protokolls hören, die Sitzung aber nicht schließen, bis der Hr. Ober-Präsident, den ich gebeten habe, um 12 Uhr zu kommen, hier ist.

Dies würde alsdann der Herr Protokollführer noch ins Protokoll hinzuzufügen haben, und dann wären wir fertig.

(Der Marschall ersucht die Deputation, welche den Herrn Landtags-Commissar bei Eröffnung des Landtags in den Ständesaal geleitet hatte, diese Funktion beim Schluß des Landtages wiederum zu übernehmen.)

Abg. **Fehr. v. Gebr**: Meine Herren, ich schlage Ihnen vor, den Dank der Versammlung dem Herrn Landtags-Marschall für seine unparteiische Führung der Verhandlungen hier auszusprechen, und dieses durch Aufstehen zu erkennen zu geben.

(Die ganze Versammlung erhebt sich.)

**Marschall**: Ich danke sehr, meine Herren.

Nun wollen wir noch den Schluß des Protokolls hören; das zuletzt noch Hinzuzufügende brauchen wir wohl dann nicht mehr zu hören.

(Zustimmung.)

(Die Verlesung des Schlußes des Protokolls geschieht.)

Um 12 Uhr erschien der Herr Landtags-Commissar, Oberpräsident v. Pommerehse im Ständehause, wo derselbe folgende Rede hielt:

„Hochgeehrte Herren! Nachdem Sie mit gewohnter Thätigkeit die dem Landtage vorliegenden Arbeiten schon vor der für denselben bestimmten Dauer beendigt haben, habe ich mich nur noch der angenehmen Pflicht zu entledigen, Ihnen meine dankbare Anerkennung hierfür auszudrücken, und zugleich meinen Dank auszusprechen für das Vertrauen, das Sie auch bei dieser Gelegenheit wiederholt mir zu erkennen gegeben haben.

„Meine herzlichsten Wünsche begleiten Sie zurück an den heimathlichen Heerd, und ich empfehle mich Ihnen, hochgeehrtester Herr Landtags-Marschall, sowie Ihnen sämmtlich, meine geehrten Herren.

„Im Namen Sr. Majestät des Königs erkläre ich den 17. Rheinischen Provinzial-Landtag für geschlossen.“

(Nach Schließung des Landtags brachte der Marschall ein dreifaches Hoch auf Seine Majestät den König aus, in welches die Versammlung mit Begeisterung einstimmt.)



## Verzeichniß der Medner.

	Seite.		Seite
<b>I. Präsidium des Landtags.</b>			
<b>Landtags-Marschall</b> , Herr Freiherr von Waldbott-Bassenheim-Bornheim 1. 3. 4. 5. 7. 8—11. 14—20. 30 52. 60—68. 70—72. 78—81. 84—90.			
<b>Vice-Marschall</b> , Herr Freiherr Kaiß von Frenß-Garath . . . . .	19. 20	29.	
<b>II. Die Abgeordneten.</b>			
<i>(Die eingeklammerten Namen bezeichnen die Wahlbezirke; die denselben vorgelegten Nummern den Stand und zwar I die Mitterschaft, II die Städte, III die Landgemeinden).</i>			
Bachem (II, Cöln) 4—5. 6. 7. 25. 26. 27. 31. 32. 35. 49. 52—55. 57—58. 60—61. 64. 67. 68. 69. 74. 75. 76. 77. 78. 83. 84.			
Baum (II, Düsseldorf) . . . . .	13. 15. 16. 57. 74. 83.		
Becher (II, Montjoie, Cupen, Malmédy, St. Vith) 39. 43. 44. 87.			
Berger (II, Solingen, Remscheid, Dorp, Gräfrath, Wald, Hühscheid mit Merscheid, Burscheid mit Leichlingen, Dpladen mit Neukirchen, Hüttdorf . . . . .	39. 40. 42. 57. 87.		
Bremig (II, Coblenz) 2. 3. 4. 16. 28. 29. 31. 33. 34. 46. 61—65. 68. 72. 70. 75. 76. 77. 82. 83—84.			
Conzen (II, Aachen) 5. 6. 12. 16. 17. 18. 39. 48. 50. 51. 58. 59—62. 63. 89.			
Freiherr von Erde (I, Aachen-Düsseldorf) 39. 61. 63. 79. 89.			
von Eynern (II, Barmen) . . . . .	16. 51. 81.		
Fonck (III, Düsseldorf) . . . . .	66.		
Freiherr Kaiß von Frenß-Garath, (I, Aachen-Düsseldorf) . . . . .	31.		
Frings (II, Reuß, Grevenbroich, Bevelinghoven, Gladbach, Bierßen, Dahlen, Odenkirchen, Abeydt Herdingen, Kempen, Süchteln, Dülken, Kaldenkirchen) . . . . .	17. 87.		
Freiherr von Geyr-Schweppenbourg (I, Coblenz, Trier, Cöln) 32. 55. 56. 57. 62. 68. 73. 74. 76. 77. 81. 89. 90.			
Graf von Goltstein (I, Aachen-Düsseldorf) . . . . .	79.		
Guittienne-Niedaltdorf (III, Trier) . . . . .	31. 32. 50.		
Hardt (II, Lennep, Monsdorf, Lüttringhausen, Made vorm Wald, Burg, Hüdeswagen) 59. 65. 86. 87. 88.			
Freiherr von der Heyden gut. Kynsch (I, Aachen-Düsseldorf) . . . . .	12. 13. 20. 21. 71. 80.		
von der Heydt (II, Elberfeld) 5. 6. 11. 13. 15. 20. 30. 32. 34. 35. 47. 51. 52. 55. 60. 61. 62. 65. 67. 68. 70. 71. 72. 74. 77. 80. 81. 88. 89. 90.			
Graf von und zu Hoensbroech-Haag (I, Coblenz-Trier-Cöln) . . . . .	7. 18. 20. 21. 23.		
Graf von Hompesch-Kuhrich (I, Aachen) . . . . .	8. 9. 86.		
Horst (II, Cöln) . . . . .	50. 72. 76. 77. 87. 88.		
Jmmich (III, Coblenz) . . . . .	25.		
Levis (II, Jülich, Eschweiler, Heinsberg, Erkelenz, Geilentirchen mit Hünshoven, Linnich) . . . . .	22.		
Freiherr von Lenkam (I, Aachen-Düsseldorf) 13. 14. 22. 23. 62. 64. 81.			
Limbourg (II, Merzig, Prüm, Wittlich, Berncastel, Saarburg, Neuerburg) 31. 35. 38. 39. 41. 50. 51.			
Münster (II, Cleve, Wesel, Goch, Geldern, Rheinberg, Moers, Dröy, Xanten) . . . . .	9. 10. 11. 12.		
Graf von Nesselrode-Chreshoven (I, Coblenz-Trier-Cöln) . . . . .	16. 17. 18. 39. 80. 81. 82.		
Noeggerath (II, Bonn, Münsterifel, Guskirchen, Zülpich, Rheinbach) . . . . .	32. 33. 34. 35. 50. 67. 68.		
Aufbaum (II, Ehrenbreitstein, Ballendar, Bendorf, Neuwied, Linz, Wehlar, Braunsfels) . . . . .	9.		
Freiherr von Neukirchen, gut. von Uyvenheim (I, Aachen, Düsseldorf) . . . . .	25. 26. 27. 28.		
Neusch (III, Trier) . . . . .	39.		
Niegel (II, Saarlouis, Saarbrücken mit St. Johann, St. Wendel, Ottweiler, Baumholder) 45. 46. 48. 49. 88.			
Holshoven (III, Cöln) . . . . .	16. 51. 59. 62. 80.		
Graf von Schaesberg-Fridenbeck (I, Aachen-Düsseldorf) . . . . .	21.		

<b>Schroeder</b> (I, Coblenz = Trier = Cöln) 35. 37. 38. 39. 40. 41. 42. 43. 44. 45. 67. 69. 70. 71.	<b>Freiherr von Solemacher - Grünhaus</b> (I, Trier) 15. 32. 36. 79. 84.
<b>Schult</b> (III, Cöln) 11. 14. 16. 17. 21. 22. 24. 42. 58. 62. 63. 67. 74. 78.	<b>Graf von Spee zu Heltorf</b> (I, Düsseldorf) . 45. 47.
<b>Simons</b> (I, Coblenz = Cöln = Trier) 6. 13. 46. 47. 50. 51. 59. 60. 61. 62.	<b>Wachter</b> (II, Kreuznach, Ebernheim, St. Goar, Boppard, Oberwesel, Bacharach, Stromberg) 2. 3. 16. 75. 85. 86.
<b>Freiherr von Solemacher-Antweiler</b> (I, Coblenz = Trier-Cöln) 1. 2. 3. 4. 5. 15. 18. 26. 27. 26. 77. 82. 83. 84. 89.	<b>Warzer</b> (III, Coblenz) 2. 3. 4. 10. 16. 17. 18. 19. 35. 41. 44. 46. 49. 50. 51. 63. 64. 65. 67. 69. 71. 76. 80.
	<b>Jores</b> (III, Düsseldorf) 21. 22. 39. 40. 44. 50. 71. 87.



# Sach-Register.

	Seite.		Seite.
Aachen, Regierungsbezirk, dessen Bezirksstraßen resp. zur Uebernahme auf den Bezirksstraßenfonds empfohlene Straßen . . . . .	22—24. 62. 63	Brühl, Taubstummenschule zu, deren Rechnungen und Etats . . . . .	72
Adams, Regierungs-Hauptkassen-Kassirer zu Düsseldorf, Bewilligung einer ständigen Remuneration für denselben . . . . .	88	Bureau-Personal, ständisches, Gratifications-Bewilligung für dasselbe . . . . .	86
Anrath-Mülhauser Straße . . . . .	20	Burg, Gemeinde, deren Unterstützung behufs Ausbaues der Moselstraße . . . . .	18
Archive s. Provinzial-Archive.		Calcar-Krevelaerer Straße . . . . .	20. 21
Armengesetzgebung, Rheinische, deren Reorganisation . . . . .	51—62. 65	Cholerafonds, Ueberweisung der auf den Regierungsbezirk Aachen fallende Theile desselben an die Regierung zu Aachen zum Besten des dortigen Taubstummen-Instituts . . . . .	72
Barrieregeld, dessen Erhöhung bezüglich des schweren Fuhrwerks . . . . .	11. 63	Cleve, Stadt, deren Erhebung zu einer Servisstadt erster Klasse . . . . .	15
Bezirksstraßen-Bausonds, linksrheinischer, dessen Verwendung . . . . .	22—25	Coblenz-Lütticher Straße, deren Erhebung zu Staatsstraße . . . . .	22
Bezirksstraßen-Bausonds, linksrheinischer, Uebernahme verschiedener Straßen auf denselben . . . . .	20—22	Coblenz, Provinzial-Archiv zu, Bewilligungen für dasselbe . . . . .	33. 34
Bezirksstraßen-Bausonds, rechtsrheinischer, dessen Verwendung . . . . .	9—11	Coblenz, Regierungsbezirk, dessen rechtsrheinische Bezirksstraßen . . . . .	24
Bezirksstraßen-Verwaltung, billigere resp. Versuch der Einführung einer neuen Instruction für dieselbe . . . . .	81. 82	Coblenz, Regierungsbezirk, dessen rechtsrheinische Bezirksstraßen . . . . .	9. 10
Blinden-Anstalt zu Düren, deren Rechnungen und Etats . . . . .	32. 33	Cöln, Regierungsbezirk, dessen linksrheinische Bezirksstraßen . . . . .	24
Blinden-Anstalt zu Düren, deren Verwaltungsbericht . . . . .	33	Cöln, Regierungsbezirk, dessen rechtsrheinische Bezirksstraßen . . . . .	10
Blinden-Anstalt zu Düren, deren Verwaltungs-Commission . . . . .	85	Cöln, Taubstummen-Lehr-Anstalt zu . . . . .	72
Brauweiler, Provinzial-Arbeits-Anstalt zu, Beschlüsse des 16. Landtags hinsichtlich derselben . . . . .	5. 6. 7	Cöln-Trierer Bezirksstraße, Zuschuß zur außerordentlichen Instandsetzung einer Strecke derselben . . . . .	65
Brauweiler, Provinzial-Arbeits-Anstalt zu, deren Etat pro 1863 und 1864, resp. Absetzungen an denselben . . . . .	78	Düren, Elisabeth-Blinden-Stiftung zu, deren Etats, Rechnungen und Verwaltung . . . . .	32—33
Brauweiler, Provinzial-Arbeits-Anstalt zu, deren Etat pro 1865—66 . . . . .	78	Düsseldorf, Regierungsbezirk, dessen linksrheinische Bezirksstraßen . . . . .	24
Brauweiler, Provinzial-Arbeits-Anstalt zu, deren Rechnungen pro 1862—63 . . . . .	78	Düsseldorf, Regierungsbezirk, dessen rechtsrheinische Bezirksstraßen . . . . .	10—11
Brauweiler, Provinzial-Arbeits-Anstalt zu, deren Verwaltung . . . . .	78	Ehagatten, s. Güterrecht.	
Brauweiler, Provinzial-Arbeits-Anstalt zu, Unterstützung für die Wittve Hoffmann daselbst . . . . .	5	Einquartierungslast, deren Erleichterung, insbesondere für die Umgegend von Wahn . . . . .	15—16
Brauweiler, Provinzial-Arbeits-Anstalt zu, Vermeidung des Aufsichtspersonals bei derselben . . . . .	78	Enkirch-Irmenacher Prämienstraße . . . . .	25
Brauweiler, Provinzial-Arbeits-Anstalt zu, Wahl der ständischen Commission für dieselbe . . . . .	78. 82. 85	Fuhrwerk, rheinisches, dessen Spurweite . . . . .	86—90
Brauweiler, Zuschuß für die Restauration der Pfarrkirche daselbst . . . . .	11—15	Gefängniß-Gesellschaft, rheinisch-westfälische, Antrag derselben . . . . .	72—78
Brewer, ständischer Kanzleigehülfe, Remuneration resp. Entschädigungs-Bewilligung für denselben . . . . .	20. 31	Geldern-Arcener Straße . . . . .	20. 21.
		Gewährsmängel, s. Hausthiere.	
		Grundsteuer-Deckungsfonds . . . . .	15
		Grundsteuer-Hauptsumme, deren Feststellung und Uebervertheilung . . . . .	37—45.
		Güterrecht, eheliches, im Bezirke des Justiz-Senats zu Ehrenbreitstein . . . . .	29. 65

	Seite.		Seite
Hautthiere, Gewährsmängel beim Handel mit denselben	26—29	Commissionen für dieselben bez. Fixirung ihrer Wahlperiode	80
Gebammen-Lehranstalt zu Cöln, deren Rechnungen, Verwaltung und Etat	35	Provinzial-Institute, Wahlen der Commissionen für dieselben. s. Wahlen.	
Gebammen-Lehranstalt zu Cöln, ständische Commission für dieselbe	85. 86	Provinzial-Irrenheilanstalt, s. Siegburg.	
Hülfskasse, s. Provinzial-Hülfskasse.		Provinzial-Landtag, s. Landtag.	
Hoffmann, Polizei-Inspectors-Wittve zu Brauweiler, Unterstützung für dieselbe	5	Rechtsgeschäfte im Bezirke des Justizsenats zu Ehrenbreitstein, Bestimmungen darüber	25 29
Irrenanstalt s. Siegburg.		Schmih, Regierungs-Hauptkassen-Buchhalter zu Düsseldorf, dessen Remuneration	88
Kanzleigehülfe, ständischer, s. Brewer.		Schuldgefangene, deren Alimentation	19. 82—85
Kassengeschäfte, ständische, Remuneration für die Besorgung derselben	88	Seidenbauzucht in der Rheinprovinz, deren Hebung und Unterstützung	85
Kempen, Taubstummenschule zu, deren Rechnungen und Etats	72	Serwisfah, dessen Erhöhung	15. 16
Kreuz, Chauffeegelderheber, dessen Petition um Remunerationsbewilligung	1. 25	Siegburg, Provinzial-Irrenheilanstalt zu, Bauten und Reparaturen bei derselben	47—51. 67
Landarmenhaus zu Trier, dessen Rechnungen und Verwaltung	31. 32	Siegburg, Provinzial-Irrenheilanstalt zu, deren Etats und Rechnungen	19
Landarmenhaus zu Trier, Wahl der ständischen Commission für dasselbe	79. 82	Siegburg, Provinzial-Irrenheilanstalt zu, Gehaltserschöpfung für den Dekonomen Kuttenteuler daselbst	19
Landgemeinden, Wahlmodus im Stande derselben	15—18	Siegburg, Provinzial-Irrenheilanstalt zu, Kochküche daselbst	47—51
Landtag, dessen Schluß	90	Siegburg, Provinzial-Irrenheilanstalt zu, Pensionsbewilligung für den Gärtner Commans daselbst	19
Landtags-Bibliothek, deren Vervollständigung und Vermehrung pro 1863 und 1864	33	Siegburg, Provinzial-Irrenheilanstalt zu, Eistirung der Fondszahlung für den Bau eines Hauses zur Aufnahme tobsüchtiger Frauen daselbst	80. 81
Landtags-Wahlen im IV. Stande	15—18	Siegburg, Provinzial-Irrenheilanstalt zu, Reorganisation resp. Verlegung derselben	45—47
Landwehrpferdegeldersfonds, rheinischer, dessen Ueberweisung zur provinzialständischen Verwaltung resp. an die Kreise	67. 68	Siegburg, Provinzial-Irrenheilanstalt zu, Special-Untersuchungcommission für dieselbe	65. 66
Landwehrpferdegeldersfonds, ständische Commission für denselben	68. 71	Siegburg, Provinzial-Irrenheilanstalt zu, ständische Verwaltungs-Commission für dieselbe	65. 66
Militair-Serwisbeträge, deren Erhöhung	15. 16	Siegburg, Provinzial-Irrenheilanstalt zu, Wasserleitung daselbst	19. 47—51
Moers, Taubstummenschule zu, deren Rechnungen und Etats	72	Spurweite des Fuhrwerks	86. 88—90
Moselstraße	18	Ständehaus, dessen bauliche Herstellung und Wahl einer Commission zum Abschlusse eines Vertrags über die Nutzungsrechte an demselben	8. 9. 30
Mosksteuer, deren Erlaß pro 1864	9. 85. 86	Sträflinge, entlassene, deren Unterstützung behufs Auswanderung nach Amerika	72—78
Münstereifel, Gymnasialkirche daselbst, deren Restauration	15	Straßenstrecken, städtische, deren Ausscheiden aus dem Bezirksstraßenverbande	19. 63—65
Neuenahr-Heimersheimer Chauffee, Zuschuß für deren Anlage	69. 71	Taubstammen-Lehranstalt zu Cöln	72
Neuwied, Taubstummenschule daselbst, deren Rechnungen und Etats	72	Taubstummenschulen zu Brühl, Kempen, Moers und Neuwied	72
Nordkanal-Intraden, deren Rückerstattung und Vertheilung des daraus bewilligten Fonds resp. Wahl zweier Commissare dafür	71	Taubstummenwesen, rheinisches, dessen Förderung resp. Unterstützung aus der Hülfskasse	71. 72
Petitionen und Anträge, neu eingegangene	8. 19. 30	Trier, Landarmenhaus zu, s. Landarmenhaus.	
Pferdezucht in der Rheinprovinz, deren Hebung	79—80	Trier, Regierungsbezirk, dessen Bezirksstraßen	24. 25
Provinzial-Archive, ständische Zuschüsse für dieselben, deren Verwendung	33	Urkundenbuch, mittelrheinisches, Zuschuß zur Fortsetzung desselben	34
Provinzial-Archiv zu Coblenz, Hülfsarbeiterstelle daselbst resp. Zulegung der betr. Remuneration zum Gehalte des dortigen Archiv-Secretairs	33. 34	Wahlen im Stande der Landgemeinden, s. Landgemeinden.	
Provinzial-Gebammen-Lehranstalt s. Gebammen-Lehranstalt.		Wahlen zu ständischen Commissionen:	
Provinzial-Hülfskasse, deren Rechnungen und Verwaltung resp. Erweiterung ihrer Befugnisse	15	a. zur Ergänzung der Commission für die Bezirksstraßen linker Rheinseite	25
Provinzial-Hülfskasse, Wahl der ständischen Directionsmitglieder und des Verwaltungsausschusses für dieselbe	86. 88—90	b. für die Arbeitsanstalt zu Brautweiler	82. 85
Provinzial-Institute, Verstärkung der ständischen			

	Seite.		Seite
e. für die Hebammen-Lehranstalt zu Cöln . . . . .	85. 86	k. für die Vertheilung des aus den Nordkanal-	
d. für die Irrenheilanstalt zu Siegburg . . . . .	65. 66	Intraden bewilligten Summe . . . . .	71
e. für das Landarmenhaus zu Trier . . . . .	78. 82	l. für die Angelegenheiten des Ständehauses	8
f. für die Blinden-Anstalt zu Düren . . . . .	85	Weeze-Weller Straße . . . . .	21
g. für die Taubstummen-Anstalt zu Cöln . . . . .	72	Weeze-Medemer Straße . . . . .	30
h. für die Direction und den Verwaltungsrath		Weinsäffer, deren Nidung in der Rheinprovinz	1—5
der Provinzial-Hülfskasse . . . . . 87. 88.	89—90	Winnekendonk, Gemeinde, Bauprämie für die-	
i. für den Rheinischen Landwehrrpferdegelder-		selbe . . . . .	22
Fonds . . . . .	68. 71.	Zanten-Weseler Communalweg . . . . .	86
		Bülpich, Restauration des Weyerthors daselbst .	34. 35



### Corrigenda.

- §. 22 §. 4 v. oben st. Winnefendone lies „Winnelendone.“  
§. 22 vor §. 16 v. unten ist einzuschließen: „A. Regierungsbezirk Aachen.“  
§. 24 §. 16 v. u. st. „Regierungsbezirk Düsseldorf“ lies: „Regierungsbezirk Köln.“







Walter Köster  
Buchbinderei

3550 Marzberg 1000 Berlin 61  
Tel. 030 21/2 12 77 - 030/7863010



